



Tätigkeitsbericht 2014–2018

des Beauftragten der Thüringer Landesregierung
für Menschen mit Behinderungen



Tätigkeitsbericht 2014–2018
des Beauftragten
der Thüringer Landesregierung
für Menschen mit Behinderungen

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	Einleitung oder: Das wird man doch wohl noch sagen dürfen!?	4
Teil 2	Die UN-Behindertenrechtskonvention – Politik und Recht in einem neuen Zeitalter?	8
	Ausgangslage	9
	Themen und Aufgaben	10
	Staatenberichtsprüfung der Vereinten Nationen	10
	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)	11
	Bundesteilhabegesetz – BTHG	12
	Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention. ...	13
	Normscreening Landesgesetze	14
	Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG)	15
	Empfehlungen	18
Teil 3	Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit – Was heißt hier „Barrieren in den Köpfen“?	20
	Ausgangslage	21
	Themen und Aufgaben	22
	Veranstaltungen	22
	Broschüren	25
	Gutachten	26
	Thüringer Inklusionsmonitor	26
	Medieninformationen	27
	Internetseite	28
	Empfehlungen	29
Teil 4	Zusammenarbeit – Gemeinsam sind wir stark!	30
	Ausgangslage	31
	Themen und Aufgaben	32
	Konferenz der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern.	32
	Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Freistaat Thüringen	32
	Netzwerke und Arbeitsgruppen	34
	Empfehlungen	42
Teil 5	Bildung – Der Inklusionsschlüssel von Anfang an	44
	Ausgangslage	45
	Themen und Aufgaben	46
	Vorschule und Frühförderung	46
	Schule	47
	Hochschule	50
	Erwachsenenbildung	53
	Empfehlungen	54

Teil 6	Arbeit – Geld + Anerkennung = Teilhabe?	56
	Ausgangslage	57
	Themen und Aufgaben	58
	Arbeitsmarkt – Arbeitslosigkeit, Stellensituation in Thüringen	58
	Gespräche, Veranstaltungen und der Inklusionspreis	58
	Digitalisierung	60
	Empfehlungen	61
Teil 7	Barrierefreiheit – Komfort für alle!?	62
	Ausgangslage	63
	Rechtsgrundlagen	64
	Themen und Aufgaben	67
	Koordinierungsstelle Barrierefreiheit	67
	Infrastruktur und Bauen	67
	Mobilität und Verkehr	75
	Information und Kommunikation	79
	Empfehlungen	80
Teil 8	Einzelfälle und Verstöße gegen das ThürGIG – Das gibt's doch (nicht)!?	82
Teil 9	Organisation und Budget – Ein Handel für die Zukunft!?	86
	Ausgangslage	87
	Themen und Aufgaben	87
	Personalausstattung	87
	Finanzausstattung	88
	Empfehlungen	89
Teil 10	Ausblick – Inklusion (nur) mit Vision	90
	Empfehlungen und Dank	93
ANLAGE 1	Einzelfälle und Verstöße gegen das ThürGIG – Das gibt's doch (nicht)!?	96
	1. Arbeit und Arbeitsrecht	97
	2. Soziales	105
	3. Krankheit und Pflege	113
	4. Schule	118
	5. Barrierefreies Planen und Bauen	123
	6. Fahren und Parken	129
	7. Wohnen	133
	8. Kommunikation und Information	137
ANLAGE 2	Förderungen des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen im BZ	142
ANLAGE 3	Außerparlamentarisches Bündnis für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Thüringen LIGA Selbstvertretung Thüringen	146
ANLAGE 4	Gesetzesvorschlag des ThürGIG vom Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen	152

Teil 1



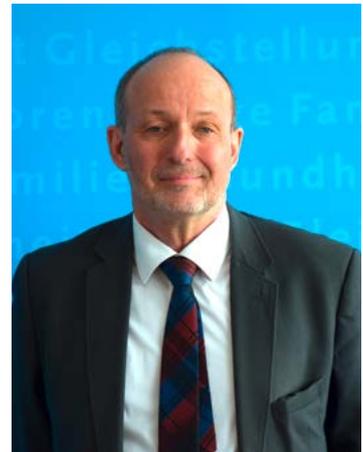
Einleitung oder:

Das wird man doch wohl noch sagen dürfen!?

Demokratie ist so gut und stark, wie sie mit den (vermeintlich) schwächsten Mitgliedern der Gesellschaft umgeht und diese inkludiert. Kinder, Senioren, aber auch Menschen mit Behinderungen sind unbestritten zu den Mitgliedern unserer Gesellschaft zu zählen, die Unterstützung und besondere Vorkehrungen im Alltag benötigen. Auch im Jahre 2018 meinen zwei von drei Thüringern, dass Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Hilfsbedürftigkeit zu sehen seien¹.

Am 31. Dezember 2017 lebten 212.577 Menschen mit einer amtlich festgestellten Schwerbehinderung im Freistaat Thüringen². Das entspricht einem Anteil von 10 % der Bevölkerung. Im Vergleich zum 31.12.2013, als 200.000 Menschen als schwerbehindert erfasst wurden, entspricht dies einer Steigerung um 12 % innerhalb von 4 Jahren. Älter als 65 Jahre waren 2017 113.329 Menschen und damit etwas mehr als die Hälfte. Die Gruppe der unter 18-Jährigen macht mit 4.675 dagegen nur etwas mehr als zwei Prozent aus. Die Verteilung auf die Geschlechter ist sehr ausgeglichen. Allerdings sind in der Statistik nur die Personen erfasst, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 haben und damit als schwerbehindert gelten.

Für all diese Menschen und ihre Angehörigen sowie Betreuer bin ich seit meiner Bestellung durch Herrn Ministerpräsidenten Bodo Ramelow am 1. Januar 2016 als Beauftragter der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen tätig. Glücklicherweise kann ich dabei auf ein kompetentes Team an Mitarbeitern zurückgreifen, das allerdings für die zu bearbeitende Themenfülle längst zu klein geworden ist.



Joachim Leibiger,
Beauftragter der Thüringer
Landesregierung für Menschen
mit Behinderungen

¹ Quelle: Thüringer Inklusionsmonitor 2018

² Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, in: Statistisches Jahrbuch 2018, S. 411

Was heißt das für mich? Was macht der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen? Was kann und was darf er? Wo fängt sein Aufgabenfeld an und wo hört es auf?

Ich verstehe meine Tätigkeit als die eines Botschafters – eines Botschafters für Menschen mit und ohne Behinderungen im Sinne der Teilhabe am Leben in der Zivilgesellschaft. Dazu gehört es, Belange der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Regierung und den Behörden aufzunehmen und zu vertreten. Gleichlaufend gehört es aber auch dazu, Informationen zu verbreiten. Das sind Informationen der Landesregierung, der Europäischen Union, des Bundesrates sowie der Bundesregierung als auch Empfehlungen des Deutschen Institutes für Menschenrechte (DIM).

Gemeinsam mit meinem Büro nehme ich Beschwerden, Hinweise und Vorschläge entgegen, berate und wirke auf Politik, Behörden, Wirtschaft und Wissenschaft und Verbände ein mit dem Ziel, Teilhabe zu sichern und ein stärkeres Bewusstsein für die Themenfelder auszuprägen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund eigener Betroffenheit transportiere ich die Anliegen von Menschen mit Behinderungen in die Landesregierung und kann Fürsprecher für diese Menschen sein. Ich greife aber nicht nur Problemlagen auf, sondern suche, Netzwerke zu deren Lösung zu knüpfen. So setze ich mich für eine Stärkung der Position des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sowie die Novellierung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) ein.

Ich mische mich ein und beteilige mich an den Entscheidungsprozessen in der Landespolitik. So haben die Fortentwicklung des ThürGIG zu einem modernen und innovativen Inklusionsgesetz und die Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bereits meine Handschrift erfahren. Ich sage meine Meinung, auch wenn es eng oder unbequem wird.

Aus den im nachfolgenden Bericht dargelegten Ergebnissen erwächst meine Überzeugung, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen noch mehr in das Bewusstsein der Öffentlichkeit treten muss. Das ist die Voraussetzung dafür, dass Inklusion immer mehr als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen wird. Dieser Prozess darf nicht an fehlenden personellen oder finanziellen Mitteln in der Haushaltsplanung des Freistaates scheitern.

Ich sehe für Thüringen mit der Gestaltung von Richtlinien und Gesetzen einen eigenen, föderalistischen und mit anderen Bundesländern auf Augenhöhe befindlichen Weg, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken und ihre Teilhabe in der Gesellschaft zu sichern und zu verbessern.

Danke!

Ich möchte danke sagen – zunächst erst einmal allen, die meine Arbeit in vielfältiger Form unterstützt haben und unterstützen. Genannt seien hier die Landespolitik, die Kommunalpolitik, ehrenamtlich Aktive wie Hauptamtliche in der Selbsthilfe.

Bedanken möchte ich mich aber auch bei den Kollegen in meinem Büro – so bei meinem Stellvertreter Herr Lorenz, der unter anderem in einer längeren Zeit der Nichtbesetzung des Amtes sehr aktiv war, bei Frau Beyer, die die organisatorischen Voraussetzungen sichert, bei Herrn Hedrich, der mit den geringen Haushaltsmitteln Hilfeersuchen von Menschen mit Behinderungen bearbeitet sowie bei der Koordinierungsstelle Barrierefreiheit mit Frau Feuer und Herrn Dr. Rebstock für ihren unermüdlichen Einsatz zur Herstellung von Barrierefreiheit.

Ein Dankeschön und einen Gruß möchte ich auch meinem Vorgänger, Herrn Dr. Brockhausen aussprechen. Er war in den ersten knapp zwei Jahren der Berichtsperiode tätig.

Hinweisen möchte ich darauf, dass aus Gründen der leichteren Lesbarkeit des Berichtes auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet wird. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Sie können diesen Bericht auch barrierefrei und elektronisch unter www.thueringen.de lesen.

In jedem Fall wünsche ich Ihnen eine anregende Lektüre.



Joachim Leibiger

Teil 2



Die UN-Behindertenrechtskonvention –

Politik und Recht in einem neuen Zeitalter?

Ausgangslage

Die im Jahre 2008 in Kraft getretene und 2009 in deutsches Recht transformierte UN-Behindertenrechtskonvention schreibt für Menschen mit Behinderungen ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe fest.

Das Büro des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen war im Berichtszeitraum auf unterschiedlichen Ebenen an vielfältigen Aktivitäten beteiligt. Stellungnahmen und Entwürfe aber auch Teilnahme an Beratungen sowie das Referieren vor Mitarbeitern von Behörden und Verbänden gehörten dazu und führten zu einer enormen Arbeitsbelastung.

Inklusion ist das Leitbild der UN-Behindertenrechtskonvention und steht für den Beginn eines neuen Zeitalters in der Politik für Menschen mit Behinderungen.

Die Vereinten Nationen prüften 2014 und 2015 den von der Bundesregierung vorgelegten Staatenbericht gemäß Artikel 36 Behindertenrechtskonvention. Für diese Prüfungen waren Stellungnahmen der einzelnen Bundesländer zu erarbeiten. An den Stellungnahmen waren die Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen beteiligt.

Auf Bundesebene wurden das Behindertengleichstellungsgesetz novelliert, das Bundesteilhabegesetz und der Nationale Aktionsplan 2.0 verabschiedet.

Die Landesregierung bekennt sich in ihrem Koalitionsvertrag³ in Abschnitt 3.12 dazu, dass sie „in Umsetzung der Konvention materielle und ideelle Barrieren abbauen und allen Menschen mit Behinderungen ein gleichberechtigtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen“ möchte. Als wichtige landespolitische Vorhaben werden die Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes und die Umsetzung und Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention genannt.

³ Koalitionsvertrag zwischen den Parteien Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Themen und Aufgaben

Staatenberichtsprüfung der Vereinten Nationen

Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴ (UN-Ausschuss) überwacht als das zentrale Gremium der Vereinten Nationen die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Vertragsstaaten. Seine Aufgabe ist es, jeden Bericht eines Vertragsstaates zu prüfen (Artikel 36 Behindertenrechtskonvention). Die Berichte sollen die Maßnahmen des Staates darstellen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Konvention getroffen hat und über die dabei erzielten Fortschritte (Artikel 35 Abs.1 Behindertenrechtskonvention) Rechenschaft ablegen. Im Mai 2015 veröffentlichte der Ausschuss nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Vertretern des Bundes, der Länder und der Zivilgesellschaft seine insgesamt 67 Ziffern umfassenden abschließenden Bemerkungen.⁵

Forderungen, die alle Bundesländer betreffen sind:

- die unabhängige Überprüfung von Rechtsvorschriften unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen (Ziffern 10-12)
- die Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Bereich (Ziffern 21-22)
- die Zurückdrängung freiheitsbeschränkender oder -entziehender Maßnahmen im Rahmen der Psychiatrie, die der Ausschuss als Folter bezeichnet (Ziffern 30-34)
- der Rückbau des Förderschulwesens und der Aufbau eines inklusiven Schulsystems (Ziffern 45-46)
- die Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarktes (Ziffer 50)
- die Aufhebung von Wahlrechtsausschlüssen (Ziffern 53-54)
- die Stärkung der zentralen Anlaufstelle („focal point“) und der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (Ziffer 62).

Die abschließenden Bemerkungen sind von Bund und Ländern umzusetzen. Dabei, wie auch im Zuge des kommenden Berichtsverfahrens ab 2019, ist das Büro des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen stark eingebunden. Eine bereits auf der Seite des Deutschen Instituts für Menschenrechte⁶ veröffentlichte Liste mit 36 Themenfeldern lässt erahnen, welche Schwerpunkte der Ausschuss im Rahmen der zweiten Staatenprüfung setzen wird. So wird deutlich, dass die Verbesserung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Einsatz finanzieller Mittel sowie die unabhängige Überwachung der Umsetzung der Konvention einschließlich Sanktionen den Ausschuss besonders zu interessieren scheint.

4 <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/CRPDIndex.aspx>

5 <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/staatenpruefung/abschliessende-bemerkungen/abschliessende-bemerkungen-im-wort-laut/>

6 <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/staatenpruefung-2018-2020/dokumente-zur-2-staatenpruefung/>

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Mit dem Gesetz vom 19. Juli 2016 (Bundesgesetzblatt I S. 1757) erfuhr das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts eine erste Änderung.

Neben der Anpassung von Begrifflichkeiten an die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention wurden mit dem Gesetz folgende Neuerungen umgesetzt:

- Einführung der Verpflichtung für Bundesbehörden, bei Bestandsgebäuden mit dem Abbau von Barrieren zu beginnen und bis 30. Juni 2021 darüber zu berichten
- Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten für Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen mit der Bundesverwaltung
- die Aufnahme der Leichten Sprache zur stärkeren Berücksichtigung der Belange von Menschen mit geistigen Behinderungen, allerdings ohne Rechtsanspruch
- die Errichtung einer Bundesfachstelle Barrierefreiheit bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- die Einrichtung einer Schlichtungsstelle beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- die finanzielle Förderung der Partizipation von Organisationen von Menschen mit Behinderungen durch den Bund

Die Gesetzesänderungen traten stufenweise am 26. Juli 2016, am 1. Januar 2017 und am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bis zuletzt hatten Vereine und Verbände, aber auch Thüringen, im Bundesrat versucht, Verbesserungen im Änderungsgesetz zu erreichen. Hauptkritikpunkt war, dass private Rechtsträger in die Verpflichtung zum Abbau von Barrieren im baulichen Bestand nicht einbezogen sind.

Die Beauftragten der Landesregierungen für Menschen mit Behinderungen von Bund und Ländern – darunter auch der Thüringer Beauftragte – verabschiedeten während des Gesetzgebungsverfahrens auf ihrer Tagung am 8. Juni 2016 die Saarbrücker Erklärung⁷ und griffen darin diesen Kritikpunkt auf.

Dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen ist darüber hinaus unverständlich, dass die Bundesfachstelle Barrierefreiheit bei einem Rentenversicherungsträger und nicht beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen angesiedelt ist. Dies war auch für den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge laut seiner Stellungnahme⁸ vom 9. November 2015 nicht nachvollziehbar.

⁷ https://www.saarland.de/59841_211167.htm

⁸ <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2015-stellungnahme-des-deutschen-vereins-zum-referentenentwurf-der-bundesregierung-gesetzes-zur-weiterentwicklung-des-behindertengleichstellungsrechts-vom9-november-2015-1859,710,1000.html>

Außerdem sieht der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen die Wirkungsmöglichkeiten der Schlichtungsstelle kritisch. Diese ist nur für Verstöße gegen die Vorschriften des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes selbst handlungsbefugt. Ihr Verhandlungsmandat ist damit sehr klein (vgl. § 16 Absatz 2 BGG). Zudem kann die Stelle keine verbindlichen Entscheidungen treffen, sondern ausschließlich auf eine freiwillige Einigung hinarbeiten.

Mit Artikel 3 des Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen⁹ wurde das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz maßgeblich vor dem Hintergrund der Umsetzungsnotwendigkeit der EU-Richtlinie 2016/2102 in nationales Recht erneut geändert.

In den §§ 12–16 finden sich die Regelungen zur EU-Richtlinie. So wurde der Anwendungsbereich des Gesetzes im Bereich des barrierefreien Internets erstmals auch auf private Stellen ausgedehnt, sofern diese in enger Verbindung zur öffentlichen Hand stehen. Die Überwachungsstelle gemäß Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie wurde bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit eingerichtet, die Durchsetzungsstelle gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie hingegen bei der beim Bundesbehindertenbeauftragten angesiedelten Schlichtungsstelle. Welche Befugnisse diese Stellen haben sollen, um ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können, geht allerdings weder aus dem Gesetz selbst noch der in § 12 d Bundesbehindertengleichstellungsgesetz geregelten Verordnungsermächtigung hervor. Die Schlichtungsstelle hat jedenfalls keinerlei Prüf-, Kontroll- oder gar Eingriffsrechte gegenüber anderen Stellen. Das Schlichtungsverfahren ist auf die Mitwirkungsbereitschaft der beteiligten Parteien angewiesen. Ob der Bund die Richtlinie damit europarechtskonform und damit für Thüringen vorbildgebend umgesetzt hat, muss bezweifelt werden.

Bundesteilhabegesetz – BTHG

Nach jahrelangen Vorbereitungen und Diskussionen wurde am 29. Dezember 2016 das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 3234). Es ist die erste tiefgreifende Änderung des Sozialgesetzbuchs IX seit seinem In-Kraft-Treten am 1. Juli 2001.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und sein Büro waren intensiv an der Erarbeitung und Diskussion des Gesetzes beteiligt.

Bereits im Jahr 2015 hatten der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen – damals in seinen Zusammenarbeitsbeziehungen mit der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und den anderen Länderbeauftragten – sowie sein Stellvertreter Anregungen für das Gesetz gegeben.

Das Gesetzgebungsverfahren wurde im Jahre 2016 begleitet von zahlreichen Aufrufen, Stellungnahmen und Beschlüssen zur Verbesserung des Gesetzentwurfs. Die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen von Bund und Ländern widmeten sich unter anderem dem Vorhaben in ihrer Saarbrücker Erklärung¹⁰.

Der Bundesrat richtete in seinem Beschluss vom 23. September 2016 nahezu 100 Änderungsanträge an die Bundesregierung (BR-Drucksache 428/16), die jedoch nur zu wenigen wesentlichen Verbesserungen führten.

⁹ Bundesgesetzblatt I vom 10. Juli 2018, Seite 1118

¹⁰ Siehe Fußnote 4

<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2015-stellungnahme-des-deutschen-vereins-zum-referentenentwurf-der-bundesregierung-eines-gesetzes-zur-weiterentwicklung-des-behindertengleichstellungsrechts-vom9-november-2015-1859,710,1000.html>

Die Errungenschaften des Gesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Stärkung der Rechte der Schwerbehindertenvertretungen gemäß Kapitel 5 SGB IX durch Einführung der Unwirksamkeit von Kündigungen bei Nichtbeteiligung sowie zwingende Freistellung bereits ab 100 schwerbehinderten Beschäftigten (vorher 200)
- Einführung des Merkzeichens TBl für taubblinde Menschen
- Stufenweise Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreibeträge bis zum Jahr 2020
- Einführung einer Genehmigungsfiktion nach einer Bearbeitungszeit von 2 Monaten
- Einführung eines Budgets für Arbeit für erwerbsunfähige Menschen

Das insgesamt 26 Artikel umfassende Gesetz tritt in mehreren Stufen bis zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Reform der Eingliederungshilfe greift im Wesentlichen erst ab dem 1. Januar 2020.

Im Oktober 2015 empfing der Stellvertreter des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen während der Vakanz des Amtes die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales. In diesem Gespräch zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens wurde die Anregung mitgegeben, das bereits im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung verankerte Instrument der Genehmigungsfiktion aufzunehmen. Dieser Vorschlag fand sich anschließend im Referentenentwurf wieder.

Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention

Aus dem Jahr 2012 datiert der von der Landesregierung beschlossene erste Thüringer Maßnahmenplan¹¹ zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Vier Jahre später, in 2016, wurde der Maßnahmenplan von der Monitoringstelle evaluiert¹². Neben Anerkennung für den Plan und kritischen Anmerkungen plädierte die Monitoringstelle für eine stärkere Einbeziehung des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen.

Mit dem Schwerpunkt im Jahr 2017 arbeiteten neun Arbeitsgruppen, in denen Vertreter aus Verwaltung, Parlament, Wirtschaft und Zivilgesellschaft tätig waren, an der Erarbeitung eines neuen Maßnahmenplans. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen war in das Geschehen aller Arbeitsgruppen involviert, unterbreitete Maßnahmenvorschläge und leitete die Arbeitsgruppe 8 „Bewusstseinsbildung und Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben“. (vergleiche dazu Teil 3)

Das Kabinett beschloss den Maßnahmenplan mit insgesamt 130 Maßnahmen als Maßnahmenplan 2.0 am 14. August 2018 und leitete diesen anschließend an den Thüringer Landtag zur Beschlussfassung weiter (Drucksache 6/6119). Der Plan ist an vielen Stellen vorbildlich und ambitioniert. Einige wenige Maßnahmenvorschläge wurden nicht beschlossen¹³. Für den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen ist dabei besonders die Herausnahme der von den Arbeitsgruppen 3 und 8 gleichlautend vorgeschlagenen Landesfachstelle Barrierefreiheit misslich, da damit eine Reihe

¹¹ <https://www.thueringen.de/th7/tmasgff/soziales/behindertenrechtskonvention/>

¹² S. Fußnote 3

¹³ S. Fußnote 11

anderer Maßnahmen für Barrierefreiheit in Zusammenhang steht. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wird sich jedoch dafür einsetzen, dass die Landesfachstelle im Rahmen der Beratungen im Thüringer Landtag wieder in den Plan aufgenommen oder spätestens auf der Grundlage der Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes geschaffen wird.

In seinem Vorwort zum neuen Thüringer Maßnahmenplan schreibt der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen: „Sechs Jahre nach Verabschiedung des 1. Thüringer Maßnahmenplans liegt der zweite Plan vor uns. Viele Menschen in unserem Land haben in teils mühevoller, mitunter stundenlanger Kleinarbeit argumentiert, formuliert und zu Papier oder Rechner gebracht. Ein Prozess, der mehrere Monate dauerte und nun mit dem Beschluss von Landesregierung und Landtag zum vorläufigen Ende gekommen ist.

Dass dies gelungen ist, dafür möchte ich an dieser Stelle den Vertretern von Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen, aber auch den Beschäftigten der Ministerien meinen Dank aussprechen. Ich denke, auf das Erreichte können wir stolz sein, denn an vielen Stellen wird deutlich, dass es um greifbare Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen geht.“

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen verweist aber auch darauf, dass der vorliegende Plan das eine, seine Umsetzung und Fortschreibung aber das andere sei. Dazu brauche es die nötigen personellen und finanziellen Mittel.

Normscreening Landesgesetze

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie beauftragte Anfang 2016 die Monitoringstelle mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu 10 Landesgesetzen. Gegenstand der Untersuchung war die Vereinbarkeit des Landesrechts mit der Behindertenrechtskonvention. Weitere 5 Landesgesetze wurden im Rahmen einer Eigenprüfung durch die zuständigen Ressorts betrachtet. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wurde bei einzelnen Gesetzen nach seiner Position gefragt.

Die Monitoringstelle sieht bei den näher analysierten Vorschriften „erheblichen Änderungsbedarf“. In ihrem, dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen vorliegenden, Abschlussbericht stellt die Monitoringstelle darüber hinaus fest, dass 110 Landesgesetze und Verordnungen identifiziert wurden, die „engste Bezüge“ zur Behindertenrechtskonvention aufweisen. Bei weiteren 706 Rechtsvorschriften sieht die Monitoringstelle zumindest einen Bezug zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen.

Die Monitoringstelle übt im Bericht deutliche Kritik an der Zusammenarbeit mit den Ressorts und der Umsetzung der Vorschläge bei einzelnen Gesetzgebungsvorhaben. Diese Feststellung deckt sich mit der Beobachtung des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. So ist beispielsweise das Kindertageseinrichtungsgesetz bei seiner Novellierung im Hinblick auf die Betreuung von Kindern mit Behinderungen nahezu unverändert geblieben.

Für die Zukunft fordert die Monitoringstelle eine regelhafte Prüfung von Landesrecht auf die Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention. Die Arbeitsgruppe 7 zum Thüringer Maßnahmenplan hat auf eine gemeinsame Initiative vom Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und dem Sozialministerium hin konkrete Maßnahmevorschläge zu einer formalisierten Berücksichtigung bei der Erarbeitung von Vorschriften unterbreitet. Die Federführung dafür soll beim Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz liegen.

Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG)

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen brachte sich gleichfalls in die 2015 begonnene Initiative des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie ein. Der im März 2016 vorgestellte Arbeitsentwurf für ein Änderungsgesetz berücksichtigte eine Reihe von Erwartungen des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. Zum Teil stammten diese auch noch aus der vorhergehenden Legislaturperiode. Nahezu zeitgleich mit dem Arbeitsentwurf veröffentlichte der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen seinen Gesetzesvorschlag. Der Vorschlag kann in Anlage 4 zum Bericht nachgelesen werden.

Die Kernforderungen des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen waren folgende:

- Der Geltungsbereich des Gesetzes sollte sich zukünftig auch auf juristische Personen privaten Rechts erstrecken, die öffentliche Dienstleistungen anbieten und die sich maßgeblich im Einflussbereich der öffentlichen Hand befinden (z. B. Stadtwerke, Verkehrsbetriebe, privatisierte kommunale Krankenhäuser)
- Um die Inklusion auch im Rahmen der Ausbildung besser zu verankern, sollte das Land zukünftig mit seinen Ausbildungseinrichtungen, z. B. den Hochschulen, Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention abschließen
- Stärkung der Unabhängigkeit, Befugnisse und Ausstattung des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen durch Verlagerung zum Landtag einschließlich Wahl durch das Parlament für 5 Jahre
- Bestellung hauptamtlicher kommunaler Beauftragter für Menschen mit Behinderungen auf der Kreisebene
- Reform des Landesbehindertenbeirates durch ein neues Berufungsverfahren, Zusammensetzung und Anbindung
- Verpflichtung der Landesregierung zur Vorlage eines Behinderten- und Teilhabeberichtes einmal in der Legislaturperiode

Der Arbeitsentwurf des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie der Diskussionsentwurf des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wurden an den Landesbehindertenbeirat sowie an Vereine und Verbände versandt. Die dazu eingegangenen Stellungnahmen sprechen sich mit großer Mehrheit unter anderem für eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf Private und die Angliederung des Landesbeauftragten an den Landtag aus.

Im Juli 2017 begann die Ressortabstimmung des Referentenentwurfs. Wegen einer Reihe von Einwänden anderer Ministerien verzögerte sich die erste Abstimmung im Kabinett um fast ein Jahr bis zum 12. Juni 2018. Im Gegensatz zum Arbeitsentwurf des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sah der Referentenentwurf eine entscheidende Neuerung vor: Die Verlegung des Sitzes des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen zum Landtag.

Allerdings waren eine Reihe von Forderungen des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und der Verbände nicht mehr enthalten oder es wurden Verschlechterungen zur bestehenden Sach- und Rechtslage vorgenommen, so zum Beispiel:

- Kein partizipatives und transparentes Wahlverfahren des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen
- Kein Rederecht des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen im Landtag
- Keine Eingriffsbefugnisse des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, dafür ein umständliches Verfahren mit zwingender Beteiligung oberster Landesbehörden
- Absenkung der Besoldung des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen von derzeit Besoldungsgruppe B 3 auf A 16, trotz einer Reihe neuer Aufgaben
- Keine verpflichtende Bestellung hauptamtlicher kommunaler Beauftragter für Menschen mit Behinderungen in den Kreisen und kreisfreien Städten

In der Folge wurde eine Reihe kritischer Stellungnahmen abgegeben. Das außerparlamentarische Bündnis zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und die neu gegründete „LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.“ beschlossen auf einer außerordentlichen Sitzung am 18. Juli 2018 10 Kernforderungen (Anlage 3), die der Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen inhaltlich befürwortete.

Da der Gesetzentwurf bis zur Fertigstellung des Berichtes noch nicht in den Landtag eingebracht wurde, kann keine abschließende Bewertung abgegeben werden.

Archivgesetz

Mit dem Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz -ThürArchivG) vom 29. Juni 2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 308) wurde bundesweit erstmals ein Gesetz erlassen, das die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen regelt. Einem Vorschlag des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen entsprechend wurden die Träger öffentlicher Archive in § 16 Absatz 4 verpflichtet, die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Ausgestaltung der Rechte von Nutzern und der Bereitstellung von öffentlichen Informationen über Archivgut zu berücksichtigen. Sie gestalten die Zugänglichkeit zu Gebäuden und Archivgut schrittweise barrierefrei entsprechend den geltenden Vorschriften.

Der Verweis auf die einschlägigen Vorschriften betrifft sowohl Landes- und Bundesrecht als auch Völker- und Europarecht. Bei baulichen Standards sind die Thüringer Bauordnung, das Landesbehindertengleichstellungsgesetz und die DIN 18040 zu beachten. Gemäß Artikel 30 Abs. 1 a der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen sollen die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten verschaffen. Dies betrifft die bauliche und informationstechnische Ebene gleichermaßen. Gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. h der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des vom 26. Oktober 2016 (ABl. L 327 vom 02. Dezember 2016, S. 1) gilt für nach dem 23.

September 2019 bearbeitete elektronische Seiten von Archiven zudem eine europarechtliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit. Die dabei geltenden Standards sind bis zur Konkretisierung durch die EU-Kommission der BITV 2.0 zu entnehmen.

Denkmalschutzgesetz

Mit Artikel 2 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 vom 18. Dezember 2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 731, 735) wurde das Thüringer Denkmalschutzgesetz aus Anlass der Verwaltungsreform inhaltlich an wichtigen Stellen zugunsten von Menschen mit Behinderungen geändert:

Durch den neu eingefügten § 1 Absatz 3 wird es zur Aufgabe der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes, die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätseinschränkungen zu berücksichtigen. Durch den neuen § 10 Satz 2 ist das dort geregelte Zugänglichkeitsherstellungsgebot unter besonderer Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätseinschränkungen zu erfüllen. Mit dem neu gestalteten § 25 Absatz 5 erhält der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen Zugang zum Landesdenkmalrat, zu dessen Sitzungen er zukünftig eingeladen werden soll.

Die gesetzlichen Änderungen wurden im Vorfeld mit dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen abgestimmt und gehen auch auf eine Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte zurück. Thüringen verfügt damit über eines der modernsten Denkmalschutzgesetze unter dem Blickwinkel der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Rahmenleitlinie Permanent und Teilhabeerlass

Die Landesregierung arbeitete 2016/17 unter Federführung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales an einer Fortschreibung der Rahmenleitlinie Permanent – Personalmanagement für Thüringen. Dabei geht es um Grundsätze der Personalführung und -entwicklung in der Landesverwaltung. Die bis dahin geltende Richtlinie war nahezu 15 Jahre alt und bedurfte dringend einer Anpassung an rechtliche und gesellschaftliche Entwicklungen. Der Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hat sich mit einer Reihe von Vorschlägen daran beteiligt, etwa hinsichtlich der Aufnahme eines Querschnittskapitels zur Inklusion, dem Bekenntnis zur Charta der Vielfalt¹⁴, dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement oder der Selbstverpflichtung der Landesregierung, die bessere Teilhabe von Landesbediensteten in einem Landesteilhabeerlass zu regeln. Die Leitlinie wurde am 28. Februar vom Kabinett beschlossen und auf der Seite des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales veröffentlicht¹⁵.

Thüringen war das einzige Bundesland, das für die Landesverwaltung keinen Orientierungsrahmen in Form von Richtlinien oder eines Erlasses für die Gleichstellung von Bediensteten mit Behinderungen vorgab. Gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden setzte sich der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen deshalb in der Folge für eine zügige Erarbeitung eines Erlasses zur Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Landesdienst Thüringens, unter anderem in einem Gespräch mit dem Minister für Inneres und Kommunales, ein. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ergriff daraufhin 2018 die Initiative und erarbeitete einen Entwurf. Der Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen brachte sich bei den folgenden Abstimmungen mit Vorschlägen ein, beispielsweise im Hinblick auf Telearbeit, die Gestaltung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens, eine

¹⁴ <https://www.charta-der-vielfalt.de/>

¹⁵ <https://www.thueringen.de/th3/tmik/personalmanagement/index.aspx>

barrierefreie Informationstechnik, die Freistellung der Stufenvertretung und die Aufgaben des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen als Ansprechpartner für Probleme von Landesbediensteten. Die Anregungen wurden zum großen Teil in den Erlass aufgenommen, der zum 31.12.2020 erstmals evaluiert werden soll.

Empfehlungen

Im Berichtszeitraum war es bei einer Reihe von Gesetzentwürfen, Strategien und Programmen unterblieben oder es wurde zumindest nicht dargestellt, wie die Stellungnahmen der Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte anklingen, dass sie diskutiert und berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund erwartet der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, in der Zukunft landespolitische Vorhaben viel stärker an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention auszurichten.

Die Landesregierung hat dazu einen wichtigen Schritt getan und ein Förderprogramm für Barrierefreiheit im Umfang von 2,5 Millionen Euro im Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen. In der Verantwortung liegt es beim Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. Soweit, so gut. Aber, diese 2,5 Millionen EURO sind bislang nicht haushalterisch untersetzt. Zudem verlangt eine fundierte fachliche Begleitung des Programms die Einrichtung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit. (vergleiche hier auch Teil 3, 7, 8 und 10)

Die zwei wichtigsten, noch nicht abgeschlossenen Vorhaben der laufenden Legislaturperiode sind:

- die Novellierung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG)
- die Verabschiedung des neuen Maßnahmenplans zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention durch Beschlüsse von Landesregierung und Landtag einschließlich der haushaltsmäßigen Untersetzung mit der Verabschiedung des Landeshaushaltes 2020.

Beides sollte bis zum Ende der Legislaturperiode noch realisiert werden.



Teil 3



Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit –

Was heißt hier „Barrieren in den Köpfen“?

Ausgangslage

Die Tätigkeitsfelder Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung verlangen vom Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und seinem Büro mehr als Presse- und Medieninformationen zu veröffentlichen, mehr als die Internetseite zu pflegen und Veranstaltungen durchzuführen.

Wie vielfältig diese Barrieren sind, zeigt uns das Leben noch zu oft. Sätze wie „Hier gibt es doch überhaupt keine Rollstuhlfahrer!“ oder „Blinde sind doch nie allein unterwegs!“ sind immer noch zu hören. Barrieren in den Köpfen zeigen sich beispielsweise aber auch in der Diskussion mit Kommunalpolitikern um Borderrhöhungen an der Bushaltestelle oder ein Blindenleitsystem in einer Fußgängerzone. Die Sichtweise mancher Menschen ändert sich oft erst dann, wenn sie selbst oder nahe Angehörige von einer Behinderung betroffen sind.

Der nachfolgende Absatz zeigt an einer Reihe von Beispielen, wie Barrieren mit Aktivitäten in den genannten Arbeitsfeldern zumindest weniger werden können.

Die Erfolge und Schwerpunkte in den Jahren 2016, 2017 und 2018 wurden dabei unter anderem mit dem bundesweit beachteten Instrument des Inklusionsmonitors deutlich. Dieser erstellte eine kompakte Bestandsaufnahme zur Haltung der Thüringer Bevölkerung zu Menschen mit Behinderungen. Der Inklusionsmonitor wird in 2019 fortgeführt.

Daneben ist es (nicht?) erstaunlich, dass die wenigen Broschüren, die der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen dauerhaft veröffentlicht und die sich reger Nachfrage erfreuen, solche in leichter Sprache sind.

Im Berichtszeitraum zeigte sich, dass es gerade in diesen Arbeitsfeldern gut gelingt und gelingen kann, in alle Ebenen und Schichten der Gesellschaft zu wirken und die schon fast sprichwörtlichen „Barrieren in den Köpfen“ abzubauen.

Themen und Aufgaben

Veranstaltungen

Oberhof „all inclusive“

In den Jahren 2014 und 2015 gab der damalige Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wichtige Impulse für eine barrierefreie Tourismus- und Sportregion Oberhof. Sein Ziel war es, kommunal, sportlich und wirtschaftlich aktive Partner zu vernetzen. In 2014 und 2015 fanden zu dem Thema Workshops mit Teilnehmenden von Behindertenverbänden, der lokalen Wirtschaft sowie Kommunalpolitikern statt. Im September 2014 wurde dazu eine Tagung mit Vertretern von Bund und Land, Sport und Tourismus ausgerichtet. „Oberhof all inclusive – Sport, Tourismus und Leben für alle“ war die Tagung betitelt, die sich unter anderem mit der Barrierefreiheit von Oberhof beschäftigte. Das vom Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen in Auftrag gegebene Entwicklungskonzept¹⁶ wurde vorgestellt (siehe dazu auch Abschnitt Gutachten in diesem Kapitel).

Zwar wurde beim Bau der neuen Mitte in Oberhof die Barrierefreiheit an vielen Stellen umgesetzt, allerdings nicht konsequent und mitunter unter Verletzung der einschlägigen Normen und Richtlinien. Umso erfreulicher ist es, dass sich der Thüringer Bob- und Schlittenverband erfolgreich beim Deutschen Dachverband um die Einrichtung eines Bundesstützpunktes für den paralympischen Sport in den Sportarten Bob und Skeleton beworben hat. Im Jahre 2017 fand dazu erstmals – mit finanzieller Förderung des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen – ein Weltcup in Oberhof statt. In 2018 wurde er wiederholt. In der Oberhofer Skihalle können zudem zwei durch den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen geförderte Sitzschlitten gemietet werden.



Übergabe der Sitzschlitten in der DKB-Skihalle Oberhof

100 Tage Behindertenbeauftragter

Der Vorschlag des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen zu einem neuen Behindertengleichstellungsgesetz stand im Mittelpunkt der Veranstaltung „100 Tage im Amt – Was nun Herr Leibiger?“¹⁷ Die Veranstaltung am 15. April 2016 im Thüringer Landtag informierte über die Schwerpunkte der Arbeit des neuen Beauftragten. Verbände und Politik waren eingeladen, mit dem Beauftragten über aktuelle Entwicklungen in der Landesbehindertenpolitik zu diskutieren.

¹⁶ <https://www.thueringen.de/th10/bb/materialien/gutachten/index.aspx>

¹⁷ <http://www.thueringen.de/th10/bb/aktuell/veranstaltungen/index.aspx>

„Kein Anschluss unter dieser Linie!“

Gemeinsam mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft wurde am 30. November 2016 die Fachtagung „Kein Anschluss unter dieser Linie!? – Möglichkeiten und Grenzen für die Mitnahme von Elektro-Mobilen (E-Scootern) im öffentlichen Personennahverkehr“ durchgeführt. Anlass für die Tagung war die im Jahre 2015 bundesweit um sich greifende Beendigung der Beförderung von sogenannten E-Scootern im öffentlichen Personennahverkehr. Auch die Thüringer Verkehrsunternehmen hatten sich einer diesbezüglichen Empfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen angeschlossen. Menschen mit Behinderungen konnten dadurch mit ihren Fahrzeugen Straßenbahnen und Busse nicht mehr benutzen. Die Tagung war bundesweit besucht worden und lieferte zahlreichen Gesprächsstoff für die Teilnehmer. Zwischenzeitlich gibt es dazu einen Ländererlass, der die Mitnahme generell wieder erlaubt, aber an bestimmte Voraussetzungen bindet – vergleiche dazu Teil 7.

10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention

Aus diesem Anlass hatte der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen am 1. Dezember 2016 ins Landesfunkhaus Thüringen eingeladen. Die Tagung „10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention – Chancen für die Zukunft“ wurde mit einem Grußwort des Ministerpräsidenten eingeleitet. Den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland und die aktuellen Handlungsnotwendigkeiten zeigte der Beitrag des Leiters der Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte. Vorgestellt wurde zudem der erste Inklusionsmonitor (siehe separaten Abschnitt dazu in diesem Kapitel). Eine Podiumsdiskussion unter Beteiligung des Publikums rundete die Veranstaltung, an der auch die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen von Sachsen und Sachsen-Anhalt teilnahmen, ab.



Veranstaltung 10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention im MDR-Landesfunkhaus

Preise für Inklusion in Sport und Arbeit

Mit der Vergabe beider Preise setzte der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen seinen Entschluss um, besondere Akzente bei der Inklusion in den Bereichen Sport und Arbeitsmarkt zu setzen.

In 2017 lobte der Beauftragte für Menschen mit Behinderung gemeinsam mit dem Landessportbund erstmals einen Inklusionspreis im Thüringer Sport¹⁸ aus. Am 31. August 2017 wurden die Preise an insgesamt 10 Vereine vergeben. Das Preisgeld von insgesamt 6.000 € wurde vom Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, vom Landessportbund sowie den Behinderten-Sportfachverbänden Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband und Special Olympics Thüringen gemeinsam aufgebracht. Für 2019 ist eine erneute Vergabe geplant.

Ebenfalls in 2017 lobte der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit der Agentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen den Inklusionspreis „Bewusst anders!“ in Ostthüringen aus. Bewerbungen konnten sich private und öffentliche Arbeitgeber mit Sitz in Thüringen, unabhängig von einer eventuellen Beschäftigungspflicht von Menschen mit Behinderungen. Gewürdigt wurden gute Lösungen und Ideen, die behinderte Menschen fördern, damit sie gleichberechtigte und vollwertige Mitglieder in der Gesellschaft und in der Arbeitswelt sein können. Die Auszeichnung war mit 3.000 € dotiert. Aus den eingegangenen Bewerbungen wurden 3 Unternehmen ausgewählt, die auf einer Veranstaltung am 4. Dezember 2017¹⁹ in der Köstritzer Schwarzbierbrauerei ausgezeichnet wurden. Die Schirmherrschaft hatte die Thüringer Arbeitsministerin übernommen. Sie gratulierte den Ausgewählten persönlich. Der Preis soll alle zwei Jahre in den Bezirken der Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern vergeben werden.

Fachtagungen auf Schloss Ettersburg

Barrierefreies Bauen stand im Mittelpunkt zweier bundesweit beachteter Fachtagungen. In 2016 lag der Fokus auf der Planung und dem Bau von Schulgebäuden, die barrierefrei und für den inklusiven Unterricht geeignet sind. Das Augenmerk der Tagung 2017 war unter der Überschrift „Freiräume. Barrierefreie Wohn- und Stadtquartiere“ auf die Betrachtung städtebaulicher Aspekte gerichtet.

Ermöglicht wurden die Fachtagungen durch die langjährige Kooperation mit der Bauhausakademie Schloss Ettersburg. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen beabsichtigt, die erfolgreiche Veranstaltungsreihe auch zukünftig fortzusetzen.

In 2018 wurde ersatzweise für die Fachtagung eine Regionalkonferenz in Mitteldeutschland unter dem Thema „INKLUSIV GESTALTEN – Barrierefreiheit im Denkmalbestand“ in Erfurt organisiert und durchgeführt. Gemeinsam mit der Bundesarchitektenkammer, der Thüringer Architektenkammer, dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, dem Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und dem Beauftragten der Bundesregierung für Menschen mit Behinderungen wurde diese Tagung mit 270 Teilnehmern ins Leben gerufen.

18 http://www.dosb.de/de/inklusion/news/detail-inklusion/news/erster_inklusionspreis_im_thueringer_sport/

19 <http://www.thueringen.de/th10/bb/aktuell/medieninformationen/data/102157/index.aspx>

Broschüren

Landtags- und Kommunalwahl 2014

Wie schon in der vorherigen Legislaturperiode ließ der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen eine Broschüre zur Landtagswahl 2014 in leichter Sprache erstellen. Dem vorausgegangen war eine Broschüre in leichter Sprache zur Kommunalwahl im Mai 2014. Beide Broschüren wurden landesweit versendet.

Betreuung – Was ist das?

In 2016 wurde die 2011 erstmals aufgelegte Broschüre zum Betreuungsrecht überarbeitet und neugestaltet. Die Broschüre in leichter Sprache wird in ganz Deutschland stark nachgefragt.

Der Schwerbehindertenausweis – Was ist das?

Ebenfalls im Jahre 2016 wurde eine Broschüre zum Schwerbehindertenrecht in leichter Sprache herausgegeben. In ihr werden das Verfahren der Beantragung, die Merkzeichen sowie die Vorteile der Feststellung einer Schwerbehinderung dargestellt.

Checklisten / Leitfäden

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hat im dargelegten Tätigkeitszeitraum gemeinsam mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft sowie dem beauftragten Institut Verkehr und Raum der Fachhochschule Erfurt verschiedene fachspezifische Checklisten zur Erfassung und Anleitung barrierefreier Mindeststandards bei Planungsvorhaben von öffentlichen Gebäuden, beim barrierefreien Wohnungsbau und im Öffentlichen Personennahverkehr erstellt, angepasst und erweitert.

Im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs wurden ab Dezember 2014 im Auftrag des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen zusätzlich Leitfäden zur Anwendung der Checklisten erarbeitet, da diese als Instrument zur Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs zum Einsatz kommen.

Im Zusammenhang damit hat der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen für die kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in 2015 2 Tagesschulungen mit dem Institut Verkehr und Raum der Fachhochschule Erfurt zur Handhabung der Checklisten und Leitfäden angeboten.

Alle Checklisten und Leitfäden sind auf der Internetseite des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen unter www.thueringen.de veröffentlicht.

Gutachten

Entwicklungskonzept Oberhof

Im Zusammenhang mit den Aktivitäten paralympischer Sportler in Oberhof vergab der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen den Auftrag, ein Entwicklungskonzept für ein barrierefreies Oberhof zu erstellen. Die Studie „Entwicklungskonzept für eine inklusive Urlaubs- und Sportregion Oberhof 2025“ wurde im Jahre 2014 fertiggestellt und präsentiert. (siehe dazu Abschnitt Veranstaltungen in diesem Kapitel) Eine Reihe touristischer und Sporteinrichtungen waren in der Studie auf ihre Barrierefreiheit untersucht worden.

Analyse der Stadt Weißensee

Ausgangspunkt war eine Ortsbegehung. Ein Bürger der Stadt hatte auf Probleme mit der Denkmalfachbehörde hinsichtlich eines barrierefreien Weges durch die historische Stadtmauer aufmerksam gemacht. Im Ergebnis der Ortsbegehung im November 2015, an der auch Mitarbeiter des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen teilnahmen, wurde die Entwicklung eines barrierefreien Gesamtkonzeptes für die Stadt ausgeschrieben. Ein Schwerpunkt lag dabei auf barrierefreien Wegen zwischen dem historischen Stadtkern und den Sehenswürdigkeiten am Stadtrand. Unkoordinierte, isolierte Einzelmaßnahmen ohne Flächenwirkung sollten so vermieden werden. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen übernahm 70% der Kosten für das in 2016 fertiggestellte Konzept. Den Rest der Kosten trug die Stadt Weißensee (vergleiche Teil 7 und Anlage 1).

Thüringer Inklusionsmonitor

Woran denken Menschen beim Stichwort Behinderung? Wie bekannt ist der Begriff der Inklusion? Wie barrierefrei ist Thüringen? Wo sollen Menschen mit Behinderung arbeiten? Diese und andere Fragen wollte der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen im Rahmen einer Meinungsumfrage der Bevölkerung stellen. Ziel war es, die Haltung der Menschen zu erfragen, aber auch für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren.

Im Ergebnis eines Wettbewerbs zur Beauftragung eines entsprechenden Unternehmens wurde das Erfurter Meinungsforschungsinstitut INSA²⁰ als das wirtschaftlichste ausgewählt. Das dabei entwickelte Format ist der Thüringer Inklusionsmonitor – kurz: TIM.

Zum Auftakt des Thüringer Inklusionsmonitors im Jahr 2016 wurden eher allgemeinere Fragen zu den Themen Politik, Barrierefreiheit, Arbeit, Vermögen und Bildung gestellt. Interessant ist unter anderem ein Votum von immerhin 77% der Befragten: Nicht nur Behörden, sondern auch private Einrichtungen sollen Barrierefreiheit herstellen müssen. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen sieht dies als einen wertvollen Hinweis für die Akzeptanz dieser Themen in der Thüringer Bevölkerung. Zumindest private Unternehmen der öffentlichen Hand – z. B. Stadtwerke, Verkehrsbetriebe oder Krankenhäuser – sollten mit einem zukünftigen Behindertengleichstellungsgesetz des Landes verpflichtet werden, barrierefreie Zugänge zu schaffen. Um die gesamte Privatwirtschaft in die Pflicht zu nehmen, müsste der Bund eine entsprechende Regelung in seinem Gleichstellungsgesetz erlassen.

20 <http://www.insa-consulere.de/>

In Zukunft soll der Thüringer Inklusionsmonitor jährlich neu erhoben werden. Dabei soll neben einem jährlich wiederkehrenden Fragenkatalog ein wechselnder Schwerpunktbereich thematisiert werden. Diese Strategie wurde bereits zum Thüringer Inklusionsmonitor des Jahres 2017 umgesetzt. Der Schwerpunkt lag dort beim Thema Arbeit, einschließlich einer Befragung von 50 Unternehmen aus Ostthüringen. 2018 wurde besonders auf den Bereich der Bildung fokussiert.

Die bisher vorgelegten Monitore sind auf der Internetseite²¹ des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen einsehbar.

Medieninformationen

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen gibt jährlich zwischen fünf und zehn Medieninformationen heraus. Die Informationen zu aktuellen Entwicklungen oder Ereignissen treffen dabei auch auf Interesse aus anderen Bundesländern und in einem Fall sogar aus der Schweiz. Bei Letzterem war die Vorstellung einer Broschüre in leichter Sprache der Auslöser. Nachfolgend einige ausgewählte Beispiele.

Elektro-Scooter

Im Winter 2014/15 erfuhr der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen erstmals von einer Beschwerde wegen der Nichtmitnahme von Elektromobilen, den Elektro-Scootern, in öffentlichen Verkehrsmitteln. Im März 2015 reagierte er mit einer Medieninformation²² auf die bekanntgewordene Entscheidung der im Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT) organisierten Unternehmen, ab sofort keine Mobile mehr in Straßenbahn und Bus zu befördern. In der Medieninformation wird die Nichtmitnahme insbesondere in Straßenbahnen als Diskriminierung eingestuft.

Nachdem das Oberlandesgericht Schleswig im Dezember 2015 den Kieler Verkehrsbetrieben untersagt hatte, eine pauschale Ablehnung der Beförderung dieser Mobile vorzunehmen, forderte der geschäftsführende stellvertretende Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen den Verkehrsverbund Mittelthüringen im Rahmen einer Medieninformation²³ dazu auf, seine Haltung zu überdenken und gemeinsam mit Betroffenen, Verkehrsunternehmen und der Verwaltung zu Lösungen zu kommen. (vergl. dazu vor allem Teil 7 sowie Abschnitt Veranstaltungen in diesem Kapitel).

Staatliche Anlaufstelle

Am 24. März 2015 beschloss das Kabinett im Rahmen der Festlegung der Zuständigkeit der Ministerien nach Artikel 76 Absatz 2 Thüringer Verfassung erstmals die Einrichtung einer Staatlichen Anlaufstelle (Focal Point) nach Artikel 33 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention. Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wurde als zuständige Stelle benannt. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen würdigte die Entscheidung im Rahmen einer Medieninformation²⁴.

21 <https://www.thueringen.de/th10/bb/index.aspx>

22 <http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/aktuell/presse/83670/index.aspx>

23 <http://thueringen.de/th7/tmasgff/aktuell/presse/88441/>

24 <https://www.thueringen.de/th7/tmasgff/aktuell/presse/83608/index.aspx>

Zielvereinbarung Sparkassen

Im Herbst 2016 wurde erstmals eine Zielvereinbarung zu barrierefreien Dienstleistungen zwischen dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen und den Organisationen und Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen in Hessen und Thüringen abgeschlossen. Diese nach einem jahrelangen Prozess unter Beteiligung der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen beider Bundesländer unterzeichnete Vereinbarung war die erste Zielvereinbarung gemäß § 15 des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGlG) überhaupt – und somit Anlass für eine Medieninformation²⁵.

Förderung barrierefreier Arztpraxen

Mit Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger (Ausgabe Nr. 52/2016, S. 1650) trat die „Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum“ am 31.12.2016 in Kraft. Auf Initiative des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen enthält diese Richtlinie einen Fördertatbestand für Barrierefreiheit. Für die Übernahme oder Neugründung von Arztpraxen in Thüringer Gemeinden unter 25.000 Einwohnern sieht die Richtlinie einen Investitionskostenzuschuss von bis zu 5.000 Euro für Barrierefreiheit vor, auch wenn nur ein hälftiger Versorgungsauftrag wahrgenommen wird. Der Zuschuss kann ebenfalls bei Übernahme oder Neugründung einer Zweig- oder Filialpraxis in Gemeinden unter 10.000 Einwohnern an niedergelassene Ärztinnen und Ärzte oder Medizinische Versorgungszentren gewährt werden. Die Anträge werden von der Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen bearbeitet. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen berät die Stiftung zu Fragen der Barrierefreiheit.

Zu dieser neuen Fördermöglichkeit gab der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen im Januar 2017 eine Medieninformation²⁶ heraus. Die Medieninformation war Anlass für die Kleine Anfrage 2507²⁷. Aus der Antwort geht hervor, dass 2017 mindestens acht Arztpraxen einen Zuschuss für Barrierefreiheit bewilligt bekamen.

Internetseite

Auf der Internetseite²⁸ informiert der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen über aktuelle Themen, Termine, Veranstaltungen, Medieninformationen oder Broschüren sowie zu anderen Portalen. Das Kontaktformular wird rege genutzt. Die Internetseite wäre noch weiter auszugestalten mit Angeboten in barrierefreien Formaten, vor allem mit Gebärdensprache oder Leichter Sprache. Allerdings fehlen dafür derzeit die Haushaltsmittel unter anderem für entsprechendes Personal, das die Gestaltung und Redaktion der Seiten auf dem aktuellen Stand hält und weiter ausbaut.

25 <https://www.thueringen.de/th7/tmasgff/aktuell/presse/93653/>

26 <https://www.thueringen.de/th7/tmasgff/aktuell/presse/96080/>

27 <http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/vorgang/35364>

28 <http://www.thueringen.de/th10/bb/index.aspx>

Empfehlungen

Die Information der Öffentlichkeit zu grundlegenden und aktuellen Themen von und für Menschen mit Behinderungen ist nicht allein Aufgabe des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen oder des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Sie muss in Politik und Verwaltung in Thüringen verankert sein.

Die Arbeitsgruppe 8 „Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben – Bewusstseinsbildung“ zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat in ihrer gut einjährigen Arbeit unter Leitung des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und der Stellvertretung durch den Geschäftsführer des Sozialverbandes VdK Hessen-Thüringen eine Reihe von Vorschlägen dazu erarbeitet. Sie wurden in die Beschlussvorlage für das Parlament weitestgehend aufgenommen. Leider geschah dies mit einer Ausnahme: Der Einrichtung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit nach dem Beispiel des Bundes. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wird sich nachdrücklich dafür einsetzen, dass diese Fachstelle im Zuge der Novellierung des ThürGIG realisiert wird.

Zu überlegen ist zudem, ob gleich dem Beispiel anderer Bundesländer ein jährlicher Inklusionstag ausgerichtet werden kann. Auch der Thüringentag, wenngleich auch in kommunaler Verantwortung für die Vorbereitung, bedarf einer noch inklusiveren Ausgestaltung.

Veranstaltungen, Tagungen, die Vergabe von Preisen und der Inklusionsmonitor müssen in den Folgejahren weitergeführt werden. Bei Veranstaltungen und bei der Internetseite des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen besteht die Notwendigkeit stärkerer und barrierefreier Öffentlichkeitsarbeit für Betroffene und ihre Angehörigen, aber auch für Politik, Verwaltung und Gesellschaft. Noch fehlen dem Beauftragten allerdings die dafür erforderlichen personellen und sächlichen Mittel. Bei Beratungen zum Landeshaushalt wird der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen dies wiederholt einfordern.

Teil 4



Zusammenarbeit –

Gemeinsam sind wir stark!

Ausgangslage

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen arbeitet seit Jahren mit Verbänden, Behörden, der Wirtschaft und der Wissenschaft zusammen. Er nutzt dazu Arbeitsgruppen, Veranstaltungen, Kampagnen, Analysen und Strategiediskussionen.

Einen regelmäßigen Austausch gibt es mit den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen auf der Bundes und Länder- sowie der kommunalen Ebene. Eine Reihe von grundlegenden, gesetzgeberischen und programmatischen Neuerungen im Berichtszeitraum haben dazu geführt, dass die Themen für die gemeinsame Arbeit immer komplexer und interdisziplinärer geworden sind.

Themenstellungen in Netzwerken und Arbeitsgruppen reichen von A wie Arbeitsmarktförderung bis Z wie Zugteilung und umfassen vor allem die Bereiche Bauen und Mobilität, Recht, Tourismus sowie Bildung und Arbeit.

Der nachfolgende Abschnitt wird aus der Vielzahl der Gremien, in denen der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen mitwirkt, eine Auswahl vorstellen.

Vernetzung sowie Wissens- und Erfahrungsaustausch sind die Grundlage für ein koordiniertes Agieren.

Themen und Aufgaben

Konferenz der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern

Die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen von Bund und Ländern sowie der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern treffen sich zwei Mal jährlich zum fachlichen Austausch über bundes- und landespolitische Themen. Der Tagungsort wechselt von Bundesland zu Bundesland. Das jeweilige Gastgeberland ist zur Tagung und bis zum nächsten Treffen gleichzeitig Vorsitzland der Arbeitsgemeinschaft. Die Erklärungen der Treffen finden häufig Eingang in Publikationen und Diskussionen. In einigen Fällen führten diese zu anschließendem Schriftwechsel mit Verbänden oder Ministerien.

Zum Treffen im Mai 2017 in Magdeburg wurde eine Geschäftsordnung beschlossen, die die Arbeitsweise und den Namen der Zusammenkunft regelt. Seit dieser gemeinsam von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ausgerichteten Tagung hat sich die Arbeitsgemeinschaft die Bezeichnung „Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen (KBB)“ gegeben. Zudem wurden die „Magdeburger Thesen der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen im Zeitalter 4.0“ verabschiedet. Gegenstand sind die gesellschaftlichen Umwälzungen in den Bereichen Arbeit, Digitales, Produkte, Dienstleistungen und Bildung. An beiden Dokumenten hat der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen maßgeblich mitgearbeitet.

Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Freistaat Thüringen

Um die im Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGlG) verankerten Ziele und Aufgaben auf kommunaler Ebene zu erreichen, wurden die Landkreise und kreisfreien Städte auf Grundlage von §19 Abs.1 ThürGlG ermächtigt, kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen zu bestellen. Diese sind wichtige Kooperations- und Ansprechpartner, wenn es um die individuelle und nachhaltige Verbesserung der Teilhabe und Inklusion vor Ort geht. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen setzte sich im Berichtszeitraum immer wieder dafür ein, dass die Kommunen nach Maßgabe des Koalitionsvertrages der rot-rot-grünen Landesregierung dabei unterstützt werden, hauptamtliche kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen bestellen zu können.

Gemeinsam mit dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen bilden die Beauftragten der Landkreise, kreisfreien sowie kreiszugehörigen Städte die „Landesarbeitsgemeinschaft der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in Thüringen – LAG-BMB“. In der Geschäftsordnung sind die Ziele und Aufgaben dieses Gremiums, die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, die Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben der Geschäftsleitung geregelt.

Im Berichtszeitraum fanden insgesamt 13 Zusammenkünfte statt. Die Treffen dienten dem Austausch von Informationen, Meinungen und Erfahrungen sowie der Aus- und Weiterbildung. Im Rahmen dieser Sitzungen erhalten regelmäßig Sachverständige aus Verwaltungen, der Wirtschaft sowie Vereinen und Verbänden die Möglichkeit, über fachbezogene Projekte, Initiativen sowie den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Thüringen zu informieren. Daraus wurden praxisrelevante Handlungsstrategien entwickelt. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen berichtet in diesen Treffen über seine Aktivitäten, Erreichtes sowie diverse Arbeitsvorhaben und Initiativen. Die Aus- und Weiterbildung dient der einheitlichen Betrachtung und Anwendung bestehender Rechtsvorschriften,

beispielsweise in den komplexen Themengebieten des Sozial- und Behindertenrechts, aber auch bei den Bestimmungen und Anforderungen an die Barrierefreiheit.

Im Folgenden sind ausgewählte Themen und Anliegen aus den Tagesordnungen der Sitzungen aufgelistet, die die konstruktive Arbeit des Gremiums zeigen:

- Bedeutung der Barrierefreiheit bei der Novellierung der Thüringer Bauordnung
- Vorstellung eines Modellbaukastens zur taktilen und visuellen Darstellung von Straßensystems des Vereins Barrierefrei in Thüringen e.V. (bith e.V.)²⁹
- Vorstellung einer DVD-Reihe einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen zur Bewusstseinsbildung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Straßenverkehr
- Bedeutung der Barrierefreiheit im Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Anerkennung von Kur- und Erholungsorten sowie in der Thüringer Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung als Kur und Erholungsort
- Vorstellung des bundesweit angelegten Projektes „Tausend und eine Rampe“
- Bericht zu und Auslotung von Kooperationsmöglichkeiten zur Entwicklung von zugänglichen Tourismusangeboten im VIA REGIA Korridor von Frankfurt nach Leipzig des Europäischen Kultur- und Informationszentrums in Thüringen
- Informationen der Thüringer Tourismus GmbH über aktuelle Themen und Neuerungen im Bereich des (barrierefreien)Tourismus
- Vorstellung des Praxis-Tools: „Barrierefreiheit“ der Stiftung Gesundheit
- Verfahren zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen mit schwerbehinderten Menschen nach § 2 Absatz 3 Sozialgesetzbuch IX
- Barrierefreiheit in Thüringer Apotheken im Lichte der Apothekerbetriebsordnung
- Besichtigung des Landesgartenschau Geländes in Apolda und Informationen zur BUGA 2021 in Erfurt
- Mitnahme von E-Scootern im Öffentlichen Personennahverkehr
- Vorstellung des Onlineangebotes der Aktion Mensch e.V. „Familienratgeber.de“
- Referat über die Novellierung der Thüringer Städtebauförderrichtlinien hinsichtlich der Verankerung der Barrierefreiheit und der Einbeziehung/Beteiligung der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen
- Vorstellung von Projekten und Initiativen der Nahverkehrsgesellschaft Thüringen (NVS) GmbH

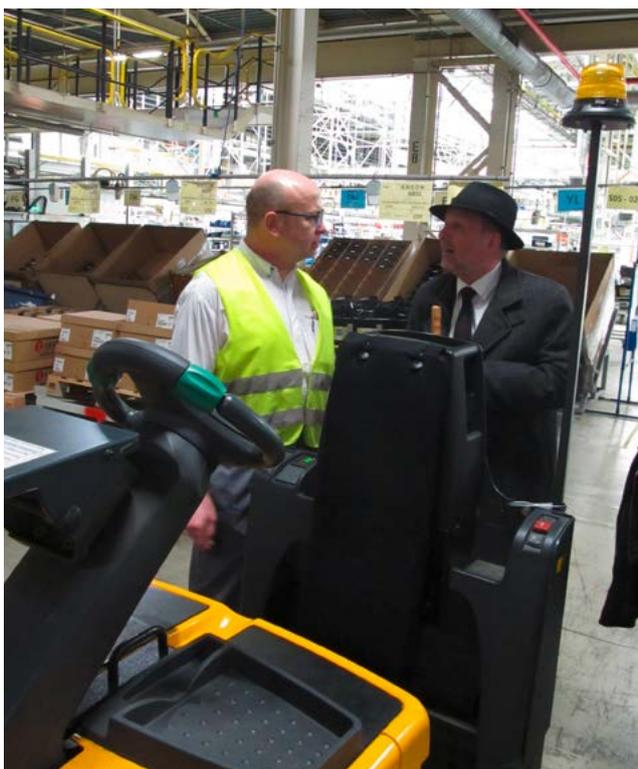
²⁹ <https://www.bith-ev.de/>

- Vortrag: „Barrierefreiheit von Baudenkmälern – Herausforderung und Chance. Aus der Praxis der Thüringer Denkmalfachbehörde“
- Vorstellung des Thüringer Bibliotheksentwicklungsplans 2016 – 2020 insbesondere unter dem Aspekt der Barrierefreiheit
- Vorstellung des “Radiologie Führers in leichter Sprache“ des Universitätsklinikums Jena
- Vorstellung der Zielvereinbarung zwischen dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen und den Interessengruppen der Menschen mit Behinderungen zu barrierefreien Dienstleistungen
- Vorstellung des neuen Bundesteilhabegesetzes
- Vorstellung der Broschüre des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen „Schwerbehinderung – Was ist das?“ in Leichter Sprache
- Vorstellung der interaktiven Landkarte sowie weiterer relevanter Aktivitäten des Landes-sportbundes sowie Vorstellung der Behindertensportverbände
- Erörterung und Vorstellung der Möglichkeiten der (zukünftigen) Ausgestaltung von gemeindlichen Sondernutzungssatzungen in Thüringer Städten und Kommunen unter Beachtung der Maßgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Netzwerke und Arbeitsgruppen

Netzwerk Arbeit

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen trifft sich ein- bis zweimal jährlich mit Unternehmen, Bildungsträgern, Verbänden, der Bundesagentur für Arbeit sowie dem Integrationsamt zu einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch über aktuelle arbeitsmarktpolitische und arbeitsrechtliche Themen.



Besuch des Opelwerkes Eisenach

Folgende Schwerpunkte standen dazu auf der Tagesordnung:

- Inklusionsberatung durch die Industrie- und Handelskammer sowie Handwerkskammer Erfurt
- Arbeitslosenstatistik von schwerbehinderten Menschen
- Statistik zu beschäftigungspflichtigen Unternehmen
- Herausforderungen bei der Berufsbegleitung im Rahmen von Unterstützter Beschäftigung
- Berufsvorbereitende Praktika für Schüler mit kognitiven Beeinträchtigungen
- Unternehmens-Netzwerk Inklusion
- Arbeit des Berufsförderungswerkes Thüringen
- Bundesteilhabegesetz
- Arbeit der Integrationsfachdienste

Mit den Treffen können bilaterale Kontakte geknüpft, Einzelfälle auf kurzen Wegen bearbeitet und Erkenntnisse zur Bewertung landespolitischer Vorhaben gewonnen werden.

Tagungen zum barrierefreien Rundfunk

Jährlich lädt der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) zu einer Konferenz zum Stand barrierefreier Rundfunkangebote des MDR und des Kinderkanals (KiKa) nach Leipzig ein. Teilnehmer sind neben Vertretern von Verbänden behinderter Menschen die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der mitteldeutschen Bundesländer. Ein hoher Informationsgehalt, Kompetenz und Kritikfähigkeit der MDR-Verantwortlichen einerseits sowie konstruktive Beiträge der Selbsthilfeverbände andererseits zeichnen die Treffen unter Leitung der Intendantin aus. Die E-Mail-Adresse barrierefreiheit@mdr.de dient als zentrales Kontaktangebot für alle Fragen zum Thema Barrierefreiheit. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen sieht seine Rolle in der Bündelung und Artikulation der Interessen von Menschen mit Behinderungen an einem zugänglichen und ausgewogenen Rundfunkprogramm.

Der MDR hatte nach eigener Darstellung im Jahre 2017 beachtliche Fortschritte bei der Barrierefreiheit seines Fernsehprogramms gemacht:

- 89 % aller Sendungen werden mit Untertitelung ausgestrahlt
- 6 % aller Sendungen können mit Gebärdensprache empfangen werden
- 12 % aller Sendungen werden mit einer Audiodeskription für blinde Menschen versehen, darunter alle „Tatort“- und „Polizeiruf 110“-Produktionen des MDR sowie erstmals die besonders anspruchsvollen Live-Audiodeskriptionen

- Wöchentlich wird auf der Internetseite³⁰ des MDR ein Nachrichtenrückblick in Leichter Sprache aus dem Sendegebiet verfasst
- Die Barrierefreiheit der Internetseiten des MDR wird stetig verbessert und sollte 2018 erstmals einem Test unterzogen werden

Während der Paralympics vom 9. bis 18. März 2018 in Südkorea war der MDR verantwortlich für die barrierefreie Übertragung der Sendungen von ARD und ZDF. Erstmals wurde die Berichterstattung sowohl mit Live-Untertitelung als auch Live-Audiodeskription übertragen. Zusammenfassungen und Hintergrundberichte wurden täglich auf der Internetseite des MDR in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache angeboten.

Im Kinderkanal waren im Jahre 2017 39 % der Sendungen untertitelt. Aufgrund des späteren Spracherwerbs und der schwächeren Lesekompetenz von Kindern mit einer Hörbehinderung ist es nicht sinnvoll, Untertitel für jüngere Kinder anzubieten. Im ersten Halbjahr 2017 wurden 1.428 Sendeminuten mit Audiodeskription gezeigt, darunter zahlreiche Spielfilme.

Beirat des Landessportbundes Thüringen (LSB) „Inklusion im Sport“

Der Beirat setzt sich aus Vertretern des Landessportbundes, der Friedrich-Schiller-Universität Jena, der Behindertensportverbände (Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssportverband, Thüringer Gehörlosensportverband, Special Olympics Thüringen e. V.) sowie einer Vertreterin des Thüringer Ministeriums Bildung, Jugend und Sport zusammen. Der Stellvertreter des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen ist ebenfalls berufenes Mitglied.

Der Beirat erarbeitete die 2015 beschlossene Grundsatzerklärung „Inklusion im Thüringer Sport“. Ebenfalls vorbereitet und im August 2017 beschlossen wurde der „Maßnahmenplan bis 2022 – Inklusion im Thüringer Sport“ des Präsidiums des Landessportbundes. Vernetzung und Kooperation sind die Stichworte der Zusammenarbeit zwischen dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und dem Landessportbund, unter anderem hinsichtlich der Berücksichtigung des Inklusionssports im Rahmen der Landessportstättenförderung.

Alle Grundsatzdokumente und Informationsangebote des LSB sind im Internet³¹ verfügbar.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderung anerkennt die vorbildlichen Aktivitäten des Landessportbundes und der Thüringer Behindertensportverbände. So soll regelmäßig und gemeinsam ein Inklusionspreis ausgelobt werden. Wünschenswert wäre eine noch stärkere Kooperation der genannten Verbände. So hat sich der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderung in einer Anhörung des Thüringer Landtags zur Reform des Landessportfördergesetzes (Drucksachen 6/1101 und 6/3597) dafür ausgesprochen, die Landesförderung zukünftig ausschließlich an den Landessportbund zu geben. Die Landesförderung, die in der bisherigen Höhe an die Behindertensportverbände weitergeleitet wird, soll so schon vom Ansatz her koordinierter und zielgerichteter verwendet werden.

30 <https://www.mdr.de/nachrichten-leicht/nachrichten-in-leichter-sprache-100.html>

31 <https://www.thueringen-sport.de/unsere-themen/inklusion-im-sport/>

Bus-Bahn-Gespräch

In diesem Gremium findet ein Austausch zwischen Verbänden von Menschen mit Behinderungen, Verwaltung und Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienenpersonennahverkehrs von Thüringen statt. Der Austausch ist ein gutes Instrument, um konkret benannten Defiziten nachzugehen und Kernprobleme in der barrierefreien Nutzung des Personennahverkehrs anzusprechen sowie Lösungsansätze zu diskutieren.

In 2015 befragte der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen Landkreise und kreisfreie Städte, wie die Barrierefreiheit in den Nahverkehrsplänen umgesetzt wird. Zudem wollte er wissen, ob es gelingen kann, bis 2022 eine vollständige Barrierefreiheit nach § 8 Abs. 3 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz zu erreichen. Im Ergebnis der Befragung zeigte sich, dass die Barrierefreiheit der Haltestellen in diesem Zeitraum nicht umsetzbar und eine Förderung zur Minimierung der Eigenmittel erforderlich ist. Barrierefreiheit bei den Fahrzeugen zu erreichen, sei bei gleichbleibender Förderung hingegen realistisch.

Bündnis für gutes Wohnen in Thüringen

Seit August 2016 ist der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen Mitglied im Bündnis für gutes Wohnen. Dieses Bündnis setzt sich zusammen aus Vertretern des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, des Verbandes der Thüringer Wohnungswirtschaft, kommunaler Wohnungsunternehmen, der privaten Wohnungswirtschaft, des Gemeinde- und Städtebundes, einzelner Kommunen, der Bauhausuniversität Weimar, der Fachhochschule Erfurt, der Fraktionen im Thüringer Landtag, der Internationalen Bauausstellung Thüringen, der Stiftung Baukultur sowie der Koordinierungsstelle Barrierefreiheit beim Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. Aufgrund der Vielfalt der sich im Bündnis herauskristallisierten Themen und Schwerpunkte (Entwicklung kommunaler Maßnahmenpakete, qualifizierte Mietspiegel, Leerstand – Neubau, Bauland, 2. Sanierungswelle, Lebenszyklus Haus, Mietpreisbegrenzungsverordnung, Wohnraumversorgung, Wohnraumkonzepte, Tauglichkeit der Wohnungsbauförderrichtlinien, Qualitätssicherung, Stabilisierung der kommunalen Finanzkraft, Barrierefreiheit, neue Wohnkonzepte...) wurde eine Unterarbeitsgruppe gegründet.

Die Unterarbeitsgruppe widmet sich den nachhaltigen, sozialen und qualitativen Herausforderungen des zukünftigen sozialen Wohnungsbaus. Der regelmäßige Austausch sensibilisiert die Akteure für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Das Thema Barrierefreiheit ist fest verankert. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wird bei allen Änderungen der Wohnungsbauförderrichtlinien vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft beteiligt. Des Weiteren wird seit 2017 an einer gemeinsamen Strategie sowie an inklusiven Zielstellungen für einen zukunftsfähigen sozialen Wohnungsbau in Thüringen gearbeitet. (vergleiche dazu auch Teil 7)

Das Thema Qualität im Wohnen wird in Zukunft durch die Stiftung Baukultur und mit weiteren Kooperationspartnern wissenschaftlich und fachlich diskutiert sowie begleitet. Die bisherigen Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe werden zur weiteren Bearbeitung in die durch die Stiftung Baukultur ins Leben gerufene „Plattform Wohndebatte“ einfließen und bearbeitet.

Fachbeirat der Handwerkskammer Erfurt „Barrierefreies Bauen und Wohnen“

Der seit einigen Jahren bestehende Fachbeirat der Handwerkskammer Erfurt sensibilisiert Handwerksbetriebe für das Thema. Fachwissen zur Barrierefreiheit, zu rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zu Finanzierungsmöglichkeiten wird vom Fachbeirat weitergegeben. Die dazu vorhandene Informationsmappe „Barrierefreies Bauen und Wohnen“ wurde im Beirat überarbeitet und dem aktuellen Stand der Technik, der rechtlichen Regelungen und der Finanzierungskulisse angepasst. Diese Informationsmappe wird Handwerksbetrieben zur Verfügung gestellt.

Der Fachbeirat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Thüringer Aufbaubank, einer Pflegekasse, der Fachhochschule Erfurt, dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, Vertretern des Fachverbandes Sanitär, Heizung, Klima Thüringen, des Factus2 Instituts für Barrierefreies Bauen und der Handwerkskammer. Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von zwei Jahren berufen. Die letzte Berufung erfolgte am 16. Februar 2017 auf dem Symposium Energieeffizientes Bauen und Sanieren – Barrieren reduzieren.

Gartenschauen

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen war 2017 erstmals in der Bewertungskommission für die Bewerbung zur Thüringer Landesgartenschau 2024 vertreten. In diesem Gremium wurden die Bewertungskriterien erarbeitet, nach denen der Zuschlag für die 5. Landesgartenschau 2024 vergeben werden soll. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen setzte sich dafür ein, dass in den Bewertungskriterien nicht nur prinzipiell die Barrierefreiheit unter Berücksichtigung der Topographie des Geländes zum Tragen kommt, sondern die Barrierefreiheit ganzheitlich bereits im Konzept berücksichtigt wird.

In dem zweistufigen Bewerbungsverfahren blieben abschließend vier Bewerber für die 5. Thüringer Landesgartenschau 2024 übrig. All diese Bewerber erhielten die Möglichkeit, sich der Bewertungskommission vor Ort zu präsentieren und sich den Fragen der Kommission zu stellen.

Die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit prüfte und hinterfragte in den Terminen mit den Regionen vor allem die Barrierefreiheit im Konzept, die geschlossene barrierefreie Mobilitätskette, sowie die Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit Behinderung im Durchführungshaushalt der Landesgartenschau 2024.

Die Empfehlung der Kommission für die Durchführung der Landesgartenschau 2024 erhielt die von der Stadt Leinefelde – Worbis eingereichte Bewerbung. Sie überzeugte die Bewertungskommission mit dem Konzept „Ausöhnung zwischen Stadt und Landschaft“. Das Kabinett beschloss dies im Mai 2018.

Bei den Landesgartenschauen 2015 in Schmalkalden wie 2017 in Apolda wurde die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen beratend und baubegleitend eingebunden.

Eingebunden ist der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen seit Mitte 2018 in die Interministerielle Arbeitsgruppe zur BUGA 2021 in Erfurt.

Parallel dazu berät die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit die Stadt Erfurt bei unterschiedlichen konkreten Bauprojekten zur BUGA 2021 mit dem Ziel, trotz zum Teil schwieriger Topographie und denkmalgeschützter Areale, eine möglichst barrierefreie BUGA zu gewährleisten.

Landesfachausschuss für Kur- und Bäderwesen

Seit 2015 ist der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen berufenes und stimmberechtigtes Mitglied im Landesfachausschuss für Kur- und Bäderwesen. Grundlage für die Arbeit des Fachbeirates sind das Thüringer Gesetz zur Neuordnung und Anerkennung von Kur- und Erholungsorten und die Thüringer Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung als Kur- und Erholungsort. Bei Vor-Ort-Terminen richtet der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen sein Augenmerk auf die Barrierefreiheit der Infrastruktur sowie auf eine barrierefreie Informations- und Kommunikationsstruktur. Oft schließen sich den Vor-Ort-Terminen individuelle Beratungen an.

In 2018 erarbeitete der Landesfachausschuss für Kur- und Bäderwesen Vorschläge für Änderungen an den beiden genannten Gesetzen. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen nahm das zum Anlass, das Thema Barrierefreiheit stärker zu verankern. Kur und Erholungsorte als die touristischen Aushängeschilder Thüringens müssen – so sein Statement – Barrierefreiheit konzeptionell durchdacht, langfristig geplant und umgesetzt haben. Die Änderung des Gesetzes und der Verordnung stehen noch aus.

Projektgruppe „Zukunft Thüringer Wald“

Die Projektgruppe „Zukunft Thüringer Wald“ arbeitet seit 2016 unter Federführung des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Digitale Gesellschaft. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen ist in dieser ressortübergreifenden Projektgruppe beratend in drei Zukunftsteams tätig: Verkehrsinfrastruktur und Mobilität, Fachkräftesicherung und Tourismus der Natur und Kultur. Barrierefreiheit und Teilhabe sind dabei seine Schwerpunktthemen. Die Projektgruppe bereitet Beschlussvorlagen für den Lenkungsausschuss auf Ebene der Staatssekretäre vor. In vier Handlungsfeldern konnten die Themen Barrierefreiheit und Nachhaltigkeit als Querschnittsaufgabe verankert werden.

Das zielführende, strategische und mitunter unbürokratische Handeln dieser Projektgruppe ist beispielgebend.

Kompetenzgruppe barrierefreier Tourismus

Bereits seit 2011 ist der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen in die Entwicklungen rund um den Tourismus im Freistaat eingebunden. Qualität und Qualifizierung sind die Schlüsselworte für die in 2012 gebildete Kompetenzgruppe barrierefreier Tourismus³². Geleitet wird sie von der Thüringer Tourismus GmbH.

Zielstrebig und deutschlandweit beispielgebend wurde in den zurückliegenden Jahren vieles erreicht, zum Beispiel in der Erfassung barrierefreier touristischer Angebote. Die Ergebnisse wurden in einem Reiseführer „Thüringen Barrierefrei“ und einer Datendank, welche der „Thüringen entdecken“-Internetseite³³ hinterlegt ist, zusammengefasst. Mit dieser Strategie ist Thüringen Vorreiter für ganz Deutschland. Unter dem Aspekt, dass einzelne barrierefreie Angebote nur Insellösungen darstellen, ein Tourist mit Behinderung aber eine geschlossene barrierefreie Servicekette benötigt, sind der Kompetenzgruppe nach und nach einzelne Thüringer Regionen und Leistungsträger beigetreten. Sie suchen in der Kompetenzgruppe gemeinsam nach Lösungen und möglichen Finanzierungen.

32 <https://thueringen.tourismusnetzwerk.info/inhalte/qualitaet/barrierefreiheit-qualitaetsmerkmal-fuer-alle>

33 <https://www.thueringen-entdecken.de/urlaub-hotel-reisen/barrierefreies-reisen-119372.html>

Die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen ist im Thüringer Tourismusnetzwerk als Ansprechpartner für bauliche Beratungen zur Barrierefreiheit genannt. Sie erhält regelmäßig Anfragen, die sich vor allem auf die bauliche Umsetzung und die Finanzierungsmöglichkeiten für Barrierefreiheit konzentrieren.

Gerade durch den guten und regelmäßigen Austausch zwischen der Koordinierungsstelle Barrierefreiheit und dem Kompetenzzentrum entstehen Synergien zwischen Sensibilisierung, Vermarktung und fachlicher Beratung. So wurden beispielsweise im Suhler Ringberghotel und im Bio-Seehotel Zeulenroda insgesamt 14 Zimmer aus dem Bestand barrierefrei gestaltet.

Öffentlichkeitswirksame Projekte wie der inklusive Merian-Reiseführer 2018 wie auch die Qualitätszertifizierungen „Reisen für alle“ bestätigen ein steigendes Interesse am barrierefreien Tourismus in Thüringen.

Steuerungsgruppe Tourismusstrategie Thüringen 2025

Mit der Einberufung der ersten Steuerungsgruppensitzung im Mai 2016 war der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen in den Prozess der Änderung der Thüringer Tourismusstrategie³⁴ eingebunden. Bereits in der Tourismuskonzeption 2011–2015 war Barrierefreiheit als wesentliches Grundprinzip und als Querschnittsaufgabe verankert. Allerdings stellte sich nach einer Stärken-Schwächen-Analyse der vorhandenen Konzeption unter anderem heraus, dass zahlreiche Inhalte der Strategie in der Thüringer Tourismuswirtschaft nicht bekannt waren.

Im Zusammenhang mit der neuen Strategie kam ein Partizipationsprozess in Gang der:

- die Defizite der bisherigen Konzeption diskutierte
- weltweit herausragende Tourismusregionen analysierte
- das Leitbild des Thüringer Tourismus fokussierte
- Ziele und Visionen debattierte
- tourismusrelevante Schwerpunkte herauskristallisierte
- Reisemotivation durchdachte und kontrollierte
- einen Perspektivwechsel zu „Gäste im Fokus“ initiierte
- Markenkenwerte verdichtete
- Leitprodukte mit Emotionen entwickelte
- touristisches Investitionsmanagement professionalisierte
- ein Tourismusnetzwerk etablierte

³⁴ <http://apps.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1720.pdf>

- ein steuerndes und begleitendes Umsetzungsmanagement entwickelte
- Barrierefreiheit als Querschnittsthema etablieren konnte und
- eine Offensive in der Produktentwicklung startete

Die Aspekte und Empfehlungen des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit wurden konstruktiv diskutiert und zu fast 100 % in die Strategie³⁵ aufgenommen.

Steuerungsgruppe Wanderwegekonzeption 2025

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen war in die Entwicklung der Wanderwegekonzeption sowohl in der Steuerungsgruppe, bei Workshops als auch bei der Ressortabstimmung involviert. Entgegen des Analyseergebnisses einer stetig steigenden Nachfrage an barrierefreien Wanderangeboten muss der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hier einschätzen, dass mit dem Thema „barrierefreie inklusiv nutzbare Wanderwegeangebote“ unzureichend umgegangen wurde.

Punkte, auf welche der BMB aufmerksam machte, sind folgende:

So wird zwar in der Konzeption die „zielgruppenspezifische“ Entwicklung barrierefreier Angebote angesprochen, aber diese sollen als eine parallele, barrierefreie Wanderwegeinfrastruktur in Form von barrierefreien und allen Behinderungsarten gerechten Inzellösungen neu entwickelt werden. Das widerspricht eindeutig dem Prinzip der Inklusion (vergleiche Art.30 UN-Behindertenrechtskonvention).

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen vertritt die Auffassung, dass barrierefreie Angebote ebenso in das vorhandene Netz eingebunden werden müssen. Sicher ist, dass nicht alle Wanderwege das Potential haben, barrierefrei zu sein. Allerdings könnten sich bei der Fokussierung und Bestandsaufnahme bestehender Wanderwege Teilbereiche durchaus als barrierefrei nutzbar herauskristallisieren. Das bestätigte der Thüringer Forst in der Steuerungsgruppe im Mai 2018, welcher mit den Pflegemaßnahmen betraut wurde. Wenn zusätzlich die entsprechende Begleitinfrastruktur (Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr, Parkplätze, barrierefreier Einstieg in den Weg, Bänke etc.) erfasst werden würde, könnte am Bestand orientiert ein inklusives Angebot entwickelt werden.



Besichtigung der Barrierefreiheit an der Talsperre Zeulenroda

35 <https://thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1720.pdf>

Sowohl während der Sitzungen der Steuerungsgruppe als auch bei der Ressortbeteiligung zur Wanderwegekonzeption wurden die Anregungen und Empfehlungen des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend bzw. gar nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht einbezogen wurde der Beauftragte in die Erstellung des Praxisleitfadens³⁶ zur Wanderwegekonzeption als Handlungsempfehlung. Im Praxisleitfaden sind also keine Aussagen zu barrierefreien Angeboten enthalten. Es werden auch keine Empfehlungen gegeben, welche Anforderungen an eine barrierefreie Wanderwegeinfrastruktur gestellt werden. Einem 2005 vom Institut Verkehr und Raum der Fachhochschule Erfurt entwickelten Planungsleitfaden für barrierefreie Wanderwege wurde keine Beachtung geschenkt. Auch das Angebot des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, den Leitfaden entsprechend des neusten Standes der Technik zu überarbeiten, blieb unberücksichtigt. Ausschließlich die barrierefreie Abstellmöglichkeit eines Kinderwagens in einer Schutzhütte ist als Empfehlung aufgeführt. Das wirkt in Anbetracht eines nicht barrierefreien Weges zur Schutzhütte wenig sachdienlich.

Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen spielen demnach im Thüringer Wanderland keine Rolle. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen sieht dies als einen nicht haltbaren Zustand an.

Empfehlungen

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen spricht sich dafür aus, dass die Kooperation mit Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und dem Parlament in der Zukunft ein noch stärkeres Gewicht erhält. Die Schlüssel für eine gelingende Inklusion sind die Sensibilisierung wie die Schulung gesellschaftlicher Akteure. Allerdings benötigen der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und sein Büro dafür mehr sächliche und personelle Mittel. Die Anzahl, Fülle und Komplexität der Themen wachsen ständig. Gleichlaufend muss in den Ministerien und Fachbehörden die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eigenverantwortlicher wahrgenommen werden. Beim Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und seinem Büro kann nicht die ganze Themenbreite auf allen Politikfeldern bearbeitet werden. Die Bedürfnisse und Bedarfe der Menschen mit Behinderungen sind querschnittsübergreifend von allen Fachbereichen der Landesregierung zu berücksichtigen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind Koordinatoren zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den einzelnen Ministerien als einheitliche Ansprechpartner zu benennen.

³⁶ <https://www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1744.pdf>





Teil 5

Bildung –

Der Inklusionsschlüssel von Anfang an

Ausgangslage

Bildung ist ein, wenn nicht gar das Schlüsselwort für einen dauerhaften Erfolg jedes Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt. Lebenslanges Lernen wird in der Gesellschaft als Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe definiert. Bildung ist Gegenstand in Wahlkämpfen auf den unterschiedlichsten politischen Ebenen, bestimmt Programme und Forderungen gesellschaftlicher Kräfte.

So verwundert es denn nicht, dass in kaum einem anderen Lebensbereich die Debatte um Sinn, Ausrichtung, Grad und Ausmaß von Inklusion erstens so zahlreiche Akteure auf den Plan ruft und zweitens bisweilen sehr heftig geführt wird. Emotionen entfalten sich ungehemmt, persönliche Wahrnehmungen werden zur allgemeingültigen Realität er- oder besser verklärt. Anfeindungen oder gar Beleidigungen bremsen die Fähigkeit zur sachorientierten Argumentation aus.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hat im Berichtszeitraum hierzu reichhaltige Erfahrungen gesammelt: Auf Veranstaltungen innerhalb und außerhalb politischer Kontexte, bei der Arbeit in Gremien wie dem Beirat für inklusive Bildung, dem Ombudsrat Inklusion des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und dem Landesjugendhilfeausschuss, ebenso bei der Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Normen, Berichten oder Strategien der Landesregierung oder bei der Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden.

Nicht immer konnte der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen dabei den Eindruck gewinnen, dass den handelnden Akteuren die Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf das Wohl eines Kindes und seiner Angehörigen bewusst waren. Andererseits gibt es eine Reihe ermutigender Initiativen und Beispiele. Dieses Spektrum wird die nachfolgende Darstellung zeigen.

BILDUNG HAT EINEN HOHEN STELLENWERT.

**Das zeigt die UN-Behinder-
tenrechtskonvention, und
das ist Menschen mit Behin-
derungen und Ihren Angehö-
rigen auch bewusst.**

Themen und Aufgaben

Vorschule und Frühförderung

In diesem Bereich wirkte der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen an der Gesetzgebung sowie an diesbezüglichen Empfehlungen mit. Darüber hinaus sind Eingaben sowie Einzelfälle zu bearbeiten.

In seiner Eigenschaft als Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses wurde der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen 2014 zum Entwurf einer Fachlichen Empfehlung zur Gestaltung und Sicherung der Verfahren zur Beteiligung und Beschwerde in Kindertageseinrichtungen des zu dieser Zeit zuständigen Ministeriums angehört.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen merkte an, dass das Papier an keiner Stelle auf mögliche Besonderheiten der Kommunikation mit Angestellten, Eltern oder Kindern mit Behinderungen eingeht. Bei den Rechtsgrundlagen werde zudem nicht die UN-Behindertenrechtskonvention genannt. Insbesondere die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu Partizipation, den Rechten von Kindern und Eltern sowie die angemessenen Vorkehrungen am Arbeitsplatz hätten ihren Niederschlag finden müssen. Die Hinweise des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wurden nicht berücksichtigt.

Kindertageseinrichtungsgesetz

Im Berichtszeitraum war die Novellierung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes ein zentrales Vorhaben der Landesregierung. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wurde im Gesetzgebungsverfahren sowohl der Landesregierung als auch des Thüringer Landtags angehört. Er äußerte sich außerdem als beratendes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses.

Im Gesetzentwurf wurde das Prinzip der Inklusion, der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung, ausschließlich in der Begründung erwähnt. Im Gesetzestext kam Inklusion nicht vor. Stattdessen verwendete der Entwurf im § 8 die althergebrachte Bezeichnung „Behinderte Kinder“. Im § 14 fehlten Regelungen zur Barrierefreiheit oder besonderem Raumbedarf inklusiver Einrichtungen. Bei den Einrichtungen wurde weiterhin zwischen Regel- und „integrativen“ Einrichtungen differenziert. Eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen sollte nur ermöglicht werden, wenn eine bedarfsgerechte Förderung gewährleistet ist. Damit stellte der Gesetzentwurf den Ressourcenvorbehalt weiterhin über den Grundsatz der Inklusion. Die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt in Artikel 7 und 24 eine inklusive Gemeinschaft von Kindern mit und ohne Behinderung. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen schlug die Einführung eines Erlaubnisvorbehalts für den Fall der Exklusion vor. Nur im Falle einer Zustimmung des zuständigen Ministeriums sollte eine getrennte Förderung möglich sein. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen verwies auf entsprechende, teils noch weitergehende Regelungen in Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt.

Die Forderungen des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen blieben größtenteils unberücksichtigt. Lediglich in der Überschrift des neuen § 8 wurde eine Anpassung in „Angebote für Kinder mit besonderem Förderbedarf“ vorgenommen. Das Änderungsgesetz trat am 1. Januar 2018 in Kraft (GVBl. 2017, S. 276).

Damit bleibt das Gesetz hinter Regelungen anderer Bundesländer zurück und, was noch schwerer wiegt, es steht nach Auffassung des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen im Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention. Nicht berücksichtigt wurden damit gleichlaufend die umfangreichen Änderungsvorschläge der Monitoringstelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte, die im Rahmen des Norm-Screenings (vgl. Teil 2) formuliert wurden.

Schule

Schwer überschaubar sind die Anzahl und Ausrichtung der in Thüringen seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention gegründeten Arbeitsgruppen, ausgearbeiteten Pläne und Strategiepapiere im Bereich der inklusiven Schulbildung. Allein zwölf Praxishilfen sind auf den Seiten des Thüringer Ministeriums Bildung, Jugend und Sport³⁷ verfügbar. Das macht deutlich, dass die Landespolitik der Umsetzung der Inklusion einen hohen Stellenwert beimisst und dass ein erhöhtes Problembewusstsein vorhanden ist. Das zeigt sich auch auf europäischer Ebene. So veröffentlichte die EU-Kommission im Jahre 2017 eine Mitteilung³⁸, in der die „Entwicklung besserer und inklusiverer Schulen“ als Herausforderung beschrieben wird. Die Kommission will die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Agentur für sonderpädagogische Förderung und inklusive Bildung und den Mitgliedstaaten fördern, sofern die Staaten das wünschen, um die Umsetzung der Bildungsbestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen.

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf die wichtigsten Handlungsfelder des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen auf diesem Gebiet.

Beirat für Inklusive Bildung³⁹

In 2016 verabschiedete der Beirat ein zuvor unter Mitwirkung des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen ausgearbeitetes Leitbild für inklusive Bildung. Der in 2011 eingerichtete Beirat ist ein Gremium zur Beratung der Landesregierung. Der Bildungsminister und der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen haben gemeinsam den Vorsitz des Beirates inne. Im Beirat arbeiten Verbände, Institutionen, Ministerien und Parteien gemeinsam. Der Beirat tagt in der Regel zweimal jährlich und befasst sich mit grundlegenden Strategien und Fragestellungen der inklusiven Bildung.

Ombudsrat Inklusion

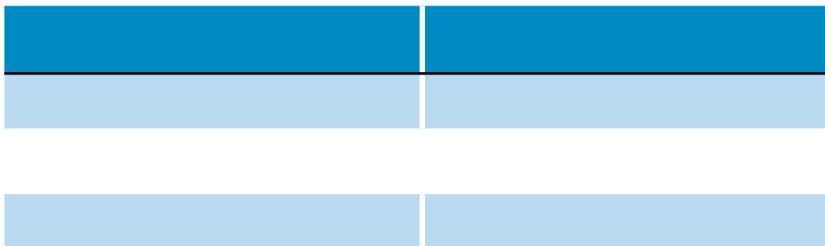
Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen ist Vorsitzender des 2013 gegründeten Ombudsrates Inklusion. Aufgabe des Ombudsrates ist es, im Einzelfall für die Eltern die Einhaltung rechtlicher Grundlagen und Vorgaben im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf zu prüfen, Handlungsmöglichkeiten und Unterstützung aufzuzeigen und eine Empfehlung für den konkreten Fall zu geben.

37 http://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/inklusion/gemeinsamer_unterricht/praxishilfen/index.aspx

38 Mitteilung der Kommission COM(2017) 248 final – Ein guter Start ins Leben durch Schulentwicklung und hervorragenden Unterricht

39 <https://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/inklusion/beirat/index.aspx>

Die Inanspruchnahme des Rates schwankte zwischen 2014 und 2017 stark (Zahlen für 2018 waren noch nicht verfügbar):



Wenden sich Eltern parallel an den Ombudsrat und an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, übernimmt der Letztgenannte die Bearbeitung bei sozialrechtlichen Fragestellungen wie zum Beispiel der Bewilligung einer Schulbegleitung. Stehen schulrechtliche, schulorganisatorische oder pädagogische Fragen im Vordergrund, wird vorrangig der Ombudsrat – ggf. mit Unterstützung des Beauftragten – tätig.

In dem Bericht aus dem Jahre 2016⁴⁰ kommt der Ombudsrat zu einer Reihe von Schlussfolgerungen zum Gelingen eines inklusiven Unterrichts. Beispielsweise wird dort aufgeführt, dass „insbesondere hinsichtlich der personellen Voraussetzungen ... festgestellt (wird), dass speziell für die manifesten Behinderungen (Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung) nicht genügend im jeweiligen Förderschwerpunkt ausgebildete Sonderpädagogen zur Verfügung stehen. Das betrifft sowohl den Gemeinsamen Unterricht als auch die Förderschulen.“ Andererseits macht der Ombudsrat deutlich, „dass Gelingen oder Scheitern des gemeinsamen Unterrichtes nicht allein an angemessenen Rahmenbedingungen und Vorkehrungen festgemacht werden kann, sondern auch Einstellungen und Haltungen eine große Rolle spielen. Eine differenzierte Betrachtung der jeweiligen Situation vor Ort ist erforderlich“.

Inklusives Schulgesetz

Im Koalitionsvertrag der regierungstragenden Parteien heißt es im Abschnitt 5.2⁴¹:

„Das Thüringer Schulgesetz und das Förderschulgesetz sollen zu einem inklusiven Schulgesetz zusammengeführt werden, um die personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen für inklusive Schulen weiter zu verbessern und Entwicklungsperspektiven für Förderschulen zu beschreiben.“

In den außerordentlichen Sitzungen des Beirates zur inklusiven Bildung im Dezember 2015 und im Januar 2016 wurde intensiv über das vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorgelegte Eckpunktepapier zum Inklusiven Schulgesetz diskutiert.

Das Eckpunktepapier umfasste sechs Schwerpunkte:

- Schulen entwickeln sich zu inklusiven Schulen.
- Förderschulen entwickeln sich zu Kompetenz- und Beratungszentren und bilden Netzwerke.
- Der Bildungsgang „Lernförderung“ wird abgeschafft, während gleichzeitig die Möglichkeit der Lernförderung in den allgemeinen Bildungsgängen erhalten bleibt.

40 <https://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/inklusion/ombudsrat/index.aspx>

41 Thüringern gemeinsam voranbringen – demokratisch, sozial, ökologisch. Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Die schulvorbereitenden Einrichtungen werden abgeschafft.
- Die Anmeldung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt grundsätzlich nach Entscheidung des Schulamtes an einer allgemeinbildenden Schule. Dazu sollte es Einvernehmen mit den Eltern geben.
- Die Prüfung und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt durch das Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung.

In der Sitzung des Beirates vom November 2016 wurde die Diskussion fortgesetzt. Als besonders umstritten galten dabei die Abschaffung des Bildungsgangs „Lernförderung“, das Letztentscheidungsrecht des Schulamtes über den Lernort und aus Sicht der freien Schulträger die Verbindlichkeit einer staatlichen Begutachtung auch für die freien Schulen.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hat sich stets für mutige Reformschritte ausgesprochen. Eine unbefristete Weiterführung aller Förderschulen ist seines Erachtens ebenso zu vermeiden wie die Einführung eines Elternwahlrechts auf Förderschule. Das würde zu einer Bestandsgarantie für Förderschulen führen. Diese Positionierung erfolgte auch vor dem Hintergrund der abschließenden Bemerkungen des zuständigen Ausschusses der Vereinten Nationen im Rahmen der Staatenberichtsprüfung und der entsprechenden Stellungnahmen der Monitoringstelle.

Im März 2017 legten der Chef der Staatskanzlei und der in Vertretung amtierende Bildungsminister sowie die Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ein Strategiepapier⁴² zur Inklusiven Bildung vor. Die Perspektive der Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung wird darin so beschrieben, dass diese sich „Schritt für Schritt weiter zu Unterstützungs- und Beratungszentren“ entwickeln und „mittelfristig keine eigenen Schüler mehr unterrichten. Um diese Entwicklung weiter zu unterstützen, ist die Mindestgröße für diese Förderzentren mit einer Mindestnetzwerkgröße zu koppeln.“ Dem Elternwillen soll bei der Schulwahl ein stärkeres Gewicht zukommen, wenn Eltern die verwaltungsseitig gegebene „Empfehlung aus nachvollziehbaren Gründen nicht annehmen“ wollten.

Nach Neubesetzung des Amtes des Bildungsministers erläuterte der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen im Januar 2018 dem Minister seine wichtigsten Erwartungen an ein neues Schulgesetz:

- Schaffung eines einheitlichen Schulgesetzes sowie eines konkreten zeitlichen Rahmens für ein Aufgehen der Förderschulen in den allgemeinbildenden Schulen
- Keine Einführung eines Elternwahlrechts auf Förderschule
- Reform der Lehrerausbildung mit dem Ziel der Vermittlung stärkerer Inklusionskompetenz, u. a. durch Ausdehnung der Schulstufenqualifikation und verpflichtende Absolvierung des Vorbereitungsdienstes an verschiedenen Schularten
- Einbeziehung der Integrationshelfer in den vom Land zu tragenden Personalaufwand im Schulfinanzierungsgesetz

42 Die nächste Phase der Inklusion in den Thüringer Schulen gestalten: Auf Erreichtes stolz sein – Stärken stärken – Mit Augenmaß gestalten.

Der Ende November 2018 in den Thüringer Landtag (Drucksache 6/6484) eingebrachte Gesetzentwurf greift diese Erwartungen allerdings – abgesehen von der Abschaffung des Förderschulgesetzes – nicht auf. Zwar behält der Gesetzentwurf den Grundsatz des Vorrangs des gemeinsamen Unterrichts bei, lässt den Bildungsgang Lernförderung entfallen und hebt die schulvorbereitenden Einrichtungen auf. Er nimmt sinnvolle verfahrensrechtliche Korrekturen vor. Genannt sei hier die Festschreibung der am Schulamt installierten Steuergruppe zur Beschulung im gemeinsamen Unterricht oder hinsichtlich der Zuständigkeit der staatlichen Schulämter für die Begutachtung an Schulen in freier Trägerschaft. Jedoch wird das allgegenwärtige Problem der Integrationshelfer nicht angefasst und der Besuch der Förderschule wird in Form einer Beratungslösung ermöglicht, auch wenn aus fachlicher Sicht eindeutig der gemeinsame Unterricht angedacht war (§ 8a des Gesetzentwurfs). Erfreulich ist hingegen, dass die Regelungen zum Ruhen der Schulpflicht (§ 17 ThürSchulG) gelockert und die Beschulung im Krankheitsfall auch in virtuellen, also elektronischen Lernumgebungen über Datenübertragung nach Hause ermöglicht werden soll (§ 54 Absatz 7 ThürSchulG neu). Damit wurden auch Anregungen des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen aufgegriffen, die schwer kranken oder autistischen Kindern zugutekommen können.

Hochschule

Arbeitsgemeinschaft der Beauftragten für Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung der Thüringer Hochschulen

Die Beauftragten für Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung der Thüringer Hochschulen trafen sich auf Initiative des Büros des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen 2 Mal im Berichtszeitraum. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und sein Büro halfen bei der Organisation und Durchführung der Treffen im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten. Alle Beteiligten würdigen die Arbeitsgemeinschaft als eine sinnvolle Austauschplattform, die regelmäßig fortgeführt werden soll.

Folgende Themen wurden bei den Zusammenkünften erörtert:

- Beratung von psychisch kranken sowie von chronisch kranken Studierenden und Beschäftigten
- Organisation von Gesundheits- oder Inklusionstagen
- Organisation von Weiterbildungen für Hochschullehrende insbesondere in Bezug zu barrierefreier Didaktik sowie zum rechtlichen Anspruch des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung
- Fortbildung zum Umgang mit baulichen Fragen, insbesondere Barrierefreiheit
- Fortbildung zu den rechtlichen Grundlagen und Kompetenzen der Beauftragten für Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung
- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und Erarbeitung von Aktionsplänen

- Gewährung von Nachteilsausgleichen sowie Teilzeit- oder Telestudium
- Berufung hauptamtlicher Beauftragter für Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung an Hochschulen
- Novelle des Thüringer Hochschulgesetzes, Berufung von Diversitätsbeauftragten

Rahmenvereinbarung zur Finanzierung Thüringer Hochschulen

Zum 1. Januar 2016 trat die Rahmenvereinbarung IV⁴³ zwischen der Landesregierung und den Thüringer Hochschulen in Kraft. Diese hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2019 und sichert den Hochschulen Zuweisungen des Landes in Höhe von nahezu 1,6 Mrd. Euro. In Abschnitt 2.10 der Rahmenvereinbarung sind die Verpflichtungen der Hochschulen unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit geregelt. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen drang im Rahmen der regierungsinternen Abstimmung erfolgreich darauf, dass Inklusion auch zum Gegenstand von Forschung und Lehre gemacht wird. Bis Ende 2018 müssen zudem alle Hochschulen Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erarbeiten. Diese Frist wurde allerdings nicht von allen Thüringer Hochschulen eingehalten.

Aktionspläne der Hochschulen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention

Die Fachhochschule Erfurt war 2013 die erste Hochschule in Deutschland, die einen Aktionsplan im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention aufgestellt hat. Bereits vorhandene Inklusionsansätze in der deutschen Hochschullandschaft wurden analysiert. Empfehlungen von Seiten der Hochschulrektorenkonferenz und des Deutschen Studentenwerkes flossen ebenfalls in die Untersuchungen des Standes der Inklusion an der Fachhochschule Erfurt ein. Analysiert wurde Barrierefreiheit sowohl aus der Sicht der Studierenden wie auch der Beschäftigten.

Die in diesem Prozess identifizierten Maßnahmen wurden in einem „Modell-Aktionsplan“ zusammengefasst. Dieser Aktionsplan diente auch anderen Hochschulen in Deutschland als Orientierung und Vorlage für die Erstellung eigener Pläne. Die Fachhochschule Erfurt ist eine von heute zehn Hochschulen in Deutschland, die einen Aktionsplan verfasst haben.

Auf Grundlage der Rahmenvereinbarung IV (siehe Absatz Rahmenvereinbarung zur Finanzierung Thüringer Hochschulen) sind jetzt alle Thüringer Hochschulen verpflichtet, bis Ende 2018 einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu erarbeiten. Dieses zu unterstützen, hatte der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen in Kooperation mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft im Januar 2018 alle Thüringer Hochschulleitungen zu einer Informationsveranstaltung „Aufstellung von Aktionsplänen der Thüringer Hochschulen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ eingeladen. Referenten der sehr gut besuchten Veranstaltung waren neben dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und dem Bildungsminister die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerkes, die Konferenz Thüringer Studierendenschaften sowie die Fachhochschule Erfurt.

43 https://www.thueringen.de/th6/tmwwdg/wissenschaft/hochschule_und_studium/hochschulentwicklung/rahmenvereinbarung_IV/index.aspx

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wird diesen Prozess weiter begleiten und 2019 in Kooperation mit dem Wissenschaftsministerium zu einer Veranstaltung einladen, die über die vorliegenden Aktionspläne diskutiert.

Hochschulgesetz

Im April 2018 beschloss der Thüringer Landtag das Gesetz zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften. Damit wurde das Thüringer Hochschulgesetz umfassend novelliert. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderung sah seine Aufgabe im Vorfeld der Beschlussfassung vor allen Dingen darin, zur Abschaffung der Funktion des Beauftragten für Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung an Hochschulen Stellung zu nehmen. Ersetzt werden sollte der genannte Beauftragte durch die neue Funktion eines Diversitätsbeauftragten.

In der im Frühjahr 2017 durchgeführten Ressortabstimmung bewertete der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen den Gesetzentwurf wie folgt:

1. Die Mitzuständigkeit eines Beauftragten für Diversität für Menschen mit Behinderungen wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

Der neue Beauftragte für Diversität ist für die Belange aller Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, insbesondere die der Studierenden und Promovierenden, zuständig. Diese Allzuständigkeit für sämtliche persönliche Anliegen mit Ausnahme von Gleichstellungsfragen geht mit einer kaum eingrenzbarer Fülle und Vielfalt von zu bearbeitenden Aufgaben einher. Die Vielfalt der Arbeit erfordert von der personellen und sächlichen Ausstattung sowie von den Kompetenzen her eine viel stärkere Position als die eines Gleichstellungsbeauftragten. Es wird hier gleichsam das Amt eines „Bürgerbeauftragten“ für Hochschulangehörige mit Allzuständigkeit geschaffen. Die einer Regelung in Schleswig-Holstein nachgebildete Funktion des Diversitätsbeauftragten ist im Ländervergleich bislang ein Unikat und in Schleswig-Holstein deutlich stärker aufgestellt, zum Beispiel mit einer Hauptamtlichkeit ab 5000 Studierenden. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen verwies auf seine Erfahrungen hinsichtlich der Aufgabenfülle bei kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen. Sie sind oft auch noch Beauftragte für die Gleichstellung, Ausländer, Tourismus, Senioren, Sport usw. Diese Erfahrungen sprechen eindeutig gegen eine solche Konzentration.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen schlug vor, die Position des Beauftragten für Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung an Hochschulen auszubauen und eine Gleichstellung mit der Position der Gleichstellungsbeauftragten herzustellen. Die Interessenlage von Studierenden mit Behinderungen unterscheidet sich oft erheblich von sonstigen Anliegen. Insbesondere die mangelnde Barrierefreiheit räumlicher oder technischer Bedingungen erfordert in vielen Fällen nicht nur Spezialkenntnisse, sondern auch die Fähigkeit zu besonderem Einfühlungsvermögen und Verhandlungsgeschick. In zahlreichen Fällen spielt dabei ein Vertrauensverhältnis eine Rolle, das von Menschen mit Behinderungen eher aufgebaut werden kann, wenn es sich beim Gegenüber ebenfalls um einen „Betroffenen“ bzw. zumindest um einen „Experten“ auf diesem Gebiet handelt.

- 2. Der Entwurf enthielt keinerlei Bekenntnis zum Prinzip der Inklusion oder der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hinsichtlich Forschung und Lehre. Die Instrumente der Partizipation und der Bewusstseinsbildung (siehe Artikel 4 und 8 der UN-Behindertenrechtskonvention) fanden keinen konkreten Niederschlag.**

Die Kritik des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hatte Erfolg. Die Möglichkeiten der Mitwirkung des Diversitätsbeauftragten in den Hochschulgremien wurden erweitert. Darüber hinaus ist der Diversitätsbeauftragte zwingend im Umfang von mindestens einem halben Vollzeitäquivalent für seine Tätigkeit freizustellen. Des Weiteren wurden die Hochschulen zur aktiven Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, unter anderem mit der bereits erwähnten Erstellung von Aktionsplänen, verpflichtet.

Im Rahmen eines Erörterungstermins mit dem zuständigen Staatssekretär des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft wurde dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen im Sommer 2017 zugesichert, über die Aufgabenverteilung neu zu entscheiden, wenn sich die Mitzuständigkeit des Diversitätsbeauftragten für Studierende mit Behinderungen nachweislich als ungünstig erweist. Vor diesem Hintergrund stellte der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen seine Bedenken vorerst zurück und stimmte dem Gesetzentwurf zu.

Erwachsenenbildung

Im Jahr 2017 wurde von der Arbeitsgruppe für inklusive Erwachsenenbildung, in der der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen mitwirkte, ein Entwurf zu Leitlinien vorgelegt. Diese Leitlinien für eine inklusive Erwachsenenbildung wurden anschließend auf der Internetseite⁴⁴ des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht. Die Leitlinien waren zudem formal vom Landeskuratorium für Erwachsenenbildung beschlossen worden. Die Leitlinien werden allen Einrichtungen in Thüringen auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

Seit der Gründung im Herbst 2014 gehörte auch der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen dieser Arbeitsgruppe an. Weitere Mitglieder waren Vertreter der freien und kommunalen Träger von Erwachsenenbildungseinrichtungen. Im Mittelpunkt der Arbeit stand die Formulierung von Zielen und darauf aufbauend von Leitlinien für inklusive Erwachsenenbildung.

In den Jahren 2015, 2016 und 2017 bereitete die Arbeitsgruppe Fachtagungen zur inklusiven Erwachsenenbildung vor und begleitete eine von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena im Auftrag des Thüringer Volkshochschulverbandes e.V. und der Landesorganisation der freien Träger in der Erwachsenenbildung (LOFT) durchgeführte empirische Untersuchung.

Damit leistete die Arbeitsgruppe einen wesentlichen Beitrag, die Zielstellung im Abschnitt 5.4 des Koalitionsvertrages⁴⁵ zu erfüllen: „Die Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Erwachsenenbildung von Menschen mit Behinderungen soll gesteigert werden. Dazu wird der Freistaat gemeinsam mit den öffentlichen und freien Trägern ein Maßnahmenkonzept entwickeln und schrittweise umsetzen.“

⁴⁴ https://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/erwachsenenbildung/aufgaben_inhalte/index.aspx

⁴⁵ s. Fußnote 4

Empfehlungen

Die positive Bilanz zum Berichtszeitraum zeigt: Inklusion ist möglich. Aber, die dargestellten Ergebnisse zeigen auch, dass es noch ein langer Weg ist, im Bereich Bildung umzusetzen, dass Menschen unterschiedlich sind und es sein können, ohne deshalb Diskriminierungen erleiden zu müssen. Inklusion sieht in der Diversität mehr Vor- als Nachteile, begreift Vielfalt als Chance und Ressource.

Damit auch Menschen mit einer Behinderung gute Startbedingungen von Anfang an haben, muss Bildung, Betreuung und Erziehung im Schul- und Vorschulbereich inklusiv angelegt sein. Das gemeinsame, diskriminierungsfreie Aufwachsen in Vielfalt ist eine Voraussetzung für ein gutes Miteinander und damit entscheidend für die Entwicklung des Kindes. Wie dies gelingen kann und welche Herausforderungen zu bewältigen sind, hat beispielsweise die Thüringer Forschungs- und Arbeitsstelle für den Gemeinsamen Unterricht in ihrem „Fahrplan schulische Inklusion – Herausforderungen und Lösungen“ herausgearbeitet⁴⁶. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen unterstützt dieses Positionspapier ausdrücklich. Die Erwartungen an ein inklusives Kindertageseinrichtungsgesetz sind leider nicht erfüllt und bleiben hinter den Standards anderer Bundesländer – auch ostdeutscher – erheblich zurück.

Ein inklusives Schulgesetz ist in Vorbereitung und muss Rechte von Kindern und Bedingungen für einen gelingenden gemeinsamen Unterricht festschreiben. Das voraussetzungslose Elternwahlrecht auf einen Förderschulbesuch gehört allerdings nicht dazu.

Die Novellierung des Hochschulrechts, in dem Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtend vorgeschrieben sind, ist ein Fortschritt bei der Ausprägung von Hochschulen der Inklusion. Allerdings bleibt abzuwarten, in welchem Zeitraum Pläne von welcher Qualität vorgelegt werden. Die Installation eines Diversitätsbeauftragten um den Preis der Abschaffung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung betrachtet der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen mit gemischten Gefühlen. Rechte und Mittel für die künftigen Diversitätsbeauftragten sind auf alle Fälle besser als bisher dem umfangreichen Tätigkeitsfeld anzupassen. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen empfiehlt, dass Verwaltung und Politik kritisch die neue Funktion beobachten und nach angemessener Zeit evaluieren.

Die inklusive Erwachsenenbildung hat in Thüringen an Fahrt aufgenommen. Die Akteure haben sich bereits intensiv mit den zu stellenden Aufgaben und geltenden Anforderungen auseinandergesetzt. Es sind nun entsprechende Investitionen zu tätigen, Gebäude und deren Zuwegung barrierefrei zu gestalten, Lehr- und Kursmaterial zu erstellen und Informationsangebote für Menschen mit und ohne Behinderungen zu unterbreiten. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel müssen von der öffentlichen Hand bereitgestellt werden.

⁴⁶ <http://www.gu-thue.de/fahrplan.htm>





Teil 6

Arbeit –

Geld + Anerkennung = Teilhabe?

Ausgangslage

Menschen mit Behinderungen haben das gleiche Recht auf Arbeit und damit Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wie andere Menschen auch. Sie wollen ihre Arbeit frei wählen können und damit Ihren Lebensunterhalt selbst verdienen. Das ist ein wesentlicher Teil für ein selbstbestimmtes Leben und hat in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert.

Arbeit bedeutet, in die gesellschaftliche Arbeitsteilung eingebunden zu sein. Arbeit vermittelt soziale Zugehörigkeit. Sie bestimmt zu großen Teilen die gesellschaftliche Anerkennung sowie das Gefühl der Selbstachtung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt in Artikel 27 Absatz 1, dass das Recht auf Arbeit von Menschen mit Behinderungen auch das Recht beinhaltet, die Arbeit frei wählen zu können. Nach dem SGB IX soll Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert, ermöglicht und gesichert werden. Dieses Bundesrecht ist im täglichen Leben noch nicht voll verwirklicht. Ein falsch verstandener Leistungsgedanke und eine nicht inklusive Berufsausbildung sowie Arbeitsumgebung stehen dem im Weg.

Das Recht auf Arbeit ist ein seit Jahrzehnten weltweit anerkanntes Menschenrecht und untrennbarer Bestandteil der Menschenwürde.

Themen und Aufgaben

Arbeitsmarkt – Arbeitslosigkeit, Stellensituation in Thüringen

Seit Jahren gibt es auch im Freistaat Thüringen einen stetigen Rückgang der Arbeitslosigkeit. Allerdings geht die Arbeitslosigkeit bei den Menschen mit einer Behinderung langsamer zurück als die Arbeitslosigkeit insgesamt. Dies ist keine Besonderheit von Thüringen, sondern ein bundesweites Phänomen⁴⁷. So brauchte im Jahr 2017 ein arbeitsloser Mensch mit Behinderung 366 Tage, um einen neuen Job zu finden. Das sind 104 Tage mehr als ein Mensch ohne Beeinträchtigung. Das geht aus Zahlen des „Inklusionsbarometers Arbeit 2018“ der Aktion Mensch hervor. Unter www.aktion-mensch.de ist zudem nachzulesen, dass der Anteil der Langzeitarbeitslosen mit 44,4 Prozent deutlich höher als bei Menschen ohne Behinderung (35,6 Prozent) ist. „Das Dilemma“, so das Inklusionsbarometer Arbeit weiter, „die Dauer der Arbeitslosigkeit wirkt – neben dem Lebensalter und der Schwerbehinderung – zusätzlich als wesentliches Vermittlungshemmnis“.

Gespräche, Veranstaltungen und der Inklusionspreis

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hat zu dieser Thematik mit Unternehmern, Unternehmerverbänden, Kammern, Personalvertretern und Schwerbehindertenvertretungen zahlreiche Gespräche geführt. Die Auftritte des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen unter anderem zu Tagungen der Schwerbehindertenvertretungen beispielsweise bei Opel in Eisenach, am Bildungszentrum der Thüringer Polizei in Meiningen, aber auch beim VdK haben Autorität und Wirksamkeit dieser Vertretungen erhöht. Wichtiges Ziel all dieser Auftritte war der größtmögliche Verbleib von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsprozess.

Eines der Ergebnisse der zahlreichen Gespräche war die Auslobung eines Inklusionspreises „Bewusst anders?!“ für Unternehmen in Ostthüringen. Der Preis würdigte Arbeitgeber, die besonderen Einsatz bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen gezeigt haben. Verliehen wurde dieser Preis erstmals anlässlich des Welttages der Menschen mit Behinderungen am 4. Dezember 2017 in der Köstritzer Schwarzbierbrauerei. Partner für die Veranstaltung waren die Arbeitsministerin und der Chef der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen. Der mit 3.000 Euro dotierte Preis ging zu gleichen Teilen an die Porzellanfabrik Hermsdorf GmbH und die Interdisziplinäre Praxis Tom Wildensee. Beide Unternehmen sind mittelständisch geprägt und übererfüllen ihre Beschäftigungsquote (Anteil von schwerbehinderten Menschen ca. 10 %). Vorgestellt wurden an diesem Tag auch die Ergebnisse des zweiten Thüringer Inklusionsmonitors. Das Erfurter Büro INSA befragte Thüringer Bürger und in Thüringen ansässige Unternehmen zu Ihrer Meinung zu Inklusion, Arbeit und Barrierefreiheit (vgl. Teil 3). Der Wettbewerb um den Inklusionspreis „Bewusst anders?!“ soll alle zwei Jahre in den Thüringer Kammerbezirken Ost, Süd und Mitte/Nord vergeben werden.

⁴⁷ <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/aktion-mensch-zahl-der-arbeitslosen-mit-behinderung-noch-nie-so-niedrig/23692808.html>



Auszeichnung der Preisträger des Inklusionspreises „Bewusst anders?!“ im Dezember 2017

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen schätzt ein, dass sich das Zugehen auf die Unternehmen sowie insbesondere die Information über die vielfältigen Förder- und Unterstützungsangebote bewährt hat und weiter ausgebaut werden muss. Dabei wird das Augenmerk verstärkt auf die Potentiale von Menschen mit Behinderungen gelenkt und verdeutlicht, welche Chancen die Beschäftigung dieser Personengruppe für die Sicherung des Fachkräfte- und Nachwuchsbedarfes der Unternehmen bietet. So ist es sowohl im Interesse der Unternehmen wie des Beschäftigten, die besonderen Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen zum Beispiel für einen bestimmten Produktionsablauf zu nutzen.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und sein Büro arbeiten eng mit allen Partnern zusammen, die zum Thema beraten, unterstützen und Hilfe bei der Integration von Menschen mit Behinderungen geben. Es sind dies:

- die Agentur für Arbeit bei Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung, der Probebeschäftigung und des Eingliederungszuschusses sowie dem Ausgleich von Behinderungen durch technische Hilfen
- die Integrationsämter
- die Integrationsfachdienste
- die Ministerien für Wirtschaft, Soziales und Bildung
- die Deutsche Rentenversicherung sowie
- zahlreiche lokale Leistungsträger und -erbringer wie Bildungs- oder Berufsförderungswerke

Digitalisierung

In etwa 19 Prozent der 777.000 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse in Thüringen haben ein starkes „Substituierbarkeitspotential“. Das heißt: Sie könnten jetzt schon zu über 70 Prozent von Maschinen oder IT-Prozessen übernommen werden. Darunter sind die Arbeitsplätze von 4.400 Beschäftigten, deren Tätigkeiten vollständig von Computern oder computergesteuerten Maschinen übernommen werden könnten. Nur knapp zehn Prozent der Beschäftigten im Freistaat sind gar nicht betroffen, etwa Friseur*innen oder Pfleger*innen. Beim Substituierbarkeitspotential liegt der Freistaat über dem deutschen Durchschnitt. Bundesweit üben etwa fünfzehn Prozent der Beschäftigten eine Tätigkeit aus, die zu mehr als 70 Prozent durch IT ersetzbar ist. Die höhere Betroffenheit in Thüringen erklären die Forscher mit der spezifischen Wirtschaftsstruktur. Im Freistaat dominieren Fertigungs- und Produktionsberufe, die eher von Maschinen gemacht werden können, als etwa Dienstleistungsberufe oder Tätigkeiten im Gesundheitsbereich. Diese Fakten sind der Presseinformation 065/2017 der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt – Thüringen vom Oktober 2017 zu entnehmen. Daraus ergeben sich aus der Sicht des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen höhere Risiken für behinderte Menschen, da von Menschen mit Behinderungen oftmals Tätigkeiten ausgeübt werden, die diesen neuen Anforderungen zum Opfer fallen. In der stärkeren Einbeziehung der besonderen Fähigkeiten von behinderten Menschen liegen wiederum Chancen. Auf diese Prozesse sollte durch den Abschluss von Inklusionsvereinbarungen zwischen der Unternehmensführung, dem Personalrat bzw. dem Betriebsrat und den Schwerbehindertenvertretungen sowie der kommunalen Ebene eingewirkt werden.

Empfehlungen

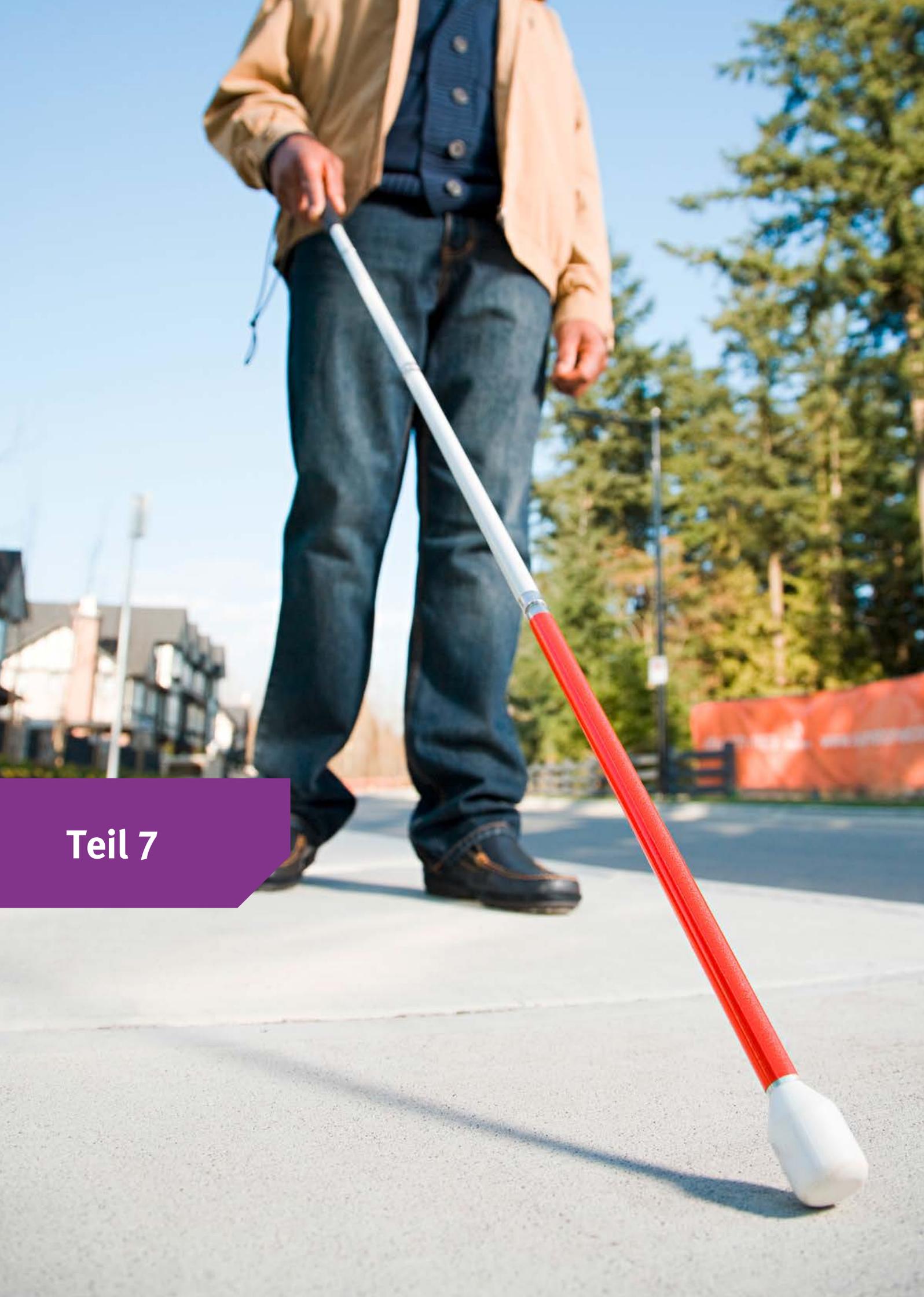
Für einen inklusiven Arbeitsmarkt ist die aktuell gute Konjunktur hilfreich. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels können vorhandene Potentiale der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen nicht ungenutzt bleiben. Je mehr Inklusion gelebt wird, desto selbstverständlicher wird sie. Deshalb muss die Chancengleichheit schwerbehinderter Menschen im Arbeits- und Berufsleben verbessert und ihre Arbeitslosigkeit schnellstmöglich abgebaut werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention formuliert die menschenrechtlichen Pflichten des Staates mit der Überwindung eines falsch verstandenen Leistungsgedankens, einer inklusiv gestalteten Berufsausbildung und der Einwirkung auch auf die Privatwirtschaft. Niemand erwartet, dass in einer freiheitlichen, marktwirtschaftlich orientierten Gesellschaft ein vollständig inklusiver Arbeitsmarkt aus sich heraus und ohne jegliche staatliche Unterstützung entsteht. Die UN-Behindertenrechtskonvention will staatliche Regulierungen oder Subventionen keineswegs ausschließen – im Gegenteil: Artikel 27 enthält neben Gleichbehandlungspflichten auch zahlreiche Förder- und Gewährleistungspflichten. Die Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention nach einem inklusiven und zugänglichen Arbeitsmarkt kann deshalb nicht als unerreichbar abgetan werden.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen spricht sich deshalb für eine massive Erhöhung der Ausgleichsabgabe aus, die in Zeiten guter Konjunktur stark gesunken und daher nicht auskömmlich ist. Dazu sollte Thüringen eine Bundesratsinitiative starten.

Aus der momentan noch bestehenden Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit sind zwei Punkte besonders zu betonen:

1. **Bund, Länder und Kommunen haben seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention deutliche Anstrengungen unternommen und erhebliche Summen aufgewendet, um das Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen in Deutschland besser zu verwirklichen. Maßnahmen, Programme und Initiativen der vergangenen Jahre müssen der Anpassung an Einzelfälle mehr Raum geben, müssen noch besser vernetzt werden und den jeweils aktuellen Bedingungen entsprechen.**
2. **Die Digitalisierung wird für zahlreiche Berufsbilder erhebliche Veränderungen mit sich bringen und nicht zuletzt auch neue Berufsbilder erforderlich machen. Darauf muss sich insbesondere die berufliche Aus- und Weiterbildung einstellen und neue Formen und Inhalte der beruflichen Qualifizierung entwickeln. Hier haben insbesondere Menschen mit Behinderungen durch die Nutzung ihrer besonderen Fähigkeiten eine neue Chance auf dem Arbeitsmarkt.**



Teil 7

Barrierefreiheit –

Komfort für alle!?

Ausgangslage

Barrierefreiheit bietet allen Menschen Komfort. Häufig wird in diesem Zusammenhang auch vom Design für Alle oder Universellem Design gesprochen.

Barrierefreiheit ist die Grundvoraussetzung für ein diskriminierungsfreies, selbstbestimmtes, partizipatives Leben in allen Bereichen einer inklusiven Gesellschaft. Sie umfasst die Notwendigkeit für Regelungen zur öffentlichen und privaten baulichen Infrastruktur, zu Transportmitteln, den Zugang zu Dienstleistungen sowie die Zugänglichkeit zu Informationen und die Möglichkeit der Kommunikation.

Barrierefreiheit wird in Thüringen noch unzureichend umgesetzt. Aber: Barrierefreiheit ist kein Spezialthema, welches nur einer Randgruppe nützt.

Die barrierefreie Gestaltung sowohl des städtischen als auch des ländlichen Raumes ist vor dem Hintergrund der alternden Gesellschaft im Freistaat Thüringen eine der zentralen Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben. Die bestehenden normativen Rahmenbedingungen müssen deshalb viel mehr in den Fokus der Gesellschaft gerückt und konsequent berücksichtigt werden.

Jede Infrastrukturmaßnahme sollte den Aspekt der Herstellung der Barrierefreiheit unter den gängigen Regelwerken und Normen beleuchten und umsetzen. Bewusst sollte sein, dass es sich bei den Vorgaben in den einschlägigen Normen um Mindeststandards der Barrierefreiheit handelt. Mindeststandards, welche Qualität für alle bieten, Teilhabe für Menschen mit Behinderungen, alten Menschen sowie Menschen mit temporären Behinderungen ermöglichen und Sicherheit vermitteln.

Die Barrierefreiheit verlangt in der Planung ein Verständnis der Thematik, eine kreative Auseinandersetzung mit den Schutzziele und Standards zur Barrierefreiheit sowie eine akkurate Umsetzung im Detail.

Diesbezüglich gibt es immer noch viele Unsicherheitsfaktoren:

- Sind sich Maßnahmenträger, Bauherr, Planende, Genehmigungsbehörde, Fördermittelgeber sowie ausführende Firmen bewusst, dass sie einen gesetzlichen Auftrag zur Herstellung von Barrierefreiheit haben?
- Wird Barrierefreiheit bereits im Rahmen der Auftragsvergabe beachtet?
- Existiert für die Planung ein Gesamtkonzept Barrierefreiheit?

- Welche Stellung nimmt der kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen im Planungsprozess ein?
- Werden Verbände von Menschen mit Behinderungen in den Partizipationsprozess einbezogen?
- Entspricht das Wissen über Barrierefreiheit bei den beteiligten Akteuren dem aktuellen Stand der Technik und wird danach geplant, genehmigt und gebaut?
- Werden eventuelle Mehrkosten bei der Herstellung von Barrierefreiheit realistisch mit dem Mehrwert für alle und der Erhöhung der Qualität der gebauten Umwelt abgewogen?
- Werden potentielle Mehrkosten tendenziell überschätzt?
- Wer prüft die Barrierefreiheit im Laufe der Planung und Umsetzung?
- Wie wird mit Abweichungen und Verstößen umgegangen?

Bei der Beantwortung dieser Fragen in den verschiedenen Einzelfällen ist schnell zu erkennen, wie diese Unsicherheiten markante Defizite bei der Herstellung der Barrierefreiheit hinterlassen, gleichwohl die Rechtsgrundlagen definiert sind:

Rechtsgrundlagen

Der menschen- und verfassungsrechtliche Rahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit wird unter anderem gesetzt mit:

- Artikel 3, Abs.3, Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“)
- Artikel 2 Absatz 4 der Thüringer Verfassung („Menschen mit Behinderungen stehen unter dem besonderen Schutz des Freistaats. Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.“)
- über Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) der Vereinten Nationen („Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnende Würde zu fördern.“)

Konkretisiert wird die gesetzliche Forderung nach Barrierefreiheit in Fachgesetzen auf der Ebene der Vereinten Nationen und der Europäischen Union sowie auf Bundes- und Landesebene.

So fordert beispielsweise die UN-Behindertenrechtskonvention in einem eigenen Artikel 9 zur Zugänglichkeit „für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden.“ Diesbezüglich explizit erwähnt sind Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten sowie Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste. Daneben besteht gemäß Artikel 4 Absatz 1f auch die Verpflichtung zur Durchführung bzw. Förderung von Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design. Darüber hinaus sollen Maßnahmen ergriffen werden, um die Zugänglichkeit von touristischen Einrichtungen und tourismusspezifischen Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten (Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe c UN-BRK).

Die 2015 vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen erstmalig durchgeführte Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gibt im Zusammenhang mit dem Artikel 9 u. a. die Empfehlung an Deutschland, „gezielte, wirksame Maßnahmen einzuführen, wie etwa Verpflichtungen, Überwachungsmechanismen und wirksame Sanktionen bei Verstößen, um die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen, einschließlich des Privatbereichs, auszubauen“⁴⁸

Barrierefreiheit ist auf Bundesebene im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG), § 4 wie folgt definiert: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“

Die rechtlichen Rahmenbedingungen in Thüringen orientieren sich weitgehend an bundesgesetzlichen Vorgaben. Dementsprechend definiert das Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) Barrierefreiheit in § 5 analog zum Bundesgleichstellungsgesetz. Allerdings ist anzumerken, dass die Barrierefreiheitsdefinition im Bundesgleichstellungsgesetz im Jahr 2016 insofern präzisiert wurde, als auch die Auffindbarkeit von Orten ein Kriterium der Barrierefreiheit ist. Bisher ist noch keine Angleichung im ThürGIG erfolgt. Der aktuelle Entwurf des ThürGIG aus 2018 berücksichtigt diese Neudefinition.

Für den Hochbau existiert eine im Rahmen der Bauministerkonferenz entwickelte Musterbauordnung. Die darin enthaltenen Vorgaben zur Barrierefreiheit sind allerdings zu zurückhaltend, um intensiv an der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 9 zu arbeiten. Auch dadurch wurde die Chance, bundeseinheitliche Regelungen im barrierefreien Bauen zu treffen, verwirkt. Thüringen hat in diesem Zusammenhang eine Entscheidung in die richtige Richtung getroffen und die wirtschaftliche Mehraufwand-Ausstiegsklausel im ehemaligen Absatz 3 aus § 50 Bauordnung 2014 in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen entfernt.

Allerdings sind in der Verwaltungsvorschrift der technischen Baubestimmungen (VVTB von 2018) wichtige Elemente aus den Normen des barrierefreien Bauens (DIN 18040) von der pflichtgemäßen Anwendung nach wie vor ausgeschlossen. Diese Problematik wurde im Rahmen einer Sitzung im Jahr 2016 gemeinsam mit

⁴⁸ https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Information_der_Monitoring_Stelle_zur_UN-Behindertenrechtskonvention_Allgemeine_Bemerkung_Nr2.pdf

dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und ausgewählten Vertretern von Verbänden von Menschen mit Behinderungen besprochen. Hierbei wurde deutlich, dass viele der nicht eingeführten Abschnitte der Barrierefreiheits-Normen entweder bereits über andere Normabschnitte theoretisch indirekt wirksam sind oder aus baurechtlicher Sicht nicht eingeführt werden können, da diese nicht unter das Bauordnungsrecht fallen, dessen Schwerpunkt auf Gesundheitsschutz und Gefahrenabwehr liegt.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hat in der Folge unter anderem folgende wesentliche Änderungen in der Verwaltungsvorschrift der Technischen Bauvorschriften vorgeschlagen, die auch übernommen wurden:

- Bisher war die Pflicht zur Gestaltung barrierefreier Treppenanlagen davon abhängig, dass es sich um eine sogenannte notwendige Treppe gemäß Thüringer Bauordnung handelt. Nach Intervention des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen ist nun in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen im Anwendungsbereich der DIN 18040-1 die Pflicht zur Gestaltung barrierefreier Treppen auch auf Haupteinstiegstreppen erweitert worden.
- Des Weiteren wurde die DIN 18040 Teil 3 in die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen aufgenommen, um den Regelungsbereich der Barrierefreiheit auf öffentlich zugängliche Freiräume zu erweitern, die bisher durch die DIN 18040-1 und -2 nicht abgedeckt wurden. Dementsprechend wurden auch nur die Teile der DIN 18040-3 eingeführt, die für diesen bisher unregulierten Bereich der Thüringer Bauordnung relevant sind. Alle allgemeinen Vorschriften zur Gestaltung barrierefreier öffentlicher Verkehrsräume sind dementsprechend von der Einführung ausgenommen, weil Straßen, Plätze und Wege nicht als bauliche Anlagen gelten, sondern unter das Straßenrecht fallen (vgl. § 1 Absatz 2 Nr. 1 ThürBO).

Allerdings sorgt eine Divergenz zwischen Thüringer Bauordnung und den durch die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen ausgenommenen Teilen der DIN 18040 bei Planenden und Bauherren für Verwirrung. So sind durch die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen alle Anforderungen der DIN 18040 Teil 2 mit der Kennzeichnung „R“ von der Einführung ausgenommen. Dabei handelt es sich um die in der DIN geregelten besonderen Anforderungen für Wohnungen, die für Rollstuhlfahrer (daher „R“) geeignet sind. Dies steht im Widerspruch zu § 50 Abs.1 Satz 2 Thüringer Bauordnung, wo für einzelne Bereiche der Wohnung eine Zugänglichkeit mit dem Rollstuhl gefordert wird und führt zu vielen Anrufen von Planungsbüros und Projektträgern beim Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen stellt immer wieder erhebliche Defizite im Vollzug der Herstellung der Barrierefreiheit zur Thüringer Bauordnung fest. Im März 2018 erhielt der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, sich zu den Vollzugsbekanntmachungen der Thüringer Bauordnung (VollzBekThürBO) zu äußern. 40 Punkte wurden eruiert, welche klärend bzw. ergänzend eingefügt werden sollten. Im Staatsanzeiger Nr.34/2018 wurden die Vollzugsbekanntmachungen der Thüringer Bauordnung veröffentlicht. Bedauerlicherweise wurden nur 15% der 40 Punkte, welche zu einer Verbesserung der Herstellung der Barrierefreiheit im Vollzug geführt hätten, aufgenommen.

Es ist wie eingangs beschrieben: In Thüringen wird das Thema Barrierefreiheit noch unzureichend berücksichtigt.

Themen und Aufgaben

Koordinierungsstelle Barrierefreiheit

Die Arbeitsgrundlage der seit 2012 bestehenden Koordinierungsstelle Barrierefreiheit bildet der Artikel 9 „Zugänglichkeit“ der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Koordinierungsstelle beschäftigt sich ganzheitlich mit dem Thema der baulichen Barrierefreiheit. Sie berät zur baulichen Barrierefreiheit, zu Förder- bzw. Finanzierungsmöglichkeiten in ganz Thüringen; sie ist in die Überarbeitung von Rechtsgrundlagen, Förderrichtlinien sowie Landesplanungen und -konzeptionen involviert und in Gremien und Arbeitsgruppen tätig. Eine wichtige Aufgabe ist zudem die fachliche Unterstützung der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bei der Prüfung von Planungen, Teilnahme an Baubesprechungen oder der Abgabe von Stellungnahmen zu Investitionen in öffentliche Infrastrukturen. Mit der Aufnahme der Tätigkeit der Koordinierungsstelle Barrierefreiheit wurde das Thema der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Infrastruktur in den vergangenen Jahren bei einigen Ressorts viel mehr in den Fokus gerückt.

Die stetig wachsenden Aufgaben sowie die zunehmende Bekanntheit und die damit verbundene Inanspruchnahme führten 2016 dazu, dass die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit personell und fachlich durch die Abordnung eines Referenten von der Fachhochschule Erfurt für 2 bzw. ab 2019 für 3 Arbeitstage die Woche verstärkt wurde. Diese Abordnung erfolgt jeweils für ein Jahr und muss jährlich neu beantragt werden. Das Arbeitsaufkommen steigt ständig. In den Empfehlungen am Ende dieses Kapitels ist formuliert, wie sich die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit entwickeln muss. Diesbezüglich zentral ist die Weiterentwicklung der Koordinierungsstelle zu einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit (vergleiche auch Teil 10).

Infrastruktur und Bauen

Öffentlicher Raum

Geschlossene barrierefreie Mobilitätsketten sind die Zielvorstellung für Barrierefreiheit im öffentlichen Raum. Erst durch barrierefreie Wege und Gebäude ist eine Teilhabe am Leben möglich. Das Vorhandensein einer potentiell nutzbaren Verbindung zwischen Wohnung, Arbeit, Schule, Kultur- oder Sportangebot, Arzt, Therapeut, Apotheke, Bürgeramt, Einkaufsmöglichkeit, Gaststätte usw. entscheidet, ob ein Mensch isoliert ist oder am gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt teilhaben kann. In größeren Städten sind gegebenenfalls alternative Lösungen zu finden, aber: Thüringen ist überwiegend ländlich geprägt. So erklärt sich auch eine Wanderungsbewegung von Menschen mit Behinderungen und auch älteren Menschen in die Städte.

Um flächendeckend das Thema Barrierefreiheit auch bis in die kommunale Ebene zu kommunizieren, nutzt die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit die Möglichkeiten zu Landeskonzepten und Planungen, welche entwicklungsrelevant für Kommunen sind, Stellung zu beziehen. Einige seien hier genannt: Familienbericht, Demografiebericht, Landesentwicklungsbericht, Regionalpläne aller Planungsregionen, Solidarisches Zusammenleben der Generationen...

Städtebau

Durch eine Vielzahl von Gesprächen mit Kommunen und Landkreisen gelang es dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen sowohl die kommunalen Verwaltungen für die Nachhaltigkeit und den Nutzen der Barrierefreiheit zu sensibilisieren, als auch diverse Problemlagen der Kommunen mit der Umsetzung in die zuständigen Ressorts zu tragen.

Außerdem wurde der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen 2015 bei der Änderung der Thüringer Städtebauförderrichtlinien (ThStBauFR) beteiligt – 75% seiner Anregungen wurden in die Richtlinien aufgenommen. Zudem gab es vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ein Feedback zu den Änderungswünschen. Inwieweit die Änderungen im Sinne der Menschen mit Behinderungen von den Bewilligungsbehörden der Städtebauförderungen überwacht und geprüft werden, entzieht sich der Kenntnis des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen.

Aus Sicht der Koordinierungsstelle Barrierefreiheit sind folgende Kriterien für mehr Barrierefreiheit in Thüringen unerlässlich:

- Barrierefreiheit muss bereits in den integrierten städtischen Entwicklungskonzepten gefordert werden
- die Herstellung der Barrierefreiheit ist durch die notwendige Stellungnahme des kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen zur Bauplanung zu sichern
- der kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen ist am Umsetzungsprozess zu beteiligen, da sich Barrierefreiheit im Detail entscheidet
- kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen sollen im Hauptamt tätig sein und regelmäßig zu Themen der Barrierefreiheit geschult werden
- die Möglichkeit, die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit bzw. eine künftige Landesfachstelle Barrierefreiheit beratend hinzuzuziehen, soll erhalten bleiben.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen stellt fortwährend Defizite bei der Umsetzung der Barrierefreiheit im Förderverfahren zahlreicher Zuwendungen des Freistaates, einschließlich des Bewilligungs- und Bauprozesses, fest. Seit Mitte 2017 führt die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit kontinuierlich Gespräche mit dem für die strategische Planung zuständigen Referat des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft. Sie kann feststellen, dass dort Barrierefreiheit Chefsache ist. So werden beispielsweise alle Richtlinien des Ministeriums und deren Verfahrenswege auf ihre Tauglichkeit hinsichtlich der Herstellung von Barrierefreiheit geprüft.

Der Überprüfungsprozess aller investiven Förderrichtlinien (Infrastruktur) greift einer Maßnahme im novellierten Thüringer Maßnahmenplan für 2020 vor, in der vorgesehen ist, alle investiven Infrastrukturförderungen des Freistaates zu prüfen und anzupassen. Im Juni 2018 fand dazu eine Auftaktveranstaltung von Ministerium für Infrastruktur und Verkehr und dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen statt.

Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)-Projekte – Dorferneuerung und Leader

Im April 2016 wurde der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen auf Empfehlung der Europäischen Kommission vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft gebeten, zukünftig im Begleitausschuss des ELER-Entwicklungsprogramms ländlicher Raum Thüringen für den Zeitraum 2014-2020 mitzuarbeiten. Das Interesse des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen war sehr groß, da über die Programme ein beträchtliches Fördervolumen in Infrastrukturmaßnahmen des ländlichen Raumes von Thüringen fließt. In Gesprächen mit der Fachabteilung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft im Jahr 2016, wurde dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen eine Berücksichtigung des Themas Barrierefreiheit in den Richtlinien versichert. Eine regelmäßige Teilnahme des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen am ELER- Begleitausschuss konnte leider nicht gesichert werden.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wurde bis Mitte 2018 nicht an der Erarbeitung der Thüringer Richtlinien und der Konzeptionen für die ländliche Entwicklung beteiligt. In der im vorhergehenden Absatz erwähnten Auftaktveranstaltung zur baulichen Barrierefreiheit im Juni 2018 wurde unter anderem beschlossen, dass die Richtlinien zur Förderung des ländlichen Raumes als erstes in den Überprüfungsprozess durch das Fachreferat und die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit gehen werden. Entsprechend wurde mit der Bearbeitung im Juni 2018 begonnen.

Die Entwicklung des von den demografischen Prozessen besonders betroffenen ländlichen Raumes ist für die Zukunftsfähigkeit des Freistaates entscheidend. So könnten zum Beispiel barrierefreie Wohnungen und Häuser sowie die Erreichbarkeit von öffentlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge einen längeren Verbleib älterer Menschen in den eigenen vier Wänden ermöglichen und eine im Endeffekt stationäre Pflege vermeiden helfen. Deutlich wird dies beispielhaft in Initiativen wie der „Stiftung Landleben“, welche aus dem Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) Seltenrain (2006) entwickelt wurde. Auftakt der „Stiftung Landleben“ bildete ein intensiver Beteiligungsprozess. Nun werden kontinuierlich Projekte⁴⁹ umgesetzt, wie z.B. altersgerechtes Wohnen, Wiederbelebung ländlicher Bausubstanz oder der Landengel⁵⁰. Es braucht aktive Kümmerer in den Regionen, welche auch für ihre Leistungen bezahlt werden.

Kooperation mit der Thüringer Wohnungswirtschaft

Der Bedarf an barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen steigt. Darauf verweisen unter anderem Verbände von Menschen mit Behinderungen.

Der Verband der Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft (VTW) hat sich dieser Nachfrage angenommen. In 2013 war ein Wohnungsleitfaden „Wohnen für alle“ in Zusammenarbeit mit dem Factus 2 Institut und dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen als Handreichung für die organisierten Wohnungsbaugenossenschaften entwickelt worden. Eine Baufachtagung des Verbandes der Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in 2014 stellte den Leitfaden vor und widmete sich in einem Block ausnahmslos den Fragen der Barrierefreiheit und den entsprechenden Finanzierungsmöglichkeiten.

Die Zusammenarbeit mit dem Verband der Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft wird unter anderem im Bündnis für gutes Wohnen fortgeführt (siehe dazu Teil 4).

⁴⁹ <http://www.stiftung-landleben.de/index.php/home/aktuelles>

⁵⁰ <http://www.stiftung-landleben.de/index.php/38-test/projekt-landengel-mp/projekt-landengel>

Wohnungsbauförderrichtlinien

Die Wohnungsbauförderrichtlinien wurden in den letzten drei Jahren immer mehr zugunsten der Barrierefreiheit angepasst. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hat sich hier in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft intensiv eingebracht.

In einem ersten Schritt waren Begrifflichkeiten richtig zu stellen. So wurden bislang eine Reihe undefinierter Begriffe wie altengerecht, behindertengerecht, behindertenfreundlich, generationengerecht oder barrierearm genutzt.

Für den Neubau sind die Anforderungen nach § 50 Abs.1 der Thüringer Bauordnung und der DIN 18040 Teil 2 sowohl bei barrierefrei nutzbaren Wohnungen als auch bei barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen („R“) ausschlaggebend. In Thüringen wird allerdings die Nutzbarkeit von sogenannten R-Wohnungen immer noch nicht baurechtlich gefordert. So wird mit § 50 Abs.1 Satz 2 der Thüringer Bauordnung zwar auf die Zugänglichkeit der Wohnungen mit dem Rollstuhl verwiesen, nicht aber auf die Nutzbarkeit. Hier gibt es Nachbesserungsbedarf zugunsten eindeutiger Regelungen. Aus dem jetzigen Stand ergibt sich eine Vermischung der verschiedenen Anforderungen bei barrierefrei nutzbaren Wohnungen und den Anforderungen bei barrierefrei uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen. Zwingend in Thüringen einzuführen ist nach Ansicht des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen eine Pflicht zum Bau auch von uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen. Hier gibt es einen Bedarf und die Forderung, dass diese Wohnungen bezahlbar sein müssen.

Thüringen verfügt über einen großen Wohnungsbestand. Dieser Bestand ist aufgrund der vorhandenen Raumgeometrie in den meisten Fällen in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen nur eingeschränkt barrierefrei umzubauen. Hier versucht der Freistaat Unterstützung zu geben.

So wurde im April 2016 ein Programm zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand aufgelegt – das Thüringer Barrierereduzierungsprogramm⁵¹. Dieses Programm war 2016/2017 stark beansprucht und erfreut sich auch aktuell sehr großer Beliebtheit. Auch wenn die Normen nicht immer 1:1 umgesetzt werden können, werden die Grundrisse hinsichtlich einer komfortableren Nutzung optimiert und kleinere Maßnahmen zum Abbau von Barrieren oftmals gezielt für bestimmte Mieter im Sinne angemessener Vorkehrungen gefördert.

Ein weiteres Beispiel dafür ist die erfolgte Öffnung des Innenstadtstabilisierungsprogramms ISSP (2016) für die barrierefreie Nutzbarkeit des Wohnumfeldes oder Quartiers. Themen wie barrierefrei zugängliche Angebote der Daseinsvorsorge in Gesundheit, Versorgung, Kultur und Mobilität spielen dabei eine zunehmend wichtige Rolle. Die Frage, wie barrierefrei und attraktiv der öffentliche Raum des Wohnortes, wie barrierefrei das Gesamtsystem ist, entscheidet über eine Aufwertung des Lebensumfeldes.

Zugunsten der Barrierefreiheit angepasst wurden auch die Modernisierungs- und Instandsetzungsförderrichtlinien sowohl im Eigenheim- als auch im Mietwohnungsbau. Diese beiden letztgenannten Programme regeln die Förderung durch die Gewährung eines Baudarlebens.

51 https://www.thueringen.de/mam/th3/tlwva/320/frl_thurbarr_ab_2016_endfassung-27_04_16-10_33_22.pdf

Jährlich erhöht sich die Zahl der Nachfragen beim Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen nach einem Zuschussprogramm für die Schaffung von Barrierefreiheit im eigenen Wohnraum. Häufig sind dies Menschen, bei denen im Laufe des Lebens eine Behinderung eingetreten ist, die Rentner sind oder Angehörige pflegen. Die genannten Personengruppen können meist keine Kredite mehr aufnehmen. Oft ist aber auch noch kein Pflegegrad vorhanden oder der gewährte Pflegezuschuss reicht nicht aus. Gerade hier kann häufig schon mit kleineren Unterstützungsmaßnahmen stationäre Pflege vermieden werden.

Qualifizierte und individuelle Beratung zur Barrierefreiheit im Eigenheim und bereits beim Bau eines solchen könnte mit einem flächendeckenden Beraternetzwerk zur Herstellung für Barrierefreiheit gewährleistet werden. Hierzu gibt es noch keine Ansätze für konkrete Maßnahmen in Thüringen.

Tagung „Inklusion und Vielfalt im Wohnen“

Am 13. November 2018 fand in Weimar eine Tagung zu „Inklusion und Vielfalt im Wohnen“⁵² statt. Initiiert wurde die Tagung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Zusammenarbeit mit dem Forum gemeinschaftliches Wohnen e.V. der Bundesvereinigung⁵³. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen appellierte auch hier an die Schaffung der Barrierefreiheit als nachhaltiges Qualitätskriterium im zukünftigen Wohnungsbau und in der Gestaltung des Wohnumfeldes.

Förderrichtlinie für den Studierendenwohnraumbau

In seiner Stellungnahme zum Entwurf der Förderrichtlinie für den Studierendenwohnraumbau hat der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen im September 2017 ebenfalls die Barrierefreiheit angemahnt, um Studierenden mit Behinderungen zukünftig adäquaten Wohnraum zur Verfügung stellen zu können. Im Staatsanzeiger Nr. 30/2018 wurde die Förderrichtlinie veröffentlicht. In ihr ist Barrierefreiheit für 3% der zu bauenden Studierenden-Wohnungen festgeschrieben. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hatte in seiner Stellungnahme eine Quote von 10% angeregt. Leider wurde sein Angebot, die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit in den Planungsprozess im Rahmen der Förderverfahren mit einzubinden, nicht angenommen. Erfreulich ist aber, dass sowohl bei Schaffung neuer Wohnplätze als auch bei der Sanierung bestehender, Barrierefreiheit ein festgelegtes Ziel ist und der Flächenmehrbedarf für Barrierefreiheit sowie der Bezug zu den Vorgaben der DIN 18040-2 übernommen wurden. In der Richtlinie verbindlich festgelegt ist ebenfalls die Notwendigkeit eines Nachweises zum barrierefreien Wohnraum im Bewilligungsverfahren.

Verordnung zur Erhöhung der Mindeststandards bei der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

In die Verordnung zur Erhöhung der Mindeststandards bei der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz wurden 2017 die vom Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen gestellten Forderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit ebenfalls aufgenommen.

52 <https://www.serviceportal-zuhause-im-alter.de/service/aktuellmeldungen/meldungen-aus-dem-jahr-2018/131118-fachtagung-inklusion-und-vielfalt-im-wohnen.html>

53 <http://wohnprogramm.fgw-ev.de/>

Gesundheit

Für die Zugänglichkeit von Apotheken ist seit 2012 mit der Änderung der Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO (§4 (2a)) ein Regularium eingeführt worden, welches die barrierefreie Zugänglichkeit sowie die Qualität der Zugänglichkeit von Dienstleistungen in den Apotheken steuert. Dieses bundeseinheitliche Instrument verpflichtet auch die Privatwirtschaft zur Herstellung der Barrierefreiheit in einem zeitlichen Rahmen.

Verbände von Menschen mit Behinderungen fragen häufig, ob verpflichtende Regelungen zur Barrierefreiheit von Arzt- und Zahnarztpraxen, Physiotherapie- oder Psychotherapiepraxen etc. existieren. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen konnte für Thüringen Ende 2016 in einem langen Diskurs mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einen Investitionskostenzuschuss von 5.000.- € zur Herstellung der Barrierefreiheit für neue Praxen im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum“ vereinbaren (siehe dazu auch Teil 3).

Die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit stand thüringenweit bei verschiedenen Planungen von Krankenhäusern, Physiotherapien, Apotheken und Arztpraxen beratend zur Seite.

Bildung

In Ausprägung des Thüringer Entwicklungsplans Inklusion bis 2020 musste an sehr vielen Stellschrauben gleichzeitig gedreht werden. Für eine inklusive Bildung ist die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Bildungseinrichtungen eine wesentliche Grundlage.

Im Oktober 2015 sowie im Dezember 2017 beteiligte sich der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen an der Anhörung zur Richtlinie für die Gewährung finanzieller Zuwendungen zur Förderung des Schul- und Sporthallenbaus (Schulbauförderrichtlinie – SchulBauFR). Seit 2015 haben auch die kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Rahmen von mit Mitteln der Schulbauförderung geförderten Projekten diese Möglichkeit. Allerdings wurde die Forderung der Prüfung der Barrierefreiheit durch die Bewilligungsbehörde oder den kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der anschließenden Umsetzung des jeweiligen Vorhabens nicht in die neue Richtlinie aufgenommen. Zudem sind die veralteten Zuwendungsvoraussetzungen (siehe dort unter Punkt 4.) aus der bei der Planung zu verwendenden „Thüringer Schulbauempfehlungen“ aus dem Jahr 1997 auch in der aktuellen Fassung der Schulbauförderrichtlinie noch enthalten.

Im Oktober 2016 führte der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen eine Fachtagung auf Schloss Ettersburg unter dem Thema: „Schulen für alle!“ durch. Im Laufe dieser Tagung wurde deutlich, dass sich die Architekten und Planer immer noch nach den alten Schulbauempfehlungen von 1997 richten. In der Folge setzte sich der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen noch im Herbst 2016 mit dem Bildungs- und dem Bauministerium zusammen, um über die Notwendigkeit der Überarbeitung dieser Empfehlungen zu sprechen. Im Ergebnis des Gespräches wurde vereinbart, dass die zuständigen Ministerien die Empfehlungen überarbeiten und den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen an dieser Überarbeitung beteiligen. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen fragte wiederholt bei beiden Ministerien nach dem Stand der Novellierung der Empfehlungen, schickte den Ansprechpartnern andere Empfehlungen, wie z.B. die Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland der Montagsstiftung⁵⁴ – aber: Leider blieben alle Bemühungen bisher ohne Erfolg. In 2017 wurde die Novellierung der

54 <https://schulen-planen-und-bauen.de/2017/07/11/leitlinien-erweitert-und-ueberarbeitet/>

Schulbauempfehlungen – initiiert durch den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen – in den Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aufgenommen. Die in Thüringen verstärkt seit 2017 investierten Millionen Euro für den Um- und Neubau von Schulen und die 2018 noch hinzugekommenen zusätzlichen Millionen Euro vom Bund für finanzschwache Kommunen werden also gegebenenfalls nicht ausreichend für eine inklusive Bildung eingesetzt. Dies ist ein unhaltbarer Zustand für die Schulträger und im Ergebnis auch für Lehrer und Schüler, die mit nach veralteten Standards neu gebauten Gebäuden leben müssen.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen beriet in den vergangenen Jahren verschiedene Schulen und Schullandheime zur Barrierefreiheit. Schulen in freier Trägerschaft zeigten sich hier besonders engagiert, um das Ziel Inklusion in Bildung zu erlangen. Eine Schule in Schmalkalden wurde neben der Beratung durch die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit vom Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen auch finanziell gefördert.

Kultur

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wurde zu keiner kulturpolitisch relevanten Konzeption, Strategie, Planung oder Richtlinie angehört.

Auf seine Nachfrage erhielt der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen 2017 die Möglichkeit, sich zur Museumsperspektive 2025 zu äußern. Der von ihm gewünschte Austausch mit der Abteilung Kultur der Thüringer Staatskanzlei kam aber bislang nicht zustande.

Leider nur sporadisch kam der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen in den vergangenen fünf Jahren mit verschiedenen Themen der kulturellen Teilhabe und der Barrierefreiheit in Berührung. Seit Ende 2018 wird die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit in das Projekt Thüringer Kulturportale eingebunden.

Kirchen

Eine Vielzahl von Kirchgemeinden ließ sich zum Thema Barrierefreiheit im Gemeindehaus oder der Kirche beraten. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen bezuschusste einige Vorhaben. In Vorbereitung des Kirchentages 2017 fand 2016 ein überregionales Vernetzungstreffen aller beteiligter Länder und Städte zur Beratung über barrierefreie Angebote und Abläufe statt. Aktuell ist eine Antragswelle auf investive Förderung zur Herstellung der Barrierefreiheit durch Kirchgemeinden beim Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen zu bemerken.

Stiftungen

Die Klassik Stiftung Weimar kommt seit 2017 auf den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen zu, um verschiedene Ausstellungskonzeptionen sowie die kulturelle Bildungs- und Vermittlungsarbeit zu besprechen und unter dem Aspekt der Barrierefreiheit überprüfen zu lassen. Seitdem findet ein reger Austausch mit den verschiedenen Akteuren zur Barrierefreiheit und inklusiven Teilhabe zu den Ausstellungen der Stiftung statt.

Im Rahmen der bevorstehenden Sanierung des Weimarer Stadtschlusses und des neuen Museums Weimar wurde das Expertenwissen der Koordinierungsstelle Barrierefreiheit in der Planungsphase 2017 und 2018 zur Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit genutzt.

Seit 2012 ist die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit im Austausch mit der Stiftung Baukultur. Anlass für die Zusammenarbeit war die Vergabe des Sonderpreises zur Barrierefreiheit. Die Stiftung Baukultur stand der Koordinierungsstelle Barrierefreiheit beratend zur Seite und übernahm den Vorsitz der Jury. Die Stiftung Baukultur sowie die Architektenkammer beteiligten sich außerdem an dem Preisgeld. In 2013 wurde der Preis erstmals überreicht.

Der „BarriereFREIpreis“ sollte in einem Rhythmus von zwei Jahren vergeben werden.

Dies konnte zwar mangels personeller und finanzieller Mittel nicht umgesetzt werden. Andererseits wurde das Thema Barrierefreiheit auch in die Kriterien anderer Thüringer Baupreise aufgenommen. Allerdings erwies es sich als schwierig, die Barrierefreiheit in diesem Rahmen zu prämiieren, da die Komplexität der Barrierefreiheit in den eingereichten Projekten überwiegend unzureichend berücksichtigt wurde.

In 2018 übernahm die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit erstmals die fachliche Beratung zur Barrierefreiheit für die Jury des Thüringer Staatspreises für Architektur und Städtebau. Die Organisation und Abwicklung dieses Preises oblag der Stiftung Baukultur.

Denkmalschutz

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hat sich an mehreren Projekten, in denen sich Barrierefreiheit und Denkmalschutz berühren, beteiligt und sie begleitet. Zwei Beispiele seien herausgegriffen:

- Die Burg Normannstein in Treffurt wurde in den letzten Jahrzehnten zwar bereits umfangreich saniert, zur Herstellung der Barrierefreiheit wurden bis 2013 allerdings keine spezifischen Maßnahmen ergriffen. So war zwar der Burghof weitestgehend stufenlos, aber, er war nur über eine Instandsetzungsbedürftige Treppenanlage erreichbar. Es war geplant, die stufenlose Erschließung des Burghofes über eine Aufzugsanlage sicherzustellen, wobei der Aufzugsstandort noch nicht feststand. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hat sich an den Kosten der Stadt Treffurt für eine Studie des Instituts Verkehr und Raum der Fachhochschule Erfurt beteiligt. So konnte der Standort des Aufzuges sowohl nach Barrierefreiheits- als auch nach Denkmalschutzaspekten bewertet werden. Auf der Grundlage der Empfehlungen der Studie sind ein Aufzug, eine barrierefreie Zuwegung sowie eine barrierefreie Toilette gebaut worden. Die Burg Normannstein ist nun weitgehend barrierefrei erschlossen.
- Im Jahr 2016 war eine Gesamtkonzeption für die Stadt Weißensee zur Entwicklung eines barrierefreien Stadtgebietes zu erstellen. Die Stadt hatte eine barrierefreie Verbindung zwischen dem zentralen Parkplatz und der Innenstadt geplant und wollte dazu die historische Stadtmauer punktuell durchbrechen. Dies wurde von der unteren Denkmalschutzbehörde kritisch gesehen. Unter Beteiligung des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wurde eine Vorzugsvariante erarbeitet und in eine Gesamtkonzeption zur Schaffung von barrierefreien Wegebeziehungen zwischen dem historischen Stadtkern und den Sehenswürdigkeiten am Strandrand eingefügt. Die Umsetzung der Ergebnisse steht noch aus.

Durch diese und weitere Projekte entwickelte sich eine Kooperation mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie. Die gute Zusammenarbeit zwischen dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und der Architektenkammer Thüringen mündete im Herbst 2018 in eine Regionalkonferenz „INKLUSIV GESTALTEN – BARRIEREFREIHEIT IM DENKMALBESTAND“. (siehe dazu auch Teil 3).

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen ist seit 2016 assoziierter Partner des deutschen Projektpartners Thüringer Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte im EU-Central-Europe-Projekt COME-IN! -Cooperating for Open access to Museums – towards a widEr INclusion⁵⁵ – und begleitet das Museum im Rahmen dieses Projekts mit fachlicher Beratung und Beteiligung an repräsentativen Veranstaltungen. Gemeinsam konnte so in einem ersten Schritt ein bodengebundenes Blindenleitsystem mit einem taktil und visuell kontrastierendem Gebäudeplan im Foyer installiert sowie einige inklusive Stationen im Museum nachgerüstet werden, um auch Menschen mit Sinnesbehinderungen einen Zugang zu Teilen der Dauerausstellung zu ermöglichen.

Sport

Im Frühjahr 2016 übernahm der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen die Schirmherrschaft für die Sanierung des Freibades in Sömmerda. Ziel des Projektes ist es, das erste inklusive Freibad Thüringens zu schaffen. In diesem Bad wird das Thema Barrierefreiheit weit über die Mindeststandards hinaus geplant. Alles soll für alle barrierefrei nutzbar sein. Dieses Projekt ist richtungsweisend und die finanzielle Umsetzung stellt die Akteure und Initiatoren vor einige Herausforderungen. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung forcierte dieses Leuchtturmprojekt in den Fachressorts. Parallel beriet die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit in den verschiedenen Planungsstadien. Die Finanzierung ist durch Förderungen des Landes und der EU sichergestellt. Die Planungen für die Ausführung sind bis Ende 2018 abgeschlossen worden. Baubeginn wird in 2019 sein.

Zudem fanden im Berichtszeitraum Beratungen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Liegenschaften des Landessportbundes oder kleiner Sportvereine statt.

Mobilität und Verkehr

Mobilität nimmt eine Schlüsselrolle im Hinblick auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft ein, da ein Ortswechsel i. d. R. Voraussetzung dafür ist, um überhaupt in den vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie einer uneingeschränkten Teilhabe kommen zu können. Ist beispielsweise ein Theater nicht barrierefrei erreichbar, weil kein barrierefreies Angebot im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) besteht bzw. keine standortnahen Parkplätze für Menschen mit Behinderungen vorgehalten werden, dann wird für bestimmte Menschen mit Behinderungen auch ein selbstbestimmter Theaterbesuch nicht möglich sein, unabhängig davon, ob das Theater selbst barrierefrei gestaltet ist oder nicht. Anders ausgedrückt: Wo Menschen mit Behinderungen nicht barrierefrei hinkommen, ist auch deren Teilhabe nicht möglich. Nicht ohne Grund wurden in der Novellierung des Bundesgleichstellungsgesetzes im Jahr 2016 der Zusatz „auffindbar“ und der Verweis auf die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel in die Barrierefreiheitsdefinition des § 4 integriert. Neben der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit werden so die Auffindbarkeit „von außen“ sowie die Zulässigkeit der Nutzung individueller Mobilitätshilfen zum Erreichen und Nutzen der potentiellen Ziele betont.

Die UN-Behindertenrechtskonvention regelt die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in einem eigenen Artikel 20. Demgemäß sind die Vertragsstaaten unter anderem dazu verpflichtet, „für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen.“ Konkret gefordert sind unter anderem die Gewährleistung persönlicher Mobilität und der Zugang zu

55 <https://www.interreg-central.eu/Content.Node/COME-IN.html>

Mobilitätshilfen zu erschwinglichen Kosten sowie Schulungsangebote in Bezug zu Mobilitätsfertigkeiten. Darüber hinaus werden in Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention Transportmittel und Straßen in Bezug auf die Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren direkt benannt.

Öffentlicher Personennahverkehr

Der Freistaat Thüringen setzt sich schon seit vielen Jahren für den barrierefreien Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs ein und fördert diesen über die „Richtlinie zur Förderung von Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr in Thüringen“ (ÖPNV-Investitionsrichtlinie). Um die Qualität der Barrierefreiheit zu gewährleisten, wurden bereits im Jahr 2007 Checklisten zur Barrierefreiheit⁵⁶ eingeführt und seither kontinuierlich unter Beteiligung des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen weiterentwickelt. Die letzte Aktualisierung erfolgte im Jahr 2014. Dabei wurden die Listen in Abstimmung mit den Thüringer Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen an die DIN 18040-3 angepasst. Im Auftrag des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen entstand zudem für jede Checkliste ein Leitfaden⁵⁷, der die Inhalte der jeweiligen Checkliste anschaulich in textlicher und bildlicher Form präzisiert. Zielgruppe der Leitfäden sind in erster Linie die kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, die im Rahmen der Förderung auf der Grundlage der ÖPNV-Investitionsrichtlinie eine Stellungnahme abgeben und die Checkliste ausfüllen müssen. Insgesamt hat sich diese Herangehensweise der Qualitätssicherung der Barrierefreiheit im ÖPNV-Förderverfahren bewährt. Derzeit wird vom Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft geprüft, inwieweit diese Ansätze auch auf andere Förderrichtlinien im Aufgabenbereich des Ministeriums übertragen werden können.

Schiennenpersonennahverkehr und Bahnsteighöhen

Im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) hat sich der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen intensiv an der Fortschreibung des Nahverkehrsplans im Freistaat Thüringen 2018 bis 2022 beteiligt. Aus der Mitarbeit in 2 Workshops in 2017 sowie 2 schriftlichen Stellungnahmen bleibt festzuhalten, dass nahezu alle Anregungen des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen in die Endfassung des Nahverkehrsplans aufgenommen wurden. Damit findet die Barrierefreiheit im Dokument umfänglich Berücksichtigung.

Ein bisher ungelöstes Problem sind allerdings die Bahnsteighöhen in Bezug zu den Bodenhöhen der eingesetzten Züge: Die Deutsche Bahn AG hat ihr Bahnsteighöhenkonzept im Jahr 2017 stringenter formuliert und propagiert auf dem sogenannten Hauptnetz Bahnsteighöhen von 76 cm über Schienenoberkante. Dagegen wurden im Bahnsteighöhenkonzept von 2011 neben der Bahnsteighöhe von 76 cm auch Bahnsteighöhen von 55 cm zugelassen und gebaut. Der Freistaat Thüringen hat sich schon frühzeitig auf eine Bahnsteighöhe von 55 cm festgelegt, etliche Bahnstationen auf diese Höhe umgebaut und entsprechende Fahrzeuge angeschafft, die einen stufenlosen Einstieg an diesen Bahnsteigen ermöglichen. Da das Bahnsteighöhenkonzept 2017 vom Bundesverkehrsministerium für die Vergabe von Fördermitteln übernommen wurde, gibt es einen ungelösten Dissens unter anderem zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Bundesministerium im Hinblick auf den weiteren Ausbau der Stationen. Würde der Freistaat Thüringen ab sofort nur noch Bahnsteighöhen von 76 cm herstellen, würde dies bedeuten, dass auf vie-

⁵⁶ <https://www.thueringen.de/th9/tmil/verkehr/oePNV/investition/checklisten/>

⁵⁷ vgl. Fußnote 56

len SPNV-Linien neben 55 cm hohen Bahnsteigen und den bisher noch nicht umgebauten Bahnsteigen mit 38 cm Höhe noch eine dritte Bahnsteighöhe existieren würde. Bei einer Nutzungsdauer der aktuell angeschafften Fahrzeuge von 30 Jahren bedeutet dies, dass Barrierefreiheit auf diesen Linien mindestens die kommenden drei Jahrzehnte nicht erreicht werden wird und es zu einer Verschlechterung des schon erreichten Grades der Barrierefreiheit kommt.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen unterstützt den generellen Ansatz einheitlicher Bahnsteighöhen im Schienenpersonenverkehr. Er lehnt es aber ab, hinter den bereits erreichten Stand der Barrierefreiheit zurückzufallen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird sich der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen dafür einsetzen, dass in geschlossenen Schienenpersonennahverkehrsnetzen des Freistaates Thüringen einheitliche Bahnsteighöhen gebaut werden.

E-Scooter

Im Jahr 2014 haben zahlreiche Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs die Mitnahme von E-Scootern verboten. Grundlage war ein vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) in Auftrag gegebenes Gutachten⁵⁸. Es besagt, dass eine Gefährdung durch rutschende oder umkippende E-Scooter in Bussen nicht ausgeschlossen werden kann. Dieses allgemeine Verbot löste zahlreiche Proteste aus. Von sozusagen heute auf morgen wurden zahlreiche Menschen so von der Beförderung in Bussen ausgeschlossen. Zudem haben viele Verkehrsunternehmen das Mitnahmeverbot auch auf Straßenbahnen übertragen, obwohl Straßenbahnen im o.g. Gutachten gar nicht untersucht wurden.

Im Zuge der weiteren Diskussion und einer Lösungsfindung zwischen den berechtigten Interessen der E-Scooter-Nutzer auf der einen und den berechtigten Sicherheitsinteressen der Verkehrsunternehmen für alle ihre Fahrgäste auf der anderen Seite organisierte der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im September 2016 die bundesweite Fachtagung „Kein Anschluss unter dieser Linie!? – Möglichkeiten und Grenzen für die Mitnahme von Elektro-Mobilem (E-Scootern) im ÖPNV“. (vergleiche dazu im Teil 3 die Absätze Veranstaltungen sowie Medieninformation)

In weiteren Abstimmungen zwischen den Bundesländern wurde im Jahr 2017 ein Ländererlass im Verkehrsblatt veröffentlicht, der die Mitnahme von E-Scootern in Bussen bundesweit regelt. Danach besteht bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen nun wieder eine Beförderungspflicht von E-Scootern in Bussen. Dazu müssen E-Scooter diverse Anforderungen u. a. im Hinblick auf Standsicherheit erfüllen und auch in den Bussen müssen bestimmte Vorkehrungen getroffen werden. Daneben sind Anforderungen an die Nutzer der E-Scooter gestellt. Auch wenn es noch etwas Zeit braucht, bis die Hersteller der E-Scooter die entsprechenden Modelle liefern können und die ÖPNV-Unternehmen ihre Busse umgerüstet haben, besteht nun eine rechtssichere Perspektive für deren Mitnahme. Dementsprechend begrüßt der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen diese Einigung. Er verweist aber auch darauf, dass diese E-Scooter von den Kostenträgern auch finanziert werden müssen. Derzeit noch ungeklärt bleibt allerdings die Mitnahme von E-Scootern in Straßenbahnen. Diesbezüglich steht noch die Einberufung eines „runden Tisches“ von Seiten des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft aus⁵⁹.

58 https://www.stuva.de/leistungen/referenzen/verkehr-um-welt/details.html?tx_stuvareferences_referencelist%5Breference%5D=70&cHash=29f20aa427ce-5402349f2116253a61e1

59 <https://www.thueringen.de/th9/tmil/presse/pm/94914/index.aspx>

Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

Die barrierefreie Nutzbarkeit des öffentlichen Verkehrs- und Freiraums ist ein weiteres entscheidendes Kriterium für eine geschlossene barrierefreie Mobilitätskette. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hat sich im Jahr 2017 finanziell an einer diesbezüglichen Baumaßnahme in Heiligenstadt beteiligt. Die Maßnahme der Stadt beinhaltete den Austausch des vorhandenen, gebrochenen Natursteinpflasters auf einem Korridor von der bereits barrierefrei umgebauten Bushaltestelle entlang des südlichen Marktplatzes zum bestehenden barrierefreien Korridor in Richtung Rathaus. Neu verlegt wurde mit gesägten Sandsteinplatten ein barrierefreier Oberflächenbelag.

In Vorbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt beteiligte sich die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit an Planungs- und Sachverständigensitzungen zu Entwurfs- und Ausführungsplanungen, so zum Beispiel für den Panoramaweg Petersberg, das Orientierungs- und Leitsystem Petersberg sowie für die Nördliche Gera Aue.

Im Jahr 2016 war die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit in einen Workshop zur Zukunft des barrierefreien Erlebnispfades Brunstal im Nationalpark Hainich einbezogen. Der Workshop wurde von der Nationalparkverwaltung durchgeführt. Diskussionsgegenstand war die Umgestaltung des Weges im Zuge einer anstehenden Sanierung. Ein Schritt in Richtung Barrierefreiheit ist die Neuausrichtung auf der Basis barrierefreier digitaler Medienformate.

Ende 2018 wurde die DIN 18040-3 für Bundesstraßen auf Thüringer Staatsgebiet durch ein Rundschreiben des Landesamtes für Bau und Verkehr für die Thüringer Straßenbauverwaltung eingeführt. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hatte das Landesamt zur Einführung der DIN 18040-3 für Bundesstraßen in Thüringen beraten.

Radverkehr

Gemeinsam mit der Kompetenzgruppe Barrierefreier Tourismus der Thüringer Tourismusgesellschaft hat der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen in 2015 erste Gespräche zur Radwegeplanung unter Berücksichtigung der Belange von mobilitätseingeschränkten Menschen geführt. Auslöser für das Treffen war ein inklusives Projekt „Handbike Touren im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal“ des Reha-Sportverein Mühlhausen. Der Verein erhielt für dieses Projekt 2016 den Thüringer Tourismuspreis im Bereich Marketing und Kooperation.

Nach Testfahrten auf unterschiedlichen Routen mit verschiedenen Teilnehmern und diversen Fahrradtypen bestätigte sich, dass die Nutzung ausgebauter Radwegrouten durch Liege- und Handbikes möglich ist. Flussradwege und alte Bahntrassen-Radwege bieten sich auf Grund geringer Höhenunterschiede besonders an. Die Erkenntnisse des Projektes sollten dokumentiert und für alle nutzbar gemacht werden. Mit dem Radroutenplaner verfügt das Land Thüringen über eine bereits vorhandene, touristisch genutzte Plattform in der der Radfahrer sämtliche relevante Nutzungskriterien abrufen kann. In diesem Radroutenplaner soll die geeignete Nutzbarkeit von Radwegen für Menschen mit Behinderungen verankert werden. Dazu ist eine Vielzahl von Parametern zu erfassen. Das Vorhaben befindet sich noch in der Vorbereitung.

Zum Radverkehrskonzept Thüringen 2.0 sowie zum Neuerlass der Richtlinie zur Radverkehrswegweisung im Freistaat Thüringen (ThürRadWW-RL) wurde der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen im Jahr 2018 angehört und hat umfangreich Stellung bezogen. Zum Radver-

kehrskonzept wurden insgesamt 31 Punkte und zur Radverkehrswegweisung neun Punkte eingebracht, die klärend bzw. ergänzend eingefügt werden sollten. In das Radverkehrskonzept wurden 65 % der Eingaben des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen übernommen, in das Radverkehrswegweisungskonzept nur ein Punkt.

Information und Kommunikation

Die Digitalisierung der Gesellschaft kann durch neue technische Entwicklungen und die Bereitstellung einer landesweiten Breitbandversorgung auch für Menschen mit Behinderungen eine Vielzahl an Kommunikationsbarrieren beseitigen und damit Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erweitern.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen votierte unter anderem 2018 dafür, die digitale Barrierefreiheit als weitere Querschnittsaufgabe in die Thüringer Strategie zur Digitalisierung der Gesellschaft aufzunehmen. Sein Ziel ist es, die Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit in der Thüringer Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung zu etablieren.

Für immer mehr Menschen ist der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen Ansprechpartner für technische Beratung hinsichtlich der Barrierefreiheit von Apps, Internet und digitalen Vermittlungsangeboten. Für eine vertiefende Bearbeitung zu den Themen barrierefreies Internet, barrierefreie Dokumente, zur Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik, barrierefreier Medien, barrierefreier Soft- und Hardware sowie barrierefreier Apps fehlen dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen personelle und sächliche Kapazitäten. Die steigende Nachfrage bestätigt aber die Notwendigkeit einer fachkompetenten Anlaufstelle zur Barrierefreiheit im Bereich Kommunikation und Information. Um die EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (RL(EU) 2016/2102) auf der Internetseite des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen umsetzen zu können, wird die informationstechnische Fachkompetenz zwingend erforderlich werden. Sofern der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen Aufgaben bei der Richtlinienumsetzung übernehmen sollte (Artikel 9 der Richtlinie regelt eine sogenannte Durchsetzungsstelle), gilt dies erst recht.

In 2017 wurde das Thüringer Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung, das E-Government-Gesetz, verabschiedet. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wies im Rahmen einer Stellungnahme ausführlich auf die seit 2011 unregelmäßige Anwendung der einzuhaltenden Standards zur Barrierefreiheit in der Informationstechnik in Thüringen hin. Hier ist ein Schritt nach vorn gelungen: Barrierefreiheit ist in dem E-Government-Gesetz in § 2, mit der Fristsetzung 23. September 2020 entsprechend den Vorgaben des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) umzusetzen. Die Verweise auf das ThürGIG in der geltenden Fassung und auf die entsprechend zu verfassende Thüringer Rechtsverordnung gehen derzeit allerdings ins Leere, da die dort geregelten Standards veraltet sind.

In der Richtlinie des Thüringer Finanzministeriums zur Förderung von E-Government und IT in Thüringer Kommunen vom 18. Dezember 2018 ist das Thema Barrierefreiheit und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nicht als Zuwendungskriterium benannt. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wurde bei der Erstellung der Richtlinie nicht angehört.

Empfehlungen

Aus den vorhergehenden Abschnitten ist deutlich geworden: Das Thema Barrierefreiheit benötigt an zahlreichen Stellen eine höhere Akzeptanz und weitere konkrete Schritte zur Realisierung. Die barrierefreie Gestaltung sowohl des städtischen als auch des ländlichen Raumes ist eine der zentralen Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben. Die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sind deshalb viel mehr in den Fokus der Gesellschaft zu rücken und konsequent zu berücksichtigen.

Jede Infrastrukturmaßnahme muss den Aspekt der Barrierefreiheit unter den gängigen Regelwerken und Normen beleuchten und umsetzen. Die Vorgaben in den einschlägigen Normen sind Mindeststandards der Barrierefreiheit. Es sind Mindeststandards, die eine höhere Lebensqualität für alle bieten, die Teilhabe für Menschen mit Behinderungen, für ältere Menschen sowie für Menschen mit temporären Beeinträchtigungen ermöglichen und Sicherheit geben.

Das heißt:

- Um die Zukunft barrierefreier zu gestalten, muss ein klarer politischer Wille der Landesregierung ablesbar sein.
 - Die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit ist in eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit zu überführen. Sie sollte sich drei Schwerpunkten widmen:
 - Barrierefreiheit im Hochbau
 - Barrierefreiheit im Verkehrs- und Freiraum
 - Barrierefreiheit in Information und Kommunikation
- Damit ist eine personell-sächliche Erhöhung der Mittel verbunden.
- Alle Ministerien müssen die Belange der Menschen mit Behinderungen und das Querschnittsthema Barrierefreiheit in ihren Gesetzen und Rechtsverordnungen, Richtlinien, aber auch in Konzepten, Strategien und Planungen berücksichtigen und verankern.
 - Alle Fördermittel, die der Freistaat Thüringen vergibt und die eine Relevanz für die Barrierefreiheit in Bau, Verkehr und / oder Information und Kommunikation haben, sind an das Förderkriterium der Barrierefreiheit zu binden. Die Nichteinhaltung der baurechtlich vorgeschriebenen Standards zur Barrierefreiheit ist zu sanktionieren.
 - Die im Freistaat Thüringen bereitstehenden Fördermittel zum Aus- und Umbau von Gebäuden und des Öffentlichen Personennahverkehrs sind bedarfsgerecht aufzustocken. Nur so ist die Umsetzung der UN-BRK in einem absehbaren Zeitraum zu gewährleisten.
 - Nachgeordnete Bereiche, wie auch kommunale Träger öffentlicher Belange, müssen sich hinsichtlich integrierter städtebaulicher sowie ländlicher Entwicklungskonzepte bis hin zu Baugenehmigungen ebenfalls eigenständig und umfassend mit Barrierefreiheit und den Belangen der Menschen mit Behinderungen auseinandersetzen.
 - Das Amt der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen ist mit ausreichend personell-sächlichen Mitteln auszustatten. Vorzugsweise sollten kommunale Beauftragte hauptamtlich bestellt werden.

- Ein thüringenweit agierendes Beraternetzwerks zum barrierefreien Bauen ist aufzubauen.
- Maßnahmenträger, welche Förderungen von Land, Bund oder Europäischer Union erhalten, müssen verpflichtet werden, die Barrierefreiheit einzuhalten und mit Auftragnehmern vertraglich zu regeln.
- Die Bedenken vor wirtschaftlicher Mehrbelastung zugunsten der Herstellung der Barrierefreiheit sind dem gesellschaftlichen und demografischen Mehrwert gegenüberzustellen. Der Mehrwert ist bereits mehrfach wissenschaftlich nachgewiesen.
- In der Ausbildung von Architekten, Stadt-, Verkehrs-, und Landschaftsplanern, Ingenieuren, Handwerkern, Mediengestaltern, IT- Ingenieuren etc. müssen verpflichtende Leistungsnachweise zur Vermittlung der Grundlagen der Barrierefreiheit erbracht werden. Das Land ist in der Pflicht, hier im Rahmen seiner Möglichkeiten Regelungen zu treffen.
- Menschen mit Behinderungen oder deren Angehörigen ist beim barrierefreien Umbau des eigenen Wohnraums bzw. des unmittelbaren Wohnumfeldes ein Zuschuss zu gewähren (anlehnend an das nicht mehr geltende Zuschussprogramm 455-B der KFW⁶⁰).
- Der im Jahr 2018 beschlossene Maßnahmenplan zu Umsetzung der UN-BRK enthält unter III.2 die Maßnahme „Auflegung eines Förderprogramms zur Förderung der baulichen Barrierefreiheit in Thüringen in Anlehnung an das in Sachsen aufgelegte Investitionsprogramm „Lieblingsplätze für Alle“.“ Das Fördervolumen soll 2,5 Millionen € pro Jahr betragen.
Dieses Geld muss in den Landeshaushalt 2020 aufgenommen werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass alle Förderungen und Appelle nichts nützen, wenn Barrierefreiheit fachlich nicht ausreichend geprüft wird. Häufig entscheiden Details wie Zentimeter oder Farbnuancen darüber, ob Barrieren vorhanden sind oder nicht. Repräsentative Positivbeispiele für Barrierefreiheit sind insbesondere im Hochbau kaum zu finden. Damit viel mehr geförderte Projekte tatsächlich barrierefrei und damit auch nachhaltig werden, müssen diese fachlich fundiert geprüft werden, dazu braucht es mehr geschultes Fachpersonal auf den unterschiedlichen Entscheidungsebenen.

60 [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilie/F%C3%B6rderprodukte/Altersgerecht-Umbauen-Investitionszuschuss-\(455\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilie/F%C3%B6rderprodukte/Altersgerecht-Umbauen-Investitionszuschuss-(455)/)



Teil 8

Einzelfälle und Verstöße gegen das ThürGIG –

Das gibt's doch (nicht)!?

Die Beratung von Bürgern, Verbänden, Unternehmen und Institutionen in Einzelfällen macht ungefähr ein Drittel der Tätigkeit des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen aus. Die jährlich etwa 350 bis 400 Anfragen kommen per Telefon, Fax, E-Mail, mit dem Kontaktformular oder per Brief. Die Schwerpunkte liegen dabei im Arbeitsleben und bei der Nichtbewilligung von Sozialleistungen. Aber auch Nachbarschaftsstreitigkeiten, Wohnungsprobleme und bauliche Fragen werden an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen herangetragen. Besonders betroffen macht es, wenn Kinder zwischen die „Mühlsteine von Behörden“ geraten.

Daneben gibt es auch immer wieder Fälle, bei denen die Betroffenen aufgeben. So melden sich betroffene Bürger nicht mehr, nachdem ein Amt auf seinem fragwürdigen Standpunkt beharrt und keinerlei Bereitschaft des Entgegenkommens signalisiert. Manchmal werden verzweifelte Fragen gestellt wie „Was können Sie denn eigentlich für mich tun? Können Sie nicht dazwischen gehen und etwas anweisen? Schreiben Sie bitte dem Justizminister, damit ich eine andere Richterin kriege!“

Aussagen wie diese machen zweierlei deutlich: Zum einen ist eine qualifizierte (Rechts-)Beratung in einer immer komplexer werdenden Flut von Normen und Vorschriften mehr denn je erforderlich. Zum anderen wird Beratung nur dann effektiv und auch ernst genommen, wenn sie durch entsprechende Befugnisse und Rechte flankiert wird. Hieran mangelt es jedoch, wie der eine oder andere Fall verdeutlicht.

Eine Auswahl von Fällen ist in der Anlage 1 zusammengestellt und konkretisiert das hier zusammenfassend vermittelte Bild.

Manche der gerade hier entstandenen und entstehenden Situationen hält der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen für unzumutbar in einem Land wie Deutschland. Eltern werden einem immensen psychischen Druck ausgesetzt, weil ihren Kindern Leistungen (rechtswidrig) vorenthalten werden. Finanziell werden sie mit einem erheblichen Aufwand allein gelassen. Das macht mitunter fassungslos.

Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus der skizzierten Situation und der Darstellung ausgewählter Einzelfälle?

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen regt im Zusammenhang mit der Novellierung des Thüringer Behindertengleichstellungsgesetzes (ThürGIG) an, über andere und mehr Möglichkeiten zur effektiven Klärung von Einzelfällen nachzudenken.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen sieht dabei mindestens zwei wesentliche Ebenen:

Zum einen wird für eine sachgerechte Abarbeitung der vielfältigen Anfragen und Beschwerden vor allem juristische und ingenieur-technische Fachkompetenz benötigt. Das unterstreicht ein weiteres Mal die bereits an mehreren Stellen des Berichtes angemahnte Einrichtung einer Landesfachstelle Barrierefreiheit, wie sie übrigens in Sachsen-Anhalt aufgrund eines Landtagsbeschlusses 2019⁶¹ geschaffen werden soll. Sie ist zwingend erforderlich, um die oft komplexen baufachlichen Fragen sachgerecht beantworten und mit landesplanerischen und landespolitischen Vorhaben verzahnen zu können.

Sollte dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen perspektivisch die Aufgabe der Landesdurchsetzungsstelle gemäß Artikel 9 der EU-Richtlinie 2102/2016 (barrierefreies Internet) im neuen ThürGIG übertragen werden, ist hierfür ebenfalls die Einstellung von weiterem Fachpersonal – sowohl im Bereich der Informationstechnik als auch der Rechts- und Verwaltungswissenschaften – eine entscheidende Voraussetzung.

Zum anderen benötigt der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen mehr Rechte, um im Einzelfall möglichst schnell und wirkungsvoll im Sinne der hilfesuchenden Menschen tätig sein zu können. Hierzu bietet sich die Schaffung eines Eingriffsrechtes, in Zukunft eventuell auch eines eigenen Klage- oder Beteiligungsrechtes in Gerichtsverfahren an.

Der Bericht fordert an mehreren Stellen eine verstärkte Wahrnehmung der Verantwortung für die Belange von Menschen mit Behinderungen durch alle Ministerien. Sicher ist damit zu überlegen, inwieweit dies auch bei der Bearbeitung von Einzelfällen zum Tragen kommen kann.

61 Drucksache 7/3086 vom 21. Juni 2018



Teil 9

Organisation und Budget –

Ein Handel für die Zukunft!?

Ausgangslage

Im Berichtszeitraum war der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen organisatorisch dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zugeordnet. Die derzeitige Personal- und Finanzausstattung ist dem folgend im zentralen Haushaltskapitel 08 08 des Ministeriums geregelt.

Das ist der Rahmen für Organisation und Budget.

Dem Haushaltskonsolidierungskurs der Thüringer Landesregierung zwar Rechnung tragend, ist es dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen dennoch gelungen, ein Minimum an finanzieller Ausstattung zu verteidigen. Dieses Minimum kann den vielschichtigen Aufgaben jedoch nicht gerecht werden.

Die Aufgaben des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen legt das Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) fest.

Themen und Aufgaben

Personalausstattung

Dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen stehen insgesamt fünf Mitarbeiter zur Seite:

Der Stellvertreter bearbeitet sämtliche juristischen Vorgänge, lenkt die Geschicke der Geschäftsstelle und der Öffentlichkeitsarbeit und ist mit für die strategische Planung zuständig.

- > der Stellvertreter
- > zwei Sachbearbeiter/-innen
- > eine Bürosachbearbeiterin

Ein Sachbearbeiter ist in der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen Ansprechpartner für die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in den Thüringer Kommunen. In seine Zuständigkeit fällt daneben die Erledigung der Haushalts- und Förderangelegenheiten sowie die Bearbeitung der Petitionen, Eingaben und Anfragen.

Die Sachbearbeiterin, die in der Koordinierungsstelle Barrierefreiheit tätig ist, bearbeitet sämtliche fachlichen Vorgänge und fungiert als Ansprechpartnerin für Barrierefreiheit für die kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, um barrierefreie Lebens- und Teilhabebedingungen für Menschen mit Behinderungen im Freistaat zu verbessern. Sie trägt das Thema Barrierefreiheit in sämtlichen ressortübergreifenden Gremien. Die Fachhochschule Erfurt verstärkt hier die Beratungstätigkeit der Koordinierungsstelle mit einem „teilabgeordneten“ Mitarbeiter.

Die Bürosachbearbeiterin organisiert das Büro des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und wirkt an der Planung von Veranstaltungen mit.

Finanzausstattung

Jahr	Verfügbare Mittel für Sachverständige ⁶² in EUR	Verfügbare Mittel für Öffentlichkeitsarbeit ⁶³ in EUR	Verfügbare Mittel für die Förderung der Belange von Menschen mit Behinderungen in EUR	Verfügbare Mittel für die Förderung von Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in EUR
2014	20.000	25.000	35.000	12.000
2015	20.000	25.000	35.000	20.000
2016	20.000	25.000	35.000	20.000
2017	20.000	25.000	35.000	20.000
2018	20.000	25.000	35.000	20.000

Die Aufstellung der geförderten Projekte ist der Anlage 2 zu entnehmen. Allein vor dem Hintergrund der gestiegenen Preisentwicklung für den Einkauf von Leistungen wird deutlich, dass der finanziellen Leistungsfähigkeit des Bereiches enge Grenzen gesetzt sind.

62 Darunter fallen auch Kommunikationshelfer wie z.B. Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetscher

63 Haushaltstitel wurde ab 2015 aus zwei Haushaltstiteln zu einem zusammengefasst

Empfehlungen

Die Überschrift des Kapitels geht auf ein Zitat des Politikers, Dramatikers und Satirikers George Bernhard Shaw zurück: „Was man sparen nennt, heißt nur, einen Handel für die Zukunft abzuschließen.“ Dieser „Handel“ verlangt zum Beispiel, den Thüringer Maßnahmenplan zur UN-Behindertenrechtskonvention fortzuschreiben und umzusetzen. Allein in diesem Prozess steht der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und sein Team vor einer wachsenden Herausforderung, den nötigen Partnern fachkundig zur Seite zu stehen.

Besagter Handel besteht genau darin, eine sachgerechte personelle und finanzielle Ausstattung des Amtes zu erreichen. Aus Anerkennung und Wertschätzung für die Arbeit des Amtes in der Gesellschaft erwachsen Erwartungen – und die benötigen mehr als ein Mindestmaß an finanzieller und personeller Ausstattung. Deshalb hat die Landesregierung gut daran getan, ein Förderprogramm für Barrierefreiheit im Umfang von 2,5 Millionen Euro aufzulegen und dieses in die Verantwortung des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen zu legen. In Zukunft muss dieses Programm jedoch fachlich begleitet werden, weshalb die Einrichtung einer Landesfachstelle Barrierefreiheit mit mindestens zwei Vollzeitstellen unumgänglich ist. Wegen der Zuständigkeit für Beschwerdeverfahren nach der EU-Richtlinie 2016/2102 zum barrierefreien Internet sollte diese Fachstelle für Bauen, Verkehr und Informationstechnik gebündelt arbeiten. Auch für die Informatik werden weitere Stellen benötigt werden, die noch zu konkretisieren sind. Da der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen zukünftig für die Geschäftsstelle des Landesbehindertenbeirates und die EU-Datenschutzgrundverordnung in eigener Zuständigkeit verantwortlich sein soll, wird auch an dieser Stelle über eine zusätzliche angemessene Finanz- und Personalausstattung zu sprechen sein.



Teil 10

Ausblick –

Inklusion (nur) mit Vision

Der vorliegende Bericht ist umfangreich und das ist Absicht. Positive Ergebnisse sollen nicht nur einfach aufgezeigt werden. Die dazu nötigen kleinen Schritte und großen Sprünge sollen ebenso deutlich werden wie die Steine, die im Weg lagen und liegen.

Dabei ist einmal mehr deutlich geworden, dass es oft die Barrieren in den Köpfen sind, die Einstellungen verfestigen und damit Änderungen verzögern oder behindern. Noch nie waren Menschen mit Behinderungen so akzeptiert wie heute. Aber – von der Akzeptanz zur Inklusion ist es ein weiter Weg. Inklusion ist mehr als Akzeptanz. Inklusion verwirklichen bedeutet, dass alle Menschen gleichberechtigt und selbstbestimmt zusammenleben, lernen, arbeiten und niemand dabei ausgeschlossen wird, gleich, welche individuellen Fähigkeiten der Einzelne hat.

Etwa jeder zehnte Thüringer ist von einer anerkannten Schwerbehinderung betroffen, Tendenz steigend. Der demografische Wandel wird diese Entwicklung weiter verstärken. Das ist eine Herausforderung für unsere Gesellschaft.

Vor welche Aufgaben stellt uns Inklusion?

Inklusion ist eine Haltung von Menschen in der Zivilgesellschaft – und – Inklusion ist sozusagen lebensbegleitend. Sie beginnt bei den Jüngsten der Gesellschaft und reicht bis hin zu den Senioren. Inklusion ist ein gesellschaftliches Ziel. Die „Aktion Mensch“ definiert den Begriff sehr anschaulich: „Wenn jeder Mensch überall dabei sein kann, am Arbeitsplatz, beim Wohnen und in der Freizeit, das ist Inklusion.“

Alle in den vorhergegangenen Kapiteln dargestellten Maßnahmen, die durch den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen eingeleitet und durchgeführt wurden – von der Beratungstätigkeit bis zur Öffentlichkeitsarbeit – tragen in einem erheblichen Maße zur Weiterentwicklung hin zu einer inklusiven Gesellschaft bei.

Im Berichtszeitraum war aus meiner Sicht eine bemerkenswerte Auseinandersetzung der Thüringer Politik mit dem Thema Inklusion wahrzunehmen. Auf zwei Themen möchte ich eingehen.

Besondere Aufmerksamkeit verlangte und verlangt vor allem die Arbeit mit den jüngsten und jungen Menschen der Gesellschaft. Inklusive Bildung wird zukünftig noch eine größere Rolle spielen (müssen). Junge Menschen erhalten durch die Inklusion ein Urverständnis im Umgang mit Vielfalt. Gerade inklusive Bildung bietet in der pädagogischen Arbeit die große Chance, den Umgang miteinander, das miteinander Leben

praktisch zu erfahren und zu lernen. Hier wird das Reformtempo vor allem bestimmt durch die wahrzunehmende pädagogische Verantwortung, durch die Arbeit der Praktiker. Schule für alle heißt: Jeder Schüler hat Zugang zur Schule, unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung. Eine Aussonderung und ein Ausschluss finden nicht statt. Schule für alle heißt aber auch: Spezieller Förderbedarf sollte bevorzugt im Rahmen der allgemeinen Beschulung innerhalb der inklusiven Klassenverbände abgedeckt werden und nur noch im Ausnahmefall in sehr begrenztem Maße in Sonderschulen.

Die intensive Auseinandersetzung der Thüringer Politik mit dem Thema Inklusion zeigt sich aber auch darin, dass die im Koalitionsvertrag vom November 2014 vereinbarten Maßnahmen in Angriff genommen wurden. Dazu gehören:

- die Novellierung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG)

Im Rahmen der Novellierung des ThürGIG war der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen nicht nur einbezogen, sondern im Entwurf des Gesetzes wurden sein Aufgabengebiet erweitert und seine Anbindung zum Landtag verlagert. Dies entspricht den Vorschlägen des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. Unverständlich und gegenläufig ist jedoch, dass seine Befugnisse eingeschränkt und seine Besoldung abgesenkt werden sollen. Hier muss im parlamentarischen Verfahren unbedingt nachgesteuert werden. Zudem müssen die Kommunen Unterstützung bei der Einrichtung von hauptamtlichen kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen erhalten. Auf der kommunalen Ebene spielt sich nun einmal das alltägliche Leben ab und wird der inklusive Sozialraum mit Leben erfüllt oder nicht.



Eröffnung der Wanderausstellung „Inklusion im Blick“ im Thüringer Landtag im Dezember 2018

- die Fortschreibung des Maßnahmenplans der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen eines großen Partizipationsprozesses:

Insgesamt neun Arbeitsgruppen waren hier in der Diskussion und harter Sacharbeit vereint. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen leitete die Arbeitsgruppe 8 mit dem Arbeitsauftrag für Bewusstseinsbildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Der Maßnahmenplan soll 2019 auch vom Thüringer Landtag beraten und beschlossen werden. Es kommt darauf an, dass die Maßnahmen ab dem Jahr 2020 mit Haushaltsmitteln untersetzt und die Landesfachstelle Barrierefreiheit eingerichtet wird.

- das Thüringer Schulgesetz mit einer inklusionsorientierten Grundausrichtung und der Abschaffung des Förderschulgesetzes, wengleich die Schaffung eines Wahlrechts auf Förderschule nach erfolgter Beratung durch die Schulverwaltung und die nicht durch das Land übernommene personelle Verantwortlichkeit für Integrationshelfer deutliche Bremsspuren im Inklusionsprozess hinterlassen dürften

Diese Vorhaben werden vom Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen aktiv begleitet und unterstützt.

Empfehlungen und Dank

Die Themen Inklusion und Barrierefreiheit sind keine Spezialthemen des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. Ich kann Informationen weitergeben, Diskussionen anstoßen, beraten, in Einzelfällen vermitteln und die Lösung vorbereiten, mit guter Öffentlichkeitsarbeit etwas bewegen. Aber, ich benötige das Mitdenken und Handeln aller gesellschaftlichen Akteure und vor allem natürlich der gesamten Landesregierung, damit diese Querschnittsthemen umfassend und selbstverständlich behandelt werden.

Die Arbeit des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wäre nicht möglich ohne die zahlreichen Unterstützer. Mein Dank gilt dabei zuerst Herrn Ministerpräsident Bodo Ramelow, der mir und meiner Arbeit besonders hohe Wertschätzung entgegengebracht hat. Eine ebenso hohe Wertschätzung und Aufmerksamkeit für die Anliegen, die ich vorbringe, erfahre ich im gesamten Ministerbereich. Insbesondere sind hier Frau Ministerin Heike Werner, die Staatssekretärin Ines Feierabend sowie die Abteilungsleiter des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen als die engsten Ansprechpartner zu nennen.

Danke sagen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und Unterstützung möchte ich auch meinem stets hochmotivierten und sehr engagiertem Team im Büro des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen.

Ein ganz besonderes und ausdrückliches Dankeschön möchte ich für die gewachsene und vernetzte Zusammenarbeit mit Verbänden und Selbsthilfevereinigungen von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen aussprechen. Gleiches gilt auch für die Zusammenarbeit mit Institutionen und den kommunalen und überregionalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.

Danke sagen möchte ich auch an die Thüringer Landtagsabgeordneten für die gute Zusammenarbeit in Arbeitskreissitzungen aber auch in zahlreichen Gesprächen.

Die geplante Verortung des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen beim Thüringer Landtag kann seine Position wesentlich stärken und ein weiteres Achtungszeichen setzen – wenn seine Kompetenzen und Mittel sachgerecht weiterentwickelt werden.

Ich habe in meinen einleitenden Bemerkungen die Tätigkeit des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen als die eines „Botschafters für Menschen mit Behinderungen“ charakterisiert. Zu meinen Botschaften gehören:

- die nötige stärkere Orientierung in der Bewusstseinsbildung auf Werte,
- der gleichberechtigte Umgang miteinander „auf Augenhöhe“, bei dem nicht über und ohne die Menschen mit Behinderungen entschieden wird sowie
- das Schaffen von Perspektiven für die Menschen mit Behinderungen.

Das alles geht nicht ohne die Stärkung der Demokratie als Grundpfeiler der Entwicklung der Inklusion – ohne Demokratie keine Inklusion!

Eine inklusive Gesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Bereichen des Lebens – in der Kultur, der Freizeit, dem Wohnen, dem Lernen und dem Arbeiten – selbstverständlich ist.

Lassen Sie uns gemeinsam arbeiten für ein inklusives und barrierefreies Thüringen für uns alle.


Joachim Leibiger

ANLAGEN

ANLAGE 1

Einzelfälle und Verstöße gegen das ThürGIG –

Das gibt's doch (nicht)!?

1. Arbeit und Arbeitsrecht

Arbeits- und Dienstrecht

Schikanöse Abmahnungen in der Stadtverwaltung?

Ein schwerbehinderter Bediensteter einer kreisfreien Stadtverwaltung wandte sich wegen zweier kurz hintereinander erfolgter Abmahnungen 2018 an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. Gegenstand der Abmahnungen waren zum einen nicht erstellte Berichte und zum anderen die Weigerung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Bei der Prüfung fiel dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen auf, dass entgegen § 178 Abs. 2 SGB IX die Schwerbehindertenvertretung vor Ausspruch der Abmahnungen nicht beteiligt wurde. Zudem erschien es sehr erklärungsbedürftig, dass der Mitarbeiter die Erstellung von Jahresberichten für die Jahre 2016 und 2017 im Gesundheitsbereich innerhalb eines Monats vornehmen sollte. Dem hätten umfangreiche Recherchen und Zuarbeiten vorausgehen müssen. Hinsichtlich des amtsärztlichen Untersuchungstermins konnte ermittelt werden, dass es dafür zum einen keine Rechtsgrundlage gibt (vgl. § 3 Abs. 4 TVöD) und zum anderen Missverständnisse während eines Gespräches des Mitarbeiters mit der Ärztin eine Untersuchung verhindert hatten.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen schrieb daraufhin den Oberbürgermeister der Stadt an und erkundigte sich nach der Angelegenheit. Die Beantwortung nahm 2 Monate in Anspruch, trotz mehrfacher Nachfragen. Der Oberbürgermeister teilte in einem kurzen Schreiben mit, dass wegen der Einschaltung einer Anwaltskanzlei auf Seiten des Mitarbeiters keine näheren Auskünfte gegeben werden könnten. Die Schwerbehindertenvertretung (im Schreiben als Beauftragte bezeichnet) sei deshalb nicht informiert worden, da der Mitarbeiter dies in der Vergangenheit abgelehnt habe. Mittlerweile sei diese aber eingebunden worden. Die Beteiligung der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen – eine Anregung des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen – wurde mit deren Nichtzuständigkeit für Beschäftigte der Stadtverwaltung abgelehnt. Da die Angelegenheit zum Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen wurde, sah der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen von weiteren Aktivitäten in der Sache ab, vereinbarte mit dem Bürger jedoch, über aktuelle Entwicklungen informiert zu werden.

Landesdienst Teil 1:

Keine Telearbeit im Geschäftsbereich des Thüringer Finanzministeriums (TFM)?

Der Personalrat eines Finanzamtes wandte sich 2014 wegen des von der Landesfinanzdirektion abgelehnten Wunsches einer schwerbehinderten Beamtin, aus gesundheitlichen Gründen von zu Hause aus arbeiten zu dürfen, an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. Als Grund für die Ablehnung wurde aufgeführt, dass die Voraussetzungen zur Einrichtung von Telearbeitsplätzen gegenwärtig sowie in absehbarer Zeit im Geschäftsbereich des Ministeriums nicht vorlägen. Auslöser war die bevorstehende Schließung einer Servicestelle, in der die Mitarbeiterin beschäftigt war. Der Arbeitsweg würde dadurch auf eine Stunde für die einfache Strecke anwachsen. Das Integrationsamt hatte eine finanzielle Unterstützung zugesagt.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wandte sich daraufhin an die Landesfinanzdirektion, wies auf die Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Einrichtung von für schwerbehinderte Beschäftigte angepasste Arbeitsplätze nach § 81 SGB IX a. F. hin und bat um Auskunft. Da die Antwort nach einem Monat ausblieb, erinnerte der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen noch einmal an die Angelegenheit. Daraufhin wurde mitgeteilt, dass die Landesfinanzdirektion sich an das übergeordnete TFM gewandt habe und dieses der Prüfung der Einrichtung eines Telearbeitsplatzes zugestimmt habe. Man sei optimistisch. Wenige Tage später wurde mitgeteilt, dass das TFM eine Rahmendienstvereinbarung zur Telearbeit im Geschäftsbereich erarbeitet habe und nur noch der Thüringer Datenschutzbeauftragte zustimmen müsse. Da sich die Beamtin bzw. der Personalrat daraufhin nicht noch einmal meldete, war davon auszugehen, dass der Arbeitsplatz eingerichtet wurde.

Landesdienst Teil 2:

Keine Telearbeit wegen hochsensibler Daten bei der Prüfung von Flurbereinigungsplänen?

Ein schwerbehinderter Beamter, der Kinder und eine schwerbehinderte Ehefrau hatte und in einem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) arbeitete, wandte sich 2018 wegen seit Jahren abgelehnter Anträge auf Einrichtung eines Telearbeitsplatzes an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. Mit der Telearbeit wollte er seinen Familienpflichten besser nachkommen. Seine Aufgabe bestand darin, Flurbereinigungspläne am Rechner einzusehen und die dort gespeicherten Daten mit den im Grundbuch vorhandenen abzugleichen. Änderungen an den Eintragungen werden vom Beamten dabei nicht vorgenommen. Dennoch wurde der Antrag unter Berufung auf die im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) geltende Dienstvereinbarung zur Telearbeit wegen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten abgelehnt.

Wegen der gleichstellungsrechtlichen Relevanz (§ 10 Abs. 5 Thüringer Gleichstellungsgesetz – ThürGleichstG) erkundigte sich der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen nach der Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten. Nachdem sich der Beamte an diese gewandt hatte, wurde der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen darüber informiert, dass es keine Beteiligung gegeben habe.

Daraufhin nahm der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen Kontakt zur Gleichstellungsbeauftragten des TMIL auf und erkundigte sich nach dem aktuellen Gleichstellungsplan gemäß § 4 ThürGleichstG. Trotz wochenlanger Recherchen im Geschäftsbereich des TMIL konnte kein gültiger Gleichstellungsplan ausfindig gemacht werden.

Nach Beratung mit dem Beamten wandte sich der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen daraufhin an den Zentralabteilungsleiter des TMIL und bat um Überprüfung. Dabei wurde seitens des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen

argumentiert, dass es sich bei den Tätigkeiten des Beamten um keine Datenverarbeitung handele. Im Übrigen seien weder die schwerbehindertenrechtlichen (gesundheitlichen) noch gleichstellungsrelevanten Belange berücksichtigt worden. Die Einbeziehung des Betriebsarztes sei unterblieben.

Nach einer drei Monate dauernden Prüfung antwortete das TMIL und hielt an der Auffassung des ALF fest. Vorwiegend wurde erneut der Datenschutz als Grund angeführt. Der Beamte habe Zugriff auf „hochsensible und besonders vertraulich zu behandelnde Daten“ wie Anschrift, Geburtsdatum, Erbfolge und Grundpfandrechte. Ein Zugriff auf die Grundbuchdaten außerhalb der Behörde stelle „immer ein sehr hohes Sicherheitsrisiko“ dar und genieße daher „besonderen Datenschutz“. Eine nähere Begründung dieser Auffassung, etwa die Berufung auf den Thüringer Landesdatenschutzbeauftragten oder die zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft getretene EU-Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 9) unterblieb.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen unterrichtete den Beamten davon und schlug ein Personalgespräch im TMIL vor. Der Beamte sah davon trotz Enttäuschung über die Antwort des TMIL ab, da er Nachteile im bevorstehenden Beurteilungs- und Beförderungsverfahren befürchtete.

Landesdienst Teil 3:

Der Rücktritt der Schwerbehindertenvertretung im Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV)

Die Schwerbehindertenvertretung des TLBV wandte sich seit 2014 mehrfach an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wegen einer befristet eingestellten schwerbehinderten Beschäftigten. Ging es anfangs um die nicht barrierefreien Beschäftigungsbedingungen, war in den Jahren 2017/18 der ohne Anhörung der Schwerbehindertenvertretung vorgenommene Verzicht auf ein internes Stellenbesetzungsverfahren Gegenstand einer Unterstützungsbitte. Im Zuge einer externen Stellenausschreibung sollte die Mitarbeiterin eines anderen Geschäftsbereiches zum TLBV versetzt werden. Ohne die externe Ausschreibung hätte die schwerbehinderte Mitarbeiterin mit großer Wahrscheinlichkeit die freie Stelle besetzen können, da sie im Bewerbungsverfahren in die engere Auswahl kam.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wandte sich daraufhin an das TMIL und äußerte den Verdacht, die Nichtbeteiligung der Schwerbehindertenvertretung könnte deren Beteiligungsrechte nach § 81 Abs. 1 Satz 6 SGB IX verletzt haben. Zudem wurde auf die geltende Integrationsvereinbarung für den Geschäftsbereich verwiesen, in der eine Pflicht zur Prüfung der Besetzungsmöglichkeit von freiwerdenden Arbeitsplätzen mit schwerbehindertem Beschäftigten für die Dienststellen geregelt war.

Da die Angelegenheit auch vom Personalrat gerügt wurde, kam es zu einem Einigungsstellenverfahren nach § 71 Thüringer Personalvertretungsgesetz. Die Einigungsstelle gab der Dienststelle unter irrtümlicher Berufung auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichtes recht, woraufhin die nicht schwerbehinderte Bewerberin zum TLBV versetzt wurde. Die örtliche Schwerbehindertenvertretung und ihre Stellvertretungen legten daraufhin ihre Funktion „aus persönlichen Gründen“ vorfristig nieder und teilten dies dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen mit. Im persönlichen Gespräch wurde deutlich, dass es den Bediensteten an Unterstützung und Wertschätzung durch die Dienststelle fehlte. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen bekundete sein Bedauern, sah jedoch keine weitergehenden Einflussmöglichkeiten.

Muss ich 12 Stunden Schichtdienst als Busfahrer leisten?

Ein schwerbehinderter Busfahrer wandte sich 2018 mit der Frage an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, ob er „Schichtzeit im normalen Dienst mit täglich 12 Stunden zuzüglich auch an den Wochenenden ohne irgendeinen Ausgleich“ hinnehmen müsse.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen verwies in seiner Antwort auf die Regelung des § 207 SGB IX, wonach schwerbehinderte Beschäftigte (Arbeitnehmer, Beamte) auf ausdrückliches Verlangen hin von Mehrarbeit zu befreien sind. Unter Mehrarbeit wird nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (vgl. Az. 9 AZR 176/06) eine Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden am Tag verstanden. Dem Busfahrer wurde geraten, mit dem Arbeitgeber zu sprechen und schriftlich eine Begrenzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich zu verlangen. Bei einer Ablehnung sollte der Busfahrer ankündigen, zukünftig nach 8 Stunden (zzgl. Pausen) die Tätigkeit einzustellen, da es keiner Zustimmung des Arbeitgebers bedarf. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen besprach den Sachverhalt mit der Leitung des zuständigen Landratsamtes und empfahl dem Bürger die Beteiligung der zuständigen kommunalen Behindertenbeauftragten, da der Busbetrieb mehrheitlich dem betreffenden Landkreis gehörte.

Arbeit und Ausbildung

SOS: Junger Mann sucht „normalen“ Ausbildungsplatz

Die Mutter eines schwerbehinderten, rollstuhlnutzenden jungen Mannes wandte sich 2018 an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und bat um Unterstützung bei der Suche einer Lehrstelle. Der Beauftragte verdeutlichte, dass er nur auf allgemein zugängliche Quellen zurückgreifen könne und eine Stellenvermittlung durch ihn nicht möglich sei. Der Mutter bzw. ihrem Sohn wurde empfohlen, über die Lehrstellenbörse der IHK gezielt Unternehmen anzusprechen. Dies tat die Familie auch und meldete sich nach einigen Wochen, dass der junge Mann tatsächlich einen Ausbildungsplatz gefunden habe.

Allerdings begannen damit Schwierigkeiten für den zukünftigen Azubi und seinen Ausbildungsbetrieb ungeahnten Ausmaßes. Der Azubi benötigte nicht nur technische Umbauten am Arbeitsplatz, sondern auch eine persönliche Assistenz. Obwohl das Ausbildungsjahr in einem Vierteljahr beginnen sollte, dauerte es mehr als zwei Monate, bis über die Anträge des Mannes und seines Betriebes entschieden wurde. Zwischenzeitlich begann das Lehrjahr bereits, ohne dass über Anträge abschließend entschieden wurde oder die technischen Umbauten und Anfertigungen vorgenommen wurden.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wies den Mann auf die Neuregelung des § 18 Absatz 3 SGB IX hin, wonach Rehabilitationsleistungen spätestens nach zwei Monaten als genehmigt gelten. Der Mann hatte bereits einen Anwalt eingeschaltet und Ausstattungsgegenstände notgedrungen selbst bestellt, um dem Ausbildungsverhältnis gerecht zu werden und dieses nicht gefährden zu müssen.

Grundsicherung für Arbeitsuchende, Arbeitsförderung

Warum erhalte ich keinen Vermittlungsgutschein?

Ein 53 Jahre alter Mann wandte sich 2018 an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und berichtete über die seiner Ansicht nach unverständliche Weigerung eines Jobcenters, ihm einen Vermittlungsgutschein gemäß § 45 Absatz 4 SGB III auszuhändigen. Er sei zu 70 % schwerbehindert, seit 12 Jahren arbeitslos und habe eine Stelle über eine private Arbeitsvermittlung angeboten bekommen. Um sich dort zu bewerben, benötige er allerdings einen Vermittlungsgutschein. Das Jobcenter habe die zunächst angebotene Stelle zurückgezogen, da „die Politik festgelegt hätte, dass Alg-2-Empfänger keinen Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein“ hätten.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen konnte diese Vorgehensweise des Jobcenters nicht nachvollziehen und wandte sich an die Regionaldirektion der BA für Sachsen-Anhalt und Thüringen in Halle. Wenige Tage später wurde dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen dann mitgeteilt, dass der Bürger „einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung in Höhe von 2.500 Euro“ erhalte und sich sein Anliegen damit erledigt habe. Der Bürger teilte einige Tage später mit, dass er den Gutschein mittlerweile tatsächlich erhalten habe und bedankte sich für die Bemühungen des Beauftragten.

Urlaub und Freistellung

Wie hoch ist der Anspruch auf Zusatzurlaub bei unterjährig aus dem Dienstverhältnis ausscheidenden Beamten?

Eine Hauptschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich des TMIK wandte sich 2016 an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen mit der Frage, wie hoch der von der Dienststelle zu gewährende Zusatzurlaubsanspruch bei Beamten sei, die im zweiten Halbjahr aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Das Bundesarbeitsgericht hat in ständiger Rechtsprechung für Angestellte entschieden (vgl. Urteil vom 23.03.2010, Az. 9 AZR 128/09), dass „die Vorschriften über die Entstehung, Übertragung, Kürzung und Abgeltung des gesetzlichen Mindesturlaubs auf den Zusatzurlaub anzuwenden“ sind. Damit ist eine Kürzung des Zusatzurlaubsanspruchs (Teilurlaub) für im zweiten Halbjahr ausscheidende Arbeitnehmer nicht möglich, weil § 5 Absatz 1 c BUrlG dies nur für die erste Hälfte des Kalenderjahres vorsieht.

Für Beamte hatte das Bundesverwaltungsgericht jedoch im Jahre 2013 klargestellt (Az. 2 C 10/12), dass für diese nicht das Bundesurlaubsrecht, sondern das jeweilige vom Dienstherrn festgelegte Urlaubsrecht gilt. In Thüringen regelt § 4 Absatz 2 Thüringer Urlaubsverordnung, dass der Urlaubsanspruch bei Begründung oder Beendigung des Beamtenverhältnisses während des Urlaubsjahres in zwölf Teile aufzuteilen und je vollem geleisteten Dienstmonat ein Zwölftel des Urlaubsanspruches zu gewähren ist. Für den im Oktober zu erwartenden Ruhestand wäre also der Zusatzurlaubsanspruch in Höhe von insgesamt 5 Tagen auf 4 Tage zu kürzen (5 : 12 x 10). Dies wurde der Hauptschwerbehindertenvertretung mitgeteilt. Ein Angestellter in vergleichbarer Lage hätte den vollen Zusatzurlaub beanspruchen können.

Darf ein Professor mit Lehr-Abminderungsstunden einer Nebentätigkeit nachgehen?

Ein schwerbehinderter Professor beschwerte sich 2014 beim Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen darüber, dass der Rektor der Hochschule ihm wegen der aufgrund seiner Schwerbehinderung nach § 10 Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung reduzierten Lehrverpflichtung keine Nebentätigkeit zu Lehrzwecken genehmigen wolle. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen prüfte die Rechtslage und kam zu dem Ergebnis, dass die Thüringer Hochschulnebentätigkeitsverordnung keine derartigen Restriktionen enthält.

Daraufhin wandte sich der Beauftragte an das zuständige Hochschulministerium und bat um eine Überprüfung. Das Ministerium bestätigte dessen die Rechtsauffassung: Danach kommt es im Wege einer Einzelfallbetrachtung darauf an, ob der Hochschullehrer die ihm obliegenden, ggf. reduzierten Lehrverpflichtungen erfüllen kann, wenn er die Nebentätigkeit ausüben würde. Ein genereller Ausschluss von Nebentätigkeiten für schwerbehinderte Hochschullehrer mit reduzierter Lehrverpflichtung existiert demnach nicht. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen teilte dem Hochschullehrer das Ergebnis mit und regte eine aufsichtsrechtliche Prüfung durch das Ministerium an, sofern die Hochschulleitung nicht einlenken sollte.

Kann der Urlaubsanspruch in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ins Folgejahr übertragen werden?

Die Schwester eines schwerstmehrfachbehinderten Beschäftigten einer WfbM wandte sich 2016 mit folgender Frage an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen: Ist es rechtens, wenn eine Werkstattleitung unter Berufung auf eine Rahmenvereinbarung mit dem Werkstattrat Erholungsurlaub für verbraucht oder verfallen erklärt, da mittlerweile ein neues Kalenderjahr begonnen habe? Hintergrund der Frage war die Erkrankung des Bruders im Dezember 2015 während des gesamten, zuvor genehmigten Urlaubs.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen prüfte die Rechtslage und kam zu dem Ergebnis, dass die Haltung der Werkstattleitung gleich in zweifacher Hinsicht gegen Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes verstieß:

Zwar ist der Werkstattbeschäftigte nicht in einem regulären Arbeitsverhältnis, sondern nur in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis tätig (§ 221 Absatz 1 SGB IX). Jedoch finden die „arbeitsrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit sie Rechte begründen (zum Beispiel über die gesetzlichen Grenzen der Arbeitszeit, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlungen an Feiertagen, Elternzeit und Mutterschutz sowie über den Persönlichkeitsschutz und die Haftungsbeschränkung)“⁶⁴. Gemäß § 9 BUrlG wird Erholungsurlaub nicht verbraucht, wenn der Arbeitnehmer im gleichen Zeitraum durch ärztliche Bescheinigung eine Erkrankung nachweist. Gemäß § 7 Absatz 3 BUrlG findet eine Übertragung des Urlaubs in das nächste Kalenderjahr unter anderem statt, wenn der Urlaub im abgelaufenen Jahr aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht genommen werden konnte. Erkrankungen sind dafür der klassische Fall. Es bedarf nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes⁶⁵ auch keiner Geltendmachung durch den Arbeitnehmer, sondern die Übertragung vollzieht sich bei Vorliegen der Gründe von selbst. Von diesen Vorgaben kann gemäß § 13 BUrlG nur durch Tarifverträge abgewichen

64 vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/3877 – Bundestags-Drucksache 19/4157, S. 28

65 vgl. Urteil vom 25.08.1987, Az. 8 AZR 118/86

werden. Eine Vereinbarung zwischen dem Werkstatttrat und der Geschäftsführung einer WfbM genügt dafür nicht. Es muss bereits bezweifelt werden, dass derartige Übereinkünfte überhaupt eine rechtliche Wirkung haben, da § 221 Absatz 3 SGB IX die Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Werkstattverhältnisses ausschließlich dem Werkstattvertrag zwischen dem Beschäftigten und der Werkstatt zubilligt. Auch die WVO und die WMVO erlauben Vereinbarungen mit derartigen Auswirkungen auf das einzelne Werkstattverhältnis nicht.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen teilte der Bürgerin seine Einschätzung mit und bot an, die Werkstatt direkt zu kontaktieren, sollte diese bei ihrer Weigerungshaltung bleiben.

Wer kommt für Arbeitssicherheitsschuhe in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf?

Die Mutter eines in einer WfbM beschäftigten Mannes beschwerte sich 2018 beim Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen über die schleppende Bearbeitung eines Kostenübernahmeantrages für Sicherheitsschuhe, die für die Tätigkeit gebraucht würden. Das Sozialamt und die Bundesagentur für Arbeit würden die Zuständigkeit für die Bearbeitung hin- und herschieben. Die Besonderheit des Falles lag darin begründet, dass der Sohn orthopädisch angepasste Sicherheitsschuhe benötigte und die Kosten dafür in Streit lagen.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen prüfte die Angelegenheit und teilte der Frau Folgendes mit:

Für allgemeine Hilfsmittel, die mit dem Arbeitsschutz und der Arbeitssicherheit zusammenhängen, ist die Werkstatt als Arbeitgeber gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz verantwortlich. Die Bundesagentur für Arbeit wäre dann zuständig, wenn der Sohn im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich der Werkstatt tätig gewesen wäre (§ 117 Absatz 2 SGB III).

Das Sozialamt ist für Hilfsmittel der Arbeitssicherheit im Arbeitsbereich einer WfbM gemäß §§ 54, 140 Abs. 3 Satz 1 SGB XII der zuständige Leistungsträger, soweit das Hilfsmittel wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung speziell anzufertigen ist. Denn der orthopädische Fußschutz⁶⁶ ist leistungsrechtlich dem Bereich der beruflichen Rehabilitation und Teilhabe zuzuordnen. Es geht hier um Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen).

Eine Besonderheit im Rehabilitationsverfahrensrecht ergibt sich jedoch durch die Regelung des § 14 Absatz 2 SGB IX: Lässt sich der Rehabilitationsträger, bei dem ein Antrag eingeht, länger als zwei Wochen Zeit mit der Prüfung, wird er für die Bearbeitung sachlich zuständig und muss unter jeglichem rechtlichen Gesichtspunkt des gesamten Rehabilitationsrechts über den Antrag entscheiden. Eine Weiterleitung wegen Nichtzuständigkeit ist dann nur noch möglich, wenn der Rehabilitationsträger, an den weitergeleitet werden soll, zustimmt (§ 14 Absatz 3 SGB IX).

Im Anschluss an die Mitteilung des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wurde die Antragsbearbeitung nach Auskunft der Bürgerin beschleunigt.

⁶⁶ vgl. Anhang 2 Ziffer 5 der DGUV Regel 112-191 zur Benutzung von Fuß- und Knieschutz, https://www.bgbau-medien.de/dguv/112_191/anh_2.htm#a25

Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Kein behinderungsgerechter Arbeitsplatz im BFD möglich?

Ein Bürgermeister wandte sich 2018 an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen mit der Frage, wer für die Kosten der Einrichtung eines behinderungsgerechten Arbeitsplatzes im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) aufkommt. Die Gemeinde beabsichtigte die Beschäftigung eines arbeitslosen schwerbehinderten jungen Mannes über einen sozialen Träger und hatte sich bereits erfolglos an das Integrationsamt und Jobcenter gewandt.

Dem Bürgermeister wurde seitens des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen mitgeteilt, dass es sich beim BFD nicht um ein reguläres Arbeitsverhältnis handelt. Deshalb kommen weder das Integrationsamt noch das Jobcenter oder die Bundesagentur für Arbeit als Kostenträger in Frage. Allerdings sind die Arbeitsschutzvorschriften für die Dienststelle zu beachten. Zuschüsse zur behindertengerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen sind gesetzlich nicht geregelt. Der Deutsche Bundestag hatte sich kurz vor Ende der 18. Legislaturperiode mit der Problematik befasst und gefordert, dass der BFD zukünftig inklusiv ausgestaltet werden müsse⁶⁷. Die Bundesregierung hat mittlerweile angekündigt, den Zugang für Menschen mit Behinderungen in den Jugendfreiwilligendiensten und dem Bundesfreiwilligendienst ausweiten zu wollen⁶⁸.

Es wurde empfohlen, sich an das zuständige Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu wenden und nachzufragen, ob über den gesetzlich geregelten Kostenerstattungsumfang für Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und die pädagogische Begleitung weitere Mittel bereitstehen.

Als Alternative wurde angeraten, die Förderung einer regulären Beschäftigung über das ÖGB-Programm des Landes prüfen zu lassen. Dazu müsste sich die Gemeinde an die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen wenden. Dann würden die genannten Kostenträger auch zuständig sein, da es um Voraussetzungen zur Ausübung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses gehen würde.

Da der arbeitslose Mann kurz vor Beginn des Dienstes der Gemeinde mitteilte, den Dienst nicht antreten zu wollen, konnte die Angelegenheit bedauerlicherweise nicht weiterverfolgt werden.

⁶⁷ Sitzung vom 29.06.2017 zu Drucksache 18/12945, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/18/18243.pdf#P.25039>

⁶⁸ Antwort auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Anna (Ziffer 68) Christmann in der Drucksache 19/ 3288

2. Soziales

Frühförderung und Kindertagesstätten

Wer bezahlt die Überwachung diabeteskranker Kinder im Kindergarten?

Wegen der Kontrolle und Unterstützung von an Diabetes, Typ 1, erkrankten Kindern im Kindergarten wandten sich zwei Familien, der Kindergartenträger und ein Bürgermeister 2014 an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. Umstritten war die Finanzierung eines Integrationshelfers, der die Beaufsichtigung, Blutzuckermessungen, Injektion des Insulins, Berechnung von Nahrungsart und –menge bei den Kindern vornahm. In beiden Fällen hatten die Eltern einen Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB XII beim örtlichen Sozialamt gestellt, das die Anträge binnen weniger Tage an die jeweilige Krankenkasse weiterleitete. Das Argument des Amtes war dabei, dass es bei der Beobachtung und Versorgung der Kinder um eine Behandlungspflege nach § 37 Absatz 2 SGB V gehe.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen nahm wegen der verzweiferten Lage der Eltern an einem kurzfristig anberaumten Besprechungstermin im Büro des Bürgermeisters teil und prüfte die Rechtslage. Damals existierten sich widersprechende sozialgerichtliche Entscheidungen zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Behandlungspflege. Das Bundessozialgericht⁶⁹ hatte im Jahre 2005 Grundsätze für die Notwendigkeit von Behandlungspflege aufgestellt, die hier anwendbar waren:

Die Behandlungspflege war zu verordnen und zu bewilligen, wenn eine „ständige Beobachtung des Versicherten durch eine medizinische Fachkraft notwendig ist, wenn diese wegen der Gefahr lebensbedrohlicher Komplikationen von Erkrankungen jederzeit einsatzbereit sein muss, um die nach Lage der Dinge jeweils erforderlichen medizinischen Maßnahmen durchzuführen.“ Im Jahre 2015 entschied das BSG⁷⁰ dann, dass für die Verabreichung von Insulininjektionen regelmäßig geschultes Fachpersonal erforderlich ist. Das Thüringer Landessozialgericht⁷¹ schloss daraus in einer Entscheidung in 2017, dass an Diabetes, Typ 1, erkrankte Schulkinder „einen Sachleistungsanspruch auf die Gewährung häuslicher Krankenpflege in Form der Krankenbeobachtung während des Schulbesuches“ gegenüber der Krankenkasse haben.

Unabhängig davon kam den betroffenen Familien wiederum die Regelung des § 14 SGB IX zugute. Da beiden Krankenkassen der Antrag vom Sozialamt zugeleitet wurde, durften diese nicht erneut weiterleiten oder den Antrag zurück an das Sozialamt schicken, weil sie als sogenannter zweitemangener Rehabilitationsträger gemäß § 14 Abs. 2 SGB IX zwingend über den Antrag unter allen Gesichtspunkten des SGB entscheiden mussten. Während eine Krankenkasse nach entsprechender Aufklärung durch den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen einlenkte und die von den Eltern begehrte Betreuungsleistung bewilligte, blieb in dem anderen Fall die Krankenkasse bei Ihrer Weigerung. Daraufhin empfahl der Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen der Familie die Zuziehung eines Rechtsanwaltes und die Einleitung eines Eilverfahrens vor dem zuständigen Sozialgericht Nordhausen. Das Gericht entschied innerhalb weniger Wochen zugunsten der Familie. Damit konnten beide Kinder wieder in vollem Umfang den Kindergarten besuchen.

69 Urteil vom 10.11.2005, Az. B 3 KR 38/04 R

70 Urteil vom 22.04.2015, Az. B 3 KR 16/14 R

71 Beschluss vom 16.05.2017, Az. L 6 KR 1571/15 B ER

Kind hat in Kindergarten keine Kontakte zu nichtbehinderten Kindern

Die Eltern eines schwerbehinderten Mädchens beschwerten sich im Sommer 2016 über die isolierende Betreuung des Kindes in einer heilpädagogischen Gruppe, obwohl das Kind einen dem Namen nach integrativen Kindergarten besuchte. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen telefonierte daher mit dem Kita-Träger, einer Kommune, und informierte das TMBJS als Aufsichtsbehörde über den Vorgang. Das TMBJS führte eine örtliche Prüfung durch und regte eine stärkere Durchmischung und Öffnung der Gruppen an.

Daraus resultierte eine Änderung der Betreuung des Kindes im Vorschuljahr in einem integrativen Umfeld mit Kontakt zu nicht behinderten Kindern. Um dieses dauerhaft zu gewährleisten, stellte der Träger eine 1:1 Betreuung des Kindes durch eine Erzieherin bereit, die Eltern stellten einen Antrag auf Bewilligung von Eingliederungshilfe in Form von einer Erhöhung des Betreuungsschlüssels.

Nachdem das Sozialamt gegenüber dem Träger eine Zustimmung erklärt hatte, verweigerte es später gegenüber dem über die Änderung des Betreuungsschlüssels entscheidungsbefugten überörtlichen Sozialhilfeträger das Einvernehmen. Der Träger sah sich daraufhin außer Stande, die aufwändige Betreuung weiter sicher zu stellen. Damit drohte dem mittlerweile im Vorschulalter befindlichen Kind eine Rückkehr in die heilpädagogische Gruppe. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen nahm daraufhin Kontakt zum örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger auf und bat um Auskunft über das widersprüchliche Verhalten des Sozialamtes und zu vorliegenden fachlichen Einschätzungen insbesondere des amtsärztlichen Dienstes. Die wochenlange Nichtbeantwortung machten die Kontaktaufnahme zum zuständigen Landrat notwendig, der wiederum um direkte Befragung des Sozialamtes bat.

Dieses stellte schließlich die geforderten Unterlagen zur Verfügung. Es stellte sich heraus, dass auch die Amtsärztin die Betreuung im 1:1-Schlüssel befürwortete, das Jugendamt hingegen widersprüchliche Wertungen vorgenommen hatte. Mit diesem Befund konfrontiert, sicherte das Sozialamt am Ende des Kindergartenjahres und der Kindergartenzeit insgesamt die Kostenübernahme für die Betreuung des Kindes zur Freude der Eltern und des Trägers zu.

Einjähriges Kind wartet 5 Monate auf Frühförderung

Der Träger einer Frühförderstelle wandte sich 2016 an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, da sich bei der Bewilligung von Kosten für die dringend gebotene Förderung gemäß § 46 SGB IX eines einjährigen Kindes nichts bewege. Das Kind sei in der 24. Schwangerschaftswoche zur Welt gekommen und habe komplexen Förderbedarf. Die Mutter des Kindes habe sich 11 Wochen nach Antragstellung beim Sozialamt nach dem Sachstand erkundigt und sei aufgefordert worden, mit geänderten Formularen nochmals einen Antrag zu stellen. So gehe wertvolle Zeit zur Förderung des Kindes verloren. Deshalb halte es der Träger für geboten, spätestens 5 Monate nach Antragstellung in Vorleistung zu gehen und mit der Frühförderung zu beginnen.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen erkundigte sich daraufhin – mittlerweile 4 Monate nach Antragstellung – bei der Leiterin des Sozialamtes nach dem Sachstand und deutete an, den Eltern notfalls zu einem sozialgerichtlichen Eilverfahren zu raten. Zudem bat der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen um Informationen vom zeitgleich um Hilfe gebetenem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF). Dieses kündigte an, den Fall zum Gegenstand eines fachlichen Beratungsgesprächs

zu machen, das ohnehin demnächst anstünde. Im Nachgang zu diesem Termin wurde der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen dann auf Nachfrage darüber informiert, dass dem Kind nunmehr – 5 Monate nach Antragstellung und mittlerweile im Alter von 1 ½ Jahren – die Frühförderung bewilligt worden sei.

Kita-Träger macht Druck: Kind darf nicht länger als 50 Tage im Jahr fehlen!

Die Mutter eines behinderten Kindes wandte sich 2017 an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen mit dem Anliegen, dass der Träger des Kindergartens, den ihr Kind besucht, sie mit den Fehlzeiten des Kindes konfrontiert habe. Sofern mehr als 50 Tage im Jahr anfielen, sei dies für den Träger mit besonderen finanziellen Nachteilen verbunden. Die Mutter schilderte, dass die Fehlzeiten wegen Erkrankungen und stationären Behandlungen sowie Urlaub mit der Familie zustande gekommen seien. Sie sehe sich nun gezwungen, das Kind in den Kindergarten zu geben, auch wenn es krank sei oder eines Erholungstages bedürfe. Gegebenenfalls müsse sie dem Kind unter dem Einfluss von Medikamenten den Besuch der Einrichtung ermöglichen. Dieser psychische Druck belaste sie und ihre Familie jedoch sehr und sie frage sich, was man dagegen tun könne.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen nahm daraufhin Kontakt zum Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) und TMASGFF auf und bat um Prüfung und Erläuterung des Träger-Verhaltens und möglicher Empfehlungen im Umgang mit dem Anliegen.

Während das TMBJS mitteilte, zu den finanziellen Hintergründen des Träger-Verhaltens keine Angaben machen zu können, es jedoch nicht angehen könne, dass ein krankes oder erholungsbedürftiges Kind in die Einrichtung gehen müsse, äußerte sich das TMASGFF nach Einbeziehung des Thüringer Landesverwaltungsamtes wie folgt:

Das Verhalten des Einrichtungsträgers diene allein der Gewinnmaximierung. Das Belegungsrisiko werde im Rahmen der Vereinbarung der Vergütung ausreichend abgedeckt. Zum einen erhalte der Träger bei Fehlzeiten bis 50 Tage im Jahr die volle Vergütung, was sich aus § 21 des Landesrahmenvertrages zu § 79 SGB XII ergebe. Zum anderen müsse der Träger nur eine Belegung von 95% der Belegungstage je Platz nachweisen, um eine Vergütung in voller Höhe zu erhalten. Eine Veränderung der im Rahmen des Landesrahmenvertrages vereinbarten Regelungen sei nicht notwendig. Einrichtungsträger mit Belegungsproblemen könnten dies im Rahmen der Vergütungsverhandlungen mit dem Kostenträger einbringen.

Der Mutter wurde die Stellungnahme samt Empfehlungen übermittelt.

Unterstützungsleistungen in der Schule

Integrationshelfer 1 mit Verstoßrüge: Mindert der Einsatz eines Sonderpädagogen den Stundenumfang des Integrationshelfers?

In den Jahren 2017 und 2018 verzeichnete der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen einen steigenden Eingang von Beschwerden zur Bewilligung von Kosten für den Einsatz von Integrationshelfern. Dabei fiel ein Landkreis besonders auf. Die betroffenen Kinder besuchten den Unterricht sowohl an Förder- als auch allgemeinen Schulen. Im Kern ähnelten sich die Konfliktlinien musterhaft: Sobald ein Sonderpädagoge im Klassenverband tätig wurde, zog das Sozialamt dessen Stunden vom Bedarf des Kindes an einer Unterstützungsleistung mittels eines Integrationshelfers nahezu 1:1 ab.

Diese Entwicklung erreichte ihren Höhepunkt, als einem Mädchen im zweiten Schulhalbjahr der ersten Klasse die Beförderung mit dem Schulbus unmöglich wurde und es stattdessen mit einem Taxi befördert wurde. Hier bat auch das zuständige Schulamt den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen um eine Initiative. Das Kind musste nach Angaben der Eltern aus dem Fahrzeug von dessen Fahrer auf dem Schulhof vor den Augen vorbeigehender Passanten, Schüler und Lehrer gehoben und in den Rollstuhl gesetzt werden. Da Toilettengänge, Raumwechsel, Körperpflege und motorische Unterstützungsleistungen von den Lehrern nicht erbracht wurden, musste das Kind mehrfach zu Hause bleiben und konnte die Schule nicht besuchen.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen empfahl in diesem und einem anderen Fall die umgehende Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes. Zudem bat er den Landrat um einen Gesprächstermin, da der Verdacht auf grundsätzliche systematische Verletzungen geltenden Rechts bestand. Ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot gemäß § 4 Thüringer Gesetz zur Integration und Verbesserung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGlG) wurde gerügt. Anlass hierfür war u. a. die Einschätzung des Landratsamtes, pädagogische und nichtpädagogische Tätigkeiten als deckungsgleich anzusehen, obwohl diese Arbeitsfelder nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes⁷² und der im Jahre 2015 vom TMBJS und TMASGFF herausgegebenen Arbeitshilfe „Die Sicherstellung des besonderen Hilfebedarfs für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung während des Schulbesuchs“⁷³ strikt voneinander zu trennen waren.

Da das Gespräch mit dem Landrat kurzfristig nicht zustande kam, antwortete dieser schriftlich und wies Gesetzesverstöße zurück. Zudem berief er sich auf eine Eilentscheidung des Sozialgerichtes Meiningen, die dem Landratsamt recht gab und den Eilantrag der Eltern ablehnte. Wie schon zuvor in einem anderen Verfahren hatte das Sozialgericht allerdings die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht beachtet und sah Sonderpädagogen nicht als Lehrer, sondern Hilfspersonen an. Das Landessozialgericht hob in beiden Fällen die fehlerhaften Entscheidungen der ersten Instanz auf und wies das Landratsamt an, den von den Eltern beantragten Stundenumfang zu bewilligen.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen drang weiter auf eine Erörterung der Bewilligungspraxis des Sozialamtes mit der Leitung des Landratsamtes, auch weil der Petitionsausschuss des Thüringer Landtages sich mittlerweile für die Angelegenheit interessierte. Durch die zwischenzeitliche Neuwahl der Landrätin verzögerte sich das Gespräch erheblich und konnte erst 5 Monate nach der formulierten Bitte des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen stattfinden. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen erläuterte dabei seine Position und warb für eine veränderte Haltung des Landratsamtes. Gleichzeitig bestand Einigkeit darüber, dass die Strukturverantwortung für Integrationshelfer zukünftig bei der Schulverwaltung liegen sollte. Der Beauftragte äußerte sich in diese Richtung auch im Rahmen einer Anhörung durch den Petitionsausschuss im Januar 2019.

Integrationshelfer 2: Muss ich 8.000 € nach Ablauf des Schuljahres an das Sozialamt bezahlen?

Wegen Zahlungsaufforderungen von zwei unterschiedlichen Landratsämtern für in der Vergangenheit übernommene Kosten für Schulbegleiter im Schulhort wandten sich Eltern 2018 an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. In beiden Fällen hatte das Sozialamt über mehrere Schulhalbjahre die Kosten übernommen und wollte anschließend in dem einen Fall über 8.000 € und in dem anderen Fall über 3.000 € von den Eltern als „Kostenbeitrag“ erhalten.

72 BSG, Urteil vom 09.12.2016, Az. B 8 SO 8/15

73 https://www.bildungsserver.de/fisonline.html?FIS_Nummer=1087855

Vgl. Abschnitt 4.6: „Die schulpädagogische und didaktische Vermittlung des Lehrstoffes ist Aufgabe der Lehrkräfte der Förderschule bzw. der Lehrkräfte im GU. Diese pädagogischen Aufgaben gehören damit nicht zu den Aufgaben eines Integrationshelfers.“

Die Einziehung eines Kostenbeitrages vom Leistungsempfänger ist nur in den engen Grenzen der §§ 103 – 105 SGB XII möglich. Ansonsten wird Sozialhilfe regelmäßig nach dem sogenannten „Netto-Prinzip“ bewilligt (§ 19 SGB XII): Sozialhilfe erhält nur, wer keine eigenen Möglichkeiten und Mittel zur Selbsthilfe hat bzw. bestimmte Freigrenzen nicht überschritten hat. Das bedeutet, dass zunächst der Gesamtbedarf zu ermitteln und davon die eigenen Mittel abzuziehen sind. Der Differenzbetrag entspricht dann dem Bewilligungsbetrag. Hier hatten die Sozialämter jedoch zunächst die volle Leistung erbracht und sich anschließend dafür entschieden, die Kosten für die Schulbegleitung im Hort, die nicht einkommensprivilegiert nach § 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII sind, von den Eltern einzufordern.

Dies ist jedoch nur im Falle des § 19 Absatz 5 SGB XII – sogenannte erweiterte Sozialhilfe – möglich, wenn vorläufig Leistungen erbracht werden sollen. Tatsächlich hatte ein Sozialamt sich auf diese Regelung berufen, da es auch in den Bewilligungsbescheiden auf diese Norm hingewiesen hatte. Die Gewährung erweiterter Sozialhilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII ist jedoch nur rechtmäßig, wenn es sich um einen sog. „begründeten Fall“ handelt. Ein solcher Fall wird insbesondere bei unklaren Einkommens- oder Vermögensverhältnissen angenommen, wenn dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, bis zum Abschluss der Ermittlungen auf Leistungen zu verzichten⁷⁴.

Da das Amt im vorliegenden Falle jedoch bereits einen Tag nach Erlass des Bewilligungsbescheides den Eltern einen voraussichtlich zu erwartenden Zahlbetrag in konkreter Höhe mitgeteilt hatte, konnte nicht von Unsicherheiten bei den Berechnungsgrundlagen ausgegangen werden.

In beiden Fällen empfahl der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen daher den Eltern, gegen die Bescheide Widerspruch einzulegen und bot weitere Unterstützung an, die jedoch nicht nachgefragt wurde.

Können die Kosten für Volkshochschulgebühren und Fahrten zur Nachholung des Realschulabschlusses vom Sozialamt übernommen werden?

Eine schwerstbehinderte junge Frau bat den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen 2016 um Unterstützung bei der Erlangung des Realschulabschlusses. Sie hatte zunächst das Gymnasium besucht, jedoch aufgrund gesundheitlicher Probleme die besondere Leistungsfeststellung gemäß § 68 Thüringer Schulordnung endgültig nicht bestanden. Daraufhin eruierte sie Möglichkeiten, schnellstmöglich den Schulabschluss an einer anderen Bildungseinrichtung nachzuholen. Da dies in ihrem Wohnortlandkreis nur beim Besuch einer beruflich orientierenden Schule über 2 Jahre möglich war, entschied sie sich für den Besuch einer Volkshochschule in einem angrenzenden Bundesland, da dort die Möglichkeit bestand, den Schulabschluss bereits nach einem Jahr zu erlangen.

Dafür beantragte sie die Übernahme der Fahrtkosten und Schulgebühren beim örtlichen Sozialamt als Hilfe zur Schulbildung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX. Die Mutter fuhr sie täglich in die 40 km entfernte Stadt.

Das Sozialamt lehnte den Antrag im Wesentlichen mit der Begründung ab, bei den beantragten Kosten handele es sich nicht um behinderungsbedingte Mehrkosten. Im Übrigen wäre das Jobcenter zuständig. Der Bescheid enthielt zudem Formulierungen, die eine Unterstützung für den Fall des Besuchs einer Bildungseinrichtung im Landkreis andeuteten. Hinweise für Berufswahlmöglichkeiten für Abiturienten

⁷⁴ Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.10.2012 (Az. L 20 SO 63/09)

schiene jedoch ebenso fehl am Platz wie von der Bürgerin vorgetragene mündliche Äußerungen von Behördenmitarbeitern, wonach diese ausschließlich für diejenigen Menschen zuständig seien, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe „bespaßt“ würden.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hielt die Ablehnung mit Blick auf den Auffangcharakter der Sozialhilfe für falsch, zumal für eine derartige Konstellation auch noch keine aussagekräftige Rechtsprechung vorlag und andere Unterstützungsleistungen, etwa Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Bundesausbildungsförderung, ebenfalls abgelehnt wurden. Wegen der darüber hinaus getätigten Formulierungen bat der Beauftragte den Landrat um ein Gespräch, gemeinsam mit der betroffenen Familie.

Dieser Bitte wurde zeitnah entsprochen. Allerdings beharrte der Landrat auf einer Antragstellung beim Jobcenter und warf dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen ein Agieren mit der Brechstange vor. Bedauerlicherweise führte die Initiative nicht zu einem Einlenken der Behörde. Für ein vom Beauftragten angeratenes Gerichtsverfahren brachte die junge Frau keine Kraft mehr auf. Stattdessen erreichte sie den von ihr angestrebten Schulabschluss nach einem Jahr und möchte nun das Abitur ablegen.

Muss das Sozialamt die Unterbringung in einem Spezialgymnasium für sinnesbehinderte Menschen außerhalb Thüringens bezahlen?

In den Jahren 2015 und 2018 sah sich der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen mit den verzweifelten Hilferufen von Eltern sinnesbehinderter Kinder konfrontiert:

Im ersten Fall ging es um ein gehörloses Kind, das nach erfolgreichem Besuch des Förderzentrums mit dem Regelschulabschluss auf ein Spezialgymnasium nach Berlin wechseln wollte. Dabei fielen monatliche Kosten von mehreren Hundert Euro für die Unterbringung im Internat und Familienheimfahrten an. Da die beantragte Bundesausbildungsförderung abgelehnt wurde, wussten die Eltern nicht mehr weiter. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen empfahl die Beantragung von Eingliederungshilfe gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII (Hilfe zur Schulbildung). Als Grundlage dafür sah der Beauftragte eine Entscheidung des Landessozialgerichts Brandenburg aus dem Jahre 2006 an, wonach die Unterbringungskosten eines behinderten Kindes zu übernehmen sind, wenn die „Unterbringung eines behinderten Schülers im Wohnheim eines Internats zur Wahrnehmung einer bedarfsgerechten Beschulung unumgänglich und ihm die tägliche Anreise wegen der großen Entfernung zum Elternwohnort nicht zuzumuten“ ist⁷⁵.

Entscheidende Voraussetzung für einen Wechsel nach Berlin war, dass das zuständige Schulamt bescheinigte, dass eine Beschulung in Thüringen nicht möglich ist, auch nicht kurzfristig entsprechende Bedingungen geschaffen werden können. Dazu musste sich auch der zuständige Schulträger negativ äußern, da es aufwändiger raumakustischer Umbauten in einem Gymnasium bedurft hätte. Im Rahmen monatelangen Schriftwechsels und Telefonaten mit Schulamt, Schulverwaltungsamt und TMBJS konnte diese Stellungnahme schließlich herbeigeführt werden. Erst zwei Monate nach Schulbeginn bewilligte schließlich auch das Sozialamt die Kostenübernahme, da die Eltern anderenfalls eine einstweilige Anordnung beim Sozialgericht beantragt hätten.

75 Beschluss vom 08.03.2006, Az. L 23 B 16/06 SO ER

Im zweiten Fall ging es um ein blindes Kind, das auf eine Spezialschule nach Marburg wechseln wollte. Über eine ähnliche Konstellation hatte wiederum das Landessozialgericht Brandenburg 2013 zugunsten des Kindes entschieden.⁷⁶ Umstritten war im Rahmen einer monatelangen Hängepartie, ob das Kind ein Gymnasium in Thüringen besuchen könnte oder nicht. Während die Leitung der avisierten Schule dies verneinte und das Schulamt dem folgend einen Negativbescheid ausstellen wollte, intervenierte das TMBJS kurz vor Ablauf der Anmeldefrist der Spezialschule und sah die Bedingungen als gegeben an. Da an dieser Schule jedoch umfangreiche Sanierungsarbeiten über einen Zeitraum von mehreren Monaten anstanden, hielt der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen eine Beschulung dort für unzumutbar. Bei einem kurzfristig anberaumten Ortstermin, an dem auch die Hausleitung des TMBJS teilnahm, wurde entschieden, dass der Besuch der Schule für das Kind nicht zu empfehlen ist. Damit stand einer Beschulung in Marburg nichts mehr im Wege.

Wohngeld

Welche Einkommensnachweise muss ich vorlegen?

Werden Sozialleistungen beantragt, kommt es mitunter zum Streit zwischen dem Amt und dem die Leistung begehrenden Bürger, welche Auskünfte zu geben oder welche Unterlagen im Rahmen der Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff. SGB I vorzulegen sind. Eine Bürgerin wandte sich 2018 an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und berichtete Folgendes:

Sie habe nach Antragstellung den Hinweis der Wohngeldstelle erhalten, dass sie in der Vergangenheit Zinseinkünfte gehabt habe und möge dazu bitte Nachweise vorlegen. Es stellte sich heraus, dass es dabei um Bausparguthaben aus Verträgen ging, die für ihren von ihr getrenntlebenden Ehemann sowie die im Haushalt wohnenden Kinder abgeschlossen wurden. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen empfahl, die Bausparurkunden der Behörde als Nachweis darüber vorzulegen, dass es sich nicht um eigenes Einkommen handelt. Das Amt bestand jedoch in der Folge darauf, dass die Bürgerin sich von der Bank, die den Bausparvertrag vermittelt hatte, bescheinigen ließ, dass sie dort keinerlei Konten oder Guthaben besitzt. Diese Negativ-Bescheinigung wurde vorgelegt, obwohl die Bank dazu unentgeltlich nicht verpflichtet gewesen wäre. Auch dies genügte der Wohngeldstelle noch nicht, da sie die Bescheinigung anzweifelte und bei der Bank anrief, um sich auch fernmündlich nochmals nach möglichen Guthaben zu erkundigen.

Die Bürgerin rief beim Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen an und fragte, wie sie sich verhalten solle, da das Amt weiterhin mit der Ablehnung des Antrages drohe. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen empfahl der Frau, eine unverzügliche Entscheidung der Behörde anzumahnen und anzukündigen, gegen eine Ablehnung wegen Verstoßes gegen die Mitwirkungspflicht juristisch vorgehen zu wollen. Zudem wurde angeraten, sich an den Landesdatenschutzbeauftragten wegen der telefonischen Erkundigungen des Amtes zu wenden. Weitergehende Hilfe – etwa eine Kontaktaufnahme mit dem Amt – wurde angeboten. Die Bürgerin berichtete nach wenigen Wochen, dass das Wohngeld nunmehr bewilligt worden sei.

⁷⁶ Beschluss vom 09.01.2013, Az. L 23 SO 296/12 B ER

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: Reparaturkostenübernahme für Heizung nur darlehensweise?

Der Betreuer einer schwerbehinderten Frau wandte sich 2018 wegen der Ablehnung einer Heizungsreparatur durch das Grundsicherungsamt wenige Wochen vor Weihnachten an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. Ein Heizkörper sei in dem von der Frau bewohnten Raum kaputtgegangen. Die Frau wohnte ohne Mietvertrag im Haus des Betreuers, da sie seine Pflegetochter ist. Das Grundsicherungsamt habe mitgeteilt, dass nur eine darlehensweise Übernahme der Kosten in Höhe von 214 € in Frage käme.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen erörterte daraufhin die Angelegenheit mit dem zuständigen kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und gab diesem zur Rechtslage folgende Bewertung mit:

Gemäß §§ 42 Nr. 4 a, 42a und 35 Absatz 4 SGB XII sind die tatsächlichen angemessenen Aufwendungen für die Heizung zu übernehmen. Dazu zählen auch Erhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen (vgl. Landessozialgericht Hamburg, Urteil vom 15.02.2018, Az. L 4 SO 42/17). Eine darlehensweise Bewilligung von Leistungen nach § 37a SGB XII wäre nur zur Deckung eines vorübergehenden, nicht aus den Regelsätzen deckbaren Bedarfes zulässig, wenn der Zeitraum bis zum Monatsende und dem dann zu erwartenden Eingang von Geldleistungen anderer Leistungsträger (z. B. Rente) überbrückt werden soll. Die Bedarfe für die Heizung sind jedoch gerade nicht aus den Regelsätzen zu finanzieren, sondern werden zusätzlich zu diesen übernommen. Zudem bezog die junge Frau keine anderweitigen Leistungen.

Der kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen übernahm die Bearbeitung.

Schwerbehinderungsfeststellung im Jahre 2017 aufgrund Arbeitsunfalls in der DDR?

Eine fast 80-jährige Frau wandte sich 2017 aufgrund des Hinweises ihres Steuerberaters mit der Frage an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, ob ein zu DDR-Zeiten aufgrund eines Arbeitsunfalls anerkannter Körperschaden von 20 % die Grundlage für die Feststellung einer Behinderung sein könne. Die Frau hatte 1985 einen Arbeitsunfall erlitten und bezog aufgrund eines Rentenbescheides der Verwaltung der Sozialversicherung beim Freien Deutschen Gewerkschaftsbund seit dem Jahre 1988 eine Rente.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen führte eingehende rechtliche Prüfungen durch, da in dem Fall mehrere umfangreiche Rechtsänderungen zu berücksichtigen waren, vor allem die Überleitung des DDR-Rechts in das bundesdeutsche Recht. Zudem ließ sich der Beauftragte aktuelle Unterlagen vorlegen und beteiligte das zuständige Fachreferat im TMASGFF.

Aus den vorgelegten Unterlagen ging zwar nicht hervor, ob es in der Vergangenheit eine Prüfung der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch eine bundesdeutsche Berufsgenossenschaft gegeben hatte. Allerdings war davon auszugehen, dass die Feststellungen der DDR-Sozialversicherung über Unfallrenten gemäß Artikel 30 Abs. 5 Satz 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit § 1150 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in bundesdeutsches Recht überführt wurden. Diese Regelungen gelten gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 SGB VII weiterhin.

Da nach geltendem Unfallversicherungsrecht (§ 56 SGB VII) keine Rente gezahlt werden darf, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit unter einem Grad von 20 liegt, konnte weiterhin angenommen werden, dass gegenwärtig mindestens ein Grad von 20 vorliegt. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit kann zwar nicht mit einem Ausweis bescheinigt werden. Allerdings spielt die Minderung der Erwerbsfähigkeit für die Feststellung eines Grades der Behinderung eine Rolle. Die Feststellungen der Unfallversicherung sind im Verfahren zur Feststellung einer Behinderung gemäß § 69 Absatz 2 SGB IX zu übernehmen.

Für die (einkommens-)steuerrechtliche Veranlagung kann der Grad der Behinderung steuermindernde Auswirkungen haben. Verfügt jemand über einen Grad der Behinderung von wenigstens 25, so muss das Finanzamt dies als sogenannten Behindertenpauschbetrag gemäß § 33 b Einkommensteuergesetz berücksichtigen.

Der Bürgerin wurde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt und geraten, bei der mittlerweile zuständig gewordenen Unfallkasse des Bundes und der Eisenbahn-Unfallkasse einen Neu-Feststellungsantrag zu stellen, sofern sich die Unfallfolgen verschlechtert haben sollten. Im Übrigen wurde Ihr nahegelegt, eine Behinderung beim zuständigen Sozialamt feststellen zu lassen und dabei sämtliche aktuelle Beschwerden und Einschränkungen sowie die behandelnden Ärzte anzugeben.

3. Krankheit und Pflege

Krankenversicherung

Kein Krankengeld bei Beitragsrückständen?

Ein schwerbehinderter Bürger wandte sich 2014 an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wegen finanzieller Probleme. Er sei schon länger krank, mittlerweile arbeitslos nach Kündigung und stehe ohne Geld da, da die Krankenkasse ihm die Zahlung von ausstehendem Krankengeld verweigere.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen ließ sich Unterlagen wie etwa Gehaltsabrechnungen vorlegen und nahm Kontakt zur Krankenkasse auf. In der Zwischenzeit hatte das zuständige Jobcenter für die Zukunft Leistungen bewilligt. Es stellte sich heraus, dass die Kasse die Krankengeldzahlung wegen Beitragsschulden des Bürgers aus einer früheren selbständigen Tätigkeit zurückhielt.

Der Beauftragte wies die Krankenkasse darauf hin, dass ein Zurückhalten des Krankengeldes (§ 16 Absatz 3a SGB V) nur bei Beitragsschulden aus dem aktuellen Versicherungsverhältnis möglich und darüber hinaus auch deshalb unzulässig sei, da der Bürger mittlerweile hilfebedürftig nach dem SGB II geworden war. Nachdem noch eine Reihe von Unterlagen einzureichen war, vor allem Krankenscheine für die Vergangenheit, erhielt der Bürger das Krankengeld nachträglich ausgezahlt.

Kein Therapiedreirad für einen blinden, körperbehinderten Jugendlichen?

Die Mutter eines schwerbehinderten Jungen wandte sich 2014 wegen der Ablehnung eines Therapiedreirades durch die gesetzliche Krankenkasse an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. Das Rad sollte die körperliche Beweglichkeit des Jungen unterstützen, der mehrfach wöchentlich physiotherapeutische Angebote erhielt und bereits Fahrradfahren (trotz Blindheit!) erlernt hatte. Der behandelnde Orthopäde hatte das Rad verordnet.

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) hielt in seiner gutachterlichen Stellungnahme kein Therapierad für erforderlich. Vielmehr sei das therapeutische Angebot ausreichend. Der Gleichgewichtssinn (für blinde Menschen besonders wichtig) könne nicht mit einem Dreirad trainiert werden. Zudem erfordere die Benutzung des Rades eine ständige Begleitung durch die Mutter, was dem Integrationsgedanken in der Gruppe Gleichaltriger zuwiderlaufe.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wies die Krankenkasse auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) hin (Az. B 3 KR 5/10 R), wonach ein Therapiedreirad dann als Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 33 SGB V zu zahlen sei, wenn der Einsatz des Rades Teil des ärztlich verantworteten komplexen therapeutischen krankheitsbezogenen Vorgehens ist. Während der MDK eine Förderung des Gleichgewichtssinns in Abrede stellte, verwies das BSG darauf, dass das Training mit dem Therapiedreirad „den Gleichgewichtssinn insbesondere durch die Notwendigkeit zur Koordination von gleichzeitigem Treten und Lenken in einer Weise, wie es durch einen statischen Heimtrainer nicht erreicht werden kann, unterstützt und fördert“.

Die Krankenkasse ließ sich daraufhin den Therapieplan des Orthopäden und der Physiotherapie vorlegen und vereinbarte mit der Familie eine Probefahrt in einem Sanitätshaus. Da die Unterlagen die gewünschte Deutlichkeit enthielten und die Testfahrt positiv verlief, wurde das Therapierad zur Freude von Mutter und Sohn (und des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen) bewilligt.

Keine häusliche Krankenpflege für Kind bei nächtlicher Anwesenheit der Eltern?

Eltern einer 17-jährigen schwerbehinderten Gymnasiastin wandten sich 2017 wegen der Ablehnung der Kostenübernahme für eine häusliche nächtliche Krankenpflege gemäß § 37 SGB V an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. Die Schülerin bedurfte nachts der Sauerstoffzufuhr mittels Beatmungsgerätes. Die Apparatur war zu überwachen und bei Fehlfunktionen einzugreifen. Trotz ärztlicher Verordnung leitete die Krankenkasse den Antrag mit der Begründung an das Sozialamt weiter, dass nicht nachgewiesen sei, dass es „täglich zu lebensbedrohlichen Situationen“ käme. Das Sozialamt wiederum deutete die Weiterleitung als Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß §§ 53 ff. SGB XII und wollte umfangreiche Einkommens- und Vermögensnachweise der Familie vorgelegt haben. In der Zwischenzeit sahen sich die berufstätigen Eltern gezwungen, die nächtliche Aufsicht im Kinderzimmer selbst zu gewährleisten, was jedoch schon nach wenigen Tagen über ihre Kräfte ging.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen nahm Kontakt zur Krankenkasse auf und bemängelte, dass nach Darstellung der Eltern der Medizinische Dienst der Krankenversicherung sich von der Schülerin bislang keinen persönlichen Eindruck verschafft habe. Im Übrigen wurde auf die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie hingewiesen, insbesondere die Ziffer 8. Zudem hatte das Bundessozialgericht bereits im Jahre 2005 entschieden, dass der Anspruch auf häusliche Krankenpflege auch die ständige Beobachtung des Versicherten durch eine medizinische Fachkraft umfasse, wenn diese wegen der Gefahr lebensbedrohlicher Komplikationen von Erkrankungen jederzeit einsatzbereit sein muss, um die nach Lage der Dinge jeweils erforderlichen medizinischen Maßnahmen durchzuführen⁷⁷. Das Gericht stellte darüber hinaus klar, dass der die Richtlinien gemäß § 92 SGB V erlassende Gemeinsame Bundesausschuss nicht befugt sei, medizinisch notwendige Maßnahmen von der häuslichen Krankenpflege auszunehmen. Auch dies wurde der Krankenkasse und dem Sozialamt mitgeteilt und um schnellstmögliche Abhilfe gebeten.

⁷⁷ Urteil vom 10.11.2005, Az. B 3 KR 38/04 R

Die Krankenkasse sagte eine Überprüfung zu und bewilligte nach einer Einschaltung des MDK die Krankenpflege. Die Eltern teilten dies nach wenigen Wochen dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen erleichtert mit.

Kein Zahnersatz für Basistarif-Versicherte in Ostthüringen?

Im Jahr 2017 nahm ein schwerbehinderter Grundsicherungsempfänger aus Ostthüringen Kontakt zum Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen auf, weil er als Basistarifversicherter (vgl. § 152 Versicherungsaufsichtsgesetz) keine erschwingliche Zahnersatzbehandlung erhalte. Er finde keinen Zahnarzt in seiner Region, der ihn zum verminderten Gebührensatz (vgl. § 75 Absatz 3a Satz 2 SGB V) behandle. Es kämen auf ihn Zuzahlungen von mehreren Hundert Euro zu, wenn er sich vor Ort als Privatversicherter behandeln lasse. Das könne er sich jedoch nicht leisten. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringens (KZVT) erfülle ihren Sicherstellungsauftrag nicht, da sie ihm nur Zahnärzte in einer Entfernung von 70 km Entfernung benannt habe, die ihn zu den Konditionen des Basistarifs behandelten. Es sei unzumutbar, sich in eine in mehreren Etappen verlaufende Behandlung zu begeben, da dies mit Fahrzeiten von täglich mehreren Stunden verbunden sei.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen empfahl die Beantragung von ergänzender Sozialhilfe in Form von Hilfe bei Krankheit gemäß § 48 SGB XII, da Sozialgerichte in Einzelfällen einen ergänzenden Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe an privat Krankenversicherte bejaht hatten⁷⁸. Auch das Bundesverfassungsgericht hat 2017 angedeutet, dass es einen Anspruch auf ergänzende Leistungen der Sozialhilfe geben könnte⁷⁹.

Nachdem der Antrag vom Sozialamt abgelehnt wurde, scheiterte er ebenfalls im Eilverfahren vor dem Sozialgericht Altenburg und dem Landessozialgericht. Das Hauptsacheverfahren verlief in erster Instanz ebenfalls erfolglos und ist weiterhin anhängig. Das Sozialgericht war zugunsten des Bürgers allerdings der Ansicht, dass er im Falle gesundheitsbedingter Unmöglichkeit der Behandlung in 70 km Entfernung die KZVT notfalls auf Vermittlung eines nähergelegenen Arztes verklagen könne.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen führte gemeinsam mit dem TMASGFF als Aufsichtsbehörde ein Gespräch mit der KZVT über die Benennung einer näher gelegenen Zahnarztpraxis, die bereit wäre, zum Basistarif zu behandeln. Dieses verlief erfolglos, da die KZVT der Meinung war, ihren Sicherstellungsauftrag erfüllt zu haben.

Des Weiteren nahm der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen die Angelegenheit zum Anlass, 2018 den Bundesgesundheitsminister anzuschreiben und auf gesetzgeberischen Handlungsbedarf hinzuweisen. Zum einen sollte der Sicherstellungsauftrag konkretisiert, eine Behandlungspflicht für jeden niedergelassenen (Zahn-)Arzt und zum anderen die Vergütung der ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen für im Basistarif Versicherte an das Niveau der gesetzlich Versicherten angeglichen werden. Das BMG forderte dazu Unterlagen an und wollte die Angelegenheit prüfen. Auch die Aufsichtsbehörden der Länder für die Sozialversicherungsträger hatten sich auf ihrer 82. und 91. Tagung mit der Problematik befasst. Sie gelangten ebenfalls zu der Erkenntnis, dass eine Behandlungspflicht für Vertragsärzte gesetzlich geregelt werden müsse, weil dies im Sinne der Rechtssicherheit erforderlich sei. Das Bundesgesundheitsministerium informierte den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen im Dezember 2018 darüber, dass der Petent eigentlich eine für ihn zuzahlungsfreie Behandlung erhalten müsse. Darüber informierte der Beauftragte den Petenten umgehend. Zudem erhielt der Beauftragte auf Nachfrage die Auskunft, dass gesetzliche Änderungen wegen gegenläufiger Interessen innerhalb der Bundesregierung bei der privaten Krankenversicherung derzeit kaum umsetzbar seien.

⁷⁸ vgl. Sozialgericht Lüneburg, Urteil vom 17.09.2009, Az. S 22 SO 249/08; Sozialgericht Itzehoe, Urteil vom 19.12.2012; Az. S 15 SO 123/11

⁷⁹ Nichtannahmebeschluss vom 30.08.2017, Az. 1 BvR 1120/17

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen beriet den Bürger auch zur Frage, wie ihm eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung gelingen könne und welche Schritte er auf der Grundlage des Verlaufs des Gerichtsverfahrens gehen könne.

Barrierefreie Versorgung

Im Herbst 2014 kontaktierte eine kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit, da verschiedene Planungsbüros, welche ein Krankenhaus bauten, auf sie zugekommen seien, um Informationen zur Barrierefreiheit zu erhalten. In diesem Fall ging es um einen Neubau eines Bettenhauses samt Außenplanung.

Im Rahmen eines Ortstermins wurden vielfältigste Aspekte der Barrierefreiheit besprochen, z.B. der Verkehrsanbindung, der Gestaltung des Außenraums, der Eingangssituation, der Nasszellen, der rollstuhlgerechten Zimmer und der Toilettensitzhöhe.

Die Planungen wurden vor Ort vorgestellt, anwesend waren Vertreter der Verwaltung, vier Fachplaner und ein ausländisches Architekturbüro, welches den Wettbewerbszuschlag erhielt. Nach der mehrstündigen Beratung hörte der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen sehr lange nichts.

Nach 6 Monaten fragte der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen nochmals bei der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen nach, welche bis dahin auch weiterhin nichts vom Krankenhaus gehört hatte. Nach weiteren 14 Monaten erfolgte eine erneute Nachfrage. Schließlich sollte ein zweistelliger Millionenbetrag vom Land in dieses Projekt fließen.

Die kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen wurde tatsächlich erneut beteiligt und war mit der Bauamtsleiterin so verblieben, dass diese ihr besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der DIN 18040-1 lenken sollte.

Weitere 5 Monate vergingen, dann wurden aktuelle Ausführungspläne vom Architekturbüro durch die kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen zur fachlichen Prüfung weitergeleitet.

Von diesem Zeitpunkt an standen die Planer und die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit für 11 Monate im regelmäßigen Austausch. Die meisten Planungsunterlagen waren sehr gute Vorlagen für die Herstellung der Barrierefreiheit. Viele Details, welche auf den Erfahrungen der Koordinierungsstelle Barrierefreiheit im barrierefreien Bauen beruhen, wurden zusätzlich besprochen. Die Fragestellungen und Planungsgespräche waren sehr komplex und durch das Planungsbüro zunehmend eng terminiert, so dass die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit den Planern mitteilen musste, dauerhaft diese Beratungsintensität nicht gewährleisten zu können. Infolge dessen erfolgten nur gezielte Fragen und seit Mitte 2017 erhielt der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen keine weiteren Anfragen.

Beihilfe

Können Beihilfeformulare für Pflegebedürftige nicht einfacher sein?

Ein stark sehbehinderter, pflegebedürftiger Beamter im Ruhestand machte den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen 2018 auf das Antragsverfahren von Pflegegeld bei der Beihilfestelle des Landes aufmerksam. Er verstand nicht, warum er alle 6 Monate trotz dauernder Pflegebedürftigkeit ein sechseitiges Formular auszufüllen hatte, um Pflegegeld zu erhalten. Wegen seiner Behinderung fiel es ihm sehr schwer, den Text zu lesen und Eintragungen vorzunehmen.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen unterzog daraufhin die von der Beihilfestelle im Falle der Pflegebedürftigkeit verwendeten Antragsformulare, die gemäß § 50 Absatz 1 Satz 2 Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV) zu verwenden sind, einer Prüfung. Dabei kam der Beauftragte zu folgenden Erkenntnissen: Auch ein Pflegegeld im Falle häuslicher Pflege durch Angehörige muss als Pauschalbeihilfe gemäß § 31 Absatz 2 ThürBhV von Zeit zu Zeit neu beantragt werden (vgl. § 50 Absatz 1 Satz 1 ThürBhV). Eine Dauerbewilligung wie in der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung sieht die ThürBhV nicht vor. Die Beihilfestelle bewilligt stattdessen Vorschüsse über einen Zeitraum von 6 Monaten und entscheidet dann endgültig nach Stellung eines entsprechenden Antrages.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen stellte fest, dass die Beihilfestelle kein Formular über einen Kurzantrag auf Beihilfe zur Pflege herausgegeben hatte. Dies ist im Falle der Beantragung von Beihilfe für Krankheitskosten möglich. Stattdessen muss der Pflegebedürftige ein sechseitiges Formular zur Beantragung von Beihilfe für Krankheitskosten und Pflege ausfüllen⁸⁰. Damit ist er gezwungen, eine Reihe von Angaben zu machen, die sich nicht geändert und die für die Auszahlung der Pauschalbeihilfe auch irrelevant sind.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen erkundigte sich daraufhin bei der Beihilfestelle nach Möglichkeiten einer Vereinfachung des Formulars bzw. der Schaffung eines Kurzantragsformulars. Die Beihilfestelle zeigte sich offen für Vereinfachungen, verwies aber auf die Zuständigkeit des Thüringer Finanzministeriums (TFM).

Der Beauftragte schrieb daraufhin das zuständige Referat des TFM an, schilderte den Sachverhalt und regte eine Überarbeitung des Formulars an. Das TFM antwortete daraufhin, dass das umfangreiche Formular von dem lebensnahen Sachverhalt ausgehe, dass „sich in Pflegefällen die Leistungsart ändere und regelmäßig auch Leistungen für Aufwendungen in Krankheitsfällen“ beantragt würden. Das Formular habe bisher nicht zu grundlegenden Beanstandungen Anlass gegeben und helfe zudem durch die Vielzahl der Angaben, Überzahlungen und Rückforderungen zu vermeiden. Das TFM stellte jedoch eine Überprüfung noch im Jahre 2018 im Zusammenhang mit der Änderung der Beihilfeverordnung in Aussicht. Ob dabei die Anregung des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen aufgegriffen werden könne, sei jedoch noch nicht absehbar.

Dem Beamten wurde die aus Sicht des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen weder befriedigende noch überzeugende Antwort des TFM übermittelt. Zu welchem Ergebnis die angekündigte Prüfung beim TFM geführt hat, wurde dem Beauftragten bisher nicht mitgeteilt.

⁸⁰ vgl. https://thformular.thueringen.de/index.php?act_1=Suche&act_2=ShowFormular&act_3=Rubrik&Mandant=18&volltext=Th%C3%BCringer%20Beihilfeverordnung

4. Schule

Teilnahme am Unterricht

Warum wird meine Enkelin vom Schwimmunterricht ausgeschlossen?

Die Großeltern eines lernbehinderten Kindes wandten sich 2016 wegen des Ausschlusses des Kindes vom regulären Schwimmunterricht in der 3. Klasse an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. Das Kind lernte im gemeinsamen Unterricht an einer Grundschule. Trotz Vorlage eines positiven Attestes des sozialpädiatrischen Zentrums Erfurt und der permanenten Anwesenheit einer Integrationshelferin sah sich der Schwimmlehrer nicht in der Lage, das Kind am gemeinsamen Schwimmunterricht im Klassenverband teilnehmen zu lassen. Stattdessen sollte die Schülerin mit anderen lern- bzw. geistig behinderten Kindern eines Förderzentrums Schwimmunterricht durch eine Sonderpädagogin im Schwimmbecken eines Hotels erhalten. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wandte sich daraufhin an das TMBJS und bat um Aufklärung und Zuleitung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften.

Daraufhin wurde die zunächst gegenüber den Sorgeberechtigten von Seiten des Schulamtes aufgestellte Behauptung, es habe beim ersten Schwimmunterricht einen lebensbedrohlichen Zwischenfall gegeben, zurückgenommen, da es sich um ein anderes Kind gehandelt habe. Das TMBJS argumentierte mit generellen Sicherheitsbedenken, die laut rechtlichen Vorgaben einen Ausschluss des Kindes zur Folge hätten.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wies das TMBJS darauf hin, dass gemäß Ziffer 1.1.3 der Verwaltungsvorschrift „Sicherheit im Schulsport“ der Schulleiter bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht eine Einzelfallentscheidung über die Teilnahme des Kindes und den Einsatz weiterer Lehrer oder sonderpädagogischer Fachkräfte zu treffen habe. Ein genereller Ausschluss vom gemeinsamen Schwimmunterricht sei nicht vorgesehen. Zudem sei es nicht zulässig, das Kind während des Schwimmunterrichts der Klasse im Schulgebäude von der Integrationshelferin betreuen und in hauswirtschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten schulen zu lassen.

In der Folge kam es zu einem Erörterungstermin im Staatlichen Schulamt, an dem neben dem Stellvertreter des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen Vertreter der Schule, des Schulamtes, des Thüringer Bildungsministeriums (TMBJS) und die Mutter sowie die Großeltern des Kindes teilnahmen. Dabei wurde deutlich, dass es bei der Teilnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf am gemeinsamen Schwimmunterricht Defizite im Informationsfluss gab, die zu beheben waren. So sollte das Benachrichtigungsschreiben an die Eltern verbessert und die Beschreibung von Einschränkungen und Unterstützungsmöglichkeiten bei Kindern dem Schwimmlehrer vorher mitgeteilt werden. Schwimmlehrern müssten mehr Fortbildungsmöglichkeiten zum Umgang mit Kindern mit Behinderungen angeboten werden.

Eine sofortige Rückkehr des Kindes in den Schwimmunterricht scheiterte am Widerstand des Schwimmlehrers. Daraufhin wurde das Kind gesondert mit anderen behinderten Kindern unterrichtet. Die Großeltern unterrichteten den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen nach wenigen Wochen davon, dass das Kind einen privaten Schwimmkurs erfolgreich absolviert hatte. Eine erneute Erkundigung beim TMBJS Anfang 2017 ergab ebenfalls eine positive Entwicklung im Schwimmunterricht der Kleingruppe. Eine Rückkehr in den Klassenverband wurde nach mehrmonatiger Praxis dieses „exklusiven“ Modells dann von Seiten der Familie nicht mehr gewünscht. Offenbar hatte das Kind diese Vorgehensweise mittlerweile angenommen und ein Wechsel hätte zu Anpassungsschwierigkeiten führen können.

So erfreulich dieses Ergebnis am Ende einerseits war, muss der Weg dahin jedoch andererseits als nicht inklusiv und als verbesserungswürdig bewertet werden. Dies scheinen auch alle Beteiligten verinnerlicht und durch die besprochenen Maßnahmen bereits in Grundsätzen umgesetzt zu haben.

Auf welche Schule geht mein gehörloses Kind?

Die Eltern eines gehörlosen Kindes aus einem Landkreis wandten sich 2017 wegen Problemen bei der Einschulung an einer Schule in einer benachbarten kreisfreien Stadt an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. Die Familie habe im November 2016 einen Gastschulantrag gemäß § 15 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) auf Aufnahme (Einschulung) an einer Gemeinschaftsschule gestellt. Die Schule hatte ein bilinguales-bimodales Schulkonzept entwickelt, was für eine inklusive Beschulung von gehörlosen Kindern besonders geeignet war und laut vorgelegtem Bescheid vom 01. März 2017 die Aufnahme bewilligt. Der Schulträger wolle die Entscheidung offenbar rückgängig machen und versuchte, das Staatliche Schulamt zu einer negativen Entscheidung zu veranlassen.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen ließ die Angelegenheit juristisch prüfen und teilte dem TMBJS seine Rechtsauffassung mit:

Die Einschulung an einer Gemeinschaftsschule ist grundsätzlich ab der 1. Klasse möglich, wie sich aus §§ 4 Abs. 4 ThürSchulG, 119 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) ergibt. Das Anmeldeprocedere regelt § 147a Absatz 10 Satz 1 in Verbindung mit § 122 ThürSchulO. Gemäß § 122 Abs. 2 ThürSchulO ist der Schulleiter der Gemeinschaftsschule für die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes zuständig. Diese Entscheidung ist ergangen und kann nicht vom Schulträger oder dem Schulamt rückgängig gemacht werden, da diese nicht für die Entscheidung zuständig sind und daran auch nicht mitzuwirken haben.

Die Bearbeitung des Gastschulantrages kann eigentlich nur eine Ablehnung zur Folge haben, da es sich hier nicht um ein Gastschulverhältnis handelt. Ein Gastschulverhältnis ist gemäß § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 ThürSchulG nur bei Grund-, Regel-, Förder- oder Berufsschulen vorgesehen, weil nur dort Einzugsbereiche festgelegt werden. Bei Gemeinschaftsschulen sieht das Schulrecht keine Einzugsbereiche vor.

Aus Sicht des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen stand damit einer Beschulung des Kindes in der Gemeinschaftsschule nichts im Wege. Wie der Beauftragte später von den Eltern erfuhr, wurde das Kind tatsächlich an der Schule eingeschult.

Schülerbeförderungskosten Teil 1: 84 Jahre alter Großvater holt Enkel regelmäßig von Schule ab

Im Jahre 2016 wandte sich eine Familie mit einem Kind mit Anfallsleiden an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, nachdem der Bundesgesundheitsminister eine Kontaktaufnahme empfohlen hatte. Vorausgegangen war ein Schreiben der Familie an den Minister wegen unterschiedlichster Probleme in der Gesundheitsversorgung und Schulbildung. Die Familie machte geltend, dass sie es nicht mehr schaffe, die Beförderung zur Schule mit Freunden, Bekannten, dem berufstätigen Vater oder einem 84 Jahre alten Großvater sicherzustellen. Das Landratsamt habe eine Einzelbeförderung mit einem Fahrdienst abgelehnt.

Der Familie wurde mitgeteilt, dass nach § 4 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) eine Verpflichtung des Landkreises zur Beförderung des Sohnes zur Schule (Hin- und Rückweg) bestehe, da ihr Kind eine Schule besuche, welche mehr als drei Kilometer vom Wohnort entfernt liege. Dabei könne der Landkreis entweder den Transport selbst organisieren oder die Aufwendungen erstatten, die durch die Angehörigen für die tägliche Hin- und Rückreise benötigt werden.

Die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises regelte in § 3, dass bei mit dem eigenen Pkw durchgeführten Fahrten eine erhöhte Kostenerstattung möglich ist, wenn dem Kind die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Davon war nach dem geschilderten Krankheitsbild auszugehen. Sollte es hierüber keine ärztliche Bescheinigung geben, wurde der Familie geraten, dies unverzüglich mittels eines fachärztlichen Attests nachholen.

Für das Jahr 2015 wurde darauf hingewiesen, dass die Aufwendungen der Familie beim Schulverwaltungsamt im Landratsamt bis 31. Oktober 2016 geltend gemacht werden konnten. Es wurde empfohlen, für die Zukunft dort auch einen Antrag auf Beförderung mit einem Fahrdienst oder alternativ auf Kostenerstattung für die Beauftragung eines Fahrdienstes mit Begleitperson auf der Grundlage von § 4 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz zu stellen. Weiterhin wurden die Kontaktdaten des zuständigen kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen übermittelt und dessen Beteiligung empfohlen.

Bereits nach wenigen Tagen informierte die Familie den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen darüber, dass die Lösung des Beförderungsproblems auf gutem Weg sei. Dies wurde anschließend auch dem Petitionsausschuss mitgeteilt, an den sich die Familie ebenfalls gewandt hatte.

Schülerbeförderungskosten Teil 2: Landkreis übernimmt Schülerbeförderung nur „so lange, wie die Tour in der derzeitigen Besetzung durch 3 Schüler besteht“

Die Mutter eines Kindes mit Down-Syndrom wandte sich 2015 wegen nicht geklärteter Beförderungskosten zu einer Förderschule in freier Trägerschaft an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. Das Kind verständigte sich ausschließlich in Gebärdensprache und sollte eingeschult werden. In Streit lag die Frage der nächstgelegenen geeigneten Schule, bis zu der die Schülerbeförderung organisiert werden muss bzw. deren Kosten zu übernehmen sind (§§ 23 Absatz 1 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in Verbindung mit 4 Absatz 5 ThürSchFG). Der zuständige staatliche Schulträger als für die Schülerbeförderung zuständige Stelle, ein Landkreis, hielt eine nahe gelegene staatliche Förderschule für diejenige, bis zu der er die Beförderung zu organisieren bzw. die Kosten zu übernehmen habe. Die Eltern entschieden sich jedoch für eine Schule in freier Trägerschaft, die wesentlich besser auf die Kommunikation in Gebärdensprache vorbereitet sei, aber deutlich weiter entfernt lag.

Der Schulträger bewilligte auf freiwilliger Basis ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die Mitnahme zur von den Eltern gewählten Schule, „jedoch nur so lange, wie die Tour in der derzeitigen Besetzung durch 3 Schüler besteht.“ Hiergegen legten die Eltern Widerspruch ein, da die Schülerbeförderung damit jederzeit eingestellt werden könnte und der Schulbesuch gefährdet wäre. Da das Landratsamt dem Widerspruch nicht abhalf, wurde der Vorgang 2016 gemäß § 73 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung an das Landesverwaltungsamt weitergeleitet.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen ließ sich daraufhin von den Eltern medizinische Befunde vorlegen und nahm Kontakt zum zuständigen Schulamt auf, um herauszufinden, welche Schule als Förderort im sonderpädagogischen Gutachten genannt war (§ 5 Absatz 1 Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung). Dabei stellte sich heraus, dass dort lediglich eine Beschulung im Förderzentrum mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ aufgeführt, jedoch keine Schule genannt war. Dies wurde sowohl gegenüber dem Schulamt als auch dem TMBJS gerügt.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen nahm anschließend in Abstimmung mit den Eltern Kontakt zum Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) auf und bat um Prüfung, ob eine amtsärztliche Stellungnahme eingeholt wurde, da medizinische Befunde vorliegen. Dies wurde verneint. Da auch das TLVwA an dieser Stelle Klärungsbedarf sah, gab es dem Landkreis auf, dies nachzuholen.

Der Amtsarzt kam nach Untersuchung des Kindes zu dem Ergebnis, dass die von den Eltern ausgewählte Schule bessere Lern- und Entwicklungsbedingungen ermögliche und empfahl daher deren Besuch ausdrücklich. Es vergingen weitere 4 Monate, bis der Landkreis seinen Bescheid korrigierte und den Eltern eine Kostenübernahme bei Wegfall der Sammelbeförderung zusagte. Diese hatten damit Sicherheit, nicht die Schülerbeförderung auf eigene Kosten absichern zu müssen.

Fahrtkosten Teil 3: Familie aus Sachsen-Anhalt bittet für den Besuch einer Thüringer Schule um Hilfe

Über ein Staatliches Schulamt erreichte den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen 2018 der Hilferuf einer Familie aus Sachsen-Anhalt, die ein sehbehindertes Kind einschulen lassen wollte. Das Kind wohnte wenige Kilometer von der Landesgrenze entfernt und wollte eine Schule in Weimar besuchen. Allerdings musste dafür eine Schülerbeförderung finanziert werden. Eine Kostentragung des Schulträgers in Weimar nach § 4 ThürSchFG war nach Aussage des TMBJS für nicht in Thüringen wohnende Schüler nicht möglich.

Das Landesschulamt Sachsen-Anhalt hatte eine Schule in Halle als geeignetes Förderzentrum festgelegt und finanzielle Leistungen für den Schulbesuch in Thüringen ausgeschlossen. Der Wohnortlandkreis in Sachsen-Anhalt teilte hinsichtlich entstehender Fahrtkosten mit, dass er lediglich die Kosten einer Schülerzeitfahrkarte für den öffentlichen Personennahverkehr bis nach Halle übernehmen werde. Damit war jedoch ein erforderlicher Individualtransport nach Weimar nicht finanzierbar.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen prüfte daraufhin die Rechtslage nach sachsen-anhaltinischem Recht und teilte der Familie sowie dem Schulamt Folgendes mit:

Nach § 71 Absatz 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Schülerbeförderungskostensatzung des Wohnortlandkreises war die Begrenzung der Fahrtkostenerstattung auf die Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beim Besuch von Förderschulen nicht zulässig. Zudem regelte § 71 Abs. 6 des Schulgesetzes von Sachsen-Anhalt, dass bei körperlichen Behinderungen in jedem Falle die notwendigen Aufwendungen zu erstatten sind, sofern die Notwendigkeit bestimmter Beförderungskosten durch amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wurde.

Die Eltern wurden allerdings nicht über diese Regelungen und die Nachweisführung durch ein amtsärztliches Gutachten aufgeklärt. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen empfahl daher, dies umgehend nachzuholen und zudem Kontakt zum Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Landes Sachsen-Anhalt aufzunehmen. Die Eltern folgten dem Vorschlag des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und leiteten rechtliche Schritte über einen Rechtsbeistand ein.

Angesichts des anhängigen Gerichtsverfahrens lenkte der sachsen-anhaltinische Landkreis schließlich ein und übernahm die Kosten für eine Individualbeförderung nach Weimar. Damit konnte das Kind in Thüringen eingeschult werden.

Schule nicht barrierefrei – eine unendliche Geschichte

Die Thüringer Schulen stehen derzeit vor vielen strukturellen Herausforderungen. Inklusion ist hier nur ein Thema. Viele Bestandsschulen sind nicht barrierefrei und schließen aus diesem Grund eine inklusive Bildung aus. Aber die Förderpolitik hat auf dieses Dilemma reagiert und fördert verstärkt seit 2015 den Bau bzw. Umbau von Schulen.

Manche dieser Neuordnungen im Sinne der Inklusion sind allerdings nicht zielführend. So in diesem Beispiel. In einer kreisfreien Stadt wurde ein barrierefreies Förderzentrum umgewidmet zu einer Grundschule. Die bisherigen Schüler des Zentrums wurden verteilt auf verschiedene Schulen am Standort.

Die neue Schule bedeutete für ein Kind mit einer fortschreitenden Muskelerkrankung eine weitere Hürde. Die neue Schule war zu groß – vor allem die Klassenstärken, hier konnte das Kind nicht entsprechend seiner Bedarfe beschult werden. Erneut wurde die Schule mit Widerstand der Behörden gewechselt. Nun war es ein anderes Förderzentrum, dieses war aber nicht barrierefrei – was allerdings genau ein wichtiges Qualitätsmerkmal für dieses Kind war, da es auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen war.

Bei dem Gebäude der Schule handelte es sich um einen Typenschulbau aus DDR-Zeiten. Die erste Anfrage an die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit kam Ende September 2017, im bereits begonnenen Schuljahr, über die kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen zum Einbau eines barrierefreien WCs mit einer Liege. Aufgrund der vorhandenen Raumgeometrie konnte keine DIN-konforme Lösung in der Planung herbeigeführt werden. Konkret fehlten 10 cm Bewegungsfläche vor dem WC. Die kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen wurde gebeten, dieser Normabweichung zuzustimmen. Allerdings unterbreitete die Koordinierungsstelle zwei Varianten zur Optimierung der Barrierefreiheit. Die später berücksichtigte Lösung lief darauf hinaus, von einer – so die Planung – festinstallierten Liege abzusehen und stattdessen eine Klappliege (welche bei Bedarf heruntergeklappt wird) zu installieren. Dies führte zu mehr Bewegungsfläche im Raum und zur Einhaltung der Schutzziele der DIN.

Bereits einen Monat später kam die nächste Anfrage zum selben Gebäude. Nachdem das Kind zwei Monate über die Treppenanlage in die Schule getragen wurde, machte man sich Gedanken zu einer barrierefreien Erschließung der Schule. Die vorgelegte Planung einer Rampe war wieder nicht DIN-konform, obwohl es hier keine räumlichen Zwänge gab. Die kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen sollte wiederholt verschiedenen Abweichungen zustimmen und suchte so Hilfe beim Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. Die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit skizzierte eine DIN-konforme Rampenlösung, begründete die Notwendigkeit und stellte Informationsmaterial zusammen. Eine weitergehende Beratung wurde angeboten. Danach hörte die Koordinierungsstelle erst 6 Monate später wieder etwas von diesem Bauvorhaben. Statt der selbstständig zu nutzenden Rampe, die auch Anderen dienlich gewesen wäre, wurde entschieden, einen Hublift einzubauen. Ein Hublift ist grundsätzlich nur mit fremder Hilfe nutzbar. Die Crux in diesem Fall, dass der Lift so eingebaut wurde, dass er nicht nutzbar war. Der Lift wurde in den Abmessungen 110cm/140cm als Durchlader konzipiert. Dabei wurde nicht berücksichtigt, dass das obere Niveau über einen Ausstieg über Eck geplant war und die damit benötigte Bewegungsfläche bei Richtungswechsel 150cm/150cm betragen muss. Weder Planer, noch Stadtverwaltung (inklusive Bauverwaltung), noch Installationsfirma ist dieser Fauxpas im Vorfeld aufgefallen. Als Durchlader richtig angeordnet, hätte das Kind nun, mittlerweile acht Monate in dieser Schule, Zugang zum Erdgeschoss der Schule gehabt.

Im Zuge der Versetzung des Lifts erreichte den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen die dritte Anfrage, wo es ursprünglich nur um die Bewertung des Bodenbelages von dem neu zu errichtenden Podest ging. Zum Glück wurde der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen dieses Mal vor Einbau hinzugezogen, denn auch diese Planung mit umfangreichen Eingriffen in die vorhandene Bausubstanz war nicht DIN konform – und wäre nach dem Bau wieder nicht nutzbar gewesen.

Die entsprechenden Korrekturen wurden über die kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen an die zuständige Behörde weitergereicht.

Die Verbesserungen in der Zugänglichkeit an dieser Schule dienen mittlerweile zwei rollstuhlfahrenden Schülern. Sie ermöglichen allerdings ausschließlich die Nutzung des Erdgeschosses. Für eine Essensversorgung (eigentlich im Keller) dieser Kinder wird ein Raum im Erdgeschoss angeboten. Wie es dann im Zusammenhang mit der weiterführenden Schule geregelt wird, wenn die Nutzung von Fachkabinetten (OG) ansteht, bleibt offen.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen spricht sich seit Jahren dafür aus, dass nachhaltige Gesamtkonzepte für Barrierefreiheit erstellt werden, damit keine zusammenhanglosen, teuren Anpassungen stattfinden, welche durch Folgemaßnahmen hinfällig werden.

Seit diesem schwierigen Fall wird die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit regelmäßig bei Schulbaumaßnahmen der Stadt angefragt, an Bauberatungen teilzunehmen.

Thüringenweit wurde die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit in den vergangenen 3 Jahren in 25 Fällen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Schulen angehört.

5. Barrierefreies Planen und Bauen

Umzug der Touristinformation (TI)

Seit 2006 wurde die i-Marke⁸¹ als ein Qualitätssiegel des Deutschen Tourismusverbandes für Tourismusinformatiionsstellen eingeführt. Um diese i-Marke zu erhalten ist es notwendig Mindeststandards zu erfüllen. Diese werden durch einen unabhängigen Prüfer kontrolliert.

Wurde die TI zertifiziert, ist man berechtigt das i als Qualitätsmerkmal einzusetzen. Alle drei Jahre wird neu geprüft. Hintergrund ist eine standardisierte, deutschlandweit einheitliche Angebots- und Leistungsqualität bei der Vermittlung von Informationen an den Gast zu gewährleisten. Ein Kriterium der Mindeststandards ist die barrierefreie Zugänglichkeit.

In diesem Fall zog die TI einer großen Thüringer Stadt 2015 von barrierefrei zugänglichen Räumlichkeiten in ein repräsentatives, zentral gelegenes denkmalgeschütztes Gebäude.

Eine Nutzungsänderung sowie Umbaumaßnahmen waren erforderlich. Im Genehmigungsverfahren wurde § 50 der Thüringer Bauordnung, Barrierefreiheit in den Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen herzustellen, nicht beachtet. Vermutlich wurde aus Unkenntnis das alte i- Zeichen an die neue TI angeschraubt – denn zertifiziert wurde diese TI nicht – was aber von Gästen nicht erkennbar ist, die daher von falschen Voraussetzungen ausgehen.

Den nachträglichen Hinweisen und Informationen zur Minimierung der entstandenen Defizite durch die ehrenamtliche Arbeitsgruppe Barrierefreiheit dieser Stadt, wurde mit Ausflüchten begegnet. Hilfesuchend wandte sich die Arbeitsgruppe an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen.

81 <https://www.deutschertourismusverband.de/qualitaet/i-marke.html>

Was kann der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen in solchen Fällen ausrichten? Er hat kein Eingriffsrecht. Er darf Stellungnahmen zum Sachverhalt einfordern. Er darf Hinweise geben, Empfehlungen aussprechen.

Tourismus- Highlights

In vielen Regionen Thüringens entstehen touristische Einrichtungen mit Alleinstellungsmerkmal. Den Qualitätsanspruch der Gäste hat sich die Thüringer Tourismus Gesellschaft zur flächendeckenden Qualitätssicherung gesetzt. So sind seit 2014 Qualitätsprüfer zur kostenfreien Qualitätsberatung von Thüringer Gastgebern vor Ort, um die Vielfalt von Qualität mit den Leistungsträgern zu erörtern. Sensibilisierung zur Barrierefreiheit ist dabei ein wichtiges Thema. In diesem Zusammenhang kommt es regelmäßig zu Hinweisen von den Qualitätsprüfern hinsichtlich einer schlecht umgesetzten Barrierefreiheit in touristischen Freizeiteinrichtungen:

Der Hinweis des Beraternetzwerkes zu einem Informationszentrum im Süden Thüringens, welches 2014/2015 für eine Million Euro geplant und gebaut wurde, kam Ende 2016. Dass ein Bauwerk als preisverdächtig in der Fachwelt und im Thüringer Tourismus gelobt, vom Ministerpräsidenten feierlich eingeweiht, leider unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit nicht dem aktuellen Stand der Technik entspricht, war niederschmetternd. Vor allem für den Maßnahmenträger, der vertrauend auf Planer und Behörden davon ausging, dass alle Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Zunächst führte der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen eine Analyse der Gegebenheiten vor Ort durch. Anschließend erfolgte eine Recherche, warum und an welcher Stelle keinem Beteiligten während des Verfahrens auffiel, dass die Barrierefreiheit für einen Neubau unzureichend ausgeführt wurde.

Nach Prüfung des Kontextes kam heraus, dass eine Genehmigungsfreistellung nach Thüringer Bauordnung (ThürBO); fünfter Teil; zweiter Abschnitt § 61 vorgenommen wurde. Grund der Freistellung nach § 61 war ein vorgeschaltetes vorhabenbezogenes B-Planverfahren.

Nach § 59 ThürBO werden genehmigungsfreigestellte Vorhaben nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften geregelt werden, entbunden. § 50 ThürBO hätte eingehalten werden müssen.

Zu einer Überprüfung dieses Sachverhaltes war es nie gekommen. Auch der Fördermittelgeber hat hierzu keine Überprüfung durchgeführt.

Der Neubau als öffentlich zugängliche Anlage mit extremer touristischer Relevanz wurde mit 90% Förderung des Freistaates Thüringen errichtet.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen teilte dem Maßnahmenträger das Ergebnis der Vorortbegehung mit und besprach weitere Vorgehensweisen zur Verbesserung der Barrierefreiheit.

Im gleichen Gespräch wurde das nächste geplante touristische Vorhaben, welches kurz vor der Ausschreibung stand, besprochen. Gemeinsam mit Maßnahmenträger, Architekten und Koordinierungsstelle Barrierefreiheit konnten in einigen Bereichen Optimierungen zur Barrierefreiheit noch aufgenommen werden.

Straßenbau mit erheblichem Quergefälle?

Im Herbst 2015 erhielt der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen eine Beschwerde bezüglich einer Realisierungsmaßnahme im Straßenbau einer Stadt aus Städtebaufördermitteln. Diese Baumaßnahme wurde in den Jahren 2007-2013 geplant und 2014-2015 ausgeführt. Das Vorhaben betraf eine grundlegende Neugestaltung eines Straßenzuges inklusive der begleitenden Gehwege. Bereits in der Planungsphase machte ein Stadtratsmitglied auf Defizite in der Planung aufmerksam. Zunächst war die Querneigung eines der beiden Gehwege Gegenstand der Beschwerde. Auch der kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen und Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen wurden eingebunden und gaben Hinweise. Nach dem Bau des Abschnitts wurde das Ausmaß der Defizite sichtbar. Die Vorgaben der damals noch geltenden DIN 18024 -1 wurden in dem Planungsprozess missachtet.

Obwohl es bereits mehrere Vorortbegehungen mit Planern, Menschen mit Behinderungen und Stadtverwaltung gab, entschied sich der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen zu einer weiteren Inaugenscheinnahme. Zu einer langfristig geplanten Begehung vor Ort im Frühsommer 2016 erschien kein Vertreter der Stadtverwaltung. Der Beschwerdeführer (Stadtratsmitglied) und ein Vertreter des kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen waren bei der Begehung anwesend. Zunächst wurde festgestellt, dass der vorliegende Planungsstand nicht mit der Ausführung übereinstimmte. Weiterhin wurde eine mangelhafte Bauausführung registriert, welche für zusätzliche Barrieren sorgte. Das Quergefälle des Weges beträgt in Teilbereichen zwischen sechs und acht Prozent, normativ zulässig sind aber nur zwei Prozent, bzw. in topographisch ebenen Gebieten bis zweieinhalb Prozent. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Borde an Querungsstellen auf 2 cm abgesenkt wurden, was für Radfahrer und Rollstuhlnutzer gut überrollbar ist. Allerdings ist diese Höhe für blinde Menschen nicht tastbar und widerspricht so den einschlägigen DIN- Vorgaben.

Positiv zu erwähnen ist, dass bei beiden straßenbegleitenden Gehwegen eine ausreichend bemessene Gehwegbreite als Korridor ausgebildet wurde, welche aus einem gut berollbaren Oberflächenbelag besteht. Zu den Seitenflächen wurde gebrochenes Kleinpflaster in Granit eingesetzt, welches taktil gut wahrzunehmen ist und als Leitlinie fungiert.

Bei der Begehung wurde dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen mitgeteilt, dass es bei diesem Vorhaben bereits Nachbesserungen gab, nachdem der MDR über „die schiefe Ebene von...“ berichtete.

Im Nachgang zur Begehung wurde vom Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen ein Protokoll nebst einem Fragenkatalog zum Vorhaben, mit einmonatiger Beantwortungsfrist an den Bürgermeister der Stadt, die Bauverwaltung, das Planungsbüro und die Bewilligungsstelle (Thüringer Landesverwaltungsamt) geschickt. Nach der Bitte um Fristverlängerung, erfolgte die Antwort nach 2 Monaten. Das Antwortschreiben enthielt 21 mehrseitige Anlagen. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hat die eingegangene Akte ausgewertet. Der komplexe Prozess des Vorhabens wurde nachvollziehbar dargestellt, warf allerdings erneut Lücken und Fragen auf. Die Stellungnahme der Stadt bezog sich unzureichend auf gestellte Fragen und glich eher einer Rechtfertigung. Diese erklärte jedoch nicht, warum weder Planer (Auftragnehmer) noch Stadt (Auftraggeber) sich mit den geltenden DIN-Vorschriften hinsichtlich der Barrierefreiheit nicht auseinandergesetzt haben – obwohl durch Stadträte und Beauftragte für Menschen mit Behinderungen Hinweise bzw. Anmerkungen gegeben worden waren. Da in einer Maßnahme drei Straßen mit unterschiedlichen Standards bearbeitet wurden, kam es auch innerhalb der Verwaltung zu Verwirrungen und Falschinterpretationen der Sachverhalte.

Die Bewilligungsstelle äußerte sich zum Vorhaben überhaupt nicht. Da in dem Projekt bereits Nachbesserungen erfolgt waren, die telefonische Nachfrage bei der Bewilligungsbehörde erfolglos blieb und andere noch zu realisierende Projekte, bei denen der Bedarf nach Beratung zur Barrierefreiheit angemeldet wur-

de, vorrangig bearbeitet werden mussten, entschied sich der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen aufgrund knapper personeller Ressourcen diesen Fall als gescheitert abzuschließen und sich erfolversprechenderen Vorhaben zu widmen.

Bank zieht aus barrierefreiem in nicht barrierefreies Gebäude um

Ein schwerbehinderter Bürger wandte sich 2018 mit der Bitte um Unterstützung bei der Lösung eines für ihn und seine Familie wesentlichen Problems im Zusammenhang mit Bankgeschäften an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. In seinem Wohnort sei die Filiale einer Genossenschaftsbank in diesem Jahr verlegt worden. Die bisherigen Räume seien barrierefrei erreichbar und zugänglich gewesen. Die neue Filiale dagegen nicht.

Wörtlich hieß es:

„Die Eingangstür lässt sich zwar automatisch öffnen, allerdings nach außen. Dann folgt eine Stufe in den Selbstbedienungs-Bereich mit Ein-Auszahlungsautomaten, Überweisungsterminal etc. In den Beratungsbereich geht es nur über zwei weitere Stufen. Das ist eine Zumutung, nicht nur für Rollifahrer, auch für ältere und gehbehinderte Menschen mit Rollator. Wie mir unser Firmenkundenberater mitgeteilt hat, gab es hier auch schon Stürze. Er selbst kann leider nichts tun, sondern konnte nur in Erfahrung bringen, dass keine Veränderungen geplant sind. Wie ist es nur möglich, dass im Jahre 2017 ein solcher Rückschritt bei einer Genossenschaftsbank erfolgen kann. Wir sind ratlos und bitten Sie um Unterstützung.“

Da neu gebaute oder umgenutzte öffentlich zugängliche bauliche Anlagen nach § 50 Absatz 2 der Thüringer Bauordnung in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei erreichbar und zugänglich sein müssen, bat der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen die zuständige kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, eine Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde einzuholen.

Um einen Verstoß gegen § 19 Absatz 1 Nr. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auszuschließen, bat der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen zudem die Bank um Stellungnahme, warum der Eingangsbereich nicht barrierefrei gestaltet sei bzw. wie den Belangen mobilitätseingeschränkter Menschen entgegengekommen werden könne.

Sowohl die Bauaufsichtsbehörde als auch die Bank teilten mit, dass das aus dem Jahre 1770 stammende Gebäude in einem denkmalgeschützten Ensemble liege und die historische Bausubstanz weder einen stufenfreien Zugang noch den Einbau einer Rampeanlage ermögliche. Daher sei im Baugenehmigungsverfahren eine Abweichung gemäß § 66 Thüringer Bauordnung genehmigt worden. Die Bank bedauerte, dass „einer geringen Zahl an Kunden Nachteile“ entstünden. Es wurde angeboten, die betroffenen Kunden zu Hause zu beraten, um „eine individuelle Lösung“ zu finden.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen teilte der Familie die eingegangenen Auskünfte mit und zog die Durchführung eines Ortstermins zur Überprüfung der Angaben in Erwägung. Wegen der Vielzahl parallel durchzuführender Prüfungen durch die mit einer Sachbearbeiterin besetzten Koordinierungsstelle Barrierefreiheit konnte diese Überlegung jedoch bislang nicht umgesetzt werden.

Barrierefreier Zugang – zur Mittelalterstadt

Ende 2015 erhielt der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen parallel zum Kulturminister ein hochemotionales Beschwerdeschreiben zur Unvereinbarkeit von Barrierefreiheit und Denkmalschutz einer kleinen mittelalterlichen Stadt im Norden Thüringens. Konkret wurde in der Stadt mit der zuständigen Verwaltung über einen barrierefreien Zugang vom Parkplatz in die höher gelegene Innenstadt diskutiert. Einige relevante Einrichtungen der Stadt, z.B. das Rathaus, die Kirche etc. wurden in den vergangenen Jahren saniert und barrierefrei angepasst, allerdings waren diese eher als Insellösungen zu betrachten, da ein Gesamtkonzept zur Herstellung einer barrierefreien Mobilitätskette fehlte.

Anstoß für die Beschwerde war ein Bauantrag, welcher einen barrierefreien Weg vom Parkplatz kommend über ein Naherholungsgebiet beinhaltete, der am Wall der Stadtmauer entlangführte und diese auch passierte. Die Einwände gegen die Planung durch die Denkmalfachbehörde wurden präsentiert und durch die Presse unsachlich kommuniziert, sodass von dem Beschwerdeführer eine Diskriminierung wahrgenommen wurde.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen holte zunächst sämtliche Unterlagen den Fall betreffend ein. Zur Konsensfindung wurde Anfang November 2015 ein Vorort-Termin gemeinsam mit der Thüringer Staatskanzlei, dem Landeskonservator, Mitarbeitern der unteren Denkmalschutzbehörde, Bauamtsleiter der Stadt, Bürgermeister, Stadtratsmitgliedern und Mitarbeitern des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen durchgeführt.

Dabei wurde festgestellt, dass eine stadträumliche Analyse sowie ein Gesamtkonzept inklusive Variantenuntersuchung zur barrierefreien Erschließung erstellt werden müsse, um alle relevanten Bereiche der Stadt gleichermaßen abzubilden.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen beauftragte und finanzierte infolge dieser Absprache 2016 gemeinsam mit der Stadt ein Planungsbüro zur Erstellung einer Gesamtkonzeption. Der Auftragnehmer involvierte in einem breiten Partizipationsprozess alle an der Konzeption berührten Fachbereiche, um einen Konsens aller Beteiligten zu erzielen. Im Herbst 2016 wurde die Konzeption fertiggestellt und präsentiert. Sie dient der Stadt als Grundlage zur weiteren Entwicklung einer barrierefreien Infrastruktur (vgl. Teil 3).

Kein barrierefreier Zugang zum Studierendenrat und Personalrat der Universität Erfurt?

Der Personal- und der Studierendenrat der Universität Erfurt bat den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und den Wissenschaftsminister 2015 um Unterstützung bei der Realisierung eines barrierefreien Zugangs zu den Geschäftsstellen auf dem Gelände des Universitätscampus. Vom Wissenschaftsminister wurde die Zustimmung zur Baumaßnahme erbeten, da die Universität nur bis zu einer Baukostensumme von 50.000 € eigenverantwortlich bauen durfte. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen prüfte dagegen Finanzierungsmöglichkeiten über etwaige Fördermittel ab.

Der Wissenschaftsminister stellte in der Folge in Aussicht, dass die Universität für das Jahr 2016 eine Genehmigung für Baumaßnahmen in Eigenregie im Umfang bis zu einer Million Euro erhalten werde. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen erkundigte sich beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) nach Finanzierungsmöglichkeiten aus dem Sondertitel für Barrierefreiheit von Landesliegenschaften (Kapitel 1825, Titel 71113, Haushaltsansatz p. a. 400.000 €).

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen erhielt wenige Wochen nach seiner Anfrage die Mitteilung des TMIL, dass die Universität dem TMIL kurzfristig über das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft die erforderliche „Bedarfsanmeldung-Bau“ übermitteln werde, so dass im Januar 2016 das Landesamt für Bau und Verkehr mit der Umsetzung beauftragt werden könne. Diese Auskunft gab der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen an den Studierenden- und Personalrat weiter, der sich dafür bedankte.

Zuwegung zum Grundstück

Im Frühjahr 2018 erhielt der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen auf verschiedenen Wegen die Information eines Bürgeranliegens aus einer kleinen Ortschaft in Südthüringen. Sowohl die kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen als auch eine Landtagsabgeordnete kamen mit diesem Fall auf den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen zu.

Kern des Anliegens einer Familie war es, dem mittlerweile erwachsenen Sohn mehr selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Als Jugendlicher wurde der Sohn bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt. Nach vielen langen Krankenhausaufenthalten kam er als Pflegefall nach Hause. Er konnte sich nicht mehr verschieben und brauchte einen Rollstuhl.

Im Laufe der Jahre wurde das elterliche Wohnhaus zunehmend barrierefrei umgebaut – als Erwachsener erhielt er seinen eigenen Wohnbereich. Tausende Euro an Privatvermögen und Mittel der Berufsgenossenschaft flossen in das Haus. Der Vater gab seine Arbeit auf, um bei dem Sohn zu sein und ihn zu betreuen. Derzeit kann er das Wohngrundstück mit Zufahrt in Hanglage nicht mit seinem Rollstuhl allein verlassen. Auch mit Hilfe ist die Zufahrtsstraße wegen erheblicher Längs- und Querneigungen nicht nutzbar. Grundsätzlich ging es dem Vater um eine Verbesserung der Situation für seinen Sohn. Ziel war es, dass er eigenständig das Grundstück verlassen könne, um mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Ort zu erreichen.

Die Gemeinde wollte nun die Zufahrtsstraße anfassen. Ziel der Gemeinde war es jedoch, die Zufahrt zum höher gelegenen Nachbargrundstück zu verlängern, denn diese war bis dato unbefestigt. Im Zuge dieser Maßnahme wies der Vater auf das Problem hin und erhoffte sich eine Anpassung der Neigungen, um eine verbesserte Nutzung auch für seinen Sohn zu erlangen. Nun kam politischer Druck über eine Petition in das Geschehen. Woraufhin zunächst das Vorhaben der Erweiterung der Straße stoppte.

Die verschiedenen Fronten verhärteten sich, die des Nachbarn, welcher auf seine Straße bereits viele Jahre wartete, die der Familie, da ihr Anliegen vermeintlich nicht verstanden wurde, die der Verwaltung als handelnde Behörde, welche sich an Formalien der öffentlichen Hand halten musste, die der Gemeinde- und Stadträte, welche mit enormen Kosten rechneten. Schlecht arrangierte Medienmeldungen brachten das Fass zum überlaufen. Es bildeten sich Lager.

Dieser Fall erwies sich als sehr komplex, da sehr verschiedene Anliegen, aber auch unterschiedlichste Akteure beteiligt waren.

Zum einen war es unumgänglich, zwischen den verschiedenen Parteien zu vermitteln. Außerdem war es notwendig, über die Möglichkeiten einer barrierefreien Zuwegung nachzudenken, diese zu planen und Kosten zu ermitteln. Noch schwieriger erwies sich die Finanzierung der Maßnahme. Zunächst hat sich gezeigt, dass gemeinsame Gespräche für mehr Transparenz sorgten und dass sich die Verwaltung und Bürgermeister sehr bemühten, nach Lösungen für die Familie zu suchen, aber sich auch an notwendige Vorgehensweisen halten mussten.

In einem Vororttermin mit dem kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, Verwaltungsgemeinschaft, Familie und Bürgermeister der Gemeinde wurde eine bauseits machbare Lösung besprochen. Die Gemeinde ging in Vorleistung und beauftragte für die Planung ein Büro, um eine Kostenschätzung vornehmen zu können. Die Summe der Kostenschätzung überstieg mit rund 45.000 Euro die erwarteten Kosten deutlich.

Des Weiteren eruierte der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit der Verwaltungsgemeinschaft mögliche Finanzierungsmöglichkeiten wie Förderungen, Spenden, Stiftungen, aber auch Kostenreduzierungen und mögliche Eigenleistungen.

Die Verwaltungsgemeinschaft stellte mehrere Förder- und Finanzierungsanträge. Einige wurden aus fachlichen Gründen abgelehnt. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen übernahm Gespräche mit Fachbehörden und Bewilligungsstellen. Selbst bei einer möglichen Förderung von 75% verblieb ein erheblicher Eigenanteil bei der Kommune. Die Erweiterung der Straße zum Nachbarn wurde noch 2018 gebaut.

Die barrierefreie Zuwegung ist für 2019 geplant.

6. Fahren und Parken

Pkw-Maut zukünftig für schwerbehinderte Menschen?

Eine Bürgerin wandte sich 2017 an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen mit der Sorge, zukünftig Kfz-Steuer zahlen zu müssen:

„Ich habe eine Anfrage zur zukünftigen Mautgebühr. Ich bin 100% gehbehindert mit dem Merkzeichen aG auf dem SB Ausweis und dadurch von der Kfz-Steuer befreit. Wie ist die Regelung in meinem speziellen Fall in der Zukunft? Mautgebühren sind für mich Pflicht. Ein nicht behinderter Kfz-Halter würde seine Kfz-Steuer zurück erstattet bekommen. In meinem Fall muss ich die Maut entrichten und eine Erstattung der Kfz-Steuer erfolgt nicht, da ich keine entrichte. Das ist meines Erachtens eine Benachteiligung auf Grund meiner Behinderung. Ich bitte Sie um Antwort auf meine Frage.“

Die neue Pkw-Maut ist im Infrastrukturabgabengesetz (InfrAG) aus dem Jahre 2015 geregelt. Ab wann die Mautpflicht besteht, ist derzeit noch nicht absehbar und wird vom Kraftfahrt-Bundesamt bekanntgegeben, sobald die technischen Voraussetzungen für die Erhebung der Abgabe vorliegen.

Die Infrastrukturabgabe ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 12 InfrAG nicht zu entrichten für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit Kraftfahrzeugen, die für schwerbehinderte Personen zugelassen sind, die durch einen Ausweis im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989)

- a) mit dem Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ nachweisen, dass sie hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind, oder
- b) mit orangefarbenem Flächenaufdruck nachweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 145 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX – (§ 228 neuer Fassung) erfüllen.

Mit diesen Aussagen konnten der Bürgerin ihre Befürchtungen genommen werden.

Wer zahlt den Gebärdensprachdolmetscher bei der Fahrprüfung?

Von Seiten des Landesverbandes der Gehörlosen erreichten den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen 2018 eine Reihe von Fragen zur Kostenerstattung von Gebärdensprachdolmetscherleistungen. Dabei stellt sich sowohl in der theoretischen als auch praktischen Prüfung die Frage, ob ein Dolmetscher von Seiten des gehörlosen Prüflings, von der Fahrerlaubnisbehörde oder dem für die Abnahme der Prüfung zuständigen Sachverständigen zu vergüten ist.

Bei der Prüfung waren verschiedene bundes- und landesgesetzliche Regelungen zu beachten:

Das SGB X ist hier nicht anwendbar, da die Tätigkeit des Sachverständigen zwar in das Verfahren zur Erteilung einer Fahrerlaubnis eingebunden ist, aber keine Verwaltungstätigkeit nach dem Sozialgesetzbuch darstellt (vgl. § 1 Abs. 1 SGB X). Es geht hier nicht um die Prüfung oder Ausführung von Sozialleistungen, sondern um die Prüfung und Erteilung einer Erlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung. Das maßgebliche Verfahrensgesetz ist hier das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz – ThürVwVfG), da die Landkreise und kreisfreien Städte als Fahrerlaubnisbehörden gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. 2007, S. 11) eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürVwVfG ausüben. § 23 ThürVwVfG kennt als Amtssprache jedoch nur deutsch (Laut- und Schriftsprache), weshalb gehörlose Menschen nicht ohne Dolmetscher kommunizieren können.

Allerdings gibt es die Regelung des § 11 Abs. 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 383). Danach haben hör- und sprachbehinderte Menschen gegenüber den Trägern öffentlicher Verwaltung nach § 6 Absatz 1 ThürGIG (Landes- und Kommunalbehörden sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) das Recht, mit Hilfe eines Dolmetschers die Deutsche Gebärdensprache zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Übersetzung ist durch die das Verwaltungsverfahren führende Behörde sicherzustellen und die angemessenen Aufwendungen sind zu übernehmen. Nach § 2 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum ThürGIG müssen die jeweils zuständigen Behörden über das Recht auf barrierefreie Kommunikation aufklären.

Allerdings ist die Prüfstelle bzw. der Sachverständige keine derartige Behörde oder Körperschaft, sondern wird für eine privatrechtliche Organisation (TÜV, DEKRA) tätig. Die Prüfstelle agiert dann als sogenannter „Beliehener“ (das sind privatrechtliche Organisationen, die kraft Gesetzes oder Verwaltungsakt hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, hier gemäß § 15 Absatz 5 Fahrerlaubnisverordnung) eigenständig im Verwaltungsverfahren und kommuniziert direkt mit dem gehörlosen Menschen. An dieser Stelle war es schwierig zu behaupten, dass der gehörlose Prüfling noch gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde die Gebärdensprache verwendet. Genau das fordert jedoch § 11 Absatz 3 ThürGIG, um einen Kostenerstattungs- oder Bereitstellungsanspruch gegenüber der Kommune zu generieren. Das heißt, die Kommunikation mit dem Prüfer liegt außerhalb des Anwendungsbereichs des ThürGIG, da in § 6 Absatz 1 Beliehene nicht genannt sind.

Der Bund hat das Problem mit den sogenannten Beliehenen seit 2016 dadurch entschärft, dass er im geänderten Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) in § 1 Absatz 2 Beliehene in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen hat. Danach hätten gehörlose Menschen im Bereich des Bundesrechts gegenüber Beliehenen eigentlich einen Anspruch auf barrierefreie Kommunikation gehabt.

Bemerkenswerterweise wurde das BGG zum 14.07.2018⁸² erneut geändert. Der neue § 1 Absatz 1a Nr. 2 BGG bezieht nunmehr nur noch solche Beliehene in den Anwendungsbereich des Gesetzes ein, die unter der Aufsicht des Bundes stehen. Das ist jedoch bei den Prüfstellen nach der Fahrerlaubnisverordnung nicht der Fall, denn diese stehen nach § 15 Kraftfahrersachverständigengesetz unter der Aufsicht der Länder

82 BGBl. I S. 1117

(wird von den Landesregierungen festgelegt). Somit sind wir wieder auf Landesebene angekommen. Das derzeitige ThürGIG bezieht die Beliehenen unter der Aufsicht der Länder nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes ein. Dies könnte sich allerdings in naher Zukunft ändern, da die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf zur Änderung des ThürGIG auch erstmals Beliehene einbeziehen möchte.

Erfreulich war, dass in dem an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen herangetragenen Fall trotzdem eine Kostenübernahme durch die Fahrerlaubnisbehörde erreicht werden konnte, da ein auf Anraten des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen bei dieser gestellter Antrag nach Einholung einer Stellungnahme des Rechtsamtes durch eine großzügige Auslegung der Bestimmungen des ThürGIG bewilligt wurde.

Muss ein bestehender Krankenhausparkplatz barrierefrei umgebaut werden?

Die Schwerbehindertenvertretung der Klinik eines Landkreises wendete sich 2017 mit folgendem Anliegen an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen:

„Ich würde gern bei unserer Geschäftsführung veranlassen, dass unser Besucherparkplatz einen barrierefreien Zugang bekommt. Ich benötige aber Argumente, die gesetzlich unterlegt sind. Da eine Unterredung sonst nichts bringt. Habe vor ca. 1 Jahr das schon mal ins Gespräch gebracht, aber da wurde auch nur festgestellt, ja da „müsste“ man mal etwas machen. Bei dem „müsste“ ist es leider nur geblieben. Für mich wäre es wichtig, dass ich von Ihnen gesetzliche Hinweise erhalte, welche aktuell sind und ich nachlesen könnte, um ein entsprechendes Schreiben zu verfassen. Ich brauche etwas Rechtsverbindliches, wo man auch nicht sagen kann, dass dies evtl. nur eine Empfehlung wäre.“

Auf Nachfrage des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen stellte die Schwerbehindertenvertretung klar, dass die Klinik in der Rechtsform einer GmbH betrieben wird, also kein kommunaler Eigenbetrieb sei.

Daraufhin wurde vom Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen die Rechtslage geprüft und Folgendes mitgeteilt:

Da sich das Gelände im Eigentum einer privatrechtlichen Körperschaft (GmbH) befindet, gibt es nur wenig rechtliche Handhabe für die Herstellung der Barrierefreiheit auf dem Parkplatz. Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (ThürGIG) gilt hier nicht unmittelbar, sondern nur für Land, Kommunen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Landes. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hat hier bereits einen Änderungsvorschlag unterbreitet, durch den das Gesetz auch auf Gesellschaften von Land und Kommunen anwendbar werden würde. Ein Ausgangspunkt für eine Umsetzungspflicht könnte jedoch die Baugenehmigung sein, die nach den gemachten Angaben im Jahr 2000 erteilt wurde. Damals gehörten die Gebäude und der Platz möglicherweise noch dem Landkreis, allerdings tritt der neue Eigentümer als Rechtsnachfolger in die Verpflichtungen der Baugenehmigung ein. Die damalige DIN 18024 (heute DIN 18040-1) enthielt auch zu öffentlichen Parkplätzen Regelungen. Ob die Baugenehmigung etwas zum Parkplatz und zur Anwendung der DIN aussagt, müsste – ggf. gemeinsam mit dem Bauordnungsamt des Landkreises – geprüft werden.

Unabhängig davon besteht jedoch für den Landkreis als alleinigem Gesellschafter der Klinik gemäß § 6 Abs. 2 des ThürGIG die Verpflichtung, auf die gGmbH einzuwirken und sie dazu anzuhalten, die in § 1 ThürGIG geregelten Ziele bei der Ausrichtung ihrer Arbeit zu berücksichtigen. Ziele des Gesetzes sind:

„Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft herzustellen und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.“

Da die Landrätin Aufsichtsratsvorsitzende der GmbH war, wurde empfohlen, das Thema auf die Tagesordnung der Sitzungen des Aufsichtsrates zu setzen und dazu auch um Unterstützung von Seiten der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Landkreises zu bitten.

Die aktuellen, in Thüringen geltenden technischen Regeln für Behindertenparkplätze sind den auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft veröffentlichten Technischen Baubestimmungen⁸³ zu entnehmen. Maßgeblich ist dabei die Anlage 4.4/2, wo unter Ziffer 5 geregelt ist, dass mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der notwendigen Stellplätze für Benutzer dem Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 der DIN 18040-1 entsprechen müssen.

Dürfen Taxis für die Beförderung von Rollstuhlfahrern Zuschläge nehmen?

Der kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen eines Landkreises wandte sich 2018 mit folgender Frage an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen:

„Der Landesverband Thüringen des Verkehrsgewerbes e. V. hat im Auftrag der Taxiunternehmer des Landkreises Änderungen der aktuellen Taxitarife zum 15.12.2018 beantragt. Ein Zuschlag für die Rollstuhlbeförderung von 12,00 € soll für Rollstuhlfahrer erhoben werden, die nicht auf die regulären Sitzplätze umgesetzt werden können, wenn nach DIN 75078 mit entsprechenden Rollstuhlrückhalte- und Verladesystem ausgestattete Fahrzeuge eingesetzt werden. Begründet wird das damit, dass der Umbau eines solchen Taxis ca. 10.000 € kosten würde. Bisher gab es zwar bei uns umgebaute Fahrzeuge, aber keinen Zuschlag. Ich sehe darin eine klare Benachteiligung derjenigen, die einen solchen Rollstuhl und die Taxibeförderung brauchen, man könnte auch das Wort Diskriminierung verwenden. Welche stichhaltigen Argumente gibt es noch dagegen, außer mit dem Bundes- und Thüringer Behindertengleichstellungsgesetz zu argumentieren?“

Über die Höhe der Taxientgelte entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen einer Rechtsverordnung (Taxiordnung) gemäß § 51 Absatz 1 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit §§ 2 Absatz 2 Nr. 2, 1 Absatz 3 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens. In seiner Antwort hob der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hervor, dass die entscheidende Frage ist, ob man für die Beförderung von Rollstühlen und ihren Benutzern höhere Preise nehmen darf oder nicht. Wäre das eine Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz oder der UN-Behindertenrechtskonvention? Dagegen spricht der Mehraufwand für Fahrzeug und Fahrer. Dafür spricht, dass sich der Rollstuhlbenutzer nun mal nicht seines Hilfsmittels einfach entledigen kann, es also nicht wie bei jemandem ist, der mit fünf Koffern unterwegs ist, weil er eine besonders lange Reise unternimmt. Andererseits wird Menschen mit Rollstuhl in der Regel die kostenfreie Mitnahme im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gegen Erwerb einer Wertmarke (vgl. § 228 SGB IX) zustehen, sodass sie bei einem barrierefreien ÖPNV kostengünstige Beförderungsalternativen haben.

Auch wenn es dazu keine Rechtsprechung gibt, dürfte in der heutigen Zeit jedoch letztendlich mehr gegen die Zulässigkeit höherer Preise sprechen, weil die Taxi-Unternehmen höhere Investitions-, Betriebs- und Personalkosten für die Beförderung von Rollstuhlfahrern im Rahmen einer Mischkalkulation auf die Fahrpreise für alle Fahrgäste umlegen können.

⁸³ Anlage zu Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Einführung Technischer Baubestimmungen (ThürVVTB), Stand 2018

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen des Landkreises übernahm die Argumentation mit der Mischkalkulation, die bislang auch gängige Praxis in diesem Landkreis war und sprach sich lediglich für die Erhöhung der fahrzeugunabhängigen Kilometerpauschale aus. Er teilte mit, dass es im Landkreis im Jahre 2019 eine „Beobachtungsphase“ geben solle, während der die bestehende Taxiordnung nicht verändert wird, da die bisher vorgetragenen Argumente nicht für eine Anhebung der Taxientgelte ausreichen.

7. Wohnen

Mieterhöhung nach barrierefreiem Badumbau zulässig?

Ein Rollstuhlfahrer wandte sich 2017 wegen einer vom Vermieter für den barrierefreien Badumbau verlangten Mieterhöhung an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. Dem Bürger ging es um die Entfernung einer Badewanne und den ersatzweisen Einbau einer Dusche. Die Kosten der Maßnahme waren auf 4.413,52 € veranschlagt worden, wovon der Mieter über einen Zuschuss der Pflegekasse gemäß § 40 Absatz 4 Satz 2 SGB XI einen Betrag von 4.000 € übernehmen sollte. Gleichzeitig machte der Vermieter die Vornahme der Baumaßnahme von der Unterzeichnung einer Vereinbarung abhängig, wonach nach Abschluss der Arbeiten die monatliche Kaltmiete von 240,00 € auf 260,00 € steigen sollte. Der Bürger wollte wissen, ob dies rechtens wäre.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen empfahl dem Bürger, vorerst nicht die vom Vermieter vorgelegte Vereinbarung zu unterschreiben, da gesetzliche Regelungen umgangen werden sollten.

Laut der Vereinbarung begründete der Vermieter die Mieterhöhung um jährlich 240 Euro mit einer „Wohnwertsteigerung“. Damit gab er vor, dass die Miete wegen einer Modernisierungsmaßnahme gemäß § 555 b Nr. 5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erhöht werden solle. Andererseits wollte er für die Baumaßnahmen nur Kosten von 413,52 € übernehmen, da über den Zuschuss der Pflegekasse ein Großteil der Kosten vom Mieter übernommen werden würden.

Grundsätzlich ist es so, dass der Vermieter bei der Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen 11 Prozent der aufgewendeten Kosten auf die Jahresmiete umlegen kann, die Miete also um diesen Betrag erhöhen kann (§ 559 Abs. 1 BGB). Allerdings sind Kosten, die vom Mieter oder Dritten übernommen wurden, von den umlagefähigen Aufwendungen des Vermieters abzuziehen (§ 559 a Abs. 1 BGB). Umlagefähig wären hier 11 % von 413,52 € gewesen, also jährlich 45,49 € oder monatlich 3,79 €.

Allerdings hielt der Vermieter auch hier nicht das dafür vorgesehene Verfahren ein:

Bei Modernisierungsmaßnahmen hat der Vermieter diese grundsätzlich drei Monate vorher anzukündigen und Art, Umfang, Dauer und voraussichtliche Mieterhöhung anzugeben (§ 555 c BGB). Dies wurde unterlassen. Der Vermieter versuchte nun, über den Umweg einer Vereinbarung eine gesetzlich nicht zulässige Mieterhöhung durchzusetzen. Eine derartige Vereinbarung wäre jedoch nach §§ 559 Abs. 6, 559a Abs. 5 BGB unwirksam.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen empfahl daher, mit dem Vermieter über die Angelegenheit zu reden und klarzustellen, dass der Bürger die Vereinbarung nur unter Streichung der Mieterhöhung unterschreiben wird. Da der Bürger hatte durchblicken lassen, dass für ihn eine Mieterhöhung um 10 Euro verkraftbar wäre, wurde als Alternative vorgeschlagen, die Vereinbarung bei

einer Reduzierung der Mieterhöhung auf fünf Euro im Monat zu unterschreiben. Sollte sich der Vermieter allerdings dem verweigern, wurde dem Bürger nahegelegt, die Baumaßnahme in Eigenverantwortung durchzuführen. Dazu hätte er allerdings gemäß § 554 a BGB die Zustimmung des Vermieters einholen müssen. Der Vorteil bestünde für den Bürger auch darin, dass er die volle Kontrolle über die angegebenen Kosten erlangt. Jedoch müsste er dann die Handwerker selbst beauftragen. Außerdem könnte der Vermieter eine zusätzliche Kautions für den Rückbau verlangen.

Da der Bürger sich anschließend nicht mit dem Vermieter einigen konnte, kam es zu einem Gerichtsverfahren wegen der Weigerung des Vermieters, die Baumaßnahme durchzuführen bzw. dieser zuzustimmen. Der Bürger teilte dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen anschließend mit, dass die Baumaßnahme nach gewonnenem Verfahren ohne Mieterhöhung durchgeführt wurde.

Wenn Nachbarn sich streiten: Kein Anschluss über diesen Weg!?

Zwei schwerbehinderte Grundstückseigentümer wandten sich wegen der Verschaffung von Zufahrtsmöglichkeiten über einen nicht öffentlich gewidmeten Weg 2018 an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. Während es in einem Fall um die einzige Zufahrtsmöglichkeit überhaupt ging, wollte der Bürger in dem anderen Fall eine Alternative gesichert wissen, da er lediglich über eine zwei Meter breite Zufahrt zu einer Hauptverkehrsstraße verfügte.

In beiden Fällen waren zivilrechtliche Fragestellungen zu beantworten, im ersten unter anderem der Fortbestand eines Wegrechtes über ein drittes Grundstück aus dem Jahre 1917. Zudem führte der erste Bürger noch einen Rechtsstreit gegen die Gemeinde vor dem Oberverwaltungsgericht wegen der nicht erfolgten Widmung als öffentlicher Weg. In beiden Fällen klärte der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen die Bürger darüber auf, dass er weder in ein laufendes Gerichtsverfahren eingreifen noch ein zivilrechtliches Mediationsverfahren betreiben könne. Der Beauftragte bot jedoch vermittelnde Gespräche über die lokale Verwaltung an, was von Seiten der Bürger zunächst angenommen wurde. So nahm der Beauftragte Kontakt mit dem Bürgermeister der Gemeinde und dem zuständigen kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen auf, um Möglichkeiten eines Ortstermins und einer zivilrechtlichen Einigung mit dem Eigentümer des streitgegenständlichen Weges auszuloten.

Der Bürgermeister erklärte sich zu Vermittlungsgesprächen bereit, auch der kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen bot zunächst ein Beratungsgespräch in seiner Sprechstunde an. Während dieses stattfand, scheiterten anschließend weitere Bemühungen zur Lösung des Konflikts daran, dass die Bürger einen Ortstermin mit dem Wegeigentümer und dem Bürgermeister ablehnten.

Welche Rauchmelder sind bei gehörlosen Bewohnern einzubauen?

Der Landesverband der Gehörlosen wandte sich 2018 mit folgender Frage an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen:

„Die Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften und auch Vermieter verweigern sich zunehmend dem Einbau der optischen Rauchwarnmelder für Gehörlose. Der Vermieter ist zwar gesetzlich verpflichtet, einen Rauchwarnmelder nachzurüsten/warten und diesen einzubauen – jedoch beziehen dies zunehmend Vermieter nur noch auf den akustischen Rauchwarnmelder und überlassen den Einbau/Wartung des optischen Rauchwarnmelders dem gehörlosen Personenkreis selbst. Der Personenkreis der Hörgeschädigten kommt der Organisation und der Sicherstellung des Vorhandenseins eines optischen Rauchwarnmelders selbstständig nach – jedoch ist es den meisten Betroffenen erschwert, diesen selber anzubringen (auf Grund hohen Alters oder geringer technischer Kenntnisse). So sollte es auch

offensichtlich im Interesse des Vermieters sein, den optischen Rauchwarnmelder anzubringen/warten, um so einen möglichen Brand zu verhindern. Könnten Sie mir bitte eine Auskunft geben, ob es möglich ist, die Vermieter mit dazu anzuhalten, auch die optischen Rauchwarnmelder anzubringen – es geht hier schließlich nicht nur um die Sicherheit des Hörgeschädigten, sondern auch um die Sicherung des Mietraumes vom Vermieter.“

In Thüringen ist die Verpflichtung zur Installation von Rauchwarnmeldern in § 48 Absatz 4 Thüringer Bauordnung geregelt. Schlafräume, Kinderzimmer und Flure müssen demnach bis 31. Dezember 2018 mit Warnmeldern ausgerüstet sein. Die Melder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Da weder das Gesetz noch die Begründung (Drucksache 5/5768) Aufschluss darüber gab, wandte sich der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen an das TMIL mit der Frage, ob im Falle der Gehörlosigkeit von Bewohnern optische Rauchwarnmelder einzubauen seien. Das TMIL antwortete, dass es allgemeine Auffassung sei, dass akustische Rauchwarnmelder ausreichend seien.

Allerdings verwies der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen als Gegenargument auf die Regelung in Sachsen-Anhalt und ein Urteil des Bundessozialgerichtes:

§ 47 Absatz 4 Satz 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt erwähnt ausdrücklich die Eignung der Rauchmelder für gehörlose Menschen und gewährt offenbar einen Rechtsanspruch gegen den Vermieter. Dort heißt es

„Die Rauchwarnmelder sind auf Verlangen für Menschen mit nachgewiesener Gehörlosigkeit mit optischen Signalen auszustatten.“

Die Begründung dazu lautet (Drucksache 6/1805):

„Neu in die Bauordnung werden unter Berücksichtigung der Hinweise des Behindertenbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt Rauchwarnmelder mit optischen Signalen aufgenommen. Diese sind nach dem Wortlaut nur auf Verlangen für Menschen mit nachgewiesener Gehörlosigkeit anzubringen, d. h. nur in den Wohnungen, in denen Menschen mit nachgewiesener Gehörlosigkeit wohnen. Als Nachweis über die Gehörlosigkeit ist der Schwerbehindertenausweis nach § 69 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch, der das Merkzeichen „Gl“ trägt, heranzuziehen. Durch die Aufnahme der optischen Rauchwarnmelder soll die Gefährdungslage beseitigt werden, die dadurch entstehen kann, dass Menschen mit Gehörlosigkeit im Brandfall nicht durch die herkömmlichen optischen Rauchwarnmelder vor der bestehenden Gefahrenlage gewarnt werden.“

Das Bundessozialgericht⁸⁴ hatte sich 2014 mit der Grundsatzfrage zu beschäftigen, ob gesetzliche Krankenkassen zur Kostenübernahme für optische Rauchmelder gemäß § 33 SGB V verpflichtet sind. Das Gericht bejahte einen Anspruch und führte dabei Folgendes aus:

„Ein selbstständiges Wohnen unter zumutbaren Bedingungen ist daher nach allgemeiner Verkehrsauffassung nur möglich, wenn die Signale der in der Wohnung befindlichen Rauchwarnmelder auch von den Bewohnern wahrnehmbar sind. Für Gehörlose oder erheblich hörbeeinträchtigte Menschen, deren Hörvermögen nicht unmittelbar durch entsprechende Hilfsmittel verbessert werden kann, reichen akustische Signale daher nicht aus.“

84 Urteil vom 18.06.2014, Az. B 3 KR 8/13 R

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen teilte dem TMIL mit, dass er die Regelung in Sachsen-Anhalt für vorzugswürdig halte und bei der nächsten Novelle der Thüringer Bauordnung einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten wird. Dem Landesverband der Gehörlosen wurde erläutert, dass es in Thüringen derzeit keine Verpflichtung für Vermieter zum Einbau optischer Rauchwarnmelder gibt und der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen dies in Zukunft jedoch nach dem Vorbild der Regelung in Sachsen-Anhalt anstrebe.

Kein Zuschuss zum barrierefreien Umbau des Eigenheims

Die Anfragen nach Förderungen oder bestenfalls Zuschüssen zur Herstellung der Barrierefreiheit im eigenen Wohnraum haben sich im Berichtszeitraum vermehrt. Während in der Wohnraumförderpolitik das Thema Barrierefreiheit angekommen ist und in vielen Fällen in Form von Darlehen gewährt wird, passen die Programme häufig in individuellen Fällen nicht.

Menschen mit Behinderungen bedürfen häufig Familienangehöriger zur Pflege, als Assistenten oder Betreuer, außerdem werden zusätzliche Therapien und Hilfsmittel notwendig.

Um einen solchen Fall geht es im Folgenden: 2014 wandte sich eine junge Familie an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. Das junge Ehepaar kaufte ein Reihenhaus in recht zentraler Lage in ihrer Heimatstadt. Zur Finanzierung ihres Eigenheims wurde ein Kredit von der Thüringer Aufbaubank gewährt. Beide gingen ihrer beruflichen Tätigkeit nach, lebten sparsam und konnten sich keine größeren Umbaumaßnahmen im Haus leisten. Die Liebe zu Kindern und der Wunsch nach der eigenen Familie führte zur Adoption ihrer kleinen Tochter. Im Alter von zwei Jahren wurde bei ihr das Rett-Syndrom diagnostiziert. Ihre Beweglichkeit war bereits stark eingeschränkt, auch konnte sie ihre Bedürfnisse nicht mehr artikulieren. Sie sollte zeitnah einen Rollstuhl bekommen. Schnell wurde klar, dass das schmale Reihenhaus mit großer Außentreppe und enger innenliegender Treppe, schmalen Fluren, kleinem Bad, keine ideale Voraussetzung zur barrierefreien Nutzung bot. Auch Erwägungen des Umzugs in einen barrierefreien Wohnraum wurden angestellt. Mietwohnraum zur barrierefreien Nutzung durch eine ganze Familie stand nicht zur Verfügung. Die Eltern machten sich infolge dessen umfangreiche Gedanken zur Neustrukturierung ihres Hauses. Bei einem Vororttermin der Koordinierungsstelle Barrierefreiheit wurden die Umbaumöglichkeiten ausgelotet. Auch über die Finanzierung und barrierefreie Planung durch einen Architekten wurde gesprochen. Die Familie beschloss einen Umbau aus finanziellen Gründen in mehreren Bauphasen vorzunehmen, was einen enormen strukturellen, organisatorischen und finanziellen Aufwand bedeutete.

Die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit versuchte, Förderprogramme in Thüringen zu finden, sprach mit der TAB und Vertretern aus dem TMIL, um diese Familie zu unterstützen. Auch über das Budget des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen konnte kein Zuschuss gewährt werden, da es sich nicht um einen sozialen Härtefall handelte.

Nur die Pflegekasse gewährte einen Zuschuss von 4.000€, was in diesem Fall hilfreich, aber nur ein Tropfen auf dem heißen Stein war.

Die Familie erhielt durch das Land keine Unterstützung. Sie hatte keinen Anspruch auf Finanzierung durch das Sozialamt.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen setzt sich seitdem beim TMIL für die Schaffung von Zuschüssen für Barrierefreiheit im eigengenutzten Wohnraum und bei mittelbarer und unmittelbarer Betroffenheit durch Behinderungen ein.

8. Kommunikation und Information

Den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen erreichten 2018 eine Reihe von Rechtsfragen des Landesverbandes der Gehörlosen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern im Kontakt mit Behörden. Ob eine Dolmetscherleistung von der kontaktierten Behörde abzusichern oder die Kosten dafür zu übernehmen sind, hängt sowohl vom Rechtsträger der Behörde (Bund, Land, Kommune) als auch dem betroffenen Rechtsgebiet ab.

Gebärdensprache 1: Schulamt lehnt Gebärdensprachdolmetscher aus Hessen ab

Die Eingabe eines gehörlosen Vaters erreichte den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen 2018, der die Kostenübernahme für eine Gebärdensprachdolmetscherleistung im Rahmen eines Elternabends gemäß §§ 11 Abs. 5 Thüringer Gesetz über die Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG), 4 und 5 Ausführungsverordnung zum ThürGIG (ThürGIGAVO) beim zuständigen Schulamt beantragt hatte. Der Einsatz sollte in einem Gymnasium stattfinden.

Das Schulamt empfahl dem gehörlosen Antragssteller laut vorgelegtem Bescheid die Verschiebung der Veranstaltung, da kein Dolmetscher aus Thüringen zum Termin verfügbar sei. Der Vater hatte allerdings, da die Schule nur wenige Kilometer von der hessisch-thüringischen Grenze entfernt lag, die Zusage eines Dolmetschers aus Hessen erhalten. Falls der Vater den bereitstehenden Dolmetscher aus Hessen einsetzen wolle, müsse er selbst die Kosten tragen und bekomme laut Anlage 1 zur ThürGIGAVO lediglich einen Stundensatz von 42,50 € ersetzt.

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen kritisierte diese Vorgehensweise gegenüber einem gehörlosen Elternteil mit Blick auf dessen Kommunikationsbeeinträchtigung und rügte dies mit einem Schreiben gegenüber dem TMBJS als nicht nur für bürgerunfreundlich (warum ersucht das Schulamt nicht selbst die Schule um Verschiebung, sondern überlässt das dem gehörlosen Antragsteller?), sondern auch als rechtswidrig:

Auszugehen ist von dem in § 11 Abs. 5 ThürGIG gesetzlich geregelten Anspruch gehörloser Eltern auf Erstattung „notwendiger“ Aufwendungen. Da das Gesetz dies nicht näher definiert, sind hier diejenigen Kosten anzusetzen, die bei vernünftiger Betrachtungsweise unvermeidlich sind. Dazu wird man die üblichen Honorar- und Reisekosten rechnen, die gesetzlich für vergleichbare Sachverhalte geregelt sind, sofern das Landesrecht nicht eindeutige Einschränkungen vornimmt. Das Gesetz regelt zur Höhe der Vergütung nichts, auch in der Verordnungsermächtigung gemäß Absatz 6 wird insofern kein Rahmen eröffnet. Ziffer 3 ermächtigt lediglich dazu, die Grundsätze der Vergütung zu regeln. Daraus ist nicht ohne Weiteres eine Ermächtigung herauszulesen, eine absolute Obergrenze für die Höhe der Vergütung zu definieren.

In § 5 Abs. 1 ThürGIGAVO sind nun die Grundsätze der Vergütung unter Hinweis auf eine „inhaltliche Zugrundelegung der von der BIH ... herausgegebenen Empfehlungen zur Bezuschussung...“ festgelegt und es wird in Klammern auf eine Anlage verwiesen. Diese Anlage übernimmt Kostensätze der im Jahre 2006 tatsächlich existierenden Empfehlung zur Bezuschussung der Dolmetscherleistungen. Schaut man auf die Seite der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen⁸⁵, so existiert diese Empfehlung nicht mehr, sondern wurde durch die „Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX“ ersetzt. Dort wird in Ziffer 4.2 Absatz 3 auf die „Honorarsätze der Gebärdensprachdolmetscher“ verwiesen und diese für erstattungsfähig erklärt.

85 <https://www.integrationsaemter.de/bih-empfehlungen/547c236/index.html>

In den Empfehlungen des Jahres 2012 war eindeutig erklärt, dass die Sätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) damit gemeint sind (dort § 9 Abs. 3). Der Stundensatz beträgt für das Simultanübersetzen 75 €. Damit darf und musste aus Sicht des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen auch das Schulamt die bundesgesetzlich geltenden Stundensätze bezahlen. Die ThürGIGAVO muss an dieser Stelle einschränkend ausgelegt werden, um keine Wertungswidersprüche zum Bundesrecht aufkommen zu lassen. Die einschränkende Interpretation des gesetzlichen geregelten Anspruchs aufgrund einer Anlage zu einer Rechtsverordnung dürfte juristisch nicht haltbar sein, weil ein formelles Gesetz höherrangig ist als eine Anlage zu einer Rechtsverordnung. Die ThürGIGAVO hätte hier längst geändert werden müssen, um dieses Problem auch für die Verwaltung zu entschärfen.

Die Beschränkung der Auswahl vertraglich zu bindender Dolmetscher auf das Gebiet Thüringens ist mit dem Bereitstellungsgebot des § 4 ThürGIGAVO ebenfalls nicht vereinbar. Sofern nicht unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht werden, sollte auch – noch dazu bei einem Einsatzort an der Landesgrenze zu einem anderen Bundesland – auf angrenzende Bundesländer zurückgegriffen werden können. Dies dürfte unter Umständen sogar kostengünstiger sein, als wenn ein Dolmetscher aus einer weit entfernt liegenden Region Thüringens verpflichtet wird. Da ein Dolmetscher aus Hessen bereitstand, wäre dessen vertragliche Bindung durch das Schulamt geboten gewesen.

Beim Thüringer Bildungsministerium (TMBJS) wurde eine Aufhebung des Bescheides des Schulamtes nach Weisung durch das TMBJS und nach Einholung einer fachlichen Stellungnahme des fachlich insoweit zuständigen Thüringer Sozialministeriums (TMASGFF) angeregt. Auf die besondere Dringlichkeit wurde hingewiesen und um Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung gebeten.

Da der Landesverband der Gehörlosen sich zwischenzeitlich eingeschaltet und eine Kostenübernahme erklärt hatte, konnte der Elternabend wie von den Eltern geplant besucht werden. Allerdings lässt die Abfolge der Ereignisse erahnen, dass diese Schritte nur wegen des hohen Zeitdrucks und der nicht sicher abgedeckten Finanzierung gegangen wurden. Da das TMASGFF sich der Haltung des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen im Nachgang anschloss, ist zumindest für die Zukunft geklärt, dass bei Einsätzen von Gebärdensprachdolmetschern die Kostensätze des JVEG von den Schulämtern zu übernehmen sind.

Gebärdensprache 2: Wer zahlt Gebärdensprachdolmetscher bei Kontakt mit Finanzamt, Familienkasse, Betreuungs- oder Ausländerbehörde?

Da das Finanzamt Landesbehörde ist und regelmäßig Steuerrecht betroffen ist, kommt eine Kostenübernahme nur nach den Regelungen des § 11 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (ThürGIG) in Frage. Auch wenn es um den Vollzug von Bundesrecht (Steuerrecht) geht, kann hier keine Kostenerstattung nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) erfolgen, weil die dort verpflichteten Träger öffentlicher Gewalt nur solche des Bundes sind oder als Beliehene seiner Aufsicht unterstehen (§§ 9 Absatz 1, 1 Absatz 1a BGG).

Die Familienkasse ist hingegen der Bundesagentur für Arbeit zugeordnet und damit Teil der Bundesverwaltung. Damit wäre der Anwendungsbereich des BGG und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung eröffnet.

In beiden Fällen bestand die eigentliche Hürde für die Kostenübernahme jedoch darin, dass sowohl Bundes- als auch Landesrecht fordern, dass der gehörlose Mensch die Kommunikationshilfe „zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren“ benötigen muss. „Einfache“ Beratungstermine ohne ein konkret laufendes Verfahren reichen dafür nicht aus, denn dabei handelt es sich noch nicht um ein förmliches Verfahren im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder, sondern

um sogenanntes „schlichtes“ Verwaltungshandeln. Die daneben noch relevante Frage, ob Steuersachen als Verwaltungsverfahren im Sinne der Gleichstellungsgesetze anzusehen sind, wurde nach Einholung einer fachlichen Einschätzung des Thüringer Sozialministeriums (TMA SGFF) bejaht.

Beim Kontakt mit der Betreuungs- und Ausländerbehörde fehlen Regelungen zur Kostenerstattung bei Dolmetscherleistungen für gehörlose Menschen. Auch hier kann nur dann nach § 11 ThürGIG eine Kostenübernahme beansprucht werden, wenn es um die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren geht. Allerdings regelt § 1 Abs. 2 Satz 2 BGG, dass Landesverwaltungen (dazu können auch die Kommunen gezählt werden) im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Absatz 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten müssen, soweit sie Bundesrecht ausführen.

Sofern die Betreuungsbehörde zur Vorbereitung oder Begleitung eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens tätig wird, führt sie Bundesrecht aus und muss alles dafür tun, dass barrierefrei kommuniziert wird. Der gehörlose Mensch kann hier nicht von sich aus einfach etwas veranlassen, etwa einen Dolmetscher mitbringen, sondern muss das der Behörde überlassen. Welche Art der Kommunikationsunterstützung benötigt wird, hängt immer vom Einzelfall ab. Sollte die Betreuungsbehörde keine Maßnahmen treffen, um eine Verständigung mit der gehörlosen Person sicherzustellen, kann eine Beschwerde an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen herangetragen werden.

Beim Kontakt mit der Ausländerbehörde gilt grundsätzlich das Gleiche. Allerdings bestand in dem an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen herangetragenen Fall eine weitere Schwierigkeit darin, dass ein gehörloser deutscher Staatsangehöriger im Inland eine ausländerrechtliche Angelegenheit für seine im Ausland befindliche Frau regeln wollte. Hier kann kaum von der Wahrnehmung eigener Rechte gesprochen werden. Das Problem besteht hier nämlich auch darin, dass im Ausländerrecht der im Inland befindliche Ehegatte kein eigenes Antragsrecht hat, sondern der Ausländer selbst den Antrag stellen muss (§ 81 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz). Zwar dienen die Regelungen zum Familiennachzug auch dem Schutz der Ehe und damit im weiteren Sinne auch dem Schutz der Rechte des deutschen Ehegatten (§ 27 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz), allerdings ist er am Verwaltungsverfahren nicht automatisch beteiligt und mit eigenen Rechten ausgestattet.

Dies ändert sich erst dann, wenn er von Amts wegen oder auf Antrag als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen wird (§ 13 Absatz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz). Dann muss sich der gehörlose Beteiligte zur Kommunikation mit der Behörde (Beweisanträge, Beratung, Mitwirkung, Anhörung und Akteneinsicht) auch der Gebärdensprache bedienen können, da er ansonsten keine oder sehr erschwerte Möglichkeiten hat, seine Rechte als Beteiligter an einem Verwaltungsverfahren wahrzunehmen. In diesem Fall wurde daher empfohlen, dass der gehörlose Mensch bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Hinzuziehung als Beteiligter stellt und bei anschließenden Terminen, auch im Falle eines Widerspruchs gegen die Ablehnung der Hinzuziehung, die Kostenübernahme bzw. Beauftragung eines Dolmetschers verlangt, sofern eine mündliche Kommunikation erforderlich ist. Denn dann wäre die Schwelle zu einem konkreten Verwaltungsverfahren überschritten.

Fazit: Die Hürden für die Bereitstellung oder Vergütung von Gebärdensprachdolmetschern sind derzeit hoch, da immer die Schwelle zu einem Verwaltungsverfahren überschritten sein muss. Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hat dies in der Vergangenheit wiederholt als zu eng angesehen und bei der Novelle des ThürGIG dafür plädiert, dass der einfache Behördenkontakt zukünftig ausreichen sollte, um der gehörlosen Person eine kostenfreie Kommunikation zu ermöglichen.

Gebärdensprache 3: Keine Zahlung von Dolmetscherkosten bei Übersetzungsdienstleistung im Ministerium?

Zugrunde lag diesem Fall eine Anfrage wegen der Übersetzung im Rahmen eines Besprechungstermins in einem Ministerium. Nachdem der Dolmetscher vom Ministerium angefordert worden sei und die Dienstleistung erbracht wurde, habe die anfordernde Stelle die Begleichung der Rechnung mit der Begründung abgelehnt, es gebe dafür keinen Haushaltstitel.

Der Landesverband wandte sich daraufhin mit folgenden Fragen an den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen:

„Welche rechtliche Argumentation zur Übernahme der Gebärdensprachdolmetscherkosten könnte ich mit anbringen? Oder können wir die Rechnungen bei einer anderen Institution geltend machen?“

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen teilte mit, dass es darauf ankomme, ob nachgewiesen werden könne, dass die Dolmetscher auf Bitten der Behörde bzw. deren Mitarbeiter tätig waren. Gelingt dieser Nachweis (Schreiben, E-Mails, Zeugenaussagen), besteht wegen des Erbringens einer vertraglichen Dienstleistung ein Vergütungsanspruch gemäß § 612 Bürgerliches Gesetzbuch, auch wenn vorab kein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde. Anders ist es, wenn die Behörde ausdrücklich klargestellt hat, dass sie keine Kosten übernehmen kann. Zudem teilte der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen seine Verwunderung über die Aussage mit, dass das Ministerium keine Mittel für die Beauftragung von Sachverständigen habe.

Zu eigenen Sicherheit empfahl der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen für die Zukunft, bei Bitten dieser Art die Kostenübernahme vorher abzuklären, um unnötige Verzögerungen oder Auseinandersetzungen zu vermeiden.

ANLAGE 2

Förderungen des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen im BZ

Förderungen der Belange für Menschen mit Behinderungen (Projektförderung Inklusion)

Förderungen von Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit (Investive Förderung)

Förderjahr	Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel in EUR	Nachgefragte Förderungen insgesamt in EUR	Anzahl der Förderungen ges.	Höhe der bewilligten Mittel in EUR
2014	12.000	419.500	1	12.000
2015	20.000	467.295	1	7.000
2016	20.000	395.000	2	19.720
2017	20.000	4.027.000 ⁸⁶	2	19.976
2018	20.000	109.600	3	59.260 ⁸⁷

⁸⁶ Der vergleichsweise abgebildete hohe Bedarf lässt sich auf eine Befragung der kommunalen Beauftragten im Jahr 2016 zurückführen.

⁸⁷ Durch Titelverstärkung konnten Förderungen ausgesprochen werden, die über den zur Verfügung stehenden Finanzrahmen hinausgingen.

Förderübersicht über Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Jahren 2014–2018

(Investive Förderung)

Haushalts- jahr	Zuwendungs- empfänger	Erhaltene Förderung in EUR	Zuwendungs- zweck
2014	Landratsamt Wartburgkreis	12.000,00	Zuschuss für die Errichtung einer Behin- dertentoilette im staatl. Gymnasium „Johann Gottfried Seume“ in Vacha
Gesamtförderung			12.000,00 EUR
2015	Römisch-Kath. Pfarrei Altenburg-Schmölln	7.000,00	Errichtung eines barrierefreien Zugangs zur Katholischen Kirche in Schmölln
Gesamtförderung			7.000,00 EUR
2016	Stadtverwaltung Schmalkalden	12.000,00	Zuschuss für den Einbau eines Personenaufzuges im ländlichen Kinderbil- dungszentrum „KiBiZE“ in Asbach/Schmalkalden
	Landratsamt Eichsfeld Kreis	7.720,00	Zuschuss für Vorhaben zur Verbesserung der Raumakustik für Schüler mit Hörbehinderungen an 3 Schulen des LDK Eichsfeld
Gesamtförderung			19.720,00 EUR

Haushalts-jahr	Zuwendungs-empfänger	Erhaltene Förderung in EUR	Zuwendungs-zweck
2017	Gemeinde Ponitz	8.876,00	Anschaffung einer Rollstuhllehebühne für den barrierefreien Zugang zum Schloss Ponitz
	Köstitzer Schwarzbierbrauerei GmbH	11.100,00	Errichtung einer barrierefreien Toilettenanlage auf dem Firmengelände
Gesamtförderung		19.976,00 EUR	
2018	Evang.-Luth. Kirchgemeinde Zeulenroda	20.000,00	Barrierefreier Zugang zum Gemeindesaal im Pfarrhaus Zeulenroda
	Naturfreunde Deutschland e.V. Ortsgruppe Gera	21.210,00	Errichtung einer barrierefreien Toilette im Waldzoo in Gera
	Gemeinde Nohra	18.050,00	Barrierefreier Zugang zum Bürgermeisteramt der Gemeinde Barrierefreier Zugang zum Bürgermeisteramt der Gemeinde
Gesamtförderung		59.260,00	

ANLAGE 3

Außerparlamentarisches Bündnis für die Umsetzung der UN-Behinderten- rechtskonvention in Thüringen

LIGA Selbstvertretung Thüringen

Sprecher: Jörg Bansemer

Kontakt über:

Landesverband Selbstbestimmt Leben
in Thüringen e. V.
Salvador-Allende-Platz 11 | 07747 Jena

Sprecher: Jürgen Pfeffer

Kontakt über:

Landesverband für Menschen
mit Behinderung Thüringen e. V.
Rotdornweg 13 | 99089 Erfurt

10 gemeinsame Kernforderungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen (ThürGIG)

Im Interesse der Menschen mit Behinderungen in Thüringen und ihrer Angehörigen sehen es die nachfolgend aufgeführten Verbände als erforderlich an, Ihre Stimme für dringend erforderliche Nachbesserungen am von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zu erheben, damit die Lebensbedingungen aller Thüringerinnen und Thüringer durch eine zukunftsweisende, menschenrechtskonforme und teilhabeorientierte Gesetzgebung entscheidend und dauerhaft verbessert werden. Wir fordern die Regierung und die im Landtag vertretenen Parteien auf, entsprechend dem Grundsatz „NICHTS ÜBER UNS OHNE UNS“ die folgenden Vorhaben durch Kabinettsbeschlüsse und Einbringung von Vorlagen in den Landtag auf den Weg zu bringen:

1. Einbeziehung privater Anbieter von Dienstleistungen der öffentlichen Hand (§ 2)

Wir halten es für notwendig, auch in privater Rechtsform angebotene öffentliche Dienstleistungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen, sofern der Anbieter im Besitz und unter maßgeblichem Einfluss der öffentlichen Hand steht (z. B. Krankenhäuser, Stadtwerke, Verkehrsbetriebe). Wir verweisen auf Artikel 9 Absatz 2 b der UN-Behindertenrechtskonvention und die Tatsache, dass die Landesregierung bei der Novellierung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGG)

im Bundesrat die Nichteinbeziehung privater Dienstleister bedauert hat. Die Fraktion DIE LINKE im Bundestag stellte unter dem Titel „Eine halb barrierefreie Gesellschaft reicht nicht aus – Privatwirtschaft zu Barrierefreiheit verpflichten“ (Drucksache 18/7874) den Antrag, „private Unternehmen und private Anbieter von öffentlichen Dienstleistungen und Produkten verbindlich ins neue BGG einzubeziehen“. § 2 muss daher ergänzt werden.

2. Verpflichtung von Fördermittelempfängern zur Einhaltung der Gesetzesvorgaben (§ 6 Absatz 4)

Wir verlangen die Wiederherstellung der im Arbeitsentwurf 2016 vorgestellten Regelung (damals § 5 Absatz 4), wonach die Empfänger öffentlicher Zuwendungen zur Beachtung der Ziele des Gesetzes verpflichtet werden sollen. Die Rückkehr zur gegenwärtig geltenden Kann-Regelung bedeutet einen Rückschritt und verhindert eine effektive Einhaltung von Standards – etwa zur Barrierefreiheit – und deren Kontrolle.

3. Herstellung von Barrierefreiheit im Bestand – nachvollziehbare Kriterien und Verfahren (§ 10)

Wir erkennen an, dass die Landesregierung mit der Neuregelung von § 10 bauliche Barrieren von öffentlichen Gebäuden identifizieren und abbauen will. Allerdings fehlen eine Definition sowie ein überprüfbares Verfahren für die Kontrolle der Anwendung des neu eingeführten Begriffes der „unangemessenen wirtschaftlichen Belastung“.

Wir verlangen daher:

- Dass im Gesetzestext oder der Begründung definiert wird, was unter einer „unangemessenen wirtschaftlichen Belastung“ zu verstehen ist,
- dass entsprechend Artikel 6 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts verbindliche und überprüfbare Maßnahmenpläne zum weiteren Abbau von Barrieren in Absatz 3 geregelt werden,
- der Bericht sowie die Pläne zum Barriereabbau nicht nur dem Ministerium, sondern auch dem Landtag, dem Landesbehindertenbeauftragten und dem Landesbehindertenbeirat vorgelegt werden (Absatz 3),
- der Landesbehindertenbeauftragte beim Unterlassen der Herstellung von Barrierefreiheit gemäß den Absätzen 1, 3 und 4 beteiligt wird und das Recht zur Überprüfung und Stellungnahme erhält.

4. Einrichtung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit beim Landesbehindertenbeauftragten

Die neuen Aufgaben des Landesbeauftragten im Zusammenhang mit der umfassenden Mitwirkung, Prüfung und Beratung von Verwaltung und Zivilgesellschaft (§ 10, § 22 Absatz 1 Nr. 2 und 4) in Angelegenheiten der barrierefreien Raum- und Verkehrsgestaltung können nur mit einer adäquat ausgestatteten Landesfachstelle für Barrierefreiheit erfüllt werden. Wir erwarten daher, dass die

Landesregierung eine § 13 BGG entsprechende Regelung schafft und dem Landesbehindertenbeauftragten eine angemessene Ausstattung mit Personal, Sachmitteln und einem Budget zur Verfügung stellt. Dies entspricht auch einer Forderung der Arbeitsgruppen 3 und 8 zur Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplans.

5. Verpflichtung der Hochschulen zur Verankerung der Inklusion in Ausbildung und Studium einschließlich Leistungsnachweisen (§ 11)

Die in § 11 Satz 5 vorgesehene Herausnahme der Hochschulen aus der Verpflichtung zur Einführung von Leistungsnachweisen und zum Abschluss von Vereinbarungen mit dem Land macht diese erkennbar auf Hochschulen zugeschnittene Regelung wirkungslos. Dies ist nicht hinnehmbar vor dem Hintergrund der vielfältigen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zur Schulung von Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen umgehen oder maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung von Dienstleistungen, Infrastruktur und Technik ausüben. Wir verweisen auf Artikel 4, 8 und 9 der Konvention und verlangen eine Streichung dieses Satzes. Einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Freiheit von Forschung und Lehre können wir nicht erkennen.

6. Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 über die Barrierefreiheit über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (§ 16)

Seit Jahren weisen Menschen mit Behinderungen auf die zunehmende Bedeutung des Internets und mobiler Dienste für die vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hin. Die dies sicherstellende EU-Richtlinie 2016/2102 über die Barrierefreiheit im Internet ist im ThürGIG nicht erwähnt. Die in § 16 geregelte Verordnungsermächtigung regelt dazu nichts und wird der EU-Richtlinie nicht gerecht. Die Richtlinie muss aber bis 23.09.2018 in Landesrecht umgesetzt werden, wie auch den Erläuterungen zum Gesetzentwurf zu entnehmen ist. Insbesondere die Schaffung einer Überwachungsstelle (Artikel 8 der Richtlinie) und einer unabhängigen Durchsetzungsstelle (Artikel 9 der Richtlinie) sind wichtige Instrumente bei der Umsetzung des barrierefreien Internets. Wir fordern die zügige Umsetzung der Richtlinie nach dem Vorbild des Bundes (aktuelle Novelle des BGG), insbesondere die Regelung der beiden Stellen in der Landesverwaltung. Die Aufgaben der Durchsetzungsstelle sollten von der Landesfachstelle für Barrierefreiheit beim Landesbehindertenbeauftragten wahrgenommen werden.

7. Transparente und partizipative Wahl des Landesbehindertenbeauftragten sowie Stärkung seiner Befugnisse, Mittel und Vergütung (§§ 18 – 22)

Die Verlagerung des Sitzes des Behindertenbeauftragten vom Sozialministerium zum Thüringer Landtag begrüßen wir. Damit wird eine langjährig vorgetragene Forderung umgesetzt und die Unabhängigkeit des Beauftragten gestärkt.

Allerdings ist es nicht mit dem Partizipationsprinzip des Artikels 4 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar, Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände an der Wahl nicht zu beteiligen und die Wahlhandlung im Plenum ohne Aussprache durchzuführen.

Die Koalitions-Parteien DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben zudem im Koalitionsvertrag für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtages (Seite 31) vereinbart, dass sie die „Aufgaben und Befugnisse des/der Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen stärken“ wollen. Zwar finden sich eine Reihe neuer Aufgaben in den §§ 9, 10, 22 Absatz 1 Nr. 2, 3, 4 und 11, 24

Absatz 3 Satz 2 und 28. Neue Befugnisse erhält der Beauftragte jedoch nicht. Stattdessen sollen seine Handlungsmöglichkeiten durch eine umständliche und zwingende Einschaltung der obersten Landesbehörden (§ 22 Absatz 3) eingeschränkt und seine Vergütung von der derzeit im Landeshaushaltsplan vorgesehenen Besoldungsgruppe B 3 auf die Besoldungsgruppe A 16 abgesenkt werden (§ 21 Absatz 1). Beides sehen wir als degradierende Maßnahmen an, die den erklärten Koalitionswillen konterkarieren und die vor dem Hintergrund eines größeren Aufgabenvolumens nicht nachvollziehbar sind. Den Gesetzentwurf lehnen wir an diesen Stellen ab.

Deshalb fordern wir, dass der Landesbeauftragte:

- nach Einreichung von Vorschlägen des Landesbehindertenbeirats in einer offenen Aussprache vom Thüringer Landtag gewählt wird,
- Sitz und Rederecht im Plenum und den Ausschüssen erhält,
- Eingriffsbefugnisse ohne Beachtung irgendwelcher Verwaltungshierarchien erhält,
- eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit und eine Landeschlichtungsstelle nach dem Vorbild des Bundes erhält (§§ 13 und 16 BGG)
- eine Vergütung entsprechend dem Niveau eines Abteilungsleiters bei einem Ministerium (B 6) erhält, da er sich häufig auf der Ebene der Abteilungsleiter, Landräte, Staatssekretäre oder Minister bewegt.

8. Verpflichtende Einführung hauptamtlicher kommunaler Behindertenbeauftragter in Landkreisen und kreisfreien Städten (§ 24)

Der Gesetzentwurf regelt zwar in erfreulicher Klarheit die Aufgaben, die Stellung und die Befugnisse kommunaler Behindertenbeauftragter neu. Allerdings ist die entscheidende Errungenschaft des Arbeitsentwurfs des Sozialministeriums in Absatz 1 entfallen. Die im Arbeitsentwurf von 2016 in § 20 Absatz 1 geregelte verpflichtende Bestellung hauptamtlicher Beauftragter ist nicht mehr vorgesehen. Damit steht es weiterhin im Belieben der Kommunen, ob und in welchem Umfang Beauftragte berufen werden. Dies ist angesichts wachsender Aufgaben und abzugebender fachlich qualifizierter Stellungnahmen nicht hinnehmbar. Wir fordern die Wiederherstellung der Verpflichtung, hauptamtliche Beauftragte in den Kreisen und kreisfreien Städten zu bestellen. Das vom Land aufgelegte Förderprogramm muss dementsprechend angehoben werden, da die vorgesehenen 700.000 € keinesfalls ausreichen dürften.

9. Aufhebung der Einschränkung des Verbandsklagerechts (§ 26)

Wir begrüßen die Einführung des Verbandsklagerechts. Gleichzeitig fordern wir, die Nichtangreifbarkeit von Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden (Absatz 1 Satz 2) aufzuheben, da gerade hier die Verbandsklage im Falle genehmigter mangelnder Barrierefreiheit von Bedeutung für eine Vielzahl von Menschen mit Behinderungen ist. Wir verweisen hier auf die Regelung des Bundes (§ 15 BGG), die keine derartige Einschränkung enthält.

10. Förderung der Partizipation

Wir fordern die Landespolitik dazu auf, im neuen ThürGIG eine gleichlautende Regelung zur Förderung der Partizipation aufzunehmen, wie dies der Bund getan hat (§ 19 BGG). Die Förderung ist institutionell auszugestalten. In den immer vielschichtigeren und umfangreicher werdenden Beteiligungsprozessen auf Landesebene (z. B. BTHG, Thüringer Maßnahmenplan) ist es nicht länger möglich, allein auf ehrenamtlicher Basis die Interessen von Menschen mit Behinderungen zu vertreten. Eine Professionalisierung auf Seiten der Selbsthilfe ist unumgänglich, benötigt jedoch finanzielle Ressourcen. Über eine garantierte Landesförderung könnte diesem Problem Rechnung getragen werden.

Beschlossen auf der Sitzung am 18. 07. 2018 in Erfurt.

ANLAGE 4

Gesetzesvorschlag des ThürGIG vom Beauftragten der Thüringer Landes- regierung für Menschen mit Behinderungen

Vorbemerkung: Dieser Gesetzesvorschlag ist als Ergänzung zum Arbeitsentwurf des TMASGFF gedacht. Der Vorschlag gibt die Meinung des Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen (BMB) zum Reformbedarf beim Thüringer Behindertengleichstellungsgesetz wieder. Nach dem Gesetzeswortlaut folgt eine erläuternde Begründung auf den Seiten 159 ff.

Zweiter Abschnitt

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

Geltungsbereich (§ 5)

- (1) Dieses Gesetz gilt für das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften, deren Behörden und Dienststellen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 105 der Landeshaushaltsordnung sowie für Beliehene, sonstige Landesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Dieses Gesetz gilt auch für Vereinigungen, Einrichtungen und Körperschaften des Privatrechts, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in ihrer Hand befinden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, die in § 1 genannten Ziele im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs umzusetzen, aktiv zu fördern und die besonderen Verpflichtungen dieses Gesetzes einzuhalten.

Diskriminierungsverbot (§ 6)

- (1) Die in § 5 Abs. 1 genannten Stellen dürfen bei der Erfüllung...
- (2) Macht ein behinderter Mensch...durch eine der in § 5 Abs. 1 genannte Stelle glaubhaft, so muss die Stelle beweisen, dass...

Berücksichtigung der Inklusion in der Ausbildung (§10)

Bei der Ausbildung der Bau-, Verkehrs-, Medien- und Informatikberufe sind die Belange von Menschen mit motorischen, sensorischen, kognitiven und sprachlichen Einschränkungen zu berücksichtigen. Zu den jeweiligen Anforderungen der Barrierefreiheit sind verpflichtende Leistungsnachweise vorzusehen. Das Land vereinbart mit seinen landesunmittelbaren Ausbildungsstätten Näheres über Inhalt und Umfang der von diesen zu beachtenden Verpflichtungen.

Dritter Abschnitt

Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung

Erster Unterabschnitt

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen (Beauftragter)

Amt des Beauftragten (§ 17)

- (1) Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen (Beauftragter) wird vom Landtag für die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf der Amtszeit kann der Beauftragte nur aus wichtigem Grund und nach Anhörung des Landesbehindertenbeirates mit einer Zweidrittelmehrheit durch den Landtag abgewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Landesbehindertenbeirates haben das Recht, dem Landtag im Vorfeld der Wahl des Beauftragten Personalvorschläge zu unterbreiten. Der Präsident des Landtags fordert die Mitglieder des Landesbehindertenbeirates spätestens drei Monate vor dem vom Ausschuss für Soziales festzulegenden Wahltermin zur Einreichung von Vorschlägen auf.
- (3) Der Beauftragte hat seinen Dienstsitz beim Landtag. Ihm ist eine angemessene Personal- und Sachausstattung sowie ein Budget zur Förderung und Unterstützung der Belange von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen. Im Einzelplan des Landtags ist für den Beauftragten ein gesondertes Kapitel auszuweisen, das nur im Einvernehmen mit ihm geändert werden darf. Im Übrigen gelten die §§ 9 bis 11 des Thüringer Gesetzes über den Bürgerbeauftragten (ThürBüG) entsprechend.
- (4) Die Landtagsverwaltung unterstützt den Beauftragten bei der Ausübung der Amtsgeschäfte. Personalangelegenheiten, die den Beauftragten oder seine Mitarbeiter betreffen, insbesondere die Einstellung, Beförderung, Versetzung oder Abordnung, werden im Einvernehmen mit dem Beauftragten vollzogen.
- (5) Der Beauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig, an keine Weisungen gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Der Beauftragte ist über Termine und Inhalte von Sitzungen der Landesregierung rechtzeitig vorab zu informieren. Er kann hierzu gegenüber der Staatskanzlei Stellungnahmen abgeben.
- (6) Die Amts- und Funktionsbezeichnung „Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen“ kann in weiblicher und männlicher Form geführt werden.

Verschwiegenheitspflicht (§ 17a)

Der Beauftragte bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, über die ihm bei seiner Tätigkeit als Beauftragter bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Ihm darf die Genehmigung, vor Gericht als Zeuge, Partei oder Beschuldigter auszusagen oder als Gutachter tätig zu werden, nur verweigert werden, wenn andernfalls für das Wohl des Freistaats Thüringen Nachteile entstehen, die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährdet oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt würden.

Anrufungsrecht (§ 17b)

- (1) Jeder kann sich an den Beauftragten wenden, wenn er annimmt, dass Rechte behinderter Menschen verletzt worden sind. Der Beauftragte wird auf Ersuchen des Landtags oder der Landesregierung, aufgrund von Anfragen, Anregungen und Petitionen und auf eigene Veranlassung tätig. Der Landtag und seine Fraktionen können ihm Hinweise geben, die die Aufklärung über mögliche Verletzungen der Gleichstellung von behinderten Menschen zum Inhalt haben.
- (2) Niemand darf dafür gemäßregelt oder benachteiligt werden, dass er sich an den Beauftragten wendet. Der Beauftragte ist berechtigt, Betroffene bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen.
- (3) Dem Beauftragten stehen für Petitionen, die sein Aufgabengebiet betreffen, die gleichen Rechte zu wie dem Petitionsausschuss nach dem Petitionsgesetz; dies gilt insoweit entsprechend. Beim Ausschuss eingegangene Petitionen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, können vom Ausschuss mit Einwilligung des Betroffenen und mit einer Stellungnahme versehen, an den Beauftragten zur endgültigen Bearbeitung abgegeben werden. Verbleibt die Petition mangels Einwilligung des Petenten beim Ausschuss, hat der Landesbeauftragte das Recht auf deren Bekanntgabe und kann zu ihr Stellung nehmen. Der Beauftragte kann an ihn herangetragene Petitionen dem Petitionsausschuss zur Kenntnis geben. Der Ausschuss hat das Recht, zu diesen Petitionen Stellung zu nehmen.

Aufgaben und Rechte des Beauftragten (§ 18)

- (1) Aufgabe des Beauftragten ist es,
 1. darauf hinzuwirken, dass das in § 1 genannte Ziel verwirklicht und die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie andere Rechtsvorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen eingehalten werden,
 2. die in § 8 und § 9 Abs. 4 genannten Mitwirkungspflichten zu erfüllen,
 3. die Landesregierung bei der Formulierung von Anträgen im Bundesrat, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, zu beraten,
 4. die Landesregierung und andere in § 5 Abs. 1 genannte Stellen sowie private Institutionen bei der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu beraten
 5. landesweit Behörden, Verbände, Institutionen und Menschen zu Fragen der barrierefreien Raum – und Verkehrsgestaltung zu beraten (Koordinierungsstelle für Barrierefreiheit),
 6. darauf hinzuwirken, dass geschlechtsspezifische behinderungsbedingte Benachteiligungen abgebaut und verhindert werden,
 7. Ansprechpartner für die individuellen und allgemeinen Probleme von Menschen mit Behinderungen, ihrer Angehörigen und von Verbänden und Institutionen von Menschen mit Behinderungen zu sein,
 8. Öffentlichkeitsarbeit insbesondere mit dem Ziel zu betreiben, das Verständnis der Allgemeinheit für Menschen mit Behinderungen zu erweitern,
 9. dem Landtag und der Landesregierung über seine Tätigkeit einmal in der Legislaturperiode schriftlich Bericht zu erstatten,

10. im regionalen und überregionalen Gremien mitzuarbeiten und
 11. eng mit Institutionen, Verbänden und Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Beauftragte ist berechtigt, gegenüber dem Landtag und seinen Ausschüssen zu Gesetzentwürfen, Anträgen und Ähnlichem, die die Belange behinderter Menschen betreffen, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben. Die entsprechenden Drucksachen sind ihm zur Verfügung zu stellen. Er kann auch eigene Vorschläge unterbreiten und veröffentlichen. Er hat im Plenum und in Ausschusssitzungen Rederecht zu Beratungsgegenständen, die seinen Aufgabenbereich berühren. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Landtags.
 - (3) Der Beauftragte überwacht die Einhaltung von Rechtsvorschriften im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 (Kontrollrecht). Die in § 5 Abs. 1 genannten Stellen unterstützen den Beauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie erteilen dem Beauftragten auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte und gewähren Akteneinsicht unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Ermittlungsrecht). Er kann jederzeit deren Dienst- oder Geschäftsräume betreten. Der Zutritt, die Auskunft und die Akteneinsicht können ihm nur verweigert werden, wenn hierdurch Geheimhaltungspflichten oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden. Für Streitigkeiten über die Ausübung dieser Rechte ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.
 - (4) Kommt der Beauftragte im Ergebnis der Ausübung seines Kontroll- und Ermittlungsrechts zu der Überzeugung, dass Rechtsvorschriften in einem Verwaltungsverfahren nicht richtig angewendet werden, teilt er der jeweiligen Stelle seine Auffassung mit. Diese ist an die Stellungnahme des Beauftragten gebunden (Eingriffsrecht). Will die betreffende Stelle eine davon abweichende Entscheidung treffen, teilt sie dies dem Beauftragten mit. Kommt danach keine Einigung zustande, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde, bei obersten Landesbehörden der zuständige Minister, nach Anhörung des Beauftragten abschließend und gibt dem Beauftragten die Entscheidung mit schriftlicher Begründung bekannt.
 - (5) Erhält der Beauftragte Kenntnis von möglichen Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder anderer, zugunsten von Menschen mit Behinderungen erlassener, Rechtsvorschriften, fordert er zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf und beanstandet diese sofern erforderlich
 1. bei Verstöße der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,
 2. bei Verstößen sonstiger in § 5 Abs. 1 genannter Stellen gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ.

Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Benachteiligungsverbots von Menschen mit Behinderungen verbunden werden. Soweit der Beanstandung nicht Rechnung getragen wird, haben die zuständigen obersten Landesbehörden oder das jeweilige vertretungsberechtigte Organ der § 5 Abs. 1 genannten Stellen die Gründe hierfür innerhalb eines Monats nach deren Eingang dem Beauftragten schriftlich darzulegen.

- (6) Äußert sich der Beauftragte im Rahmen der Erfüllung seiner in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und 6 genannten Aufgaben gegenüber einer in § 5 Abs. 1 genannten Stelle, hat sie die Stellungnahme des Beauftragten zu berücksichtigen. Soweit der Auffassung des Beauftragten nicht oder nur teilweise Rechnung getragen wird, teilt die Stelle dies dem Beauftragten schriftlich unter Angabe der Gründe mit.

Tätigkeitsbericht (§ 18a)

- (1) Der Beauftragte legt dem Landtag und der Landesregierung einmal in der Legislaturperiode einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit vor. Der Beauftragte stellt den Bericht im Kabinett vor.
- (2) Die Landesregierung legt zum Bericht ihre Stellungnahme innerhalb von drei Monaten nach Übergabe vor und übermittelt diese dem Landtag. Über Bericht und Stellungnahme findet im Plenum des Landtags eine Aussprache statt; eine Überweisung in die Fachausschüsse ist möglich.

Zweiter Unterabschnitt

Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen

Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen (Landesbeirat) (§ 19)

- (1) Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen beruft zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Landtags auf Vorschlag von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Durchsetzung der Belange behinderter Menschen gehören, einen Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen (Landesbeirat). Seine Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorschlagsberechtigt sind Organisationen, die in Thüringen ihren Sitz und eine auf die Landesebene bezogene Organisationsstruktur haben und die sich beim Landesbeauftragten registrieren lassen. Im Zweifelsfall kann der Landesbeauftragte die Vorlage der Satzung bzw. des Organisationsstatuts verlangen. Die vorschlagsberechtigten Organisationen sind rechtzeitig über den Berufungstermin zu unterrichten.
- (2) Dem Landesbeirat gehören neben den in Abs. 1 genannten Personen der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und das für Menschen mit Behinderungen zuständige Mitglied der Landesregierung an. Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen führt die Geschäfte des Landesbeirates.
- (3) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Landesbeirates teil:
 1. je ein Vertreter der im Landtag vertretenen Fraktionen,
 2. ein Vertreter der kommunalen Behindertenbeauftragten nach § 20 Abs. 1,
 3. zwei Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
 4. ein Vertreter der Gewerkschaften,
 5. ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
 6. ein Vertreter der Architektenkammer,
 7. zwei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,

- (4) Der Landesbeirat berät den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Der Beirat kann Empfehlungen für die Arbeit der Landesregierung geben. Die Empfehlungen sind der Landesregierung und den Fraktionen im Landtag schriftlich vom Landesbeauftragten zu übermitteln. Anschließend gibt die Landesregierung innerhalb angemessener Frist gegenüber dem Landesbeauftragten eine schriftliche Stellungnahme zu den Beschlussinhalten, insbesondere zu deren Umsetzung, ab. Der Landesbeauftragte leitet die Stellungnahme an die Mitglieder des Landesbeirates weiter und kann sie den Fraktionen im Landtag zur Kenntnis geben.
- (5) Die Mitglieder des Landesbeirates sind rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen. Der Landesbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher, die ihn gegenüber der Landesregierung sowie nach außen vertreten. Das Nähere regeln die Geschäfts- und die Wahlordnung des Landesbeirates.

Schlussbestimmungen

Berichtspflicht (§ 22)

- (1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag einmal in der Legislaturperiode über die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie bezieht dabei die Zivilgesellschaft und insbesondere die in § 19 Abs. 1 genannten Organisationen ein.
- (2) Die Landesregierung evaluiert die Wirkung des Gesetzes alle 5 Jahre und berichtet dem Landtag einmal in der Legislaturperiode durch das für Soziales zuständige Ministerium. Der Bericht muss auch Angaben zum Stand der Barrierefreiheit der Bestandsgebäude nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und der Informationsangebote nach § 15 Abs. 1 enthalten.

Begründung

A. ALLGEMEINES

Der Vorschlag baut auf dem Entwurf des TMASGFF auf und verarbeitet verschiedene Quellen zur Rechtsmaterie des Behindertengleichstellungsrechts:

- den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE (GE-DL) im Thüringer Landtag vom 15.04.2013¹,
- wegen seiner Vorbildfunktion den aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes² (BGG),
- das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG)³ vom 16. Dezember 2002
- die Vorschläge der Monitoringstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) beim Deutschen Institut für Menschenrechte zur Reform der Behindertengleichstellungsgesetze aus dem Jahre 2012⁴,
- den Parallelbericht der Monitoringstelle zum Staatenbericht der Bundesregierung⁵
- die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CPRD) über den ersten Staatenbericht Deutschlands vom April 2015⁶

Mit dem Vorschlag soll die Unabhängigkeit des Beauftragten nach dem Vorbild von Schleswig-Holstein⁷ dadurch gestärkt werden, dass der Beauftragte beim Landtag angesiedelt wird und neue Kompetenzen erhält. Die Neuausrichtung des Amtes war in Schleswig-Holstein parteiübergreifend vom dortigen Landtag beschlossen worden. Dies wünscht sich der BMB auch für Thüringen.

Die Koalitionsparteien der neuen Thüringer Landesregierung haben sich in ihrem Vertrag⁸ dazu verpflichtet, „die Aufgaben und Befugnisse des/der Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen stärken“. Der vorliegende Vorschlag soll einen Beitrag zur Umsetzung dieses Auftrages liefern und zu einer breiten Diskussion einladen.

Streichungen und Unterstreichungen zeigen Änderungen am Entwurf des TMASGFF an.

1 Thüringer Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Thüringer Behindertengleichstellungsgesetz - ThürBGleichG -), Landtagsdrucksache 5/5954

2 Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts, Bundesratsdrucksache 18/16 vom 15.01.2016

3 Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 264) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GVBl. S. 582)

4 Deutsches Institut für Menschenrechte, Vorschläge zur Reform des Behindertengleichstellungsrechts in Bund und Ländern im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention

5 Deutsches Institut für Menschenrechte, Parallelbericht an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

6 Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of Germany

7 vgl. Plenarprotokoll 16/82 des schleswig-holsteinischen Landtags, S. 6036 ff. zur Drucksache 16/1985

8 Thüringen gemeinsam voranbringen – demokratisch, sozial, ökologisch - Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Legislaturperiode des Thüringer Landtags

B. EINZELNE BESTIMMUNGEN

1. Zu § 5 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Gesetzes sollte sich zukünftig nicht nur auf Land, Kommunen sowie deren unmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen erstrecken, sondern auch auf die bislang in § 6 Abs. 2 Satz 2 ThürGIG aufgeführten juristischen Personen privaten Rechts, die sich maßgeblich im Einflussbereich der öffentlichen Hand befinden.

Diese Institutionen bieten oftmals Dienstleistungen im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge an (z. B. Stadtwerke, Verkehrsbetriebe) und treten an die Stelle öffentlicher Körperschaften. Es ist daher folgerichtig, den Anwendungsbereich auf diese Einrichtungen zu erweitern.

Die **Monitoring-Stelle** fordert in diesem Zusammenhang Folgendes (vgl. Fn. 3, Rand-Nr. 32 und 35):

*„...dass jede unmittelbar oder **mittelbar hoheitliche Aufgaben** übernehmende Stelle dem **Anwendungsbereich** der Gleichstellungsgesetze ohne Einschränkungen unterfällt.“*

bzw.

*„...fordert die Konvention im Sinne eines völkerrechtlichen Schutzauftrages auch dort geeignete staatliche – d.h. auch **gesetzgeberische – Maßnahmen** zum Abbau von Barrieren, wo private Rechtsträger Einrichtungen und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, etwa öffentlich zugängliche Bauten errichten oder Internetangebote oder **Dienstleistungen für die Allgemeinheit** offerieren.“*

In der allgemeinen Anmerkung Nr. 2 des CPRD zu Artikel 9 BRK wird zudem Folgendes betont ⁹:

„Solange Güter, Produkte und Dienstleistungen der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, müssen sie für alle zugänglich sein, unabhängig davon, ob sie im Eigentum einer staatlichen Behörde oder eines privaten Unternehmens sind und/oder von ihr/ihm bereitgestellt werden.“

2. Zu § 6 – Diskriminierungsverbot

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die mit der Erweiterung des Geltungsbereiches des Gesetzes in § 5 zusammenhängt.

3. Zu § 10 – Berücksichtigung der Inklusion in der Ausbildung

Mit der Ergänzung von § 10 soll auf verbindliche Vereinbarungen zwischen Land und seinen Hochschulen hingewirkt werden, die bislang fehlen.

Die Monitoring-Stelle äußert sich explizit zum Themenfeld „Schulung von Fachkräften“ (vg. Fn. 3, Rand-Nr. 49):

„Schließlich sollte auch ein weiterer wichtiger praktischer Aspekt zum Gegenstand der Gleichstellungsgesetze gemacht werden: die Vermittlung von Fachwissen zu umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren.“ Dies gelte u. a. „für Architekten sowie verschiedene Handwerks- und Ingenieurberufe.“

⁹ Information der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Ziffer 14

Auch der CPRD spricht das Thema in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 an und fordert zu Schulungen von Fachpersonal auf (vgl. Fn. 6, Ziffer 19).

4. Zu § 17 – Amt des Beauftragten

Zu Absatz 1

Die Regelung ist § 10 Abs. 1 GE-DL sowie § 4 Abs. 2 und 4 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes von Schleswig-Holstein (LBGG-SH) nachgebildet. Der Beauftragte soll künftig, das heißt erstmals zu Beginn der 7. Legislaturperiode, vom Landtag gewählt werden. Damit ist ein öffentliches und von einer breiten Mehrheit der Legislative getragenes Berufungsverfahren gewährleistet. Die Befristung des Amtes auf 5 Jahre sichert einen Gleichlauf mit der Legislaturperiode des Landtags ab.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung wird eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen am Berufungsverfahren sichergestellt. Dies erfolgt in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 3 BRK. § 10 Abs. 2 GE-DL formuliert ein ähnliches Verfahren.

Zu Absatz 3

Der Beauftragte soll mit In-Kraft-Treten der Neuregelung seinen Sitz beim Thüringer Landtag haben. Dies entspricht der Regelung in § 4 Abs. 1 LBGG-SH. Dort ist das Amt allerdings unmittelbar beim Präsidenten angesiedelt. Die Neuordnung in die Nähe der Legislative hängt in erster Linie mit der Pflicht des Beauftragten zusammen, die Einhaltung von Rechtsvorschriften zu überwachen, die zugunsten von Menschen mit Behinderungen erlassen wurden (§ 18 Abs. 1 Nr. 1). Diese Aufgabe hat seit der Ratifikation der BRK im Jahre 2009 eine völlig neue Dimension für den Beauftragten erhalten, da er damit auch die Einhaltung von Völkerrecht zu überwachen hat. Das Tätigkeitsspektrum des Beauftragten beginnend mit der 5. Legislaturperiode des Thüringer Landtages enorm ausgeweitet und nicht zuletzt durch vielfältige Aktivitäten zur Umsetzung des Maßnahmenplanes der Landesregierung zur BRK an Tiefe und Komplexität gewonnen. Es ist nicht mehr zeitgemäß, den Beauftragten bei einem Fachministerium anzusiedeln, da er auf nahezu allen Feldern der Landespolitik und Zivilgesellschaft gefragt ist: Arbeitsmarkt, Infrastruktur, Bildung, Sport, Kultur, öffentlicher Personenverkehr, Familie, Gesundheitswesen, Steuern, Internet und Intranet, Notrufsysteme, Verständigung mit Polizei und Feuerwehr, Wahlen, Katastrophenschutz, inklusive Landwirtschaft, Erholung und Tourismus, inklusive Flüchtlingsunterbringung und –integration sind einige wichtige Themenbereiche, die neben der Kernpolitik für Menschen mit Behinderungen zum Tagesgeschäft gehören.

Das **Budget** des Beauftragten ist in einem gesonderten Kapitel darzustellen (vgl. auch § 6a Abs. 2 LBGG-SH und § 11 Abs. 2 GE-DL) und gegen Eingriffe zu schützen. Angesichts des mit der BRK verbunden enormen Aufgabenzuwachses ist dem Beauftragten ab dem Jahre 2018 eine zusätzliche Referentenstelle für die umfangreiche Koordinierungs- und Beratungstätigkeit zur Barrierefreiheit (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 5 neu) zur Verfügung zu stellen und der Stellenplan im Übrigen auf die Angemessenheit der Planstellenbewertung zu überprüfen. An dieser Stelle sei auf die neue Bundesfachstelle für Barrierefreiheit bei Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hinzuweisen, die im Zuge der BGG-Novelle (§ 13 BGG-Entwurf) geschaffen und mit 11 Vollzeitstellen aus dem Bundeshaushalt finanziert werden soll. Die Bundesfachstelle wird jedoch nicht Landes- und Kommunalbehörden beraten und nur eingeschränkt auf die Bedürfnisse von Wirtschaft und Zivilgesellschaft eingehen können. Demgegenüber ist geplant, die Koordinierungsstelle für Barrierefreiheit beim Beauftragten nur mit einem Stellenbedarf von 1,5 VbE (1 VbE höherer Dienst, 0,5 VbE gehobener Dienst) auszustatten, wobei die Koordinierungsstelle keinen Beratungsauftrag für den Bereich Informations- und Kommunikationstechnik erhält. Neben dem erhöhten Beratungsaufwand rechtfertigt

sich der Stellenmehrbedarf auch aus der Übernahme der Geschäftsstelle des Landesbehindertenbeirates vom Sozialministerium. Zudem war der Beauftragte in der Vergangenheit nicht in der Lage, mit eigenem Personal eine Verwendungsnachweisprüfung bei ausgezahlten Fördermitteln durchzuführen. Dies gilt es zukünftig abzusichern.

Um die Beratungstätigkeit des Beauftragten auch finanziell stärker als bisher flankieren zu können, sollte der Mittelansatz für die **Förderung von investiven Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit** (Titel 0805-893 71) von derzeit 20.000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2018 auf 200.000 Euro aufgestockt werden. Dies ist auch im Zusammenhang mit den Änderungen in § 9 (gegenwärtig § 10) gerechtfertigt, da die Pflicht zur Beseitigung von baulichen Barrieren nun auch für Bestands- und Mietgebäude besteht. Hier fördert ein maßvoll ausgeweitetes Förderprogramm bei Kommunen und Zivilgesellschaft die Akzeptanz und Umsetzungsbereitschaft. Zum Vergleich: Der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes stehen jährlich 400.000 Euro für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit in Landesliegenschaften zur Verfügung (Titel 1825 – 711 13). Bedenkt man, dass damit ausschließlich Bauvorhaben des Landes bedient werden dürfen, so erscheint der geforderte Ansatz beim Beauftragten immer noch sehr zurückhaltend, da mit ihm lediglich kleinere Projekte der Kommunen und der Zivilgesellschaft bedient werden sollen und können.

Hinsichtlich des **Amtsverhältnisses** des Beauftragten und seiner Bediensteten, seiner Vergütungs- und Versorgungsansprüche, seiner Stellvertretung und vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit werden die §§ 9 – 11 des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes (ThürBüBG) für entsprechend anwendbar erklärt (vgl. auch § 11 Abs. 1 Satz 3 GE-DL). Dieses gilt, sofern das vorliegende Gesetz keine anderweitigen Regelungen trifft.

Einschub: Die Regelungen der §§ 9 – 11 ThürBüBG

Dienstsitz und Organisation (§ 9)

- (1) *Der Bürgerbeauftragte hat seinen Dienstsitz beim Landtag. Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags.*
- (2) *Dem Bürgerbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.*
- (3) *Auf Vorschlag des Bürgerbeauftragten bestellt der Präsident des Landtags einen Vertreter im Amt. Ferner ernennt der Präsident des Landtags im Einvernehmen mit dem Bürgerbeauftragten die Beamten, stellt die Angestellten ein und entlässt sie. Versetzungen, Abordnungen und Umsetzungen nimmt der Präsident des Landtags im Einvernehmen mit dem Bürgerbeauftragten vor. Die Mitarbeiter unterstehen der Dienstaufsicht des Bürgerbeauftragten.*
- (4) *Der Haushalt des Bürgerbeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.*

Amtsverhältnis (§ 10)

- (1) *Der Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land. Er erhält Bezüge entsprechend einem Thüringer Beamten der Besoldungsgruppe B 3. Im Übrigen finden die in Thüringen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.*

- (2) *Steht dem Bürgerbeauftragten aufgrund einer früheren Verwendung im öffentlichen Dienst, eines früheren Amtsverhältnisses oder eines früheren Mandats in einer gesetzgebenden Körperschaft ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge zu, so vermindern sich die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Bezüge um den Betrag des Ruhegehalts oder der ruhegehaltähnlichen Bezüge.*
- (3) *Der Bürgerbeauftragte hat bei Ausscheiden aus seinem Amtsverhältnis Anspruch auf Ruhegehalt für seine Amtszeit in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Ende des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat.*
- (4) *§ 71 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass neben anderen Versorgungsbezügen das Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis als Bürgerbeauftragter nur bis zum Erreichen einer Höchstgrenze zu zahlen ist. Höchstgrenze ist das Ruhegehalt, das sich aus dem Amtsverhältnis als Bürgerbeauftragter ergeben würde, wenn zusätzlich zu dieser Amtszeit die ruhegehaltfähigen Zeiten zu Grunde gelegt werden, die bei der Bemessung der anderen Versorgungsbezüge berücksichtigt wurden. Andere Versorgungsbezüge sind Ruhegehälter aus einem Beamtenverhältnis, einem anderen Amtsverhältnis oder aufgrund eines früheren Mandats in einer gesetzgebenden Körperschaft.*
- (5) *Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch den Präsidenten des Landtags. Der Präsident des Landtags verpflichtet den Bürgerbeauftragten vor dem Landtag, sein Amt gerecht und unparteiisch zu führen, das Grundgesetz und die Verfassung des Freistaats Thüringen sowie die Gesetze zu wahren und zu verteidigen.*
- (6) *Das Amtsverhältnis endet:*
 1. *mit dem Ablauf der Amtszeit,*
 2. *durch Tod,*
 3. *durch Abberufung (§ 8 Abs. 1),*
 4. *mit der Entlassung auf Verlangen (§ 8 Abs. 2) oder*
 5. *im Falle einer länger als sechs Monate dauernden Verhinderung mit der Bestellung eines Nachfolgers (§ 11 Abs. 2).*
- (7) *Der Bürgerbeauftragte darf nicht einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes oder einem entsprechenden Organ der Europäischen Union oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder dem Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.*

Verhinderung (§ 11)

- (1) *Ist der Bürgerbeauftragte vorübergehend verhindert sein Amt auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung sein Vertreter nach § 9 Abs. 3 Satz 1 die Geschäfte wahr. Dasselbe gilt für die Zeit nach dem Ende des Amtsverhältnisses nach § 10 Abs. 6 bis zur Wahl eines neuen Bürgerbeauftragten.*
 - (2) *Dauert die Verhinderung des Bürgerbeauftragten länger als sechs Monate, so kann der Landtag einen neuen Bürgerbeauftragten wählen.*
-

Zu Absatz 4

Die Regelung sichert dem Beauftragten die Unterstützung durch die Landtagsverwaltung und schützt ihn vor Eingriffen in seine Personalhoheit. Absatz 4 geht insofern über § 9 Abs. 3 ThürBüBG hinaus.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird klargestellt, dass der Beauftragte fachlich unabhängig ist und sich allein an das geltende Recht zu halten hat (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 GE-DL; § 6 Satz 1 LBG-SH). Er soll darüber hinaus Zugang zu Beratungen im Kabinett erhalten und gegebenenfalls Stellungnahmen an die Staatskanzlei richten können. Das schließt ein, dass dem Beauftragten Beschlussvorlagen, Begleitmaterial und Sitzungsprotokolle zur Verfügung zu stellen sind.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift ermöglicht eine Amtsbezeichnung in Abhängigkeit vom Geschlecht des Beauftragten.

5. Zu § 17 a – Verschwiegenheitspflicht

Die Regelung ist § 6 ThürBüBG und § 12 GE-DL nachgebildet und rechtfertigt sich mit dem erweiterten Aufgabenkreis (§ 18) bzw. dem Anrufungsrecht nach § 17b.

6. Zu § 17 b – Anrufungsrecht

Zu Absatz 1

§ 17 b geht im Wesentlichen auf § 13 GE-DL zurück. Mit der Regelung wird das Verhältnis zu bzw. die Zusammenarbeit mit Landtag und Landesregierung im Falle von Eingaben und Petitionen geklärt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift spricht ein generelles Benachteiligungsverbot bei Kontaktaufnahme zum Beauftragten aus. Zudem wird die Aufgabe des Beauftragten deutlich, in Streitfällen mit Behörden Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche zu unterstützen.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird eine enge Zusammenarbeit des Beauftragten mit dem Petitionsausschuss geregelt.

7. Zu § 18 – Aufgaben und Rechte des Beauftragten

Die Neuausrichtung von Aufgaben und Rechten des Beauftragten folgt den Empfehlungen der Monitoring-Stelle in ihrem Parallelbericht¹⁰. In den Rand-Nummern 170 f. ist Folgendes zu lesen:

„In Bezug auf die Landesbehindertenbeauftragten ... sind Rechtsstellung und Ausstattung, insbesondere die Bedingungen für ihre unabhängige Amtsausübung, vielerorts stark verbesserungswürdig. Den Behin-

¹⁰ vgl. Fußnote 4

derthenbeauftragten kommt im Umsetzungsprozess eine mit der UN-BRK stark gewachsene Verantwortung zu, was sich jedoch in den allermeisten der aktuellen gesetzlichen Grundlagen nicht abbildet.

Die Monitoring-Stelle regt an, dass der CRPD-Ausschuss dem Vertragsstaat (Länder) empfiehlt, die institutionellen Strukturen nach Artikel 33 Abs. 1 UN-BRK zu festigen ... In Bezug auf die Landesbehördenbeauftragten sollten die Bedingungen für eine unabhängige Tätigkeit einschließlich ihrer rechtlichen Stellung (Aufgaben, Befugnisse) gestärkt und die Ressourcenausstattung verbessert werden.“

Der CPRD greift diese Anregungen in Ziffer 62 b seiner abschließenden Bemerkungen¹¹ wie folgt auf:

„Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, ...

die notwendigen Mittel und die Voraussetzungen für die unabhängige Tätigkeit der Focal Points zu stärken, einschließlich die Rechtsstellung aller Länderbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen;“

Zu Absatz 1

Neu aufgenommen wurden gegenüber der Vorgängernorm die Ziffern 2 – 5. Bis auf die Verweisung auf § 9 Abs. 4 in Ziffer 2 sind jedoch sämtliche Aufgaben dem Beauftragten in der Vergangenheit während seiner langjährigen Tätigkeit zugewachsen. Mit der Beteiligung an Bundesrats-sachen (Ziffer 3), dem Beratungsauftrag zur BRK (Ziffer 4) und der gesetzlichen Verankerung der Koordinierungsstelle für Barrierefreiheit (Ziffer 5) wird die ressortübergreifende und interdisziplinäre gesellschaftliche Funktion des Beauftragten neu abgebildet.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist an § 15 Abs. 1 und 2 GE-DL angelehnt. Neu ist die Verankerung des Rederechts in Plenum und Ausschüssen. Klargestellt wird auch, dass der Beauftragte in der Öffentlichkeit auch eigene Ideen, etwa Gesetzesvorschläge, präsentieren darf, auch wenn dies kein formelles Einbringungsrecht darstellt (vgl. Artikel 81 Abs. 1 Thüringer Verfassung).

Zu Absatz 3

Der Beauftragte erhält mit dieser Norm ein gegenüber der Vorgängerregelung erweitertes Kontroll- und Ermittlungsrecht (vgl. auch § 15 Abs. 3 GE-DL), da er nunmehr auch jederzeit unangekündigt Dienst- und Geschäftsräume betreten darf.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 erhält der Beauftragte ein abgestuftes Eingriffsrecht mit eingeschränkter Verbindlichkeit. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass dem Beauftragten in vielen Fällen ein entscheidendes Instrument für eine effiziente Bearbeitung von Eingaben fehlt, da er bislang lediglich über ein Auskunftsrecht verfügt. Im Gegensatz zum auf Bundesebene angedachten Schlichtungsverfahren (vgl. § 16 BGG-Entwurf) kann der Beauftragte in jedes Verwaltungsverfahren der in § 5 Abs. 1 genannten Stellen direkt, unverzüglich und mit vorläufiger Wirkung bindend eingreifen. Das Schlichtungsverfahren auf Bundesebene soll sich dagegen nur auf mögliche Verstöße gegen das BGG beziehen und ohne verbindliche Wirkung sein. Falls der Beauftragte und die betreffende Stelle sich nicht auf eine Meinung in der Streitsache einigen können, hat die Rechtsaufsichtsbehörde das Letztentscheidungsrecht.

¹¹ vgl. Fußnote 5

Zu Absatz 5

Sofern der Beauftragte von Sachverhalten Kenntnis erlangt, die auf Verstöße gegen die Vorschriften des ThürGIG hindeuten, steht ihm – wie in der Vergangenheit auch – ein Beanstandungsrecht zu. Dieses greift allerdings nur bei nachweisbarem Fehlverhalten von Behördenmitarbeitern, was – auch mit Blick auf ähnliche Rechte in anderen Bundesländern – in der Praxis eher die Ausnahme darstellt.#

Zu Absatz 6

Sofern der Beauftragte seine Beteiligungs- und Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 wahrnimmt, wird mit Absatz 6 eine Berücksichtigungspflicht der Adressaten sowie eine Mitteilungspflicht im Falle der Nichtumsetzung der Vorschläge des Beauftragten statuiert, die auch eine schriftliche Begründung beinhaltet.

8. Zu § 18 a – Tätigkeitsbericht

Zu Absatz 1

Der Beauftragte soll wie bisher einmal in der Legislaturperiode über sein umfangreiches Aufgabengebiet berichten. Von einem engeren Rhythmus wird mit Rücksicht auf den hohen Verwaltungsaufwand abgesehen. Neu geregelt wird die Vorstellung des Berichtes im Kabinett.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 besteht die Verpflichtung der Landesregierung, den Bericht des Beauftragten zu bewerten. Anschließend hat eine Debatte im Plenum über beide Dokumente zu erfolgen.

9. Zu § 19 – Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen

Die Berufung, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates wird auf eine neue Grundlage gestellt. Ziel ist die Schaffung einer unabhängigen Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen unter Einbeziehung breiter Bevölkerungskreise von Menschen mit Behinderungen. Die Vorschrift ist § 17 GE-DL nachgebildet.

Zu Absatz 1

Grundsätzlich haben alle Landesverbände von Menschen mit Behinderungen ein Vorschlagsrecht für die Berufung von Mitgliedern des Beirates. Voraussetzung ist allerdings eine Registrierung beim Landesbeauftragten. Eine Nach- oder Neunominierung während der Legislaturperiode ist jederzeit möglich.

Zu Absatz 2

Durch die Zugehörigkeit des Beauftragten und der Sozialministerin ist eine enge Anbindung der Tätigkeit des Beirates an die Landesregierung sichergestellt. Dies spielt insbesondere bei Empfehlungen, Anregungen oder Anfragen eine Rolle, die an die Landesregierung gerichtet sind und bei denen der Beirat eine zügige und kompetente Erledigung seiner Anliegen erwartet.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung der beratenden Mitglieder des Beirates. Dem Beirat sollen wie bisher Vertreter der Fraktionen angehören, was nicht zwingend Abgeordnete des Thüringer Landtags sein müssen. Im Übrigen sind Vertreter der Zivilgesellschaft dazu vorgesehen, sich beratend in die Arbeit des Beirates einzubringen.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 ist der umfassende Beratungsauftrag des Beirates definiert. Sofern der Beirat Empfehlungen an die Landesregierung richtet, sind diese der Landesregierung und den Fraktionen im Thüringer Landtag vom Beauftragten zu übermitteln. Die Landesregierung hat hierzu Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme wird dem Beirat und den Fraktionen bekanntgegeben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält Vorgaben zur Arbeitsweise des Beirates und ermächtigt diesen, sich eine Geschäfts- und Wahlordnung zu geben.

10. Zu § 22 – Berichtspflicht

Zu Absatz 1

Die Verpflichtung der Landesregierung zur Vorlage eines Behinderten- und Teilhabeberichtes resultiert aus Artikel 31 BRK. Die Bundesregierung hat bei der Vorlage ihres Staatenberichtes¹² sich zu ihrer Verpflichtung bekannt und im Jahre 2013 mit der Vorlage des Teilhabeberichtes¹³ diese als erfüllt angesehen. Entsprechende Regelungen finden sich auf Landesebene im Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz (§ 11 Abs. 1) oder im Sächsischen Integrationsgesetz (§ 13). Bei der Normprüfung des Berliner Gleichberechtigungsgesetzes hat die Monitoring-Stelle vorgeschlagen¹⁴, die dortigen Regelungen zur Berichterstattung auf die Umsetzung der BRK auszudehnen. Eine entsprechende Regelung ist daher auch in Thüringen zu schaffen.

Zu Absatz 2

Die Erweiterung in Satz 2 stellt sich als logische Folge der Neuregelung des § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dar, wonach die Barrierefreiheit auch in Bestandsgebäuden oder angemieteten Objekten herzustellen ist. Um den erreichten Stand der Barrierefreiheit und etwaigen Handlungsbedarf zu erkennen, sollte hierzu in regelmäßigen Abständen berichtet werden. Die Bundesregierung hat bei der Novellierung des BGG eine ähnliche Berichtspflicht im neuen § 8 Abs. 3 vorgeschlagen.¹⁵

12 Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen – Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, S. 78/79

13 Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, S. 8

14 Diskussionspapier - Ergebnisse der Normenprüfung zum Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG), S. 78

15 vgl. Fußnote 3 (Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c des Gesetzentwurfs)

BILDNACHWEIS

Quellenangaben:

Seite 1/Titel	© django - istockphoto.com
Seite 4	© wellphoto - stock.adobe.com
Seite 5	© Beauftragter für Menschen mit Behinderungen
Seite 8	© Fotodesign Jegg - istockphoto.com
Seite 20	© Ranimiro Lotufo Neto - istockphoto.com
Seite 22, 23	© Beauftragter für Menschen mit Behinderungen
Seite 30	© sturti - istockphoto.com
Seite 34, 41	© Beauftragter für Menschen mit Behinderungen
Seite 44	© kali9 - istockphoto.com
Seite 56	© izusek - istockphoto.com
Seite 59	© Beauftragter für Menschen mit Behinderungen
Seite 62	© xixinxing - stock.adobe.com
Seite 82	© fabstyle - stock.adobe.com
Seite 86	© goodluz - stock.adobe.com
Seite 90	© denys_kuvaiev - stock.adobe.com
Seite 92	© Beauftragter für Menschen mit Behinderungen

IMPRESSUM

Herausgeber:

Beauftragter der Thüringer Landesregierung
für Menschen mit Behinderungen

Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringen.de

Satz und Gestaltung:

donnerandfriends.de

STAND: MÄRZ 2019

Herausgeber:

Beauftragter der Thüringer Landesregierung
für Menschen mit Behinderungen

Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt